

Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft (Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften)

Erstgutachter: Volker von Prittwitz
Zweitgutachter: Gero Neugebauer
Abgabedatum: 04. Oktober 2007

Martin Wilke
Matrikel-Nr. 3766151

Diplomarbeit

Personalisierung der Verhältniswahl durch Varianten der Single Transferable Vote

Vorschläge zur Reform des Berliner Wahlrechts und
Möglichkeiten, sie durchzusetzen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1 Begriffsklärungen	13
1.2 Relevanz	15
1.3 Aufbau der Arbeit	17
1.4 Verwendete Literatur und Quellen	18
2. Das bisherige Berliner Wahlrecht	20
2.1 Wahlkreise	20
2.2 Starre Listen	20
2.3 Sperrklausel	21
2.4 Verrechnung der Direktmandate mit den Listenmandaten	21
2.5 Rechtsgrundlagen	22
3. Kritik am bisherigen Berliner Wahlrecht	24
3.1 Relative Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen	24
3.2 Starre Listen	26
3.3 Sperrklausel	28
3.4 Verrechnung zwischen Direkt- und Listenmandaten	29
4. Möglichkeiten zur Durchsetzung der Wahlreform	31
4.1 Durchsetzung auf parlamentarischem Wege	31
4.2 Durchsetzung auf direktdemokratischem Wege	33
5. Alternativen zum bisherigen Berliner Wahlrecht	37
5.1 Alternativen zur Sperrklausel	37
5.1.1 Abschaffung der expliziten Sperrklausel	37
5.1.2 Senkung der Sperrklausel	38
5.1.3 Alternativstimme	40
5.1.4 Senkung der Sperrklausel und Alternativstimme	43
5.2 Alternativen zu Einerwahlkreisen und zum Zwei-Ebenen-Wahlrecht	43
5.2.1 Einheitswahlkreis	43
5.2.2 Unverbundene Mehrmandatswahlkreise	44
5.2.3 Verbundene Mehrmandatswahlkreise	44
5.2.4 Grabenwahlsystem	44
5.2.5 Verrechnung zwischen den zwei Ebenen	45
5.3 Alternativen zu starren Listen	45

5.3.1 Vorzugsstimme	46
5.3.2 Kumulieren und Panaschieren	46
5.3.3 Übertragbare Einzelstimmgebung – Single Transferable Vote	47
5.3.4 Weitere Verfahren	51
6. Vorzugsstimme, Kumulieren und Panaschieren und STV im Vergleich	54
6.1 Wann ein Mandat verdient ist	54
6.2 Warum Proportionalität innerhalb der Fraktionen wichtig ist	54
6.3 Einfache Vorzugsstimme und Kumulieren und Panaschieren	55
6.3.1 Verschwendete Stimmen	56
6.3.2 Proportionalität	61
6.3.3 Taktisches Wählen	67
6.3.4 Fazit	68
6.4 Single Transferable Vote (STV)	68
6.4.1 Proportionalität	68
6.4.2 Mandatsrelevanz gegenüber der relativen Mehrheitswahl	71
6.4.3 Verschwendete Stimmen	72
6.4.4 Problem der Nicht-Monotonie von STV	72
6.4.5 Taktisches Wählen	75
6.5 Zusammenfassender Vergleich und Fazit	76
7. Varianten der Single Transferable Vote	77
7.1 Übertragungsregeln	77
7.1.1 Zufallsmethoden	77
7.1.2 Gregory-Methode nach Newland und Britton	80
7.1.3 Weighted Inclusive Gregory-Methode	84
7.1.4 Meeks Methode	87
7.1.5 Warrens Methode	91
7.2 Quote	93
7.2.1 Droop-Quote oder Hare-Quote	93
7.2.2 Ganze Zahl oder Bruchzahl	95
7.2.3 Konstante oder dynamische Quote	96
7.3 Gleiche Stimmenzahlen	97
7.4 Nicht-übertragbare Stimmen	98
7.4.1 Vollständige Präferenzfolge	99
7.4.2 STV mit symmetrischer Vervollständigung	99

7.4.3 Auswirkungen verschiedener Übertragungsregeln.....	99
7.4.4 Auffüllung durch eine Liste.....	100
7.5 Gleichrangige Präferenzen	101
7.6 Streichungsregeln	103
7.6.1 Frühestmögliche Streichung aussichtsloser Kandidaten	104
7.6.2 Streichungsregel auf Grundlage von Condorcet-Methoden	105
7.6.3 CPO-STV	107
7.6.4 Local CPO-STV	110
7.6.5 Schulze STV	111
7.6.6 Sequential STV	112
7.6.7 Sonstige Vorschläge	114
7.6.8 Praktisches Problem bei der Einführung	114
8. Kombinationsmöglichkeiten für Wahlkreise und Parteilisten.....	116
8.1 Betrachtung zu Wahlkreisen.....	116
8.2 Betrachtung zu landesweiten Parteilisten	118
8.3 Ein-Ebenen-Varianten	119
8.3.1 Einheitswahlkreis	120
8.3.2 Mehrmandatswahlkreise.....	121
8.3.3 Verbundene Wahlkreise mit Verhältnisausgleich	123
8.3.4 STV in Landeslisten	126
8.4 Zwei-Ebenen-Varianten	128
8.4.1 Mehrmandatswahlkreise auf zwei Ebenen	129
8.4.2 STV in Wahlkreisen und STV in Landeslisten	130
8.4.3 Landesweiter Sitzanspruch nach Wahlkreis- und Parteistimmen	131
8.5 Grabenwahlsysteme.....	134
8.5.1 Unverbundene Wahlkreise (ohne Verhältnisausgleich)	135
8.5.2 Verbundene Wahlkreise (mit Verhältnisausgleich).....	135
8.6 Fazit für dieses Kapitel	136
9. Problematik des Einsatzes von Wahlcomputern und elektronischer Stimmenauszählung	137
10. Details eines neuen Berliner Wahlrechts.....	141
10.1 Einteilung der Wahlkreise	141
10.1.1 Anzahl der Direktmandate.....	141
10.1.2 Zulässige Abweichung beim Verhältnis Wahlberechtigte pro Direktmandat .	142

10.1.3 Feste Mandatezahl	144
10.1.4 Variable Mandatszahl: Altbezirke	145
10.1.5 Variable Mandatszahl: Großbezirke	154
10.1.6 Mögliche Mandatsverteilung in den Wahlkreisen nach Parteien	155
10.2 Mehr Auswahl für den Wähler	158
10.3 Parteistimmen	161
10.3.1 Panaschieren der Parteistimmen	161
10.3.2 Alternativstimmen	162
10.3.3 Sitzzuteilungsverfahren für Parteistimmen	163
10.3.4 Mehrheitsklausel	164
10.3.5 Überhangmandate	164
10.4 STV in freien Listen	164
10.4.1 Zählung nicht veränderter Kandidatenlisten	164
10.4.2 Kandidaten streichen	167
10.4.3 Kandidatenreihenfolge der Parteilisten	168
10.5 Nachrücker	168
10.6 Gestaltung der Wahlzettel	169
10.6.1 Angabe der Präferenzen	169
10.6.2 Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel	171
10.6.3 Angabe der Parteistimmen	172
10.6.4 Beispielstimmzettel	173
10.7 Interpretation nicht korrekt ausgefüllter Stimmzettel	175
10.7.1 Nicht fortlaufende Nummerierung	175
10.7.2 Kreuze bei Kandidaten	176
10.8 Stimmenauszählung	176
10.8.1 Schritte der Stimmenauszählung	176
10.8.2 Aufwand und Kosten der Stimmenauszählung	177
10.9 Darstellung der Wahlergebnisse	181
10.10 Wahrung des Wahlgeheimnisses	183
11. Vermittelbarkeit und Begleitmaßnahmen	184
11.1 Stimmabgabe	184
11.2 Auszählung	185
11.3 Möglichkeiten zur Veranschaulichung	186
11.4 Kandidaten besser kennenlernen	187

12. Auswirkungen der Wahlreform auf politische Akteure	189
12.1 Parteien	189
12.2 Kandidaten.....	192
12.3 Abgeordnete	195
12.4 Wähler	196
12.5 Zivilgesellschaftliche Organisationen	199
12.6 Sonstiges.....	199
13. Fazit	201
Literatur	207
Monographien und Sammelbandbeiträge	207
Zeitschriftenbeiträge.....	208
Sonstige wissenschaftliche Arbeiten	210
Zeitungsartikel und Beiträge in Nachrichtenportalen.....	211
Internetseiten staatlicher Institutionen.....	212
Internetseiten von Privatpersonen und Organisationen.....	214

1. Einleitung

Die Grundlage der Demokratie ist die Volkssouveränität, die Idee, dass das Volk (oder die Bevölkerung) eines Landes seine gemeinsamen Angelegenheiten selbst entscheidet. Abraham Lincoln formulierte das in seiner Gattysburg-Ansprache als „government of the people by the people for the people“¹. Demokratie ist somit die kollektive Form der Selbstbestimmung.

Die unmittelbarste Form der Demokratie ist die direkte Demokratie, bei der die Wahlberechtigten ohne zwischengeschaltete Stellvertreter selber über Sachfragen entscheiden. In kleinen Einheiten von der Größe eines Dorfes oder allenfalls einer Kleinstadt wäre dies durchaus möglich wie z.B. die jährlichen Town Meetings² in einigen Städten der Neuengland-Staaten der USA sowie die Landsgemeinden in den Schweizer Kantonen Glarus³ und Appenzell-Innerrhoden⁴ zeigen. In größeren politischen Einheiten wie etwa einem Bundesland sind unmittelbare Entscheidungen prinzipiell durch Volksentscheide möglich. Allerdings ist die Zahl der Entscheidungen, die die Bevölkerung unmittelbar treffen kann, realistischerweise auf einige wenige pro Jahr begrenzt. Der Großteil der Bevölkerung, inklusive der meisten der politisch interessierten Bürger, hat weder die Zeit noch die Neigung, sich über sämtliche politische Sachfragen eine fundierte Meinung zu bilden, um dann darüber abzustimmen. Die meisten Entscheidungen müssen daher delegiert werden.

Gut ausgebaute direktdemokratische Instrumente können daher kein Ersatz für Parlamente sein. Sie können sie nur ergänzen. Wenn allerdings der größte Teil der politischen Entscheidungen von Parlamenten getroffen wird – vom Einfluss der Exekutive möchte ich an dieser Stelle gar nicht reden – ist es besonders wichtig, dass die Abgeordneten, welche im Auftrag der Bevölkerung entscheiden, diese möglichst gut repräsentieren. Deshalb ist das Verfahren, nach dem die Bevölkerung ihre Vertreter ins Parlament wählt, von großer Bedeutung. Vom Wahlverfahren hängt ab, in welchem Maße das Parlament eine Art verkleinertes Abbild der Bevölkerung ist und sich die Ansichten der Bevölkerung im Parlament wiederfinden.

¹ Abraham Lincoln: The Gattysburg Address, zit. nach: Library of Congress: Transcript of the “Nicolay Draft” of the Gattysburg Address, <http://www.loc.gov/exhibits/gadd/gatr1.html> (abgerufen am 16.09.2007)

² Vgl. Joseph Francis Zimmermann: The New England Town Meeting. Democracy in Action, Westport (Connecticut, USA) 1999, S. xi ff.

³ Vgl. Staatskanzlei des Kantons Glarus: Glarner Landsgemeinde, <http://www.glarusnet.ch/landsgemeinde/> (abgerufen am 16.09.2007)

⁴ Vgl. Andreas Huber-Schlatter: Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden, Bern 1987, S. 62ff.

Ein Verfahren, bei dem die Bürger ausschließlich Parteien wählen und die Parteien die Zusammensetzung ihrer Parlamentsfraktionen selbst festlegen – was in der Regel wiederum nicht die einfachen Parteimitglieder tun – und die Wähler keinen oder nur geringen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments haben, kann kein hinreichend genaues Abbild der Bevölkerung liefern. Dies gilt auch dann, wenn im Parlament mehr als nur fünf oder sechs Parteien vertreten sind. Denn auch diese Parteien sind Zusammenschlüsse ganz unterschiedlicher Interessengruppen, Positionen, Parteiflügel usw. Deshalb sollte der Wähler die Macht bekommen, selbst jene Kandidaten ins Parlament zu wählen, die seine Ansichten vertreten.

So gibt es innerhalb jeder Partei verschiedene Parteiflügel, Strömungen etc. Die CDU vereint etwa religiös Konservative mit sehr traditionellem Gesellschafts- und Familienbild, aber auch liberale Unternehmer sowie einen Arbeitnehmerflügel. In der FDP gibt es neben den Wirtschaftsliberalen auch profilierte Linksliberale; in der Vergangenheit gab es zudem noch einen starken nationalliberalen Flügel. In der SPD gibt es sowohl Anhänger der Agenda 2010 als auch gewerkschaftlich orientierte erbitterte Kritiker dieser Arbeitsmarkt- und Sozialreformen; in der Innen- und Sicherheitspolitik gibt es Law-and-Order-Vertreter als auch Vertreter von eher moderaten Positionen. Ähnlich wie bei der SPD gibt es bei den Grünen sowohl neoliberale als auch linke Strömungen, die sich in ähnlicher Weise auch in unterschiedlichen Haltungen zu Militäreinsätzen zeigen. In der Partei Die Linke gibt es Sozialdemokraten, Sozialisten und Kommunisten, Anhänger von autoritären und libertären Positionen.

Jenseits der vier etablierten gesellschaftlichen Konfliktlinien (Cleavages)⁵ – Arbeit/Kapital, Kirche/Staat, Stadt/Land, Zentrum/Peripherie – und dem nach Inglehart fünften Cleavage einer postmaterialistischen Werteorientierung⁶, nach denen sich die Parteien ausrichten, gibt es eine Vielzahl von Sachfragen, in denen auch Anhänger und Akteure derselben politischen Grundrichtung ganz unterschiedlicher Ansicht sein können.

Auch wenn Meinungsumfragen zu Sachfragen nur spontane Momentaufnahmen sind – und nicht mit dem Ergebnis von Volksabstimmungen, denen eine längere öffentliche Debatte

⁵ Vgl. Seymour Martin Lipset / Stein Rokkan: Cleavage Structures, Party Systems and Voter Alignments. An Introduction, in: dies. (Hrsg.): Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives, New York 1967, S. 1–64

⁶ Vgl. Ronald Inglehart: Kultureller Umbruch. Wertwandel in der westlichen Welt, Frankfurt / New York 1989

vorausgeht, zu verwechseln sind – so wird doch deutlich, dass sich die Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung in vielen Sachfragen nicht mit dem decken, was das Parlament beschließt. Ebenso auffällig ist aber, dass es unter den Wählern jeder Partei bei den meisten Sachfragen sowohl Anhänger als auch Gegner gibt. In vielen Sachfragen verläuft die Trennlinie somit nicht strikt zwischen den Anhängern verschiedener Parteien, sondern oftmals quer durch die Anhängerschaft dieser Parteien. In einem wirklich repräsentativen Parlament sollten auch die einzelnen Fraktionen die Vielfalt der Ansichten ihrer Wähler widerspiegeln. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler effektiv auch über die personelle Zusammensetzung des Parlaments entscheiden können.

Um nach einem Wahlverfahren zu suchen, das innerparteiliche Gruppen angemessen repräsentiert, müsste man jedoch noch nicht einmal auf „ideologische“ Flügelentscheidungen bzw. innerparteilich umstrittenen Sachfragen abstellen. Denn es geht u.a. auch darum, dass beispielsweise Frauen sowie Angehörige von gesellschaftlichen Minderheiten angemessen im Parlament vertreten werden.

Der Wahlsystemforscher Dieter Nohlen nennt fünf Kriterien zur Beurteilung von Wahlsystemen:⁷

1. Repräsentation. Zum einen sollen alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen im Parlament vertreten werden. Zum anderen sollen die gesellschaftlichen Interessen und politischen Meinungen annähernd spiegelbildlich im Parlament abgebildet werden.
2. Konzentration und Effektivität. Die Zahl der im Parlament vertretenen Parteien soll begrenzt und die Bildung einer stabilen parlamentarischen Mehrheit gefördert werden.
3. Partizipation. Der Wähler soll seinen politischen Willen möglichst genau zum Ausdruck bringen können, etwa durch offene Listenwahl.
4. Einfachheit. Der Wähler soll das Wahlsystem verstehen und nachvollziehen können, was mit seiner Stimme geschieht.
5. Legitimität. Wahlergebnisse und Wahlsystem sollen in der Bevölkerung auf Akzeptanz treffen.

Nicht alle Kriterien lassen sich innerhalb eines Wahlsystems gleich gut erfüllen. So stehen etwa Konzentration und Effektivität einerseits und Repräsentation andererseits in einem Spannungsverhältnis, da die Konzentration eine künstliche Beschränkung der Vielfalt im Parlament erfordern würde. Die Einfachheit steht ebenfalls in einem Spannungsverhältnis zur

⁷ Vgl. Dieter Nohlen / Mirjana Kasapovic: Wahlsysteme und Systemwechsel in Osteuropa. Genese, Auswirkungen und Reform politischer Institutionen, Opladen 1996, S. 184.

Repräsentation. Ich habe bereits deutlich gemacht, dass ich der Repräsentation einen besonders großen Stellenwert beimesse. Dementsprechend nehme ich Abstriche bei der Konzentration und bei der Einfachheit in Kauf. Denn die einfachsten und somit am wenigsten ausgefeilten Wahlsysteme können zugleich die unfairsten sein, wie insbesondere das Beispiel der relativen Mehrheitswahl zeigt, auf das ich in späteren Kapiteln näher eingehen werden. Das heißt allerdings nicht, dass ein kompliziertes Wahlrecht von vornherein in jedem Fall gerechter ist als ein einfacheres.

Ebenso wie die Repräsentation ist das Kriterium der Partizipation von entscheidender Bedeutung. Letztlich ist die Partizipation in Form der Personalisierung der Wahl selbst eine Voraussetzung für eine Repräsentation, die sich nicht allein an Parteien festmacht. Damit die Personalisierung allerdings nicht ins Leere läuft, ist es wichtig, dass die Parteien tatsächlich auch genug Kandidaten aufstellen, so dass die Wähler überhaupt eine effektive Auswahl treffen können. Zugleich ist es wünschenswert, dass die Abgeordneten eine größere Unabhängigkeit gegenüber ihren Fraktionen gewinnen, damit sie auch dann im Auftrag ihrer Wähler handeln können, wenn sie sich in einzelnen Fragen nicht in Übereinstimmung mit der Mehrheit ihrer Fraktion bzw. der Fraktionsspitze befinden.

Aus dem hohen Stellenwert der Repräsentation ergibt sich zwingend die Verwendung eines Verhältniswahlsystems und die Ablehnung von Mehrheitswahlssystemen. Da sich die Repräsentation nicht allein auf die Stärke der Parteien beziehen soll, sollte das für die Personalisierung verwendete Verfahren selbst dem Grundsatz der Verhältniswahl entsprechen, soweit dies möglich ist. Dies würde dazu führen, dass die personelle Zusammensetzung einer Fraktion bestmöglich den Wünschen der Wähler dieser Partei entspricht.

Ein proportionales Ergebnis erfordert des weiteren, dass möglichst wenig Wählerstimmen bei der Berechnung des Wahlergebnisses unberücksichtigt bleiben. Dies gilt sowohl für Stimmen, mit denen der Wähler eine Partei wählt, als auch für Stimmen, mit denen er Personen wählt.

Ein weiteres Ziel ist die Minimierung taktischen Wählens. Taktisches Wählen steht im Gegensatz zum aufrichtigen Wählen nach den tatsächlichen eigenen Vorlieben und Abneigungen des Wählers. Taktisches Wählen ist der Versuch, durch eine unaufrichtige Stimmabgabe die Chancen von Kandidaten oder Parteien zu verbessern, die man mehr mag als jene, die bei aufrichtiger Stimmabgabe ein Mandat bzw. eine Mehrheit erhalten hätten. Es ist also ein Versuch, Unzulänglichkeiten des Wahlsystems auszugleichen oder zusätzliche

Vorteile zu erzielen. Das Wahlsystem sollte so konzipiert werden, dass es Unzulänglichkeiten nach Möglichkeit vermeidet.

Bei der Suche nach einem geeigneten Wahlverfahren ist jedoch zu beachten, dass es grundsätzlich kein perfektes Wahlverfahren geben kann. Laut Arrows Unmöglichkeitstheorem gibt es kein Wahlverfahren, bei dem der Wähler Rangfolgen von Kandidaten angeben kann, das folgende wünschenswerte (bzw. eigentlich als unverzichtbar anzunehmende) Kriterien⁸ gleichzeitig erfüllt⁹:

- *Zulässigkeit aller individuellen Präferenzfolgen*: Es gibt keine Beschränkung, zu welcher Rangfolge die einzelnen Wähler die Kandidaten ordnen dürfen.
- *Monotonie*: Die Verbesserung der Position eines Kandidaten in der individuellen Rangfolge eines Wählers darf diesem Kandidaten niemals schaden.
- *Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen*: Die Kandidatur zusätzlicher, aber selbst erfolgloser Kandidaten darf einen Wahlgewinner nicht zum Verlierer machen.
- *Schwaches Paretoprinzip*: Ein Kandidat, der von jedem Wähler als bester Kandidat angesehen wird, muss die Wahl gewinnen.
- *Nicht-Diktatur*: Es gibt keine privilegierte Person oder Gruppe, die den Wahlausgang quasi als Diktator allein entscheiden kann.

Aus Arrows Theorem folgt, dass es in jedem Präferenzwahlverfahren Situationen gibt, in denen die Wähler durch eine nicht-aufrichtige Stimmgabe den Ausgang der Wahl in ihrem Sinne – gegenüber dem Ergebnis bei aufrichtiger Stimmabgabe – verbessern können.

Taktisches Wählen wird jedoch unattraktiv, wenn es sehr genaues Wissen über das Wahlverhalten der anderen Wähler erfordert. Dies ist der Fall, wenn taktisches Wählen nur unter ganz bestimmten eng definierten Voraussetzungen zum Erfolg führt. Taktisches Wählen ist dann praktisch ausgeschlossen – wenn auch nicht theoretisch. Dass nach der Wahl, wenn die Präferenzen der anderen Wähler bekannt sind, festgestellt werden kann, dass man mit einer anderen Stimmabgabe mehr bewirkt hätte, ändert nichts daran, dass man diese Informationen vor der Wahl nicht hat und taktisches Wählens damit unpraktikabel wird.

Zusätzlich zu den bereits genannten Zielen sind einige Randbedingungen zu beachten:

⁸ Vgl. Kenneth J. Arrow: Social Choice and Individual Values, 2nd edition, New Haven and London 1963

⁹ Im Original geht es um die Erstellung einer kompletten kollektiven Präferenzrangfolge. Mir geht es hier nur um den vereinfachten Fall, die kollektiv beste Lösung zu finden. Welches die zweitbeste, drittbeste etc. ist, ist hier nicht entscheidend.

Die Entwicklung eines neuen Wahlverfahrens muss auch vor dem Hintergrund des bisher bei Wahlen verwendeten Verfahrens erfolgen. Wenn die Wähler das Wählen von Parteilisten gewohnt sind und wertschätzen, ist es nicht ratsam, Parteilisten abzuschaffen. Ebenso wenig würde man die Abschaffung der Wahlkreise und deren Ersetzung durch Parteilisten in einem Land vorschlagen, in dem bisher ausschließlich Kandidaten in Wahlkreisen gewählt wurden.

Den Wählern sollten möglichst keine ihrer bisherigen Möglichkeiten weggenommen werden. Wähler, die die zusätzlichen Möglichkeiten eines neuen Wahlverfahrens nicht nutzen wollen, sollten die Möglichkeit haben, wie bisher einfach eine Partei bzw. einen einzigen Kandidaten anzugeben. Die Umstellung sollte den Wählern leicht gemacht werden. Die Stimmabgabe muss auch für unbedarfte Wähler handhabbar sein.

Des Weiteren sollte vermieden werden, dass sich durch die Einführung eines neuen Wahlsystems der Anteil der ungültigen Stimmen deutlich erhöht, da eine hohe Zahl ungültiger Stimmen dem öffentlichen Ansehen und daher der Legitimation des neuen Wahlsystems schaden würde.

1.1 Begriffsklärungen

Dieter Nohlen unterscheidet das Wahlrecht im umfassenden Sinne vom Wahlrecht im engeren Sinne. Letzteres meint das Recht zu wählen und die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahl. Das Wahlrecht im umfassenden Sinne „umgreift alle positiv-rechtlichen Regelungen und alle Konventionen von der Kandidatur bis hin zur Wahlprüfung.“¹⁰ In dieser Arbeit geht es um das Wahlrecht im umfassenden Sinne, d.h. um das Wahlsystem bzw. um konkrete Wahlverfahren, z.T. aber auch um Aspekte der Kandidatenaufstellung und organisatorische Aspekte der Stimmenauszählung.

Wahlsysteme sind nach Nohlen „Verfahren .., mittels derer die Wähler ihren politischen Willen in Wählerstimmen ausdrücken und Stimmenzahlen in Mandate übertragen werden.“¹¹ Dazu gehören „die (mögliche) Untergliederung des Wahlgebietes in Wahlkreise, die Form der Kandidatur (Einzelkandidatur oder verschiedene Listenformen), das Stimmgebungsverfahren (ob und wie der Wähler eine oder mehrere Stimmen vergeben kann) und das Stimmenverrechnungsverfahren.“¹²

¹⁰ Bernhard Vogel / Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze: Wahlen in Deutschland. Theorie – Geschichte – Dokumente 1848-1970, Berlin / New York 1971, S. 18

¹¹ ebd. S. 26

¹² ebd.

Nach Eckhard Jesse sind bei den Begriffen „Verhältniswahl“ und „Mehrheitswahl“ jeweils Verteilungs- oder Entscheidungsprinzip einerseits und Repräsentationsprinzip andererseits zu unterscheiden. Das Entscheidungsprinzip bezeichnet dabei die technische Zuteilungsvorschrift, das Repräsentationsprinzip die tatsächliche Wirkung des Wahlverfahrens.¹³ So kann es zwar sein, dass ein Wahlverfahren verwendet wird, das zwar vom Entscheidungsprinzip her eine Verhältniswahl ist, in Wahlkreisen mit wenigen Mandaten jedoch deutlich mehrheitsbildend wirkt und in diesem Sinne vom Repräsentationsprinzip doch eine Mehrheitswahl ist. Je größer jedoch die Wahlkreise sind, d.h. je mehr Abgeordnete in einem Wahlkreis zu wählen sind, desto geringer ist der mehrheitsbildende Effekt und desto weniger Verzerrungen treten auf.

Die Begriffe „Sitze“ und „Mandate“ verwende ich synonym und meine damit die Zahl der Abgeordneten, die in einem Wahlkreis gewählt werden oder die einer Partei oder innerparteilichen Gruppe zustehen.

Mit „Parteiliste“ ist die von einer Partei aufgestellte Liste von Wahlbewerbern im allgemeinen gemeint. „Kandidatenliste“ bezeichnet dagegen die konkrete Reihenfolge der Kandidaten einer Parteiliste.

Wenn von Kumulieren und Panaschieren die Rede ist, meint „Kumulieren“ nur die Häufung der Stimmen auf Kandidaten, nicht jedoch auf Parteien. „Panaschieren“ bedeutet dagegen nur die Verteilung von Stimmen auf mehrere Parteien, nicht auf mehrere Kandidaten einer Partei.

Mit „Einwahlkreis“ ist ein Wahlkreis gemeint, in dem nur ein Abgeordneter gewählt wird. Mit „Mehrmandatswahlkreis“ ist ein Wahlkreis gemeint, in dem bei ein und der selben Wahl mehrere Abgeordnete gewählt werden. Mit „kleinen Wahlkreisen“ meine ich Mehrmandatswahlkreise, in denen weniger als 10 Abgeordnete zu wählen sind, mit „mittelgroßen Wahlkreisen“ meine ich solche mit 10 bis unter 20 Mandaten und mit „großen Wahlkreisen“ solche mit 20 oder mehr Mandaten.

Wenn im Folgenden von einer „kleinen Partei“ die Rede ist, so meine ich damit eine Partei mit weniger als 5 % der Stimmen, mit einer „mittelgroßen Partei“ ist eine mit 5 bis 20 % der Stimmen gemeint, und eine „große Partei“ bezeichnet eine Partei mit mehr als 20 % der Stimmen.

Mit „verschwendeten Stimmen“ sind Stimmen gemeint, die auf das Wahlergebnis keinen Einfluss haben. Dies trifft insbesondere auch auf Stimmen zu, die in die Berechnung des

¹³ Vgl. Eckhard Jesse: Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform. Eine Analyse der Wahlrechtsdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1983, Düsseldorf 1985, S. 146

Wahlergebnisses gar nicht erst einbezogen werden und damit de facto „unter den Tisch fallen“.

Unter einer „Präferenz“ verstehe ich bei einem Wahlverfahren, bei dem der Wähler die Kandidaten zu einer Rangfolge ordnen kann, eine Position in der Rangordnung. Die „Erstpräferenz“ bezeichnet die Angabe eines Wählers, dass er einen Kandidaten auf den ersten Rang setzt, ihn also allen anderen Kandidaten gegenüber vorzieht; die „Zweitpräferenz“ gibt an, dass der in ihr benannte Kandidat vom Wähler auf den zweiten Platz der Rangfolge gesetzt wird. Eine „Folgepräferenz“ bezeichnet die Präferenz, die auf die jeweils gerade betrachtete Präferenz folgt. Eine „Präferenzfolge“ ist eine spezifische Anordnung von Präferenzen, beginnend mit der Erstpräferenz; eine Präferenzfolge gibt eine konkrete individuelle Rangordnung an.

Mit „erfolglosen Kandidaten“ sind Kandidaten gemeint, die kein Mandat erhalten. Mit „erfolglosen Parteien“ sind Parteien gemeint, die keine Mandate erhalten.

Weitere Begriffe, deren Klärung an dieser Stelle nicht sinnvoll ist, da sie zu viele erst im Verlaufe der Arbeit verständliche Zusammenhänge hier schon vorwegnehmen müsste, werden an gegebener Stelle eingeführt.

1.2 Relevanz

Der Verein Mehr Demokratie e.V. hat sich bislang vor allem durch seine Aktivitäten für die Einführung und bürgerfreundliche Ausgestaltung direktdemokratischer Verfahren einen Namen gemacht und teils auf parlamentarischem, teils auf direktdemokratischem Wege Erleichterungen direktdemokratischer Verfahren in Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Thüringen und Berlin erreicht.¹⁴ Nun widmet Mehr Demokratie sich auch der Reform des Wahlrechts. Im Jahr 2002 initiierte in Hamburg der von Mehr-Demokratie-Mitgliedern gegründete Verein „Mehr Bürgerrechte e.V.“ ein Volksbegehren für ein neues Wahlrecht mit Personalisierung.¹⁵ Im Juni 2004 haben die Hamburger Wähler dieses neue Wahlrecht per

¹⁴ Vgl. Mehr Demokratie e.V.: Über uns. Geschichte, <http://www.mehr-demokratie.de/556.html> (abgerufen am 27.09.2007)

¹⁵ Vgl. Mehr Demokratie e.V.: Volksbegehren-Bericht 2003, S. 10, <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/md/pdf/volksentscheid/volksbegehrensberichte/vb-bericht2003.pdf> (abgerufen am 17.09.2007)

Volksentscheid angenommen. In Bremen startete Mehr Demokratie 2006 ebenfalls ein Volksbegehren¹⁶, das letztlich vom Parlament übernommen wurde.

Auch der Berliner Landesverband von Mehr Demokratie e.V. plant eine Reform des Landes- und Kommunalwahlrechts. Im September 2006 stieß ich zur Arbeitsgruppe Wahlrecht von Mehr Demokratie Berlin und arbeitete seitdem dort aktiv mit. Alle Beteiligten waren sich einig, dass es keine starren Parteilisten mehr geben soll. Zunächst bestand kein Zweifel daran, dass die Einflussnahme des Wählers auf die Kandidatenreihenfolge der Listen durch Kumulieren erfolgen soll. In den folgenden Wochen lernte ich das Konzept der Single Transferable Vote (STV) näher kennen und stieß zugleich auf gravierende Nachteile des Kumulierens, die nicht auf den ersten Blick zu erkennen sind. Je stärker ich mich mit STV einerseits und dem Kumulieren andererseits beschäftigte, desto überzeugter wurde ich, dass STV dem Kumulieren deutlich überlegen ist.

In mühevoller Überzeugungsarbeit gelang es mir, immer mehr Mitglieder von Mehr Demokratie von den Vorteilen der Single Transferable Vote zu überzeugen. Auf der Mitgliederversammlung von Mehr Demokratie Berlin am 12. Mai 2007 schließlich stimmte in separaten Abstimmungen eine Mehrheit gegen das Kumulieren und Panaschieren und eine noch deutlichere Mehrheit für einen von mir ausgearbeiteten Vorschlag auf der Grundlage der Single Transferable Vote. Dieser wird im Jahr 2008 Gegenstand eines von Mehr Demokratie initiierten Volksbegehrens in Berlin sein. Falls dieses Volksbegehren erfolgreich ist, wird das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 2011 nach einem in dieser Diplomarbeit ausgearbeiteten Wahlverfahren gewählt.

Auch nach der Grundsatzentscheidung für eine Personalisierung der Verhältniswahl durch STV waren noch einige Detailentscheidungen zu treffen. Einige Zwischenergebnisse dieser Arbeit haben diese weitere Entscheidungsfindung bei Mehr Demokratie beeinflusst. In diesem Sinne ist diese Diplomarbeit bereits vor ihrer Fertigstellung auch ein Stück konkreter Politikberatung.

Auch wenn sich diese Arbeit konkret auf eine Reform des Berliner Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus bezieht, so sollten die Ergebnisse doch im Grundsatz auch auf Reformen des Landtagswahlrechts anderer Bundesländer übertragbar sein. Mit ggf. einigen Vereinfachungen, etwa bzgl. der Sperrklausel, lassen sich die hier vorgeschlagenen Verfahren auch auf Änderungen des Kommunalwahlrechts übertragen.

¹⁶ Vgl. Mehr Demokratie e.V. Landesverband Bremen-Niedersachsen: Mehr Demokratie beim Wählen. Nachrichten, <http://www.bremen.neues-wahlrecht.de/1431.html> (abgerufen am 17.09.2007)

1.3 Aufbau der Arbeit

Im zweiten Kapitel dieser Diplomarbeit werde ich das bisherige Berliner Wahlrecht darstellen und es anschließend im dritten Kapitel kritisieren.

Da bei der Suche nach einem geeigneten Wahlverfahren auch dessen Durchsetzbarkeit eine Rolle spielt, werde ich mich im vierten Kapitel damit befassen, ob eine Durchsetzung eher auf parlamentarischem oder auf direktdemokratischem Wege zu erreichen ist und welche Anforderungen an das angestrebte Wahlverfahren daraus erwachsen.

Im fünften Kapitel werde ich Alternativen zu den von mir kritisierten Aspekten des Berliner Wahlrechts vorstellen und diskutieren.

Im sechsten Kapitel möchte ich die Überlegungen darstellen, die mich vom Kumulieren abgebracht und mich zum Befürworter des STV gemacht haben. Dies genauer auszuarbeiten war für mich eine wesentliche Motivation, diese Diplomarbeit zu schreiben. Ich werde dazu für verschiedene Ansätze zur Wahl der Kandidaten in vom Wähler veränderbaren Parteilisten (lose gebundenen bzw. freien Listen) untersuchen, welches Maß an verschwendeten Stimmen zu erwarten ist und inwiefern die Verfahren zu proportionalen Ergebnissen führen sowie welchen Anlass sie zu taktischem Wählen bieten. Die Hypothese lautet, dass Wahlverfahren ohne übertragbare Stimmen zu einem großen Anteil verschwendeter Stimmen und zu nichtproportionalen Ergebnissen zwischen den Kandidaten führen und dadurch zu taktischem Wählen herausfordern.

Im siebten Kapitel schließlich werde ich verschiedene Varianten der Single Transferable Vote vorstellen und diskutieren. Dieses Kapitel wird viel mit Mathematik zu tun haben, dennoch versuche ich, möglichst ohne komplexe mathematische Formelsprache auszukommen, so dass auch mathematische Laien, zu denen ich mich letztendlich auch selbst zähle, dieses Kapitel verstehen können.

In Kapitel 8 wird die Verwendung von Wahlkreisen und von Parteilisten und mögliche Kombinationen aus beiden erörtert. Dabei soll jeweils insbesondere deren Auswirkung auf die Proportionalität zwischen und innerhalb der Parteien untersucht werden.

Kapitel 9 wendet sich der Frage zu, ob angesichts der Komplexität des Wahlverfahrens der Einsatz von Wahlcomputern nötig ist und welche Alternativen es dazu gibt.

Im zehnten Kapitel geht es auf der Grundlage der bis dahin erörterten Aspekte um die Ausgestaltung des Wahlverfahrens in einzelnen Details. Dazu gehören die Wahlkreiseinteilung, die Verrechnung zwischen Wahlkreis- und Parteistimme, die Gestaltung der Wahlzettel, der Ablauf der Stimmenauszählung, deren zu erwartende Kosten sowie die Darstellung und die Aufbereitung der Wahlergebnisse.

Im elften Kapitel wende ich mich der Frage zu, wie das vorgeschlagene Wahlverfahren in der Öffentlichkeit vermittelt werden kann.

Im zwölften Kapitel untersuche ich die Auswirkungen des Wahlverfahrens auf verschiedene politische Akteure.

Im abschließenden Fazit folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeit.

Da diese Diplomarbeit aus meinen Aktivitäten bei Mehr Demokratie entstanden ist, werde ich mich jeweils auch mit Details jener Aspekte vertiefend beschäftigen, die meiner Ansicht nach jeweils keine optimale Lösung sind, aber der derzeitigen Beschlusslage von Mehr Demokratie entsprechen. Dies wird mich aber nicht davon abhalten, auch jene Ansätze darzustellen, die ich aus wissenschaftlichen Überlegungen heraus für die besseren halte.

Die vorliegende Diplomarbeit soll, insbesondere in Kapitel 7, auch wesentliche Punkte der Fachdebatten um STV zusammengefasst wiedergeben. Meines Wissens gibt es einen derartigen Überblick über die verschiedenen STV-Verfahren zumindest in deutscher Sprache bisher nicht. Um dem Leser den Überblick zu erleichtern, habe ich manches ausführlicher dargestellt als es für die rein fachliche Diskussion nötig gewesen wäre, so dass die wesentlichen Zusammenhänge auch allein durch die Lektüre dieser Arbeit verständlich werden sollten, ohne dass der Leser die jeweils als Quelle angegebene Literatur auswerten muss.

1.4 Verwendete Literatur und Quellen

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgehen, dass ich ungewöhnlich viele Internetquellen verwende. Diese gelten zwar allgemein als weniger gut als Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden und Monographien, doch bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass es entweder wissenschaftliche Arbeiten sind, die auch online veröffentlicht wurden, oder Internetseiten von staatlichen Stellen, von etablierten Organisationen oder einschlägige Internetportale. Eine dritte Gruppe von Internetquellen sind Beiträge aus einschlägigen Foren und Mailinglisten, in denen Autoren aktiv sind, die auch in Fachzeitschriften veröffentlicht haben. Auch Mailinglisten können wertvolle Erkenntnisse enthalten, die ich im Zweifelsfall nicht ignorieren kann, nur weil sie nicht im Rahmen einer gedruckten wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht wurden. Solange Internetquellen von fachlich kompetenten Autoren

erstellt wurden, stehen sie Zeitschriftenbeiträgen in nichts nach, sondern haben sogar den Vorteil, für interessierte Leser leichter auffindbar zu sein.

In diesem Sinne habe ich auch diverse Seiten des deutschen Wahlrechtsportals wahlrecht.de verwendet, dessen Betreiber ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Wahlrechts sind. Hinzu kommen einzelne Beiträge aus dem Forum von wahlrecht.de.

Einige eher allgemeine Informationen, aber auch Fallstudien zu einzelnen Wahlen, stammen von der britischen Electoral Reform Society (ERS), die sich seit über 100 Jahren für die Einführung des Verhältniswahlrechts bzw. von STV im Vereinigten Königreich einsetzt und damit bislang in Irland, Nordirland und Schottland zumindest teilweise erfolgreich war.

Ein großer Teil der Quellen, insbesondere des siebten Kapitels, sind Beiträge aus der Fachzeitschrift „Voting Matters – for the technical issues of STV“. Diese wird vom wissenschaftlichen Beirat der Electoral Reform Society herausgegeben. Die Autoren stammen allerdings nicht nur aus dem Vereinigten Königreich, sondern auch aus anderen Ländern.

Mailinglisten-Beiträge stammen aus den öffentlich einsehbaren Archiven der [stv-voting-Liste](#) und der [election-methods-Liste](#), an denen Menschen aktiv beteiligt sind, die geholfen haben, bei öffentlichen Wahlen angewandte STV-Verfahren einzuführen, oder die in Fachzeitschriften wie Voting Matters veröffentlicht haben.

Einzelne Überblicksinformationen habe ich der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia entnommen. Dies betrifft allerdings nur Artikel, die bereits gut ausgebaut sind und viele Bearbeitungen hinter sich haben, so dass von einer größeren und fachlich kompetenten Autorengemeinschaft und einem effektiven Peer Review ausgegangen werden kann.

Statistiken zu Berliner Wahlergebnissen und der Zahl der Wahlberechtigten habe ich der Website des Berliner Landeswahlleiters entnommen.

Zu den verwendeten Buchveröffentlichungen zählen solche von Arend Lijphart, Dieter Nohlen und Eckhard Jesse.

Gegenüber der Single Transferable Vote kritische Veröffentlichungen sind nicht in größerer Zahl zu finden. Die meisten davon sind solche, die sich generell gegen das Verhältniswahlrecht und zumeist für die Beibehaltung der Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen aussprechen. Vereinzelt gibt es Veröffentlichungen, die sich mit einzelnen wünschenswerten, aber von STV nicht erfüllten Kriterien befassen, etwa ein Beitrag in dem von Arend Lijphart mitherausgegeben Sammelband „Choosing an electoral system“ sowie Beiträge von dem Mathematiker Warren D. Smith vom Center for Range Voting, welches sich für ein anderes Wahlverfahren einsetzt.

2. Das bisherige Berliner Wahlrecht

2.1 Wahlkreise

Das Land Berlin ist in 78 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wähler hat im Wahlkreis eine Stimme zur Wahl eines Direktkandidaten – die sogenannte Erststimme. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt den Wahlkreis und vertritt diesen im Abgeordnetenhaus. Der Gewinner benötigt somit lediglich die relative Mehrheit der Erststimmen seines Wahlkreises.

Jeder der 12 Berliner Großbezirke ist in 5 bis 9 Wahlkreise eingeteilt. Alle Wahlkreise des gleichen Bezirks haben nahezu die gleiche Zahl an Wahlberechtigten. Verändert sich die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen, werden die Wahlkreise für kommende Wahlen neu zugeschnitten. Verschiebt sich die Zahl der Wahlberechtigten zwischen den Bezirken, kann sich die Anzahl der Direktmandate einzelner Bezirke ändern.

2.2 Starre Listen

Mit der sogenannten Zweitstimme wählt der Wähler eine Partei. Abgesehen von Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis direkt gewählt worden sind, ziehen die Kandidaten jeder Partei in der Reihenfolge ins Abgeordneten ein, in der sie auf der Liste ihrer Partei stehen. Die Parteilisten sind grundsätzlich starre Listen, d.h. die Wähler können die Kandidatenreihenfolge auf der Liste nicht verändern.

Die Parteien können entweder mit einer Landesliste oder mit Bezirkslisten antreten. Bei einer Landesliste gibt es nur eine landesweite Kandidatenliste. Die Wähler dieser Partei finden dann im gesamten Wahlgebiet dieselben Kandidaten auf dem Wahlzettel für die Zweitstimme vor, wobei ohnehin nicht die gesamte Liste auf dem Wahlzettel abgedruckt ist, sondern nur die ersten zwei Plätze. Wenn eine Partei mit einer Landesliste antritt, ist es für die Vergabe der Abgeordnetenmandate an die einzelnen Kandidaten ohne Belang, wie sich die Zweitstimmen dieser Partei auf die verschiedenen Bezirke verteilen.

Tritt eine Partei hingegen mit Bezirkslisten an, finden die Wähler dieser Partei in jedem Bezirk eine verschiedene Kandidatenliste vor. Für die Vergabe der Mandate ist dann nicht nur entscheidend, wie viele Zweitstimmen die Partei landesweit erhalten hat, sondern auch wie sich diese auf die Bezirke verteilen.

2.3 Sperrklausel

Der Grundsatz der Verhältniswahl ist bei Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus dahingehend eingeschränkt, dass nur jene Parteien Mandate erhalten, die mindestens 5 % der Zweitstimmen erhalten haben (5%-Hürde) oder in mindestens einem Wahlkreis ein Direktmandat erhalten haben (Grundmandatsklausel). Im Unterschied zu anderen Bundesländern bezieht sich die 5%-Hürde in Berlin nicht nur auf die gültigen Stimmen, sondern auf die abgegebenen Stimmen insgesamt, also auch auf ungültige Stimmen.

2.4 Verrechnung der Direktmandate mit den Listenmandaten

Wie viele Mandate eine Partei landesweit erhält, ergibt sich aus dem Verhältnis der Zweitstimmen der zu berücksichtigenden Parteien, d.h. jener Parteien, die die Sperrklausel überwunden (oder alternativ: ein Direktmandat errungen) haben. Die im Wahlgesetz vorgesehenen 130 Mandate werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auf die Parteien verteilt. Zunächst wird für jede der zu berücksichtigenden Parteien der Idealanspruch berechnet, indem die Stimmenzahl der Partei mit 130 multipliziert und durch die Summe der Stimmenzahlen aller zu berücksichtigenden Parteien dividiert wird. Jede Partei erhält zunächst den ganzzahligen Anteil des Idealanspruchs. Da auf diese Weise erst weniger als 130 Mandate vergeben sind, werden die an 130 noch fehlenden Mandate an die entsprechende Zahl von Parteien mit den größten Nachkommawerten vergeben.

In der Anzahl der Mandate, die einer Partei zustehen, sind auch ihre Direktmandate enthalten. Ist eine Partei mit einer Landesliste angetreten und hat Direktmandate gewonnen, so erhält man die Anzahl der aus der Landesliste zu besetzenden Mandate, indem man von der Anzahl der Mandate, die dieser Partei landesweit zustehen, die Anzahl ihrer Direktmandate abzieht. Die Listenmandate werden dann an die Listenkandidaten in der Reihenfolge der Liste vergeben. Bereits im Wahlkreis gewählte Kandidaten werden dabei ausgelassen, da sie schon ein Mandat haben.

Ist eine Partei mit Bezirkslisten angetreten, werden die ihr landesweit zustehenden Mandate gemäß der Stimmenzahlen der einzelnen Bezirkslisten nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auf die Bezirke verteilt. Von der Anzahl der Mandate, die auf eine Bezirksliste einer Partei entfallen, wird zunächst die Anzahl der in diesem Bezirk errungenen Direktmandate dieser Partei abgezogen. Wenn diese Differenz größer als Null ist, werden die Mandate an die Listenkandidaten in der Reihenfolge vergeben, in der sie auf der Bezirksliste aufgeführt sind; bereits direkt gewählte Kandidaten werden ausgelassen.

Hat eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate erhalten als ihr gemäß ihres Zweitstimmenanteils zustehen, so handelt es sich um Überhangmandate. Überhangmandate können sowohl bei Parteien auftreten, die mit einer Landesliste antreten, als auch bei jenen, die mit Bezirkslisten antreten. Allerdings sind sie bei Bezirkslisten wahrscheinlicher, da eine Partei durchaus 100 % der Direktmandate eines Bezirkes erhalten kann, ohne auch nur annähernd 60 % der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in diesem Bezirk zu haben.

Da den direktgewählten Abgeordneten ihr Mandat nicht entzogen werden kann, bleiben der Partei die Mandate erhalten. Damit das Mandateverhältnis zwischen den im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien dem Verhältnis ihrer Zweitstimmen entspricht, erhalten die übrigen im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien Ausgleichmandate, die dann aus der Landesliste oder den Bezirkslisten der jeweiligen Partei besetzt werden. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate erhöht sich die Gesamtzahl der Mandate im Abgeordnetenhaus auf mehr als die eigentlich vorgesehenen 130.

Bei der Verteilung der Ausgleichsmandate auf die Bezirkslisten enthält das Berliner Wahlgesetz allerdings eine Regelungslücke, die dazu führte, dass der Landeswahlausschuss die Entscheidung des Landeswahlleiters revidierte¹⁷.

2.5 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Berliner Wahlrechts finden sich in der Landesverfassung und im Landeswahlgesetz. Technische und organisatorische Details der Wahl sind in der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

In der Verfassung von Berlin ist festgelegt, dass das Abgeordnetenhaus aus mindestens 130 Abgeordneten besteht (Art. 38 Abs. 2) und dass Parteien mit weniger als 5 % der Stimmen keine Sitze erhalten, es sei denn, „dass ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat“ (Art. 39 Abs. 2). Somit ist auch festgelegt, dass es Wahlkreise geben muss.

Die übrigen zuvor dargestellten Regelungen sind im Landeswahlgesetz (Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen) enthalten: Wahl mit Erst- und Zweitstimmen (§ 15 Abs. 1), 78 Einerwahlkreise (§ 7 Abs. 2) mit relativer Mehrheitswahl (§ 16), starre Listen (§ 17 Abs. 4), Bezirks- oder Landeslisten (§ 17) und Ausgleich von Überhangmandaten (§ 19). Weitere Regelungen betreffen u.a. die Dauer der

¹⁷ Vgl. Ulrich Zawatka-Gerlach: Ins Parlament gewählt – für nur zwei Wochen, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 06.10.2006, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/art270,1962583> (abgerufen am 26.07.2007)

Legislaturperiode von 5 Jahren (§ 7 Abs. 1), die Aufstellung der Kandidaten und die Einreichung der Listen.

3. Kritik am bisherigen Berliner Wahlrecht

3.1 Relative Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen

Die nachfolgende Kritik bezieht sich nicht auf Wahlkreise als solches. Wahlkreise können durchaus sinnvoll sein. Sie gewährleisten, dass die verschiedenen Stadtteile im Parlament vertreten sind und die Bürger überall im Wahlgebiet Ansprechpartner haben, die sich für den jeweiligen Stadtteil zuständig fühlen und mit den Gegebenheiten vor Ort einigermaßen vertraut sind.

Wie ich zeigen werde, ergeben sich einige Probleme daraus, dass in jedem Wahlkreis jeweils nur eine Person gewählt wird. Doch selbst wenn man Einerwahlkreise als gegeben annehmen würde, ist die Mandatsvergabe nach dem Prinzip der relativen Mehrheit die denkbar schlechteste Variante.

Zwar kann es in Einerwahlkreisen grundsätzlich keine Proportionalität geben – da diese voraussetzt, dass mehrere Mandate vergeben werden – aber es kann untersucht werden, ob jeweils der „richtige“ Kandidat gewählt wird. Die relative Mehrheitswahl bringt nur dann zuverlässig den richtigen Gewinner hervor, wenn es nur zwei Kandidaten gibt, da dann einer von ihnen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben muss.

Bei nur zwei Kandidaten hat der Wähler aber nur wenig Auswahl. Damit der Wähler tatsächlich für einen Kandidaten stimmen kann, mit dem er sich identifizieren kann, statt womöglich das kleinere von zwei Übeln wählen zu müssen, wäre ein größeres Angebot an Kandidaten sinnvoll. Eine solche Vielfalt an Kandidaten wird von der relativen Mehrheitswahl aber bestraft, da sich relativ ähnliche Kandidaten gegenseitig die Stimmen wegnehmen und sich somit die Chance verringert, dass einer von ihnen gewinnt. Ich möchte dies an einem Beispiel verdeutlichen: Nehmen wir an, 40 % der Wähler wollen einen eher rechten Kandidaten unterstützen und 60 % einen linken. Sofern nur ein linker und ein rechter Kandidat antreten, gewinnt der linke. Tritt aber ein weiterer linker Kandidat an, so verteilen sich die 60 % linken Stimmen auf zwei Kandidaten. Wenn die beiden linken Kandidaten dann 25 bzw. 35 % der Stimmen erhalten, hat jeder von ihnen weniger als der rechte Kandidat, der mit seinen 40 % folglich gewinnt.

Da der Gewinner keine 50 % der Stimmen benötigt, kann letztlich eine Minderheit der Wähler entscheiden, wer den Wahlkreis vertritt. Je mehr Kandidaten es gibt, desto weniger Stimmen genügen für den Gewinn eines Wahlkreises. Bei der Abgeordnetenhauswahl 2006 erhielt in 78 Wahlkreisen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Gewinner

hatten jeweils nur zwischen 28 % und 44 % der Erststimmen¹⁸ und haben ihr Mandat somit nicht mit Gewissheit verdient, da sich in einer Stichwahl möglicherweise eine absolute Mehrheit für einen anderen Kandidaten ergeben hätte.

Sofern es einem Wähler überhaupt wichtig ist, welcher Kandidat den Wahlkreis gewinnt und der Wahlausgang ungewiss ist, bietet sich als taktische Wahlmöglichkeit an, denjenigen Kandidaten zu wählen, der die besten Chancen hat, einen ungeliebteren aussichtsreichen Kandidaten zu verhindern.

In Einerwahlkreisen gibt es – wie der Name bereits andeutet – jeweils nur einen Gewinner. Wenn man davon ausgeht, dass der Sinn von Wahlkreisen darin besteht, dass die direkt gewählten Abgeordneten vor allem wohnortbezogene Interessen der Bürger vertreten, so steht den Bürgern jeweils nur der Abgeordnete einer einzelnen Partei als Ansprechpartner zur Verfügung, und zwar einer Partei, für die jeweils nur eine Minderheit (im Jahr 2006: 28 % bis 44 %) der Wähler gestimmt hat. Wenn die Kandidaten einer bestimmten Partei viele benachbarte Wahlkreise gewinnen, werden ganze Regionen nur von Abgeordneten einer Partei vertreten. Die Belange der Bewohner werden dann jeweils nur aus einer bestimmten Perspektive gesehen und selektiv aufgegriffen, denn es ist naheliegend, dass ein Grünen-Abgeordneter eine andere Perspektive auf Bau- und Verkehrsfragen hat als ein CDU-Abgeordneter.

In vielen Wahlkreisen gibt es allerdings ohnehin keinen realen Wettbewerb, weil der Wahlkreis als „sicherer Wahlkreis“ einer bestimmten Partei gilt und deren Kandidat dort gewinnt, egal welche Person aufgestellt wird. Selbst wenn ein landesweit relativ unbeliebter Kandidat aufgestellt wird, kann er in einem sicheren Wahlkreis damit rechnen, gewählt zu werden, da viele Wähler allein nach der Parteizugehörigkeit wählen und Kandidaten anderer Parteien selbst dann nicht wählen würden, wenn sie ihnen sympathischer als der Kandidat „ihrer“ Partei erscheinen. Da Abgeordnete in sicheren Wahlkreisen nicht befürchten müssen, abgewählt zu werden, müssen sie sich weder im Wahlkampf noch in ihrer Zeit als Abgeordneter sonderlich anstrengen. Analog dazu ist es für die Kandidaten der anderen Parteien in solchen Wahlkreisen ebenfalls nicht lohnend, viel Kraft in einen Wahlkampf um Erststimmen zu investieren, da sie den Wahlkreis ohnehin nicht gewinnen können. Es geht dann allenfalls darum, Achtungserfolge zu erringen bzw. ein allzu schlechtes Abschneiden – ein Ergebnis deutlich unter dem Zweitstimmenanteil der eigenen Partei – zu verhindern.

¹⁸ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Berliner Wahlen 2006. Gewonnene Direktmandate im Abgeordnetenhaus von Berlin, <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/aghbvwahl-2006/ergebnis/direktmandate/mandate.asp> (abgerufen am 27.09.2007)

Wenn die meisten Wähler ihre Entscheidung für diesen oder jenen Direktkandidaten nur davon abhängig machen, für welche Partei er antritt, kann von einer effektiven Personalisierung ohnehin nicht die Rede sein.¹⁹ Um zu einer echten Personalisierung zu kommen, müsste jede Partei mehrere Kandidaten aufstellen, so dass dann die Wählerschaft der jeweiligen Partei entscheidet, welcher dieser Kandidaten das Mandat bekommt, sofern das Mandat überhaupt an einen Kandidaten der jeweiligen Partei geht.

Einige Direktkandidaten haben zudem einen sicheren Listenplatz, so dass sie auch dann ein Mandat erhalten, wenn sie den Wahlkreis verlieren. In manchen Wahlkreisen ist es daher letztlich egal, welcher Kandidat den Wahlkreis gewinnt, da die zwei oder drei stärksten Kandidaten dank eines guten Listenplatzes so oder so ins Parlament einziehen.

Zu den positiven Aspekten der Einerwahlkreise zählt die relativ geringe Größe der Wahlkreise: Wenn man von einer gegebenen Zahl von Direktmandaten ausgeht, lassen sich mit Einerwahlkreisen mehr – und damit kleinere – Wahlkreise bilden, als dies mit Mehrmandatswahlkreisen möglich wäre. Diesem Vorteil steht aber, wie oben ausgeführt gegenüber, dass eine absolute Mehrheit der Wähler in ihrem Wahlkreis keinen Ansprechpartner der eigenen Partei hat.

Ebenfalls positiv an den derzeitigen Einerwahlkreisen ist, dass alle Wahlkreise eines Bezirks eine nahezu gleich große Zahl von Wahlberechtigten haben. Allerdings führt dies auch dazu, dass die Wahlkreise meist recht künstliche Gebilde sind, so dass die meisten Wähler kurz nach der Wahl schon nicht mehr wissen, zu welchem Wahlkreis sie gehören und wer „ihr“ Abgeordneter ist. Außerdem besteht in Einerwahlkreisen ein erhebliches Risiko, dass die Wahlkreisgrenzen so gezogen werden – und damit die Wähler so auf die Wahlkreise verteilt werden –, dass bestimmte Parteien davon profitieren (Gerrymandering).²⁰

Bei den Berliner Wahlen ist die relative Mehrheitswahl in den Wahlkreisen letztlich nur deshalb erträglich, weil eine Verrechnung mit den Zweitstimmen stattfindet und der Einfluss der Erststimmen somit relativ gering ist.

3.2 Starre Listen

Ein grundsätzlicher Vorteil von Parteilisten ist, dass sie eine Proportionale Repräsentation der Parteien im Parlament ermöglichen und für den Wähler einfach zu handhaben sind. Zu

¹⁹ Vgl. Bernhard Vogel / Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze: Wahlen in Deutschland, S. 235f.

²⁰ Vgl. Elmer C. Griffith: The Rise and Development of the Gerrymander, Reprint Edition, New York 1974

den wenigen Vorteilen von *starren* Listen gehört, dass für die Parteien vor der Wahl im wesentlichen absehbar ist, aus welchen Abgeordneten ihre Fraktion bestehen wird. So kann die Partei dafür sicherstellen, dass die wichtigsten Politikbereiche von Fachpolitikern abgedeckt werden. Zudem kann die Vertretung verschiedener Parteiflügel und geografischer Regionen ebenso garantiert werden wie ein fester Mandatsanteil für Frauen, jüngere Abgeordnete, Migranten oder Menschen mit Behinderung. Doch diese Gruppen können auch ohne starre Listen angemessen vertreten sein, wenn bei lose gebundenen oder freien Listen ein geeignetes Wahlverfahren verwendet würde (mehr dazu weiter unten). Was eine angemessene Vertretung ist, entscheiden dann allerdings die Wähler der Partei.

Bei starren Listen ist es für Kandidaten nur dann möglich, ein Abgeordnetenmandat zu erhalten, wenn sie einen aussichtsreichen Listenplatz bekommen, sofern sie nicht in einem sicheren oder zumindest gewinnbaren Wahlkreis kandidieren.

Um sich als Kandidat die Nominierung in einem sicheren Wahlkreis oder die Aufstellung auf einen sicheren Listenplatz zu sichern, ist im Zweifelsfall Loyalität gegenüber der Partei wichtiger als Loyalität gegenüber den Wählern oder dem eigenen Gewissen als gewählter Abgeordneter. Jenen Abgeordneten, die sich eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber ihrer Partei bewahren wollen, kann die Partei drohen, ihnen bei der nächsten Wahl nur einen ungünstigeren Listenplatz zu ermöglichen. Zwar läuft die Kandidatenaufstellung formal demokratisch, in der Praxis ist jedoch oftmals die Meinung einiger Führungspersonen dafür entscheidend, wer Chancen auf einen guten Listenplatz hat. Zwar besteht auch bei freien Listen die Möglichkeit, dass eine Partei, bisherige Abgeordnete nicht wieder als Kandidaten aufstellt, doch die Hürde dafür ist in der Praxis deutlich höher als die Nominierung für einen hinteren Listenplatz, was bei starren Listen letztendlich aber die gleiche Wirkung hat.

Mit starren Listen muss sich der Wähler mit jenen Kandidaten abfinden, die die Partei aufgestellt hat. Mit der Wahl einer Parteiliste unterstützt er alle Kandidaten in der vorgegeben Reihenfolge, selbst wenn er einige der Kandidaten vielleicht nicht unterstützenswert findet und nicht möchte, dass sie neu ins Parlament einziehen oder wiedergewählt werden. Ebenso wenig hat der Wähler die Möglichkeit, neuen Kandidaten zu einem Mandat zu verhelfen. Er kann somit weder jene Kandidaten honorieren, mit denen er zufrieden ist, noch jene abwählen oder von vornherein verhindern, mit denen er unzufrieden ist.

3.3 Sperrklausel

Da bei der Mandatsverteilung nur jene Stimmen berücksichtigt werden, die für Parteien mit mindestens 5 % der Zweitstimmen abgegeben wurden, kann jede Stimme für eine kleinere Partei letztendlich als verschwendete Stimme gelten. Bei der Abgeordnetenhauswahl 2006 wurden insgesamt 13,7 % der Zweitstimmen für Parteien abgegeben, die an der 5%-Sperrklausel scheiterten. Mehr als jeder achte Wähler hat somit keine eigene Vertretung im Parlament.

Indem die Stimmen für kleinere Parteien für die Mandatsvergabe nicht zählen, können Parteien, die gemeinsam weniger als 50 % der Wählerstimmen auf sich vereinigen, im Parlament über eine klare Mehrheit der Mandate verfügen. Da 2006 nur 86,3 % der Zweitstimmen berücksichtigt wurden, waren für eine absolute Mehrheit der Mandate nur etwas mehr als 43 % der Wählerstimmen nötig. Nur dadurch konnten SPD (30,8 % der Zweitstimmen) und Linkspartei.PDS (13,4 %) zusammen 76 von 149 Mandaten erhalten. Hätte die 5%-Hürde nicht gegolten, wäre die Rote-rote Koalition abgewählt gewesen. Wenn ein politisches Lager mit einer Minderheit der Wählerstimmen eine Mehrheit im Parlament erzielt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Nichtberücksichtigung der Stimmen kleinerer Parteien zur Folge haben kann, dass die Parteien eines anderen politischen Lagers trotz absoluter Mehrheit der Wählerstimmen im Parlament keine Mehrheit haben. Ein solches Ergebnis wäre offensichtlich ungerecht.

Die Wähler kleiner Parteien geraten durch die Sperrklausel in eine Zwickmühle: Entweder sie wählen die von ihnen eigentlich bevorzugte Partei und nehmen somit in Kauf, dass ihre Stimme „verschenkt“ ist und vielleicht gerade deshalb die Abwahl einer von ihnen nicht erwünschten Regierungsmehrheit scheitert. Oder sie wählen entgegen ihrer aufrichtigen Parteienpräferenz eine andere Partei, die zwar mit Sicherheit ins Parlament einziehen wird, aber die ihrer Meinung nach bestenfalls das kleinere Übel unter den etablierten Parteien darstellt.²¹ Zumindest ein Teil der Sympathisanten der einen oder anderen kleineren Partei entscheidet sich für die zweite Variante, wählt also taktisch. Aber gerade dadurch werden der kleineren Partei möglicherweise gerade jene Wählerstimmen entzogen, die ihr noch zum Überwinden der Sperrklausel hätten verhelfen können.²² Ein Teil der Wähler dieser Partei wird sie bei der nächsten Wahl nicht mehr wählen, weil es beim vorigen Mal auch nichts

²¹ Vgl. Eckhard Jesse: Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform, S. 250f.

²² Vgl. ebd., S. 254

geholfen hat und die Stimme somit verschwendet war. Die Aussicht, dass die eigene Wahlstimme verschwendet ist, entfaltet bei potentiellen Wählern eine erhebliche Abschreckungswirkung.²³

Diese hat zur Folge, dass es kleinen Parteien oberhalb der kommunalen Ebene nur selten gelingt, an Wählerstimmen zuzulegen, in Parlamente zu kommen und sich schließlich zu etablieren. Am ehesten mag dies noch radikalen Parteien am Rande des politischen Spektrums gelingen, da deren Wähler den etablierten Parteien meist unversöhnlicher gegenüberstehen und ein taktisches Wahlverhalten zugunsten jener etablierten Parteien daher unwahrscheinlicher ist.²⁴

Die 5%-Hürde stellt mit ihrer Abschreckungswirkung eine Behinderung des Wettbewerbs zwischen den Parteien dar. Es ist auch davon auszugehen, dass ein Teil der Bürger gar nicht (mehr) wählen geht, weil er unter den etablierten Parteien keine findet, die seinen Vorstellungen entspricht, ihm die Wahl einer kleinen Partei allerdings aussichtslos erscheint.

Kritikwürdig ist ebenfalls, dass sich die Sperrklausel in Berlin – im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern – auf die abgegebenen statt nur auf die gültigen Stimmen bezieht. Es kann somit vorkommen, dass eine Partei etwas mehr als 5 % der *gültigen* Zweitstimmen hat und trotzdem nicht ins Abgeordnetenhaus kommt, weil es weniger als 5 % der *abgegebenen* Zweitstimmen sind. Jene, die aus Versehen oder vorsätzlich einen ungültigen Stimmzettel abgeben, können somit Einfluss darauf haben, welche Parteien ins Parlament kommen. Für die Beibehaltung dieser Regelung sehe ich keine Begründung.

3.4 Verrechnung zwischen Direkt- und Listenmandaten

Mit der Wahlkreisstimme kann der Wähler Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Fraktion einer Partei nehmen, die er mit der Zweitstimme überhaupt nicht gewählt hat.²⁵ Ich möchte dieses Problem an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Bei Bundestagswahlen werden die Direkt- und Listenmandate auf die gleiche Weise verrechnet wie bisher bei Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus. Bei der Bundestagswahl 2005 hat der Direktkandidat der Grünen im Berliner Wahlkreis 84, Hans-Christian Ströbele,

²³ Vgl. ebd., S. 255

²⁴ Vgl. ebd., S. 254f.

²⁵ Vgl. Martin Fehndrich: Stimmensplitting, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/splitting.html> (abgerufen am 16.09.2007)

43,3 % der Erststimmen erhalten²⁶, während seine Partei mit 21,8 % der Zweitstimmen²⁷ von deutlich weniger Menschen gewählt wurde. Da Ströbele ein Direktmandat erreicht hat, ist er in den Bundestag eingezogen, was er ohne Direktmandat nicht wäre, da er auf einen Listenplatz verzichtet hatte. Da der Einzug Ströbeles aber nichts daran änderte, dass den Berliner Grünen aufgrund ihrer Zweitstimmen insgesamt 3 Sitze zustehen, ist Dr. Sibyll-Anka Klotz trotz ihres dritten Platzes auf der Landesliste der Grünen nicht in den Bundestag gekommen; ohne Ströbeles Direktmandat wäre sie hingegen gewählt gewesen. Tausende Wähler haben mit ihrer Erststimme für Ströbele die Landesliste einer Partei verändert, zu deren Gesamtmandatsanspruch sie gar nichts beigetragen haben, weil sie mit der Zweitstimme eine andere Partei, beispielsweise SPD oder Linkspartei.PDS. gewählt haben.

Zumindest bei Bundestagswahlen lässt sich beobachten, dass in den weitaus meisten Wahlkreisen ohnehin der Kandidat der nach Zweitstimmen stärksten Partei auch den Wahlkreis gewinnt.²⁸ In diesen Fällen führt die Verrechnung zu keinen Problemen. Mandatsrelevant ist das Stimmensplitting somit nur in einem kleinen Teil der Wahlkreise, dennoch handelt es sich um eine sehr problematische Verrechnungsregel.

Rechtfertigung für die Möglichkeit des Stimmensplittings ist, dass ein Wähler seine bevorzugte Partei wählen können soll, ohne zugleich deren Direktkandidaten wählen zu müssen. Würden die Parteien jedoch jeweils mehrere Kandidaten in einem Wahlkreis aufstellen – was im Grunde nur in Mehrmandatswahlkreisen zu erwarten ist –, könnte das Stimmensplitting abgeschafft werden.

²⁶ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Erststimmenergebnisse für Bundestagswahlkreis 84. Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost, <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/erst-wkr84.htm> (abgerufen am 16.08.2007)

²⁷ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Zweitstimmenergebnisse für Bundestagswahlkreis 84. Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost, <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/zweit-wkr84.htm> (abgerufen am 16.08.2007)

²⁸ Vgl. Martin Fehndrich: Artikel „Erststimme“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/erststimme.html> (abgerufen am 16.09.2007)

4. Möglichkeiten zur Durchsetzung der Wahlreform

Bevor konkrete Alternativen zu den oben kritisierten Punkten formuliert und diskutiert werden, möchte ich zunächst die Möglichkeiten zur Durchsetzung einer Wahlreform betrachten, da aus diesen Möglichkeiten wiederum Schlussfolgerungen zu ziehen sind, an welchen Stellen eventuell Abstriche gemacht und Kompromisse eingegangen werden sollten, die die Durchsetzung der grundsätzlichen Anliegen der Wahlreform erleichtern können.

Änderungen der 5%-Hürde bedürfen einer Verfassungsänderung. Änderungen an Einerwahlkreisen und starren Listen sind hingegen durch eine Änderung des Landeswahlgesetzes möglich. Prinzipiell können sowohl die Landesverfassung als auch das Landeswahlgesetz sowohl auf parlamentarischem Wege durch das Abgeordnetenhaus als auch auf direktdemokratischem Wege mittels Volksgesetzgebung durch die Bürger geändert werden.

Sofern die hier zu erörternde Reform des Wahlverfahrens auf parlamentarischem Wege eingeführt werden kann, ist es kein Problem, wenn insbesondere die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen zu den Details der Stimmenauszählung und Mandatsberechnung verhältnismäßig kompliziert und ausgefeilt sind, wohingegen bei einer Einführung mittels Volksbegehren und Volksentscheid zumindest die Unterschriftensammler das Wahlverfahren gut genug verstehen sollten, um es auch jener Minderheit der Wahlberechtigten erklären zu können, die an den Details interessiert sind. Dies kann dazu führen, dass in einem Volksgesetzgebungsverfahren auf mathematisch exaktere Varianten, die auf parlamentarischem Wege eventuell durchsetzbar wären, verzichtet werden muss.

Möglicherweise können einige Jahre nach einem erfolgreichen Volksentscheid und nachdem sich die Wähler an die Grundzüge des neuen Wahlverfahrens gewöhnt haben, einige Detailregelungen auf parlamentarischem Wege nachgebessert werden. Dies darf aber nicht zu einer Aushebelung des per Volksentscheid beschlossenen Wahlrechts führen, sondern nur zu dessen Weiterentwicklung im Sinne der vor dem Volksentscheid postulierten Ziele.

4.1 Durchsetzung auf parlamentarischem Wege

Zwar sind Erfahrungen aus anderen Bundesländern nur bedingt auf Berlin übertragbar, aber sie bieten zumindest einige Anhaltspunkte. So haben sich in Hamburg im Vorfeld des Volksentscheids zur Einführung von Kumulieren und Panaschieren (siehe unten) SPD und

CDU dagegen ausgesprochen, während Bündnis 90/Die Grünen und FDP dafür waren²⁹. Nach dem erfolgreichen Volksentscheid hat die CDU das neue Wahlrecht noch vor seiner erstmaligen Anwendung – gegen scharfen Protest der übrigen Bürgerschaftsparteien – in zentralen Punkten wieder geändert.³⁰ In Bremen lehnten die CDU und weite Teile der SPD die Einführung von Kumulieren und Panaschieren zunächst ab. Nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens übernahmen sie den Gesetzentwurf jedoch. Grüne, FDP und WASG unterstützten das Volksbegehren.³¹

Es kann also angenommen werden, dass die in dieser Arbeit vorgeschlagenen Wahlrechtsänderungen am ehesten bei Grünen und FDP auf Zustimmung stoßen werden. Bei SPD und CDU ist eher mit Skepsis bzw. Ablehnung zu rechnen. Die Haltung der Partei Die Linke ist schwer einzuschätzen, da sie als Regierungspartei zumindest Rücksicht auf den Koalitionspartner SPD nehmen muss. In der Antwort auf die Wahlprüfsteine der Humanistischen Union zur Abgeordnetenhauswahl 2006 antwortet die Linkspartei: „Wir treten dafür ein, ... den öffentlichen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der BVV zu stärken – die anderenorts üblichen Regelungen des Panaschierens und Kumulierens zu übernehmen.“³² Über das Wahlrecht auf Landesebene finden sich jedoch keine Aussagen.

Zur Durchsetzung einer Verfassungsänderung ist im Abgeordnetenhaus eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Deren Zustandekommen wird dadurch erleichtert, dass die CDU in Berlin über weniger als ein Drittel der Mandate verfügt und somit eine Verfassungsänderung nicht aus eigener Kraft verhindern kann. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ohne die CDU erfordert, dass SPD, Linke, Grüne und FDP zustimmen. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ohne die SPD hingegen ist nicht möglich, da die SPD alleine geringfügig mehr als ein Drittel der Abgeordneten stellt und somit – sofern sie geschlossen abstimmt – jede Verfassungsänderung im Parlament blockieren kann.

Für die Änderung des Landeswahlgesetzes ist im Parlament lediglich die einfache Mehrheit notwendig. Die parlamentarische Mehrheit wird derzeit von SPD und Die Linke gebildet. Da

²⁹ Vgl. Veit Ruppertsberg: FDP und GAL für neues Wahlrecht, in: Hamburg Abendblatt, Ausgabe vom 05.08.2002, <http://www.abendblatt.de/daten/2002/08/05/53985.html> (abgerufen am 29.09.2007)

³⁰ Vgl. u.a. Florian Hanauer: Letztes Gefecht um neues Wahlrecht, in: Welt Online, Ausgabe vom 12.10.2006, http://www.welt.de/print-welt/article158988/Letztes_Gefecht_um_neues_Wahlrecht.html (abgerufen am 16.09.2007)

³¹ Vgl. Mehr Demokratie e.V.: Ein neues Wahlrecht für Bremen! Die Unterstützer: <http://www.bremen.neues-wahlrecht.de/1425.html> (abgerufen am 16.09.2007)

³² Die Linke. Berlin: Wahlprüfsteine Humanistische Union, http://www.die-linke-berlin.de/wahlen/wahl_2006/wahlpruefsteine/humanistische_union/ (abgerufen am 17.09.2007)

im Koalitionsvertrag vereinbart ist, dass beide Parteien einheitlich abstimmen³³, müssten auf jeden Fall SPD und Linke zustimmen. Ob eine oder mehrere der Oppositionsparteien ebenfalls zustimmen oder nicht, ist für das Zustandekommen der einfachen Mehrheit dann nicht mehr entscheidend.

Da allerdings eine Zustimmung der SPD zu den hier vorgeschlagenen Änderungen zumindest derzeit unwahrscheinlich ist, ist weder eine Zwei-Drittel-Mehrheit noch eine einfache Mehrheit im Abgeordnetenhaus zu erwarten. Damit verbleibt zur Durchsetzung nur der direktdemokratische Weg.

4.2 Durchsetzung auf direktdemokratischem Wege

Eine Verfassungsänderung auf dem Wege der Volksgesetzgebung ist seit 2006 in Berlin zwar theoretisch möglich, aufgrund der hohen Hürden jedoch praktisch kaum zu schaffen. Für den Antrag auf Volksbegehren werden innerhalb von sechs Monaten 50.000 Unterschriften von Berliner Wahlberechtigten benötigt. Dies ließe sich durchaus noch bewältigen. Nahezu unüberwindbar ist jedoch die Hürde der zweiten Stufe – dem eigentlichen Volksbegehren. Dort sind innerhalb von vier Monaten die Unterschriften von 20 % der in Berlin Wahlberechtigten zu sammeln.³⁴ Bei 2.425.480 Wahlberechtigten³⁵ sind dies 485.096 gültige Unterschriften. Da erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass ein Teil der Unterschriften aufgrund von unvollständigen Angaben oder Unleserlichkeit ungültig ist, dürfte die Zahl der benötigten Unterschriften eher bei 550.000 liegen. Ein Unterschriftenquorum von 20 % der Wahlberechtigten bei einem Volksbegehren wurde in Deutschland erst ein einziges Mal überwunden. Das war 1978 in Nordrhein-Westfalen, als gegen die Einführung der

³³ Vgl. SPD Berlin / Linkspartei.PDS Berlin: Vereinbarung über die parlamentarische Zusammenarbeit, in: SPD Berlin / Linkspartei.PDS Berlin: Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und der Linkspartei.PDS (Die Linke.) Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2006-2011, <http://www.berlin.de/rbmskzl/koalitionsvereinbarung/abss22.html> (abgerufen am 16.09.2007)

³⁴ Vgl. Verfassung von Berlin, Art. 63 Abs. 2

³⁵ Vgl. Der Landeswahlleiter Berlin (Hrsg.): Wahlen in Berlin – Abgeordnetenhaus – Bezirksverordnetenversammlungen – Volksabstimmung über die Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin – in Berlin am 17. September 2006, S. 12, http://www.statistik-berlin.de/wahlen/aghbvwahl-2006/ergebnis/bericht/Bericht_endg.pdf (abgerufen am 29.09.2007)

„Kooperativen Schule“ (kurz: Koop-Schule) innerhalb von 14 Tagen 3.636.932 Unterschriften (29,8 % der Wahlberechtigten) zusammenkamen.³⁶

Sollte es gelingen, das 20%-Quorum zu überwinden, käme es zum Volksentscheid. Dieser wäre erfolgreich, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden für die Verfassungsänderungen stimmen und die Ja-Stimmen zudem mindestens 50 % der Wahlberechtigten repräsentieren. Als die Berliner Wähler am 17. September 2006 für die Erleichterung der Volksgesetzgebung stimmten (zuvor waren Verfassungsänderungen per Volksentscheid überhaupt nicht möglich), stimmte zwar eine überwältigende Mehrheit von 84 % dafür³⁷, aufgrund der Wahlbeteiligung von nur 58 % waren dies jedoch weniger als 50 % der Wahlberechtigten. Da es sich in diesem Fall aber um ein in der Verfassung vorgeschriebenes obligatorisches Referendum handelte, war die Höhe der Beteiligung nicht entscheidend. Dies verdeutlicht aber, wie hoch die Hürde für eine erfolgreiche Verfassungsänderung per Volksentscheid liegt.

Einzig wenn die Abstimmung am Tag der Bundestagswahl stattfindet, bestehen Aussichten, das Zustimmungsquorum zu erreichen. So lag die Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2005 in Berlin bei 77,4 %³⁸, 2002 waren es 77,6 %³⁹ und 1998 waren es 81,1 %⁴⁰. Wenn Anfang 2008 die Sammlung für einen Antrag auf Volksbegehren beginnen würde, könnte der Abstimmungstermin im September 2009 und somit eine Zusammenlegung mit der Bundestagswahl erreicht werden. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass es nicht zu vorgezogenen Neuwahlen kommt.

Aufgrund der hohen Hürden in der Stufe des Volksbegehrens ist eine Verfassungsänderung per Volksgesetzgebung jedoch kein realistisches Vorhaben.

³⁶ Vgl. Fritz Behrens: Direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerinitiative, Bürgerentscheid, S. 23, http://www.fritzbehrens.de/publish/binarydata/pdfs/vortraege_semester_06_07/konzept6.pdf (abgerufen am 16.09.2007)

³⁷ Vgl. Der Landeswahlleiter Berlin (Hrsg.): Wahlen in Berlin, S. 98

³⁸ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Bundestagswahl 2005. Endgültiges Ergebnis. Wahlergebnisse im Überblick: <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/zweit-berlin.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

³⁹ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Bundestagswahl 2002. Endgültiges Ergebnis. Wahlergebnisse im Überblick: <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2002/ergebnis/ueberblick/zweit-berlin.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

⁴⁰ Vgl. Der Landeswahlleiter für Berlin: Vergangene Wahlen. Wahl zum 14. Deutschen Bundestag in Berlin am 27. September 1998 <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/vorwahlen/btw-98/ergebnisse/tabellen/tab1.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

Die Hürden für die Einführung oder Änderung eines einfachen Gesetzes mittels Volksgesetzgebung sind um einiges niedriger, so dass eine Änderung des Landeswahlgesetzes durchaus möglich erscheint. Für den Antrag auf Volksbegehren sind zunächst innerhalb von sechs Monaten 20.000 gültige Unterschriften zu sammeln. Im Volksbegehren selbst müssen dann innerhalb von vier Monaten die Unterschriften von 7 % der Wahlberechtigten zusammenkommen, das sind 169.784.⁴¹ Da mit einem gewissen Anteil ungültiger Unterschriften zu rechnen ist, wären mindestens 200.000 Unterschriften zu sammeln. Beim Volksentscheid muss dann eine Mehrheit mit „Ja“ stimmen; diese Mehrheit muss zugleich aber 25 % der Wahlberechtigten umfassen, also 606.370 Stimmen. Fällt die Abstimmung auf den Tag der Bundestagswahl, wäre die nötige Abstimmungsbeteiligung gesichert. Fände der Volksentscheid bereits am Tag der Europawahl im Juni 2009 statt, wäre es hingegen ungewiss, ob die 606.370 Ja-Stimmen zustandekommen.

Die erfolgreichen Volksbegehren in Hamburg und Bremen zur Einführung des Kumulierens und Panaschierens haben gezeigt, dass es möglich ist, für das Thema Wahlrecht die nötige Zahl an Bürgern zu mobilisieren. In Hamburg wurde das Volksbegehren zur Einführung von Kumulieren und Panaschieren von 81.147 Bürgern unterstützt⁴², das waren 6,7 % der Wahlberechtigten. Die Zahl der gültigen Unterschriften lag zwar geringfügig darunter, dies ändert jedoch nichts an der Größenordnung. Im Bremen kamen 71.365 Unterstützungsunterschriften zusammen. Davon waren 65.197 gültig, das waren 13,5 % der Wahlberechtigten.⁴³

In Hamburg stimmten im Volksentscheid schließlich 66,5 % für die Änderung des Wahlgesetzes. In Bremen übernahm das Parlament den Entwurf, setzte ihn aber noch nicht zur Bürgerschaftswahl 2007 um, sondern erst zur nächsten Bürgerschaftswahl im Jahr 2011. Das von den Hamburger Wählern beschlossene neue Wahlrecht wurde jedoch kurz darauf von der regierenden CDU in wesentlichen Punkten wieder geändert, bevor es überhaupt einmal zur Anwendung kam.

⁴¹ Vgl. Verfassung von Berlin Art. 63 Abs. 1

⁴² Vgl. Mehr Bürgerrechte – Ein neues Wahlrecht für Hamburg: 81.147 Eintragungen – danke!, <http://www.faires-wahlrecht.de/?page=home&postid=39> (veröffentlicht am 01.10.2003, abgerufen am 16.09.2007)

⁴³ Vgl. Mehr Demokratie e.V.: Volksbegehrensbericht 2006, S. 12, <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdfarchiv/bund/vb-bericht2006.pdf> (abgerufen am 17.09.2007)

Nach den Erfahrungen in Bremen und Hamburg erscheint es plausibel, dass ein Volksbegehren zur Änderung des Wahlverfahrens auch in Berlin erfolgreich sein kann.

5. Alternativen zum bisherigen Berliner Wahlrecht

In diesem Kapitel werde ich auf Grundlage der Erkenntnisse der letzten beiden Kapitel Alternativen zum bisherigen Berliner Wahlrecht diskutieren.

5.1 Alternativen zur Sperrklausel

5.1.1 Abschaffung der expliziten Sperrklausel

Da jede explizite Sperrklausel die Abbildung der Ansichten der Bevölkerung im Parlament behindert, indem sie nennenswerte Minderheitenpositionen ausschließt, liegt die Forderung nahe, die Sperrklausel abzuschaffen.

Bei Aufhebung der expliziten Sperrklausel ist dennoch nicht zu befürchten, dass jede noch so kleine Partei ins Parlament kommt, denn sie muss zumindest genug Stimmen für den ersten Sitz vorweisen. Die Anzahl der dafür benötigten Stimmen hängt zum einen von der Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze ab, aber auch vom verwendeten Sitzzuteilungsverfahren und der Zahl der kandidierenden Parteien.⁴⁴ Diese natürliche oder implizite Sperrklausel liegt jedoch in jedem Fall bei weniger als der Stimmenzahl für einen ganzen Sitz.

Bei einem Parlament mit mindestens 130 Abgeordneten – wie dem Berliner Abgeordnetenhaus – läge die natürliche Sperrklausel somit auf jeden Fall bei weniger als einem Einhundertdreißigstel der Stimmen, d.h. bei weniger als 0,77 %.

Bereits bei der Abgeordnetenhauswahl 2006 kamen 11 Parteien auf mehr als 0,7 % der Zweitstimmen. Neben den fünf etablierten Parteien waren dies die Grauen (3,84 %), WASG (2,94 %), NPD (2,56 %), Republikaner (0,87 %), Tierschutzpartei (0,85 %) und die Elternpartei (0,73 %).⁴⁵ Bei einem Wegfall der Sperrklausel würden sicherlich weitere Parteien auf Stimmenanteile von mehr als 0,4 % oder 0,7 % kommen und somit im Abgeordnetenhaus vertreten sein. Des weiteren liegt es nahe, anzunehmen, dass zusätzliche Parteien zur Wahl antreten würden, die es bislang angesichts der Aussichtslosigkeit, tatsächlich Sitze im Parlament zu erlangen, gar nicht erst versuchen.

Gegen die Abschaffung der Sperrklausel wird eingewandt, dass bei einem Parlament mit einer Vielzahl von Kleinparteien die Regierungsbildung erschwert werde und dass bei einer Regierungsbeteiligung mehrerer Kleinparteien oder generell bei Regierungen mit mehr als

⁴⁴ Vgl. Martin Fehndrich: Faktische Sperrklausel, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/faktische-sperrklausel.html> (Version vom 11.04.2007, abgerufen am 16.09.2007)

⁴⁵ Vgl. Der Landeswahlleiter Berlin (Hrsg): Wahlen in Berlin, S. 18 f.

zwei Koalitionspartnern die Regierungsstabilität sinke.⁴⁶ Es wird befürchtet, dass kleine Parteien, die als Mehrheitsbeschaffer benötigt werden, dann zu großen Einfluss bekommen, weil sie mit der Drohung, die Regierung zu verlassen, extreme Minderheitenpositionen durchsetzen könnten, die auch in der Bevölkerung nahezu keinen Rückhalt fänden.

Allerdings kommt aus rechtssystematischer Sicht auch eine andere Schlussfolgerung in Betracht: Sofern man akzeptiere, dass Mehrheitswahl und Verhältniswahl zwei unterschiedliche Prinzipien sind, die jeweils an ihren eigenen Ansprüchen zu messen sind, müsse man auch die Grundsatzentscheidung für das Verhältniswahlrecht konsequent zu Ende denken und die dem Mehrheitswahlrecht entstammende Idee einer künstlich herbeizuführenden Konzentrationswirkung als systemfremd zurückweisen und somit jede künstliche Sperrklausel ablehnen.⁴⁷

5.1.2 Senkung der Sperrklausel

Auch wenn es zur Verhinderung einer zu starken Parteienzersplitterung legitim erscheint, eine künstliche Sperrklausel zu verwenden, so muss diese jedoch nicht bei 5 % liegen.⁴⁸ So wird etwa in Österreich bei Wahlen zum Nationalrat (Bundesparlament) eine 4%-Hürde verwendet, bei den Wahlen zu den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen beträgt die Hürde 3 %.

Wenn das Parlament die Aufgabe erfüllen soll, alle relevanten Ansichten der Bevölkerung im Parlament zu repräsentieren, darf die Hürde nicht zu hoch sein. Die Frage, wann eine Partei relevant ist, lässt sich jedoch nicht ohne weiteres beantworten.

Obwohl dies zunächst vielleicht naheliegend wäre, kann die Medienpräsenz einer Partei kein Kriterium für ihre Relevanz sein, da es einer Partei sonst durch provokante Aktionen oder eine anderweitig geschickte Öffentlichkeitsarbeit durchaus gelingen kann, in den Medien präsent zu sein, selbst wenn sie über keine nennenswerte Unterstützung in der (wahlberechtigten) Bevölkerung verfügt. Auch die Mitgliederzahlen sind kein geeignetes Kriterium, da die Kernanhängerschaft einer Partei sonst einfach der Partei betreten und dieser zu einigen Hundert oder sogar mehreren Tausend Mitgliedern verhelfen könnte. Das einzige mir plausibel erscheinende Kriterium ist die Unterstützung seitens der Wähler. Die Anzahl der

⁴⁶ Vgl. Hans Meyer: Wahlsystem und Verfassungsordnung. Bedeutung und Grenzen wahlsystematischer Gestaltung nach dem Grundgesetz, Frankfurt am Main 1973, S. 225-230

⁴⁷ Vgl. Ernst Becht: Die 5%-Klausel im Wahlrecht. Garant für ein funktionierendes parlamentarisches Regierungssystem?, Stuttgart / München / Hannover 1990, S. 179

⁴⁸ Vgl. auch Hans Meyer: Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 230-236

Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur eignet sich dabei jedoch nicht als Maßstab, da dies im Ergebnis identisch mit der Abschaffung der Sperrklausel wäre. Die Anzahl der erreichten Wählerstimmen ist hingegen ein zuverlässiger Indikator für die Relevanz einer Partei.

Eine mögliche Orientierung für die Höhe der Sperrklausel kann dabei der Stimmenanteil sein, ab dem Parteien bei Landtagswahlen Wahlkampfkostenerstattung erhalten. Diese Hürde liegt bei 1 % der Stimmen. Eine Hürde in Höhe von 1 % würde im Vergleich zur natürlichen Hürde aber nur wenig zur Verhinderung der Zersplitterung beitragen. Es ist wahrscheinlich, dass alle Parteien, die 2006 mehr als 0,7 % erhalten haben, eine 1%-Hürde überwunden hätten, da sich vermutlich mehr Wähler getraut hätten, jenen Parteien ihre Stimme zu geben.

Als relevant kann eine Partei aber auch dann gelten, wenn sie deutliche regionale Hochburgen hat, beispielsweise wenn sie in einem oder mehreren Bezirken mehr als 5 % der Stimmen bekommt. Bei der alleinigen Orientierung daran, ob eine Partei in einzelnen Bezirken mehr als 5 % der Zweitstimmen hat, kann es allerdings passieren, dass eine solche Partei ins Parlament kommt, während eine andere Partei mit einem landesweit höheren Stimmenanteil nicht ins Parlament kommt, weil sie keine ausgeprägten regionalen Hochburgen hat. In einem Verhältniswahlssystem sollte es aber nicht darauf ankommen, wo die Wähler einer Partei wohnen, sondern wie viele es im Wahlgebiet insgesamt sind. Dieser Einwand wird auch gegen die Grundmandatsklausel vorgebracht.⁴⁹ Wie die Wahlergebnisse der Abgeordnetenhauswahlen der letzten Jahre zeigen, haben Parteien mit Bezirksergebnissen von mehr als 5 % landesweit jeweils mehr als 2 % der Stimmen erreicht. Eine plausible Lösung wäre daher eine landesweite Sperrklausel in Höhe von 2 % der Zweitstimmen.

Partei	Wahl	bestes Bezirksergebnis	Landesweites Ergebnis
GRAUE	Abgeordnetenhauswahl 2006	7,2 % (Reinickendorf)	3,8 %
WASG	Abgeordnetenhauswahl 2006	5,8 % (Friedrichshain-Kreuzberg)	2,9 %
NPD	Abgeordnetenhauswahl 2006	5,4 % (Marzahn-Hellersdorf)	2,6 %
GRAUE	Europawahl 2004	5,7 % (Reinickendorf)	3,9 %
FDP	Bundestagswahl 1998	9,6 % (Steglitz-Zehlendorf)	4,8 %
FDP	Europawahl 1994	5,6 % (Steglitz-Zehlendorf)	3,2 %

(Der Vergleichbarkeit wegen sind mit Bezirksergebnissen bei Wahlen vor 2001 nicht die Ergebnisse in den damaligen 23 Bezirken gemeint, sondern jeweils jene in den Gebieten, die heute zusammen einen Großbezirk bilden.)

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 236ff.

Im Sinne der leichteren Durchsetzung erscheint mir allerdings eine Senkung der Sperrklausel auf zunächst 3 % sinnvoller. Die Senkung auf 3 % ist deutlich genug, um auf kleine Parteien und ihre Anhänger in dem Sinne motivierend zu wirken, dass sie eine deutlich verbesserte Chance haben, ins Parlament einzuziehen. Gleichzeitig führt eine 3%-Hürde nicht zu einer völligen Zersplitterung der Parteien, sondern zum Einzug von wahrscheinlich nicht mehr als zwei bis vier zusätzlichen Parteien. Ein weiteres praktisches Argument für eine Sperrklausel in Höhe von 3 % ist, dass eine solche bereits auf Bezirksebene besteht. Nichtzuletzt ließe sich eine 3%-Hürde – im Unterscheid zu einer niedrigeren Hürde – besser in der Öffentlichkeit vermitteln.

5.1.3 Alternativstimme

Die meisten Nachteile von Sperrklauseln lassen sich durch die Einführung einer Alternativstimme beheben. Mit der Alternativstimme kann der Wähler angeben, welcher Partei seine Stimme zugutekommen soll, falls seine eigentlich bevorzugte Partei an der Sperrklausel scheitert.

Die Alternativstimme ermöglicht die Beibehaltung einer Sperrklausel, ohne jedoch die in Kapitel 3.3 genannten Nebenwirkungen in Kauf nehmen zu müssen. Anhänger kleiner Parteien können dann ihre bevorzugte Partei ohne Bedenken wählen. Wenn die Partei die Sperrklausel nicht überwindet, bewirkt die Alternativstimme, dass die Stimmen dieser Wähler nicht verloren sind, sondern jeweils jener aussichtsreicheren Partei zugutekommen, die die Wähler auf ihrem Stimmzettel als ihre Partei zweiter Wahl angegeben haben. In Zusammenhang mit der Alternativstimme entfaltet die Sperrklausel keine abschreckende Wirkung mehr auf Anhänger kleiner Parteien. Dadurch haben kleine Parteien eine Chance, sich zu etablieren. Dies fördert den Wettbewerb zwischen den Parteien und übt auch auf die etablierten Parteien Druck aus, sich stärker an den Wählern zu orientieren, um diese an sich zu binden oder zurückzugewinnen. Da die Stimmen der Wähler kleiner Parteien nicht verloren gehen, werden auch grundsätzlich die Mehrheitsverhältnisse zwischen den politischen Lagern gewahrt.

Durch die Alternativstimme kann die Sperrklausel ihre Vorteile – Verhinderung der Parteienzersplitterung, bessere Arbeitsfähigkeit des Parlaments und erleichterte Koalitionsbildung – zur Geltung bringen, ohne dass dies mit den bisherigen schweren Nebenwirkungen einhergeht.

Die Alternativstimme ist keine völlig neue Erfindung, sondern wird schon seit Jahrzehnten diskutiert. Eckhard Jesse hat die Einführung der Alternativstimme, die bei ihm „Nebenstimme“ heißt, bereits in verschiedenen seiner Veröffentlichungen vorgeschlagen.⁵⁰ Allerdings handelt es sich offenbar um keine eigene Erfindung von ihm, da er darauf verweist⁵¹, dass diese „Nebenstimme“ bereits 1970 von Werner Speckmann⁵² vorgeschlagen wurde.

Seit einigen Jahren werben die Betreiber von wahlreform.de für die Einführung der Alternativstimme bei Bundestagswahlen. Sie reichten Verfassungsbeschwerden sowie eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2002 ein, welche jedoch abgelehnt wurde⁵³, und starteten im April 2007 eine öffentliche Petition an den Bundestag⁵⁴.

Wenn man die Alternativstimme prinzipiell befürwortet, ist als nächstes zu klären, ob dem Wähler nur eine oder mehrere Alternativstimmen zur Verfügung stehen sollen. Hat der Wähler nur eine einzige Alternativstimme, so kann er zwar seine Parteistimme nach seiner ehrlichen Überzeugung abgeben, muss sich bei der Alternativstimme aber überlegen, ob die dort angegebene Partei die Sperrklausel überwinden wird. Wählt er mit der Parteistimme und auch mit der Alternativstimme eine Partei, die an der Sperrklausel scheitert, dann ist seine Stimme letztendlich doch verloren und hat keinen Einfluss mehr auf das Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament.

Hat der Wähler hingegen mehrere Alternativstimmen, so kann er auch die Alternativstimme ohne Veranlassung, taktisch zu wählen, abgeben und so für seine zweitliebste Partei stimmen. Falls die mit der ersten Alternativstimme angegebene Partei ebenfalls an der Sperrklausel scheitert, kommt seine zweite Alternativstimme zum Zuge, falls diese auch an der Hürde scheitert, wird die dritte Alternativstimme gezählt usw.

Grundsätzlich erscheint mir die Variante mit mehreren Alternativstimmen als gerechter; allerdings wäre deren zusätzlicher Nutzen für den Wähler gegenüber der einfachen Alternativstimme gering. Vermutlich wäre vielen Wählern nicht klar, was sie mit mehreren

⁵⁰ Vgl. Eckhard Jesse: Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 52 / 2003, S. 9f.

⁵¹ Vgl. Eckhard Jesse: *Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform*, S. 258ff.

⁵² Vgl. Werner Speckmann: 5%-Klausel und subsidiäre Wahl, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 3 (1970), S. 198

⁵³ Vgl. Björn Benken: *Wahlreform.de*. Verfassungsbeschwerden, <http://www.wahlreform.de/verfassungsbeschwerde.htm> (abgerufen am 13.08.2007)

⁵⁴ Vgl. Björn Benken: *Wahlrecht: Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz*, in: *Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss* (Hrsg.): *Öffentliche Petitionen*, http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=429 (abgerufen am 13.08.2007)

Alternativstimmen anfangen sollen. Zumindest für die erstmalige Etablierung wäre daher die einfache Alternativstimme besser geeignet. Wenn sich dann in der Praxis herausstellen sollte, dass eine erhebliche Zahl von Wählern auch bei der Alternativstimme eine Partei angibt, die an der Sperrklausel scheitert, wäre eine Erweiterung auf mehrere Alternativstimmen angebracht und dann auch in der Öffentlichkeit besser vermittelbar.

Neben der Frage der Anzahl der Alternativstimmen gibt es grundsätzlich zwei Ansätze zu deren Zählung. Der einfachste ist, dass zunächst die Anzahl der normalen Parteistimmen festgestellt wird und dann alle Parteien, deren Stimmenanteil unterhalb der Sperrklausel liegt, auf einen Schlag aus dem Rennen genommen werden. Die Stimmen ihrer Wähler gehen an die von ihnen mit der Alternativstimme angegebene Partei. Dies kann aber dazu führen, dass eine Partei, die bislang relativ knapp über der Sperrklausel lag, diese nun verfehlt, da einige ihrer bisherigen Wähler sich nun ermutigt fühlen, ohne Risiko eine andere kleine Partei zu wählen. Wenn diese Wähler dann als Alternativstimme ihre bisherige Partei angeben, wäre ihre Stimme dennoch verloren.

Daher bietet sich ein zweiter Ansatz an: Es wird zunächst die Partei mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Ihre Stimmen werden entsprechend der Alternativstimmen an die anderen Parteien verteilt. Die umverteilten Stimmen können anderen kleinen Parteien noch helfen, die Sperrklausel zu überwinden. Als nächstes wird jene Partei gestrichen, die nun die wenigsten Stimmen hat; ihre Stimmen werden ebenfalls gemäß der Alternativstimmen den verbliebenen Parteien gutgeschrieben. Bereits ausgeschiedene Parteien können somit keine weiteren Stimmen erhalten. Es wird solange die jeweils schwächste Partei gestrichen, bis nur noch Parteien übrig sind, die (inklusive der Alternativstimmen) die Sperrklausel überwunden haben.

Grundsätzlich erfordert die Verwendung von Alternativstimmen eine zentralisierte Auszählung der Stimmen, da ermittelt werden muss, welche Parteien gestrichen werden. Wenn alle Parteien unterhalb eines bestimmten Stimmenanteils gleichzeitig und sofort gestrichen werden, kann dies allerdings auch auf Grundlage hinreichend zuverlässiger Hochrechnungen geschehen. Wenn beispielsweise die Sperrklausel bei 3 % liegt und alle Parteien entweder deutlich über oder unter 3 % liegen, kann bereits 20 bis 30 Minuten nach Schließung der Wahllokale zuverlässig bestimmt werden, welche Parteien nicht im Parlament vertreten sein werden. Deren Stimmen können dann umverteilt werden, bevor die genauen Stimmenanteile aller Parteien feststehen. Wird jedoch immer nur die jeweils schwächste Partei aus dem Rennen genommen, ist eine zentralisierte Auszählung unvermeidbar, entweder indem die Stimmzettel des gesamten Wahlgebiets an einem Ort physisch zusammengetragen

werden oder indem bei einer elektronischen Stimmenauszählung die Stimmen zwar dezentral in den einzelnen Wahllokalen erfasst werden, aber die Datensätze dann an eine Zentrale übermittelt werden, in der dann die Übertragungen vollzogen werden.

Bei einer elektronischen Stimmenauszählung kann vor dem Vollzug der Übertragungen noch ermittelt werden, ob eine kleine Partei von den anderen Wählern der übrigen kleinen Parteien überhaupt noch genügend Stimmen erhalten kann, um die Sperrklausel zu überwinden. Hat sie keine Chance mehr, die Hürde zu nehmen, kann sie sofort gestrichen werden.

5.1.4 Senkung der Sperrklausel und Alternativstimme

Wenn man die völlige Abschaffung der künstlichen Sperrklausel bei Abgeordnetenhauswahlen nicht anstrebt oder zumindest für nicht durchsetzbar hält, bietet sich eine Kombination aus Senkung der Sperrklausel und Einführung der Alternativstimme an. Die Senkung der Sperrklausel kann zu einer größeren Vielfalt im Parlament führen, ohne jedoch eine völlige Zersplitterung zu provozieren. Die Alternativstimme stellt sicher, dass Stimmen für kleinere Parteien nicht „unter den Tisch fallen“ und dass die Anhänger dieser Parteien aufrichtig wählen können, statt zum taktischen Wählen gedrängt zu werden.

Diese Kombination aus niedrigerer Sperrklausel und Alternativstimme erscheint mir für Wahlen auf Landesebene die derzeit beste Alternative zur bestehenden 5%-Hürde.

5.2 Alternativen zu Einerwahlkreisen und zum Zwei-Ebenen-Wahlrecht

Die in dieser Arbeit geäußerte Kritik am Zwei-Stimmen-Wahlrecht bezog sich in erster Linie auf die Möglichkeit, mittels der Wahlkreisstimme die Kandidatenreihenfolge einer Partei zu verändern, der man selbst nicht bereit war, die eigene Parteistimme zu geben.

Mögliche Alternativen sind, dass die Stimmabgabe entweder nur auf einer der beiden Ebenen (Wahlgebiet oder Wahlkreis) stattfindet oder dass die Stimmen beider Ebenen für den landesweiten Mandatsanspruch der Parteien gleichermaßen von Bedeutung sind.

Aus der Kritik an Einerwahlkreisen folgt, dass nur Wahlkreise in Frage kommen, in denen jeweils mehrere Abgeordnete gemeinsam gewählt werden (Mehrmandatswahlkreise).

5.2.1 Einheitswahlkreis

Mit „Einheitswahlkreis“ ist gemeint, dass das gesamte Wahlgebiet einen einzigen großen Wahlkreis bildet, der seinerseits nicht in mehrere Wahlkreise unterteilt ist. So bildete bis 2004

das Land Hamburg bei Bürgerschaftswahlen einen Einheitswahlkreis, in dem dann starre Parteilisten gewählt wurden. Der Wähler hatte nur eine Stimme. Gleiches gilt bis heute auch für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen der Berliner Bezirke.

5.2.2 Unverbundene Mehrmandatswahlkreise

Bei unverbundenen Mehrmandatswahlkreisen ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis werden mehrere Kandidaten auf einmal gewählt. Jeder Wähler gibt seine Stimme nur für seinen Wahlkreis ab. In jedem Wahlkreis wird das Ergebnis völlig unabhängig von dem Ergebnis der anderen Wahlkreise ermittelt; es findet kein Verhältnisausgleich zwischen den Wahlkreisen statt. Werden in den einzelnen Wahlkreisen jeweils nur relativ wenige Mandate vergeben, so sind kleine Parteien massiv benachteiligt, da die natürliche Sperrklausel dort deutlich über den heutigen 5 % liegt. Unverbundene Mehrmandatswahlkreise kommen daher nur in Betracht, wenn die Zahl der in jedem Wahlkreis vergebenen Mandate so groß ist, dass Parteien mit 5 % der Stimmen auf insgesamt etwa so viele Mandate kommen wie mit dem heutigen Wahlrecht.

5.2.3 Verbundene Mehrmandatswahlkreise

Bei verbundenen Mehrmandatswahlkreisen findet die Stimmabgabe ebenfalls ausschließlich im Wahlkreis statt. Da die Wahlkreise jedoch als verbunden gelten, findet ein Verhältnisausgleich statt. Jene Stimmen, die im Wahlkreis nicht zur Wahl eines Kandidaten beigetragen haben, werden auf Landesebene zusammengezählt. Dort wird entschieden, wie viele Mandate der jeweiligen Partei zusätzlich zu den bereits in den Wahlkreisen gewonnen Mandaten noch zu stehen. Aus den Wahlkreisergebnissen ergibt sich dann, aus welchen Wahlkreisen die zusätzlichen Mandate dieser Partei besetzt werden. Eine ähnliche Zweitverwertung der Wahlkreisstimme findet – allerdings mit Einerwahlkreisen – bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg statt.⁵⁵

5.2.4 Grabenwahlsystem

Unter einem Grabenwahlsystem versteht man ein Wahlsystem, in dem ein Teil der Abgeordneten durch ein Wahlverfahren (z.B. in Wahlkreisen) bestimmt wird, während der

⁵⁵ Vgl. Wilko Zicht: Wahlsystem Baden-Württemberg, <http://www.wahlrecht.de/landtage/baden-wuerttemberg.htm> (Version vom 28.03.2006, abgerufen am 28.09.2007)

andere Teil der Abgeordneten durch ein anderes Verfahren (z.B. über Parteilisten) bestimmt wird. Im Unterschied zu kompensatorischen Systemen wie der derzeit geltenden Personalisierten Verhältniswahl findet keine Verrechnung der zwischen Parteistimmen und Wahlkreisstimmen statt. Die Wähler können mit ihrer Wahlkreisstimme dann keinen ungerechtfertigten Einfluss mehr auf die personelle Zusammensetzung der Fraktion einer Partei nehmen, zu deren Mandatsanspruch sie nichts beigetragen haben. Bei der Wahlkreis-Komponente des Grabenwahlsystems ist jedoch zu beachten, dass unverbundene Wahlkreise eine Verzerrung zuungunsten kleiner und mittelgroßer Parteien bewirken und somit der Proportionalität insgesamt abträglich sind.

5.2.5 Verrechnung zwischen den zwei Ebenen

Da sich die Kritik am Zwei-Ebenen-System hauptsächlich auf den ungerechtfertigten Einfluss der Wahlkreisstimme bezieht, kommt auch eine Berechnung des landesweiten Mandatsanspruchs der Parteien in Betracht, die nicht nur auf den Parteistimmen beruht, sondern deren Wahlkreisergebnisse miteinbezieht.

5.3 Alternativen zu starren Listen

Die Alternative zu starren, geschlossenen Listen, deren Kandidatenreihenfolge der Wähler nicht verändern kann, sind lose gebundene oder freie Listen, bei denen der Wähler die Reihenfolge der Kandidaten beeinflussen kann: Bei „lose gebundenen Listen“ kann der Wähler gezielt Kandidaten *einer* Liste unterstützen, bei „freien Listen“ kann der Wähler sogar Kandidaten *mehrerer verschiedener* Parteilisten unterstützen.

Jedes der nachfolgenden Modelle kann entweder so gestaltet werden, dass der Wähler verpflichtet ist, (einen oder mehrere) Kandidaten anzugeben, oder so, dass er auch nur die Partei wählen kann und bezüglich der Kandidaten keine eigenen Angaben machen muss. In Bundesländern, deren Kommunalwahlrecht das Kumulieren und Panaschieren vorsieht, gibt es dafür in der Regel die Möglichkeit des „Listenkreuzes“. In diesem Fall ist zu klären, ob eine solche Enthaltung des Wählers bezüglich der Kandidaten entweder bedeutet, dass er damit die Kandidatenreihenfolge der Partei unverändert übernimmt oder dass er die Entscheidung damit den anderen Wählern dieser Partei überlässt. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden in Kapitel 10.4.1 erörtert.

5.3.1 Vorzugsstimme

Die Vorzugsstimme ist die einfachste Form der lose gebundenen Liste. Jeder Wähler hat eine Stimme, mit der er einen Kandidaten von der Liste einer Partei wählt. Die Stimme zählt dabei nicht nur für diesen Kandidaten, sondern auch für seine Parteiliste.

Die Vergabe der Mandate erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden bei jeder Partei die Stimmen aller ihrer Kandidaten zusammengezählt. Hierbei zählen also auch die Stimmen derjenigen Kandidaten, die letztendlich nicht ins Parlament kommen werden. Aus dem Verhältnis der so ermittelten Stimmenzahlen dieser Parteien ergibt sich deren Sitzzahl im Parlament. Zwischen den Parteien gilt somit das Prinzip der Verhältniswahl.

Welche Kandidaten einer Partei ins Parlament einziehen, hängt von der Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten ab. Dazu werden die Kandidaten nach der Anzahl ihrer Stimmen geordnet. Der Kandidat mit der größten Stimmenzahl erhält den ersten Platz der Liste, der Kandidat mit der zweitgrößten Stimmenzahl erhält den zweiten Platz, usw. Stehen einer Liste 10 Mandate zu, so sind deren Kandidaten mit der größten bis zehntgrößten Stimmenzahl gewählt.

In Deutschland gibt es die Vorzugsstimme in abgewandelter Form bei Wahlen zum Bayrischen Landtag (siehe unten). Außerhalb Deutschlands gibt es die Vorzugsstimme u.a. in Finnland.

Im Folgenden werde ich statt von der „Vorzugsstimme“ von der „einfachen Vorzugsstimme“ sprechen, um Verwechslungen mit Präferenzwahlverfahren zu vermeiden, da „Präferenzwahl“ auch mit „Vorzugswahl“ übersetzt werden könnte, aber die Angabe einer Rangfolge von Kandidaten durch den Wähler meint.

5.3.2 Kumulieren und Panaschieren

Beim Kumulieren und Panaschieren hat der Wähler mehrere Stimmen. Er kann diese auf mehrere Kandidaten einer Partei verteilen oder einem oder mehreren Kandidaten jeweils mehrere Stimmen geben, diese also häufeln (kumulieren). Des weiteren kann der Wähler seine Stimmen auf Kandidaten mehrerer Parteien verteilen (panaschieren). Es handelt sich also um eine Wahl mit freien Listen.

Die Anzahl der Stimmen jedes Wählers kann entweder der Anzahl der zu vergebenden Sitze entsprechen oder auf z.B. drei oder fünf Stimmen begrenzt sein. Im ersten Fall ist in Deutschland allerdings eine gesetzliche Begrenzung auf drei Stimmen pro Kandidat üblich, wie z.B. bei Kommunalwahlen in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Daher wird es auch als „süddeutsches Kumulieren“ bezeichnet. Hat der Wähler nur drei Stimmen wie bei den Kommunalwahlen in den ostdeutschen Bundesländern und Niedersachsen, kann der Wähler seinen gesamten Stimmenvorrat auf einen einzigen Kandidaten konzentrieren. Das gleiche gilt für die fünf Stimmen, die jeder Wähler bei der nächsten Bürgerschaftswahl in Bremen bzw. in den Hamburger Wahlkreisen hat. Diese Variante wird als „norddeutsches Kumulieren“ bezeichnet.⁵⁶

Die Auszählung der Stimmen funktioniert im Grunde genauso wie bei der Vorzugsstimme: Jede Stimme für einen Kandidaten wird zugleich auch für dessen Partei gewertet. Ebenso gewinnen innerhalb jeder Partei die Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Zwischen den Parteien gilt das Prinzip der Verhältniswahl, innerhalb der Parteien gilt das der relativen Mehrheitswahl.

5.3.3 Übertragbare Einzelstimmgebung – Single Transferable Vote

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote, STV) hat der Wähler eine Stimme, mit der er einen Kandidaten in einem Mehrmandatswahlkreis wählt. Der Wähler hat jedoch die Möglichkeit anzugeben, welchem Kandidaten seine Stimme zugutekommen soll, wenn der eigentlich bevorzugte Kandidat seine Stimme nicht benötigt, weil dieser entweder bereits mehr als genug Stimmen hat oder weil er so wenig Stimmen hat, dass er das Mandat nicht mehr gewinnen kann. Und da auch der Kandidat zweiter Wahl möglicherweise – aus den gleichen Gründen – nichts mit der Stimme anfangen kann, kann der Wähler auch eine dritte, vierte, fünfte Präferenz angeben.

Die Kennzeichnung des Stimmzettels geschieht in der Regel durch Nummerieren der Kandidaten. Seinem Lieblingskandidaten gibt der Wähler die Nummer 1 (Erstpräferenz), seinem zweitliebsten die Nummer 2 (Zweitpräferenz), seinem drittliebsten die Nummer 3 (Drittpräferenz) usw. Der Wähler kann so viele oder wenige Präferenzen angeben wie er möchte.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt grob in folgenden Schritten: Zunächst wird die Anzahl gültiger Stimmen ermittelt. Aus dieser und der Zahl der zu vergebenden Sitze wird die „Quote“ bestimmt. Das ist die Zahl an Stimmen, die ein Kandidat benötigt, um sicher

⁵⁶ Vgl. Martin Fehndrich: Artikel „Kumulieren“ im Wahlrechtslexikon von [wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de), <http://www.wahlrecht.de/lexikon/kumulieren.html> (Version vom 28.05.2007, abgerufen am 26.09.2007)

gewählt zu sein. Üblicherweise wird dafür die Droop-Quote verwendet, also der ganzzahlige Anteil von $\frac{\text{Anzahl der gültigen Stimmen}}{\text{Anzahl der zu vergebenden Sitze} + 1} + 1$.

Dann wird ermittelt wie viele Erstpräferenzen, also Einsen auf dem Stimmzettel, jeder Kandidat hat. Jeder Kandidat, der mindestens so viele Erstpräferenzen hat wie die Quote beträgt, ist gewählt. Der Anteil der Stimmen für einen Kandidaten, der über die Quote hinaus geht, wird als Überschuss bezeichnet, da der Kandidat diese Stimmen nicht benötigt hätte, um gewählt zu sein. Die Überschüsse der Erstpräferenzen werden entsprechend der Zweitpräferenzen auf die übrigen Kandidaten verteilt. Dadurch erreichen gegebenenfalls weitere Kandidaten die Quote und sind gewählt. Der dabei entstehende Überschuss der neugewählten Kandidaten wird erneut verteilt.

Sind keine Überschüsse mehr zu verteilen, aber noch nicht so viele Kandidaten gewählt wie Sitze zu vergeben sind, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Manchmal wird diesen Streichen auch als „ausschließen“ (exclude) oder „eliminieren“ (eliminate) bezeichnet. Gemeint ist jeweils das gleiche: Der Kandidat wird aus dem Rennen genommen und kann keine weiteren Stimmen übertragen bekommen. Stimmen, die für einen gestrichenen Kandidaten abgegeben wurden, werden entsprechend der nächsten Präferenzen seiner Wähler verteilt. Entweder wird durch diese Verteilung der gestrichenen Stimmen (mindestens) ein weiterer Kandidat gewählt, dessen Überschuss, dann wieder verteilt wird, oder es müssen weitere Kandidaten gestrichen werden. Die Übertragung von Überschüssen und die Streichung der jeweils stimmenschwächsten Kandidaten werden so lange fortgesetzt, bis alle zu vergebenden Sitze vergeben sind.

Genaugenommen stellt die Übertragbare Einzelstimmgebung allerdings nicht nur ein einzelnes Wahlverfahren dar, sondern eher eine Familie von Verfahren. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Varianten werden im übernächsten Kapitel ausführlich diskutiert.

Die Übertragbare Einzelstimmgebung wird für Wahlen auf allen politischen Ebenen in Irland und Malta verwendet, in Nordirland für Wahlen zum EU-Parlament, Regionalwahlen und Kommunalwahlen, in Australien für den Senat und die Parlamente einzelner Staaten, in Schottland für Kommunalwahlen und in Neuseeland für die Wahlen der lokalen Gesundheitsausschüsse und in einigen Orten auch für die Kommunalwahlen.⁵⁷

⁵⁷ Vgl. Wikipedia-Autoren: Single transferable vote, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Single_transferable_vote&oldid=160929685 (Version vom 28.09.2007, 15:27 Uhr UTC, abgerufen am 30.09.2007)

Üblicherweise wird das Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung in Mehrmandatswahlkreisen verwendet. Da es sich allerdings, wie weiter unten gezeigt wird, um eine Verhältniswahl zwischen Personen handelt und da Kandidaten nummeriert werden, eignet es sich auch für die Neusortierung lose gebundener oder freier Parteilisten.

Die Idee, STV innerhalb von Parteilisten zu verwenden, ist nicht völlig neu und wird auch von etablierten Wahlsystemforschern erwähnt. So regt Arend Lijphart eine Verbesserung des Finnischen Wahlrechts – freie Parteilisten mit einfacher Vorzugsstimme – an: „using within-list STV instead of within-list SNTV [Single Non-transferable Vote] would yield more accurate and less haphazard results.“⁵⁸

Auch Dieter Nohlen erwähnt diese Idee, wenn er über die lose gebundene Liste schreibt: „Die Reihenfolge der aufgestellten Bewerber ist veränderlich. Der Wähler hat die Möglichkeit, die Liste unverändert zu wählen oder die Kandidaten neu einzureihen, indem er etwa Zahlen vor die Kandidatennamen schreibt und damit angibt, in welcher Reihenfolge er die Bewerber einer Liste gewählt sehen möchte ...“⁵⁹. Allerdings geht aus dieser Beschreibung nicht zwingend hervor, dass die Auswertung dieser Präferenzen mittels STV erfolgen soll, auch wenn es naheliegend ist.

5.3.3.1 Beispiel für die Stimmenauszählung

Die zuvor gegebene allgemeine Beschreibung der Stimmenauszählung bei STV möchte ich an einem Beispiel verdeutlichen. Gegeben sei eine Wahl mit 119 Wählern, 5 Kandidaten (A, B, C, D, E), 3 zu vergebenden Sitzen und folgenden Präferenzfolgen.

40 Wähler	20 Wähler	15 Wähler	18 Wähler	26 Wähler
1. B	1. B	1. C	1. D	1. E
2. A	2. C	2. A	2. E	2. D
3. C	3. A			

Die Droop-Quote ist dann der ganzzahlige Anteil von $\frac{119}{3+1} + 1 = \frac{119}{4}$ sind 29,75; addiert man 1, erhält man 30,75. Der ganzzahlige Anteil davon ist 30. Da 29,75 keine ganze Zahl ist, hätte man auch einfach aufrunden können.

⁵⁸ Arend Lijphart: Electoral Systems and Party Systems. A Study of Twenty-Seven Democracies 1945-1990, S. 150

⁵⁹ Bernhard Vogel / Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze: Wahlen in Deutschland, S. 43

Zunächst wird für jeden Kandidaten die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Die Anzahl der Erstpräferenzen wird den Kandidaten dann als Stimmen gutgeschrieben.

Kandidat	Erstpräferenzen
A	0
B	60
C	15
D	18
E	26

B hat mit seinen 60 Stimmen mehr als die erforderlichen 30 Stimmen und ist daher gewählt. B hat jedoch 30 Stimmen mehr als benötigt. Dieser Überschuss von 30 Stimmen muss nun umverteilt werden.

Zwei Drittel der B-Wähler haben als Zweitpräferenz A angegeben, daher erhält A zwei Drittel der zu übertragenden 30 Stimmen. Da A bisher 0 Stimmen hatte und nun 20 dazubekommt, hat A dann insgesamt 20 Stimmen.

Ein Drittel der B-Wähler hat als Zweitpräferenz C angegeben, somit erhält C 10 Stimmen und hat dann zusammen mit seinen 15 Erstpräferenz-Stimmen insgesamt 25 Stimmen.

Kandidat	Stimmenzahl
A	20
B	30 (gewählt)
C	25
D	18
E	26

Da nun alle vorhandenen Überschüsse übertragen sind und noch nicht alle Sitze vergeben sind, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Somit ist D aus dem Rennen. Seine Stimmen gehen an E, da die D-Wähler als Zweitpräferenz E angegeben haben. E ist hat nun 44 Stimmen und ist somit ebenfalls gewählt. Allerdings haben die D- und E-Wähler keine weiteren Präferenzen angegeben, so dass der Überschuss von E nicht übertragen werden kann.

Kandidat	Stimmenzahl
A	20
B	30 (gewählt)
C	25
D	0 (gestrichen)
E	44 (gewählt)

Von den verbliebenen Kandidaten (A und C) liegt C nun uneinholbar vorn und hat damit den dritten Sitz gewonnen. Denn A würde als nächstes gestrichen werden; seine 20 Stimmen würden an C gehen, da sie von den BAC-Wählern stammen. C hätte dann 45 Stimmen.

Die drei Gewinner der Wahl sind demzufolge B, E und C.

5.3.4 Weitere Verfahren

Im Folgenden möchte ich der Vollständigkeit halber einige weitere, weitgehend unbekannte Wahlverfahren kurz vorstellen, von denen es heißt, sie würden proportionale Ergebnisse liefern. Allerdings wird keines dieser Verfahren bisher bei einer öffentlichen Wahl verwendet. Eine genauere Betrachtung zu diesen Verfahren ist in dieser Arbeit aber nicht vorgesehen.

5.3.4.1 Asset Voting

Der Wahlvorgang ist bei Asset Voting⁶⁰ für den Wähler im Grunde der gleiche wie beim Kumulieren und Panaschieren. Der Wähler hat einen bestimmten Vorrat an Stimmen, z.B. 100 Stück, und kann diese auf einen einzigen Kandidaten konzentrieren oder sie nach Belieben auf mehrere Kandidaten verteilen und dabei unterschiedlich gewichten.

Ähnlich wie beim Kumulieren und Panaschieren werden bei der Auszählung zunächst die Stimmen jedes Kandidaten zusammengezählt. Es findet allerdings keine explizite Zusammenzählung der Stimmen aller Kandidaten einer Partei statt. Statt dessen werden ähnlich dem Verfahren der Single Transferable Vote Stimmen zwischen Kandidaten übertragen.

Diese Stimmenübertragung erfolgt allerdings nicht nach einer vom Wähler angegebenen Reihenfolge – denn die Wähler können beim Asset Voting keine Reihenfolge angeben – sondern vielmehr durch die Kandidaten selbst. Kandidaten können ihre Stimmen auf andere Kandidaten übertragen und darüber in einen Aushandlungsprozess mit den anderen Kandidaten treten. So kann ein Kandidat einem anderen seine Stimmen zur Verfügung stellen – und ihm damit ggf. zu einem Mandat verhelfen –, wenn dieser sich im Gegenzug bereit erklärt, bestimmte Anliegen des übertragenden Kandidaten aufzugreifen und im Parlament zu vertreten. Auf diese Weise werden Koalitionen zwischen Kandidaten gebildet. Gewählt sind die Kandidaten, die nach den Stimmenübertragungen die meisten Stimmen haben.

⁶⁰ Vgl. Center for Range Voting: Asset voting – an interesting and very simple multiwinner voting system, <http://www.rangevoting.org/Asset.html> (abgerufen am 16.09.2007)

Durch die Stimmenübertragungen werden keine oder kaum Stimmen verschenkt. Und die Sitzverteilung ist ein in etwa proportionales Abbild der Wählerstimmen. Asset Voting ist den Wählern vermutlich leichter zu erklären als STV; allerdings haben die Wähler auch weniger Einfluss als bei STV, da sie die Übertragung den Kandidaten überlassen, statt direkt anzugeben, welchen Kandidaten Überschüsse oder erfolglose Stimmen übertragen werden sollen.

In jenen Bundesländern, in denen es bereits Kumulieren und Panaschieren gibt, kann Asset Voting ein Ansatz zur Verbesserung des Kumulierens und Panaschierens sein, wenn man den Wählern eine Umstellung auf STV nicht zutraut.

5.3.4.2 Quota-Preferential by Quotient

Bei Quota-Preferential by Quotient⁶¹ ist die Stimmabgabe identisch mit jener bei STV. Das Stimmenausschüttungsverfahren ist eine Weiterentwicklung des D'Hondtschen Höchstzahlverfahrens. Der erste Sitz wird an den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl vergeben, sofern seine Stimmenzahl der Quote entspricht, andernfalls wird solange der Kandidat mit den jeweils wenigsten Stimmen gestrichen (und die Stimmen entsprechend der nächsten Präferenz übertragen), bis ein Kandidat die Quote erreicht. Ist ein Kandidat gewählt, so wird der Wert all jener Stimmen reduziert, mit deren Hilfe er gewählt wurde. Unter Verwendung aller Stimmzettel, von denen einige jedoch bereits Stimmen reduzierten Wertes enthalten, wird nun der nächste Kandidat gewählt, der die Quote erreicht. Ggf. werden wieder nach und nach der jeweils schwächste Kandidat gestrichen, damit ein anderer Kandidat die Quote erreicht.

Um den geringeren Einfluss von Wählern zu berücksichtigen, deren Präferenzfolge durch die Streichung von Kandidaten erschöpft ist, wird die Höhe der Quote nach unten angepasst. Der Faktor, um den der Wert einer Stimme reduziert wird, hängt davon ab, wie viele Kandidaten mit dieser Stimme bereits gewählt wurden.

Das Verfahren führt in den meisten Fällen zur Wahl der gleichen Kandidaten wie ein gutes STV-Verfahren.

⁶¹ Vgl. Douglas R. Woodall: QPQ, a quota-preferential STV-like election rule, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P1.PDF> (abgerufen am 27.09.2007)

5.3.4.3 Reweighted Range Voting

Das Reweighted Range Voting⁶² ist die für Wahlen mit mehreren Gewinnern konzipierte proportionale Form des Range Voting. Dabei bewertet der Wähler die Kandidaten auf einer Skala von z.B. 0 bis 9 oder 0 bis 99. Für jeden Kandidaten werden die Punkte, die er von jedem Wähler erhaltenen hat, addiert. Die Bestimmung der Gewinner geschieht in ähnlicher Weise wie bei Quota-Preferential by Quotient durch Reduzierung des Wertes von Stimmen, die bereits geholfen haben, einen oder mehrere Kandidaten zu wählen. Es werden allerdings keine Kandidaten gestrichen.

⁶² Vgl. Jan Kok / Warren D. Smith: Reweighted Range Voting – a Proportional Representation voting method that feels like range voting, <http://www.rangevoting.org/RRVj.html> (abgerufen am 25.09.2007)

6. Vorzugsstimme, Kumulieren und Panaschieren und STV im Vergleich

6.1 Wann ein Mandat verdient ist

Wie bereits oben erörtert, ist die relative Mehrheitswahl kein geeignetes Verfahren für Wahlen, bei denen es um nur ein Mandat geht, da möglicherweise eine Mehrheit den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl ablehnt, diese Mehrheit aber auf mehrere Kandidaten verteilt ist. Der Gewinner sollte auf eine absolute Mehrheit kommen, also mehr Stimmen haben als alle anderen Kandidaten zusammen oder zumindest in einer Stichwahl gegen seinen größten Konkurrenten gewinnen.

Wenn eine Partei landesweit 10 Mandate erhält, ist es auf den ersten Blick plausibel, dass ein Kandidat auf keinen Fall mehr als ein Zehntel der Stimmen dieser Partei für ein Mandat benötigen kann. Denn läge die Hürde höher, könnte sie nicht mehr von 10 Kandidaten erreicht werden. Tatsächlich ist ein Mandat aber schon bei einem geringeren Stimmenanteil sicher. Dies wird deutlich, wenn man sich den Fall vorstellt, dass einer Partei genau ein Mandat zustünde. Ein Kandidat aus der lose gebundenen oder freien Parteiliste, der dieses Mandat bekommen möchte, benötigt nicht etwa so viele Stimmen wie einem ganzen Mandat entsprechen, sondern nur die Mehrheit der Stimmen seiner Partei. Wenn einer Partei ein Mandat zusteht, muss der Kandidat nicht 100 % der Kandidatenstimmen dieser Partei erhalten, sondern nur 50 %.

Überträgt man die Grundidee der absoluten Mehrheit auf Wahlen um mehrere Mandate, erhält man die in Kapitel 5.3 bereits erwähnte Droop-Quote: $(\text{gültige Stimmen})/(\text{zu vergebende Sitze} + 1) + 1$. Jeder gewählte Kandidat verfügt dann – ggf. inklusive übertragener Stimmen – über mehr Stimmen als alle nicht gewählten Kandidaten zusammen. Bei zwei Mandaten sind also $33 \frac{1}{3} \%$ der Stimmen für ein Mandat notwendig. Bei drei Mandaten sind es 25 %, bei 4 Mandaten 20 %, usw. Die absolute Mehrheit ist demzufolge der Spezialfall der Droop-Quote für Wahlen mit nur einem Gewinner.

6.2 Warum Proportionalität innerhalb der Fraktionen wichtig ist

Für das Verhältnis zwischen den Parteien gilt aus gutem Grund der Grundsatz der Verhältniswahl. Beim Verhältnis zwischen den Kandidaten einer Partei davon abzuweichen, wäre inkonsequent.

Wie bereits in der Einleitung festgestellt, stellt jede etablierte Partei selbst ein Bündnis von Menschen unterschiedlicher Ansichten dar. Wenn man will, dass die Vielfalt der Ansichten der Bürger, so gut es geht, im Parlament abgebildet werden, dann müssen die Bürger jene individuellen Kandidaten wählen können, die ihren Ansichten am besten entsprechen. Das heißt, nicht nur die Parteien als ganzes müssen entsprechend ihres Stimmenanteils proportional vertreten sein, sondern auch innerhalb der einzelnen Fraktionen muss die Zusammensetzung die Vorlieben der Wähler der jeweiligen Partei möglichst proportional abbilden.

Außerdem fassen Parlamentsfraktionen ihre Beschlüsse mit Mehrheit ihrer Abgeordneten. Wenn die Personalisierung der Wahl dazu dienen soll, unterschiedliche Positionen innerhalb der einzelnen Fraktionen abzubilden – und damit auch im Parlament insgesamt –, dann müssen die gewählten Abgeordneten die Stärke der entsprechenden Wählerschaften widerspiegeln.

Auch aus dem gleichen Stimmrecht aller Abgeordneten lässt sich ableiten, dass jeder Abgeordnete annähernd die gleiche Zahl an Wählern repräsentieren sollte.

6.3 Einfache Vorzugsstimme und Kumulieren und Panaschieren

Ich werde in diesem Kapitel die einfache Vorzugsstimme und das Kumulieren und Panaschieren gemeinsam betrachten, da beide gleichermaßen auf der relativen Mehrheitswahl beruhen.

Würden beim Kumulieren und Panaschieren alle Wähler jeweils sämtliche ihrer Stimmen auf genau einen Kandidaten kumulieren, gäbe es keinen Unterschied zu einer Wahl mit der einfachen Vorzugsstimme. Wenn ein Wähler 5 Stimmen hat, sind das im Grunde 5 Fünftel-Stimmen. Wenn er jedoch diese 5 Stimmen demselben Kandidaten gibt, dann erhält dieser Kandidat schlicht eine ganze Stimme.

Da einige Wähler jedoch davon Gebrauch machen, ihre 5 Stimmen auf mehrere Kandidaten aufzuteilen, sollten die Ergebnisse der einzelnen Kandidaten näher bei einander liegen als bei der Vorzugsstimme. Der Anteil verschwendeter Stimmen dürfte daher etwas geringer sein. Dennoch ist davon auszugehen, dass insbesondere die beliebten Kandidaten (wie z.B. Spitzenkandidaten) von vielen Wählern mit allen (oder wenigstens) einigen Stimmen unterstützt werden und somit auf ein Vielfaches der Stimmenzahl kommen werden, die zum Gewinn eines Mandates nötig wäre. Dementsprechend bleiben weniger Stimmen für die

anderen Kandidaten übrig, so dass diese dann weit weniger als die Droop-Quote benötigen, um letztlich zu einem Mandat zu kommen.

6.3.1 Verschwendete Stimmen

Analog zum Mehrheitswahlrecht in Einerwahlkreisen treten bei der Vorzugsstimme und beim Kumulieren verschwendete Stimmen in großer Zahl auf. Verschwendet sind Stimmen immer dann, wenn ein Kandidat mit den Stimmen nichts anfangen kann. Das ist zum einen der Fall bei Stimmen, die für erfolglose Kandidaten abgegeben wurden. Je mehr Kandidaten es gibt, desto mehr Stimmen fallen tendenziell in diese Kategorie.

Zum anderen sind Stimmen aber auch dann verschwendet, wenn sie für einen Kandidaten abgegeben werden, der ohnehin schon mehr als genug Stimmen hat, um gewählt zu sein. Dies betrifft insbesondere populäre und Spitzenkandidaten einer Partei. Ein Teil der Wähler hätte seine Stimme also auch anderen Kandidaten geben können, und trotzdem wäre der Spitzenkandidat ins Parlament gewählt worden.

Wenn man auf Landesebene eine einfache Vorzugsstimme vergeben oder Kumulieren darf und außerdem Kandidaten in Wahlkreisen gewählt werden, gibt es noch einen dritten Fall, in dem Stimmen verschwendet sind: Und zwar dann, wenn ein Kandidat bereits im Wahlkreis gewählt wurde. Stimmen, die er über die Parteiliste erhalten hat, nützen ihm nichts mehr, fehlen aber womöglich anderen Kandidaten.

Das mögliche Ausmaß des Problems verschwendeter Stimmen bei der einfachen Vorzugsstimme möchte ich am Beispiel der Bayrischen Landtagswahl 2003 verdeutlichen, das mögliche Ausmaß verschwendeter Stimmen beim Kumulieren und Panaschieren werde ich am Beispiel der Wahl zur Potsdamer Stadtverordnetenversammlung 2003 aufzeigen.

6.3.1.1 Oberbayern 2003

Bei Bayrischen Landtagswahlen gibt es keine Landesliste. Es wird in sieben „Wahlkreisen“ gewählt, zwischen denen in der Regel⁶³ kein landesweiter Verhältnisausgleich stattfindet. Die Wahlkreise sind die sieben Bayrischen Bezirke. Die Bezeichnung „Wahlkreis“ darf allerdings

⁶³ Einen landesweiten Verhältnisausgleich gibt es nur in dem Sonderfall, dass eine Partei landesweit eine absolute Mehrheit der Stimmen hat, aufgrund der unverbundenen Wahlkreise jedoch weniger als die Hälfte der Mandate erhalten hat.

nicht mit dem verwechselt werden, was in anderen Bundesländern und bei Bundestagswahlen mit Wahlkreisen bezeichnet wird und was in Bayern „Stimmkreis“ heißt. In den sieben Bezirken findet jeweils eine Verhältniswahl mit lose gebundenen Listen statt. Ich betrachte im Folgenden die Landtagswahl 2003 im Bezirk Oberbayern, weil dieses der mit Abstand größte Bezirk ist und weil dort mit Edmund Stoiber (CSU) und Franz Maget (SPD) die Spitzenkandidaten der beiden größten Parteien antraten.

Zwar wird bei Bayrischen Landtagswahlen für die Ermittlung der veränderten Listenreihenfolge das Ergebnis der Erst- und der Zweitstimmen addiert, so dass Kandidaten, die in keinem Stimmkreis (entspricht dem Wahlkreis in anderen Bundesländern) aufgestellt sind, einen erheblichen Nachteil haben. Diesen Aspekt der Berechnung möchte ich hier jedoch ausblenden und nur die Wahlergebnisse der einzelnen Kandidaten bei den Zweitstimmen betrachten, weil somit eine realistische Stimmenverteilung für eine Wahl mit einfacher Vorzugsstimme vorliegt. Dabei gehe ich davon aus, dass die Stimmenverteilung recht ähnlich ausfallen würde, wenn Erst- und Zweitstimmen der Kandidaten tatsächlich nicht addiert würden. Zu beachten ist allerdings zusätzlich, dass in Bayern Kandidaten in dem Stimmkreis, in dem sie selbst Direktkandidat sind, nicht mit der Zweitstimme wählbar sind.

Das Ergebnis der Zweitstimmen im Bezirk Oberbayern lautete bei der Landtagswahl 2003 wie folgt:

Partei	Zweitstimmen absolut	Zweitstimmen in Prozent	Sitze
CSU	1.058.964	61,8	38
SPD	338.652	19,8	13
Grüne	162.175	9,5	6
sonstige	153.409	8,9	0
insgesamt	1.713.200	100,0	57

Die SPD hat eine Liste mit 57 Kandidaten eingereicht – so viele wie insgesamt Sitze in Oberbayern zu vergeben sind. Da der SPD 13 Mandate zustehen, gehen diese nach dem Prinzip der einfachen Vorzugsstimme an die 13 Kandidaten mit den größten Stimmenzahlen.

Die folgende Tabelle stellt die Zweitstimmen-Ergebnisse⁶⁴ dieser 13 Kandidaten dar. In der dritten Spalte ist die Stimmenzahl in Droop-Quoten umgerechnet. Bei 338.652 SPD-Stimmen

⁶⁴ Vgl. Bayrisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Wahl zum Bayrischen Landtag am 21. September 2003. Direkt bzw. über Wahlkreisliste gewählte Bewerber sowie Listennachfolger, Wahlkreis Oberbayern, http://www.landtagswahl2003.bayern.de/901/akt/zd2_901_02.html (abgerufen am 11.09.2007)

für 13 Kandidaten beträgt die Droop-Quote 24.190 Stimmen. In der vierten Spalte ist die Zahl jener Stimmen angegeben, die der jeweilige Kandidat nicht benötigt, um seinen Platz in der Kandidatenreihenfolge zu halten. Es ist stets eine Stimme weniger als die Differenz seiner Stimmenzahl zu der des nächstschlechteren Kandidaten. Die fünfte Spalte gibt an, wie viele seiner Stimmen der Kandidat nicht benötigt hätte, um überhaupt ein Mandat zu erhalten. Dies ist stets eine Stimme weniger als die Differenz zwischen seiner Stimmenzahl und jener des vierzehntbesten Kandidaten. Denn wer eine Stimme mehr hat als der vierzehntbeste, gehört zu den 13 besten Kandidaten und bekommt damit ein Mandat.

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Reihenfolge der Liste	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Maget, Franz	209.914	8,68	170.467	207.536
Kronawitter, Dr. Hildegard	39.447	1,63	34.865	37.069
Schuhmann, Dr. Manfred	4.581	0,19	379	2.203
Lochner-Fischer, Monica	4.201	0,17	411	1.823
Werner, Hans Joachim	3.789	0,16	151	1.411
Narnhammer, Bärbel	3.637	0,15	386	1.259
Pfaffmann, Hans-Ulrich	3.250	0,13	125	872
Gantzer, Prof. Dr. Peter Paul	3.124	0,13	187	746
Sonnenholzner, Kathrin	2.936	0,12	140	558
Noichl, Maria	2.795	0,12	158	417
Baumann, Dr. Dorle	2.636	0,11	100	258
Memmel, Hermann	2.535	0,10	47	157
Rupp, Adelheid	2.488	0,10	110	110
44 weitere Kandidaten	zusammen 53.319	2,20	53.319	53.319

Der Spitzenkandidat Franz Maget hat mehr als achtmal so viele Stimmen erhalten wie für einen Sitz maximal nötig sind. Seine Stimmenzahl hätte also gereicht, um acht Sitze zu erhalten, dennoch kann er als einzelne Person nur einen Sitz einnehmen. Auch Hildegard Kronawitter hat mehr als eine Droop-Quote an Stimmen erhalten und damit ihren Sitz zweifelsfrei verdient. Die Dreizehntplatzierte (Adelheid Rupp) hat hingegen nur etwas mehr als ein Zehntel einer Quote erreicht. Sie hat demzufolge nur knapp 1/84 so viele Stimmen wie Spitzenkandidat Maget. Das Verfahren der Vorzugsstimme erfüllt somit nicht die Bedingung, dass jeder Abgeordnete annähernd gleich viele Wähler repräsentieren sollte.

Von den SPD-Stimmen sind 53.319 Stück bzw. 15,7 % verschwendet, weil sie für einen erfolglosen Kandidaten abgegeben wurden. Ebenso verschwendet sind alle Stimmen, die die gewählten Kandidaten über die benötigten 2.378 Stimmen hinaus erhalten haben: Das sind

254.419 Stimmen bzw. 75,1 % aller Zweitstimmen der SPD. Addiert man beide Kontingente, erhält man 307.738 verschwendete Stimmen (90,9 %). Das heißt, nicht einmal jede zehnte der SPD-Kandidatenstimmen wäre notwendig gewesen, um die gleiche Mandatszuweisung zu erhalten.

Bei der CSU sieht es nicht besser aus. Von den 1.058.964 Zweitstimmen aus Oberbayern, entfielen bei insgesamt 38 Mandaten und folglich einer Droop-Quote von 27.153 Stimmen allein 698.726 Stimmen⁶⁵ (25,73 Droop-Quoten) auf den Spitzenkandidaten Edmund Stoiber. Auch er kann natürlich keine 25 Sitze einnehmen, sondern nur einen. Ebenfalls mehr als eine Quote erreicht haben Monika Hohlmeier 52.888 Stimmen (1,95 Droop-Quoten) und Alois Glück 41.884 Stimmen (1,54 Droop-Quoten). Der Kandidat mit dem 38stgrößten Stimmenanteil, Jakob Kreidl, kam auf 1.381 Stimmen (0,051 Droop-Quoten). Verschärfend kommt bei der CSU aber noch hinzu, dass von 38 ihr zustehenden Mandaten bereits 29 mit Gewinnern eines Direktmandats besetzt sind. Da Zweitstimmen, die für Gewinner eines Direktmandats abgegeben wurden, dem Kandidaten nichts mehr nützen können, sind sie ebenfalls verschwendet.

Die 29 erfolgreichen Direktkandidaten der CSU, zu denen auch Edmund Stoiber gehört, haben zusammen 876.175 Zweitstimmen erhalten. Allein dadurch sind bereits 82,7 % der Zweitstimmen für CSU-Kandidaten verschwendet. Dabei kann es durchaus sein, dass manche CSU-Kandidaten weniger Zweitstimmen erhalten haben, weil einigen ihrer Anhänger bewusst war, dass der Kandidat ein Direktmandat gewinnen würde. Bei den damaligen Mehrheitsverhältnissen war für jeden der Direktkandidaten absehbar, dass er ein Mandat erhalten wird. Es lässt sich allerdings durchaus feststellen, dass die Zweitstimmenergebnisse der reinen Listenkandidaten besser sind als jene der Direktkandidaten. Dennoch entfielen über 80 % der CSU-Zweitstimmen auf Kandidaten, die auch Direktkandidaten waren.

Zusätzlich zu den 29 Direktmandaten stehen der CSU 9 Listenmandate zu. Nach der einfachen Vorzugsstimme gehen diese an Kandidaten, die mehr Stimmen haben als der zehntplatzierte der nicht direktgewählten Kandidaten. Dieser zehnte Platz geht mit 10.006 Stimmen an Ulrike Scharf-Gerlspeck. Die 9 erfolgreichen Listenkandidaten benötigen also jeweils nur 10.007 Stimmen, zusammen also 90.063 Stimmen. Tatsächlich haben sie zusammen 129.301 Stimmen. Demzufolge sind 39.238 ihrer Stimmen verschwendet. Das sind

⁶⁵ Vgl. Bayrisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Wahl zum Bayrischen Landtag am 21. September 2003. Direkt bzw. über Wahlkreisliste gewählte Bewerber sowie Listennachfolger, Wahlkreis Oberbayern, http://www.landtagswahl2003.bayern.de/901/akt/zd2_901_01.html (abgerufen am 11.09.2007)

3,7 % der Zweitstimmen der CSU. Die Zahl der verschwendeten Stimmen für nicht gewählte Listenkandidaten beträgt 39.707, das sind ebenfalls 3,7 % der CSU-Zweitstimmen.

Insgesamt sind also 955.120 der 1.058.964 Stimmen für CSU-Listenkandidaten verschwendet. Mit 90,2 % liegt der Anteil in ähnlicher Höhe wie bei der SPD.

6.3.1.2 Potsdam 2003

Beim Kumulieren und Panaschieren ist grundsätzlich der gleiche Effekt zu beobachten, wie ein Blick auf die Wahlergebnisse⁶⁶ der Wahl zur Potsdamer Stadtverordnetenversammlung zeigt, bei der jeder Wähler drei Stimmen hat. Ich möchte dies am Beispiel der PDS-Stimmen in den fünf Wahlkreisen darstellen.

Wahlkreis 1 (Quote: 2133 Stimmen)

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Schröder, Jura	3.159	1,48	2.376
Kaminski, Peter	1.414	0,66	631
Klotz, Ursula	863	0,40	80
8 nicht gewählte Kandidaten	3.093	1,45	3.093

Wahlkreis 2 (Quote: 2485 Stimmen)

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Dr. Schröter, Karin	4.572	1,84	3.846
Jäkel, Ralf	1.108	0,45	382
Dr. Steinicke, Alexander	1.074	0,43	348
7 nicht gewählte Kandidaten	3.185	1,28	3.185

Wahlkreis 3 (Quote: 1970 Stimmen)

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Müller, Birgit	2.961	1,50	2.408
Dr. Schlomm, Herbert	1.343	0,68	790
Dr. Gunold, Klaus-Uwe	773	0,39	220

⁶⁶ Vgl. Landeswahlleiter Brandenburg: Stimmen- und Sitzverteilung zur Stadtverordnetenversammlung Potsdam Kommunalwahl 2003 (erhalten nach E-Mail-Anfrage vom 03.05.2007 an sitzungsdienst@svpotsdam.brandenburg.de)

7 nicht gewählte Kandidaten	2.800	1,42	2.800
-----------------------------	-------	------	-------

Wahlkreis 4 (Quote: 2526 Stimmen)

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Dr. Scharfenberg, Hans-Jürgen	9.649	3,82	9.258
Drohla, Hella	675	0,27	284
Krause, Siegmär	568	0,22	177
Dr. Haack, Raimund	475	0,19	84
7 nicht gewählte Kandidaten	1.260	0,50	1.260

Wahlkreis 5 (Quote: 2698 Stimmen)

Kandidat	Stimmen	Droop-Quoten	verschwendet bzgl. Mandatsgewinn
Kutzmutz, Rolf	10.757	3,99	10.457
Schulze, Jana	886	0,33	586
Stephan, André	377	0,14	77
Wieczorek, Irene	371	0,14	71
7 nicht gewählte Kandidaten	1.095	0,41	1.095

Von 52.458 PDS-Stimmen waren 43.508 verschwendet; das sind 82,9 %.

Ein Wahlverfahren, bei dem ohne weiteres 80 bis über 90 % der Wähler einer Partei effektiv keinen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Fraktion ihrer Partei haben, führt die Wähler in die Irre, indem es ihnen suggeriert, ihre Stimme würde darüber mitentscheiden, welche Personen ins Parlament kommen. Tatsächlich entscheidet nur eine kleine Minderheit der Wählerstimmen. Daher sind erhebliche Zweifel an der Eignung von einfacher Vorzugsstimme und Kumulieren und Panaschieren als Methode zur Personalisierung von Wahlen mit lose gebundenen bzw. freien Listen angebracht.

6.3.2 Proportionalität

Das grundlegende Problem der einfachen Vorzugsstimme und des Kumulierens ist, dass sie innerhalb einer Parteiliste einem Mehrheitswahlrecht in Mehrmandatswahlkreisen entsprechen, wie ich im Folgenden zeigen werde.

6.3.2.1 Mehrheitswahl in Mehrmandatswahlkreisen

Relative Mehrheitswahl in Mehrmandatswahlkreisen bedeutet: Wenn 5 Personen zu wählen sind, hat jeder Wähler 5 Stimmen. Gewählt sind die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen. Das klingt zunächst naheliegend, führt jedoch dazu, dass unter den Wählern vorhandene Mehrheiten und Minderheiten nicht zuverlässig abgebildet werden.

Welche Verzerrungen des Wählerwillens das Mehrheitswahlrecht nicht nur in Einerwahlkreisen, sondern auch in Mehrmandatswahlkreisen bewirkt, kann man an der Parlamentswahl in den palästinensischen Autonomiegebieten vom Januar 2006 sehen. Dort wurde die Hälfte der 132 Mandate in Mehrmandatswahlkreisen mit relativer Mehrheitswahl vergeben.⁶⁷ Die genaue Stimmenverteilung in den Wahlkreisen ist mir nicht bekannt. Sie dürfte allerdings insgesamt in etwa jener der landesweiten Listenstimmen für die anderen 66 Mandate entsprechen. Dort erhielt die Hamas 44,4 % der Stimmen und die Fatah 41,4 %.⁶⁸ Demgegenüber gewann die Hamas 45 der 66 Mandate aus Mehrmandatswahlkreisen, und es wären sogar noch mehr gewesen, wenn nicht 6 Sitze für die christliche Minderheit reserviert wären. Die Fatah, die landesweit nur etwas weniger Stimmen als die Hamas hatte, erhielt in den Mehrmandatswahlkreisen nur 17 Mandate.⁶⁹

Bei der Mehrheitswahl in Mehrmandatswahlkreisen stehen alle Kandidaten eines Wahlkreises unverbunden nebeneinander. Kandidaten, die einander politisch nahestehen und z.B. der gleichen Partei angehören, stehen genauso in unmittelbarer Konkurrenz zu einander wie Kandidaten unterschiedlicher Parteien. Hat ein Kandidat zu wenige Stimmen erhalten, um ein Mandat zu erhalten, fallen dessen Stimmen komplett unter den Tisch und kommen damit auch nicht seiner Partei zugute. So kann es passieren, dass eine Partei A, deren Kandidaten zusammengenommen die meisten Stimmen erhalten haben, dennoch weniger Mandate erhält als Partei B, und zwar nur deshalb, weil Partei A mehr Kandidaten aufgestellt hat und sich die Stimmen dann so auf sie aufteilen, dass letztlich ein erheblicher Teil der Stimmen auf Kandidaten entfällt, die nicht zu den für sich allein genommen stärksten im Wahlkreis gehören, womit diese Stimmen für Partei A komplett verloren sind.

⁶⁷ Vgl. Central Elections Commission Palestine: Electoral System – PLC elections, <http://www.elections.ps/template.aspx?id=143> (abgerufen am 30.09.2007)

⁶⁸ Vgl. Wikipedia-Autoren: Palestinian legislative election, 2006, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, [http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Palestinian legislative election%2C 2006&oldid=157574119](http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Palestinian_legislative_election%2C_2006&oldid=157574119) (Version vom 13.09.2007, 08:44 Uhr UTC, abgerufen am 30.09.2007)

⁶⁹ Vgl. Central Elections Commission Palestine: The second Palestinian Legislative Council elections – 25th January 2006. Distribution of the 66 seats according to district votes, http://www.elections.ps/pdf/final_results_Map_districts_Seats_Distribution_EN.pdf (abgerufen am 30.09.2007)

6.3.2.2 Verzerrungseffekte der Mehrheitswahl in Mehrmandatswahlkreisen

Das Ausmaß der Verzerrung in großen Mehrmandatswahlkreisen lässt sich ermessen, wenn man die 57 Mandate Oberbayerns ohne Liste unmittelbar an die 57 Kandidaten mit den größten Stimmenzahlen vergeben hätte. Die sich dabei ergebende Verteilung der Mandate auf die Parteien kann dann mit der – bekannten – proportionalen Verteilung bei einer Wahl mit Listen verglichen werden. Der Einfachheit halber betrachte ich dabei nur die Kandidaten der drei tatsächlich im Landtag vertretenen Parteien CSU, SPD und Grüne. Die CSU erhielte dann nur 30 statt 38 Mandate, die SPD 15 statt 13 und die Grünen 12 statt 6. Die Verzerrung zu Lasten der CSU ist dabei u.a. darauf zurückzuführen, dass Edmund Stoiber rund 40 % aller in Oberbayern abgegebenen Stimmen bindet, während der SPD-Spitzenkandidat nur rund 12 % aller Stimmen bindet. Der schwächste gewählte Kandidat hat nur 2.354 Stimmen, 13 der 15 SPD-Kandidaten haben weniger als 5.000 Stimmen, jedoch haben nur 5 der 12 Grünen-Kandidaten und 9 der 30 CSU-Kandidaten weniger als 5.000 Stimmen.

Von proportionalen Wahlverfahren würde man erwarten, dass der Anteil der Mandate einer Partei an der Gesamtzahl der Mandate des Parlaments in etwa gleich bleibt, wenn die Gesamtzahl der Mandate reduziert oder erhöht wird, abgesehen davon, dass kleinere Parteien bei einer zu niedrigen Gesamtzahl keine Mandate mehr erhalten, weil ihr Idealanspruch deutlich unter 1 Mandat sinkt. Bei Verfahren, in denen es eine große Zahl von verschwendeten Stimmen gibt, kann der Mandatsanteil einer Partei hingegen sehr erheblich von der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate abhängen, da sich der Anteil der verschwendeten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten ändert und ebenso der Anteil der Stimmen von Kandidaten, die mehr Stimmen als nötig haben. Das Mandateverhältnis der Parteien zu einander dürfte bei der relativen Mehrheitswahl in Mehrmandatswahlkreisen nur dann relativ unabhängig von der Zahl der zu vergebenden Mandate sein, wenn das Verhältnis der Stimmenzahlen zwischen dem besten und dem zweitbesten Kandidaten in jeder vertretenen Partei gleich ist, und ebenso das Verhältnis zwischen zweit- und drittbestem Kandidaten, usw.

Im hier betrachteten Fall des Wahlkreises Oberbayern hat die Gesamtzahl der Mandate tatsächlich erhebliche Bedeutung. Gäbe es 31 statt 57 Mandate, hätte die CSU mit 22 Mandaten eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mandate, auch die Grünen wären dann mit 7 Mandaten deutlich überrepräsentiert, während sie die SPD mit nur 2 Mandaten weit hinter sich lassen. Erhöht man hingegen die Gesamtzahl der Mandate auf 75, so haben SPD und

Grüne mit 23 bzw. 16 Mandaten, also insgesamt 39, gemeinsam die Mehrheit im Parlament, während die CSU nur 36 Mandate erhält.

6.3.2.3 Mehrheitswahl in Parteilisten

Was für Kandidaten verschiedener Parteien in Mehrmandatswahlkreisen gilt, gilt ebenso für Parteiflügel, Frauen/Männer, junge/alte Kandidaten, Angehörige einer Minderheit oder Anhänger einer bestimmten innerparteilich umstrittenen Position in einer lose gebundenen Liste mit Vorzugsstimme oder einer freien Liste mit Kumulieren und Panaschieren. Die Vergabe der Sitze innerhalb der Partei erfolgt nach dem gleichen Prinzip: Bei n zu vergebenden Mandaten, gehen diese an die n Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Der Unterschied ist nur, dass bei Mehrmandatswahlkreisen bereits vor der Wahl feststeht, wie viele Mandate dort vergeben werden, während bei der lose gebundenen oder freien Liste die Zahl der Mandate erst durch die Wahl ermittelt wird.

6.3.2.4 Verzerrungseffekte bei der Vorzugsstimme und beim Kumulieren

So wie beim Mehrheitswahlrecht in Mehrmandatswahlkreisen das Stimmenverhältnis zwischen Parteien oder Gruppen einander nahestehender Kandidaten bei der Abbildung im Parlament massiv verzerrt wird, so wird auch bei der einfachen Vorzugsstimme und beim herkömmlichen Kumulieren das Stimmenverhältnis zwischen Kandidatengruppen innerhalb einer Partei nicht angemessen im Parlament abgebildet. All diese Gruppen werden beim Mehrheitswahlrecht nicht oder nur mit erheblichen Verzerrungen im Parlament abgebildet. Die Verzerrung bezieht sich dabei nicht auf die Stärke der jeweiligen Gruppen innerhalb der gesamten Partei (als Organisation), sondern auf das, was die Wähler mit ihren Stimmen angegeben haben.

Bekommt eine Partei 10 Sitze, entfallen diese bekanntlich auf die 10 Kandidaten mit den meisten Stimmen. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn die *Mehrheit* der Wähler dieser Partei überhaupt keinen dieser 10 Kandidaten gewählt hätte, sondern sich für einen der Kandidaten entschieden hätte, der auf den Plätzen 11 bis, beispielsweise, 57 gelandet ist. In diesem extremen Fall wäre also *keiner* der Kandidaten der Mehrheit gewählt.

6.3.2.5 Auswirkung der Kandidatenzahl auf die Aussicht auf Mandatsgewinn

Wenn von einer Partei mehr Kandidaten einer bestimmten Gruppe (egal ob Parteiflügel, Mehrheit oder Minderheit) aufgestellt werden, als (aufgrund der voraussichtlichen Stimmenzahl) Sitze für diese Gruppe zu erwarten sind, besteht die Gefahr, dass sich die Stimmen so auf die Kandidaten dieser Gruppe verteilen, dass keiner von ihnen mehr ins Parlament kommt, weil innerhalb jeder Partei nur die nach absoluten Stimmenzahlen stärksten Kandidaten gewählt sind. Im Umkehrschluss kann auch eine gut organisierte kleine Minderheit zu Parlamentssitzen kommen, wenn sich ihre Stimmen auf einen (oder zumindest relativ wenige) Kandidaten konzentrieren: Entweder dadurch, dass von vornherein nur wenige Vertreter dieser Gruppe aufgestellt wurden, oder dadurch, dass die Anhänger dieser Gruppe so gut organisiert sind, dass sie sich darauf verständigen, gemeinsam *einen* Kandidaten zu unterstützen und die anderen Kandidaten dieser Gruppe zu ignorieren.

Die Stimmen sämtlicher schwächeren Kandidaten kommen zwar immerhin der Partei zugute, fallen aber bei der Ermittlung der Gewinner innerhalb der Parteiliste völlig unter den Tisch, obwohl mit diesen Stimmen auch etwa ein bestimmter Parteiflügel oder eine sonstige Gruppe unterstützt wurde.

Durch die unmittelbare Konkurrenz aller Kandidaten zu einander verringert jeder zusätzlich aufgestellte Kandidat die Chancen der anderen Kandidaten, genügend Stimmen zu bekommen. Zusätzliche Kandidaten eines Parteiflügels nehmen den anderen Kandidaten des gleichen Flügels Stimmen weg, so dass die Stimmen am Ende ggf. so ungünstig zwischen den Kandidaten dieses Parteiflügels aufgeteilt sind, dass keiner von ihnen gewählt ist und letztendlich ein anderer Parteiflügel gewinnt. Diese Überlegung gilt analog für die Repräsentation von Frauen oder gesellschaftlichen Minderheiten.

6.3.2.6 Rechenbeispiel für Verzerrungen beim Kumulieren und Panaschieren

Ich möchte die verzerrte Repräsentation der parteiinternen Gruppen an einem Rechenbeispiel verdeutlichen. Angenommen in einer Partei herrscht Uneinigkeit darüber, ob weitere Teile des öffentlichen Eigentums an Wohnungen privatisiert werden sollen, und diese Frage ist auch eines der entscheidenden Themen des Wahlkampfes. Es ist bekannt, dass 60 % der Wählerschaft der hier betrachteten Partei gegen die Privatisierungen sind und nur jene Kandidaten dieser Partei wählen wollen, die sich ebenfalls gegen die Privatisierungen ausgesprochen haben. Wenn die Partei nun aufgrund ihres Wahlergebnisses 5 Sitze erhält, sollte zu erwarten sein, dass davon drei an die Privatisierungsgegner gehen.

Ob dies jedoch tatsächlich eintritt, ist bei Verfahren ohne Stimmenübertragungen sehr ungewiss. Es hängt davon ab, wie viele Kandidaten die Partei insgesamt aufgestellt hat, wie viele Kandidaten darunter zu den Privatisierungsgegnern zählen und wie sich die Wählerstimmen auf diese Kandidaten verteilen.

Wenn die Partei insgesamt 10 Kandidaten aufgestellt hat, ist eine 3:2-Verteilung der Sitze zumindest prinzipiell möglich, solange unter diesen 10 Kandidaten mindestens 3 Privatisierungsgegner und 2 Befürworter der Privatisierungen sind. Bei genau 3 Privatisierungsgegnern ist es sogar unvermeidlich, dass 2 Befürworter gewählt werden, da schlicht kein vierter und fünfter Privatisierungsgegner kandidiert hat. Im weiteren gehe ich davon aus, dass 7 Kandidaten Privatisierungsgegner und 3 Kandidaten Privatisierungsbefürworter sind. Da 60 % der Wählerschaft der Partei Privatisierungsgegner sind, erhalten die Privatisierungsgegner zusammen 60 Prozent der Stimmen, die Privatisierungsbefürworter dementsprechend 40 %.

In den nachfolgenden Stimmenverteilungen ist jeweils das Ergebnis jener Kandidaten, die ein Mandat erhalten, durch Unterstreichung hervorgehoben. Wenn die 3 Privatisierungsbefürworter 15, 14 und 11 Prozent der Stimmen erhalten, die Privatisierungsgegner 12, 12, 10, 8, 7, 6 und 5 Prozent, dann bekommen die Privatisierungsgegner nur 2 der 5 Sitze, obwohl sie zusammen 60 Prozent der Stimmen haben, und zwar deshalb, weil die Stimmen relativ gleichmäßig auf insgesamt 7 Kandidaten verteilt sind.

Hätte beispielsweise der zweitschwächste Kandidat nur 0 statt 6 Prozent der Stimmen bekommen (oder wäre gar nicht erst angetreten) und hätten die drei stärksten Privatisierungsgegner dafür 14, 14 und 12 Prozent bekommen, dann hätten die Privatisierungsgegner ihre verdienten 3 Sitze. Bei einer optimalen Aufteilung der Stimmen der Privatisierungsgegner von 15, 15, 15, 15, 0, 0 und 0 hätten sie sogar 4 der 5 Sitze gewinnen können – und damit sogar einen zuviel.

Eine noch stärkere Konzentration der Stimmen auf einzelne Kandidaten würde jedoch wieder zur Unterrepräsentation führen. Bei einer Verteilung von 21, 19, 10, 10, 0, 0 und 0 wären wieder nur 2 Privatisierungsgegner unter den stärksten 5 Kandidaten, da der drittstärkste Privatisierungsgegner hinter den drittstärksten Privatisierungsbefürworter zurückfällt.

Hätten die Privatisierungsgegner einen sehr beliebten Kandidaten, kann gerade dies ihnen auf die Füße fallen: Etwa bei einer Verteilung von 45, 8, 7, 0, 0, 0 und 0. Dann hätte zwar einer ihrer Kandidaten haushoch gewonnen, aber er wäre beinahe der einzige

Privatisierungsgegner der Partei im Parlament. Dass auch noch ein zweiter Privatisierungsgegner ins Parlament kommt, liegt vor allem daran, dass unter den Kandidaten insgesamt nur drei Privatisierungsbefürworter waren und die zwei übrigen Sitze so auf jeden Fall an die Privatisierungsgegner gehen mussten. Hätte es 11 Kandidaten, davon vier Privatisierungsbefürworter und 7 Privatisierungsgegner gegeben, sähe die Verteilung der Privatisierungsbefürworter vielleicht so aus: 12, 10, 9 und 9. Dann hätten die Privatisierungsgegner trotz 60 % der Stimmen nur einen von 5 Sitzen ihrer Partei erhalten.

An diesem Beispiel zeigt sich auch sehr gut das Problem der verschwendeten Stimmen für erfolgreiche Kandidaten. Der Gewinner unter den Privatisierungsgegnern hat zu viele Stimmen, mit denen er nichts anfangen kann, da er auch mit weniger als der Hälfte dieser Stimmenzahl ohne weiteres gewählt gewesen wäre. Hätten einige seiner Anhänger für andere Privatisierungsgegner gestimmt, hätten sie mehr in ihrem Sinne bewirkt. Grundsätzlich ist es für keinen Kandidaten sinnvoll, mehr Stimmen als die Droop-Quote zu erhalten, da ein Kandidat mit Stimmen in diesem Umfang nicht mehr von genügend anderen Kandidaten eingeholt werden kann und sein Mandat somit sicher hat.

6.3.3 Taktisches Wählen

Da die Wahlverfahren der einfachen Vorzugsstimme bzw. des Kumulierens nicht von sich aus proportionale Ergebnisse hervorbringen, bestehen für den Wähler starke Anreize, nicht entsprechend seiner aufrichtigen Vorlieben zu wählen, sondern taktisch zu wählen, um die Verzerrungseffekte etwas zu kompensieren.

Aus Sicht eines taktischen Wählers ist es sinnvoll, nicht jene Kandidaten zu wählen, die voraussichtlich ohnehin genug Stimmen haben oder nicht genug Stimmen bekommen werden. Statt dessen ist es sinnvoll, Kandidaten zu wählen, denen man einigermaßen nahe steht, deren Einzug ins Parlament unsicher ist, aber möglich erscheint. Mit anderen Worten: Es geht darum, das kleinere Übel unter den Kandidaten zu wählen, um den Mandatsgewinn größerer Übel zu verhindern.

Wenn nun allerdings zu viele Wähler auf die Idee kommen, sicher geglaubte Kandidaten nicht zu wählen, kann es wiederum passieren, dass so ein Kandidat trotz seiner Beliebtheit nicht mehr genug Stimmen bekommt, weil viele Wähler ihre eigenen Stimmen nicht verschwenden wollten und sich auf die anderen Wähler verlassen haben.

6.3.4 Fazit

Die obigen Überlegungen haben gezeigt, dass die einfache Vorzugsstimme und das Kumulieren keine geeigneten Methoden zur Neubestimmung der Kandidatenreihenfolge einer Parteiliste sind.

Da es um eine Reihenfolge oder Rangfolge geht, wäre es der Sache angemessener, auch dem Wähler unmittelbar die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten nach seinen Wünschen in eine Reihenfolge zu bringen, also anzugeben, welcher Kandidat seiner Meinung nach auf Platz 1 kommen soll, welcher auf Platz 2, Platz 3 etc. Ein solches Verfahren ist das Präferenzwahlverfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote).

6.4 Single Transferable Vote (STV)

6.4.1 Proportionalität

Ein Wahlverfahren ist dann proportional, wenn es Mehrheiten und Minderheiten zuverlässig entsprechend ihrer Stärke abbildet. STV erfüllt diese Anforderung. Durch die Stimmenübertragungen verfallen weder die Überschüsse der besonders erfolgreichen Kandidaten noch die Stimmen der erfolglosen Kandidaten. Die Wähler können durch ihre Präferenzfolge dafür sorgen, dass ihre Stimme bei den Übertragungen „im eigenen Lager bleibt“. Würde jeder Wähler bei STV jeweils nur Präferenzen an Kandidaten genau einer Partei vergeben, entspräche das Ergebnis in den meisten Fällen einer Wahl mit Parteilisten nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Wenn im Unterschied zum D'Hondtschen Höchstzahlverfahren ein geringfügig anderes Ergebnis herauskommt, liegt dies daran, dass STV ein Quoten-Verfahren ist, während D'Hondt ein Höchstzahlverfahren ist. Auf den Unterschied zwischen diesen beiden gehe ich in Kapitel 10.1 näher ein.

Die grundlegende Eigenschaft, die STV zu einem proportionalen Verfahren macht, ist die Droop-Proportionalität⁷⁰: Eine Gruppe von Wählern, die bestimmte Kandidaten unterstützen und diese in beliebiger Reihenfolge stets vor die übrigen Kandidaten in ihrer Präferenzfolge setzen, können gemeinsam so viele dieser unterstützten Kandidaten wählen wie diese Gruppe von Wählern Droop-Quoten stark ist.⁷¹

⁷⁰ Vgl. Douglas R. Woodall: Properties of Preferential Election Rules, in: Voting Matters, No. 3 (3/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE3/P5.HTM> (abgerufen am 29.09.2007)

⁷¹ Die Eigenschaft der Droop-Proportionalität kann an dem Beispiel aus Kapitel 5.3.3 verdeutlicht werden. Dort gab es zwei Gruppen von Wählern. Eine Gruppe bestand aus 75 Wählern und hat ihre ersten Präferenzen an die Kandidaten A, B und C vergeben, ohne dass die Präferenzfolge von anderen Kandidaten unterbrochen

Das Ausmaß der Proportionalität zwischen landesweiten Wählerstimmen und der landesweiten Zahl an Mandaten für bestimmte Gruppen unterscheidet sich allerdings bei STV in Wahlkreisen von STV in Parteilisten. Bei STV in Parteilisten ist die Parteienproportionalität bereits durch die Oberverteilung nach Parteilisten gewährleistet. STV ist dann nur noch für die Proportionalität innerhalb der Fraktionen von Bedeutung. Findet die Wahl hingegen ausschließlich in unverbundenen Mehrmandatswahlkreisen statt, dann wird in erster Linie eine Repräsentation der Territorien sichergestellt. Dies ist jedoch verhältnismäßig unwichtig, wenn es keine größeren politischen Konflikte zwischen den verschiedenen Regionen gibt, welche sich im Abstimmungsverhalten der Abgeordneten niederschlagen würden.

Entscheidend für den Grad der Proportionalität ist die Anzahl der in einem Mehrmandatswahlkreis bzw. einer Parteiliste zu vergebenden Mandate. Bei der Wahl in Mehrmandatswahlkreisen ist es der Gesetzgeber, der die Wahlkreisgröße festlegt. Bei STV in Parteilisten ergibt sich die Zahl der aus jeder Liste zu vergebenden Mandate aus dem Stimmenverhältnis der Parteien und der Anzahl der bei der Wahl insgesamt zu vergebenden Sitze.

Wenn in einem Wahlkreis 3 Sitze zu vergeben sind, dann beträgt die Quote ein Viertel der Stimmen, so dass kleinere Minderheiten weiterhin ohne Repräsentation bleiben können. STV in 3er Wahlkreisen ist Dieter Nohlen zufolge jedoch nur dem Entscheidungsprinzip nach eine Verhältniswahl. Dem Repräsentationsprinzip nach ist es deutlich mehrheitsbildend und daher eine Mehrheitswahl.⁷²

STV in Wahlkreisen ist nur auf den jeweiligen Wahlkreis bezogen proportional. Werden nicht die einzelnen Wahlkreise, sondern das gesamte Wahlgebiet betrachtet, können Verzerrungseffekte auftreten. So geschah es bei den Parlamentswahlen 1981 in Malta, dass die Partit Nazzjonalista (PN) mit einer knappen absoluten Mehrheit der Erstpräferenzen nur 31 von 65 Sitzen erhielt und somit die Mehrheit der Mandate verfehlte. Die PN hatte nur in 6 der 13 5er Wahlkreise die Mehrheit.⁷³ Bei der darauffolgenden Wahl ergab sich die gleiche Mandatsverteilung in den Wahlkreisen und ebenfalls eine landesweite Stimmenmehrheit.

worden wäre. Da die Droop-Quote 30 Stimmen betrug, war die Gruppe zwei Droop-Quoten stark. Daher konnte sie über zwei Mandate verfügen. Die zweite Gruppe von Wählern war mit 44 Stimmen mehr als eine Droop-Quote stark und konnte daher einen ihrer favorisierten Kandidaten wählen.

⁷² Vgl. Bernhard Vogel / Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze: Wahlen in Deutschland, S. 53, Fn. 122

⁷³ Vgl. John C. Lane: Malta Elections Results. The Parties' Parliamentary Seats, 1921 – 2003, By District, <http://www.maltadata.com/party02.htm> (abgerufen am 29.09.2007)

Nachdem das Ergebnis der Wahl von 1981 allerdings zu einer Verfassungskrise geführt hatte, wurde das Wahlrecht dahingehend geändert, dass eine Partei mit absoluter Mehrheit der Erstpräferenzen ggf. zusätzliche Mandate erhält, damit sie auch im Parlament die Mehrheit hat.

Selbst in Irland, wo die Wahl zum nationalen Parlament (Dáil) in 3er, 4er und 5er Wahlkreisen stattfindet, spiegelt die Anzahl der von den einzelnen Parteien gewonnenen Mandate erstaunlich gut ihren Stimmenanteil wieder. Der Verzerrungen halten sich in Grenzen, wie folgende Tabelle zeigt.⁷⁴

Partei	Landesweite Erstpräferenzen	Mandateanteil
Fianna Fáil	41,48 %	48,80%
Fine Gael	22,48 %	18,67 %
The Labour Party	10,77 %	12,65 %
Progressive Democrats	3,96 %	4,82 %
Green Party – Comhaontas Glas	3,85 %	3,61 %
Sinn Féin	6,51 %	3,01 %
Parteiunabhängige	9,49 %	7,83 %
Socialist Party	0,80 %	0,60 %
Socialist Workers Party	0,18 %	0 %
Comhar Criostai – Christian Solidarity Party	0,26 %	0 %
The Workers’ Party	0,22 %	0 %

Die relativ gute Parteienproportionalität von STV liegt allerdings auch daran, dass Parteien i.d.R. nur in jenen Wahlkreisen Kandidaten aufstellen, in denen sie sich ansatzweise Hoffnungen auf ein Mandat machen. In den übrigen Wahlkreisen ist die Partei demzufolge gar nicht wählbar. Dadurch reduziert sich der Anteil der landesweit für die Kandidaten einer Partei abgegebenen Stimmen, so dass sich das Verhältnis zwischen abgegebenen Stimmen und gewonnenen Mandaten verbessert.⁷⁵

Allerdings ist der alleinige Vergleich von Erstpräferenzen der Kandidaten einer Partei und Sitzanteilen der Partei ein problematischer Maßstab für die Proportionalität, da die Wähler bei

⁷⁴ Vgl. Department of the Environment, Heritage and Local Government (Ireland): 2002 General Election – Statistics re Party/Group Showing, <http://www.envron.ie/en/LocalGovernment/Voting/NationalElections/PublicationsDocuments/FileDownload,1900,en.pdf> (abgerufen am 29.09.2007)

⁷⁵ Vgl. Richard Katz: The Single Transferable Vote and Proportional Representation, in: Arend Lijphart / Bernard Grofman: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984, S. 137

STV ihre Präferenzen nicht entlang von Parteigrenzen vergeben müssen, sondern jedes andere ihnen wichtige Kriterium anlegen können. Zudem werden die Folgepräferenzen der Wähler so nicht berücksichtigt.⁷⁶

6.4.2 Mandatsrelevanz gegenüber der relativen Mehrheitswahl

Da STV innerhalb von lose gebundenen oder freien Parteilisten bisher nicht bei öffentlichen Wahlen verwendet wird, liegen auch keine praktischen Erfahrungen vor, in wie vielen Fällen andere Kandidaten als mit Kumulieren und Panaschieren gewählt würden. In Kapitel 6.3 habe ich aber dargelegt, dass die Stimmen beim Kumulieren als relative Mehrheitswahl mit mehreren Gewinnern gewertet werden. Gemäß der Analogie von Parteilisten und Wahlkreisen bei der Personenwahl ist es möglich, die Mandatsrelevanz anhand der Ergebnisse von STV in Wahlkreisen abzuschätzen. Dazu vergleicht man die Ergebnisse von STV in Wahlkreisen damit, wer in den jeweiligen Wahlkreisen gewonnen hätte, wenn allein die Erstpräferenzen gewertet würden.

Bei den Wahlen zur Nordirland-Versammlung werden in 18 Wahlkreisen jeweils 6 Mandate vergeben. 1998 sind 25 der 108 Abgeordneten mit mehr als einer Droop-Quote an Erstpräferenzen gewählt worden. 15 Abgeordnete (13,9 %) befanden sich nicht unter den 6 Kandidaten ihres Wahlkreises mit den meisten Erstpräferenzen. Sie haben ihr Mandat also den Stimmenübertragungen zu verdanken. 2003 war das Ergebnis ähnlich. 27 Abgeordnete hatten mehr als eine Quote an Erstpräferenzen, und 15 waren nicht unter den 6 Kandidaten mit den meisten Erstpräferenzen. 2007 erhielten 29 Kandidaten mehr als eine Quote an Erstpräferenzen, allerdings nur 7 Kandidaten (6,5 %) wurden allein aufgrund von Übertragungen gewählt.⁷⁷

Eine ähnliche Untersuchung der Wahlergebnisse aus Malta ergab, dass in 4er Wahlkreisen 12,5 % der Kandidaten ihr Mandat den Übertragungen verdanken, in 5er Wahlkreisen sind es 14,8 % und in 6er Wahlkreisen 20 %.⁷⁸ Dies deutet darauf hin, dass die Bedeutung übertragener Stimmen umso größer ist, je mehr Abgeordnete zu wählen sind. Insbesondere für Parteilisten, auf denen in der Regel deutlich mehr als 6 Mandate zu vergeben sind, bedeutet

⁷⁶ Vgl. I. D. Hill: Measuring proportionality, in: Voting Matters, No. 8 (1/1997), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE8/P5.HTM> (abgerufen am 28.09.2007)

⁷⁷ Zusammenstellung anhand von Nicholas Whyte: Northern Ireland Elections. Menüpunkt „Elections > Assembly > By Constituency“, <http://www.ark.ac.uk/elections/> (abgerufen am 04.09.2007)

⁷⁸ Vgl. John C. Lane: Use of Transfer Vote in Malta. Who Needs Transfer Votes? <http://www.maltadata.com/nocounts.htm> (Artikel vom Juni 2001, abgerufen am 17.09.2007)

dies, dass eine Personalisierung der Listen durch STV zu deutlich anderen Ergebnisse führen wird als die einfache Vorzugsstimme oder das mit ihr eng verwandte Verfahren des Kumulieren und Panaschierens.

6.4.3 Verschwendete Stimmen

Die Anzahl der bei STV verschwendeten Stimmen hängt von der Zahl der in einem Wahlkreis (oder in einer Parteiliste) zu vergebenden Mandate ab. Je mehr Mandate zu vergeben sind, desto geringer ist die Droop-Quote. Da stets Stimmen in Höhen von knapp einer Droop-Quote verschwendet werden, werden in großen Mehrmandatswahlkreisen weniger Stimmen verschwendet.

6.4.4 Problem der Nicht-Monotonie von STV

Bereits in der Einleitung wurde darauf verwiesen, dass laut Arrows Unmöglichkeitstheorem kein Präferenzwahlssystem alle wünschenswerten Eigenschaften zugleich erfüllen kann. Eine dieser wünschenswerten Eigenschaften ist die Monotonie. Diese besagt im wesentlichen, dass ein Zuwachs an Wählerstimmen einem Kandidaten niemals schaden darf. Wenn er mit einer bestimmten Stimmenzahl ein Mandat erhalten hat und nun einige Wähler diesen Kandidaten in ihrer persönlichen Präferenzfolge auf einen besseren Rang setzen, darf dies nicht dazu führen, dass der Kandidat sein Mandat verliert.

Da bei STV nach erfolgter Übertragung der Überschüsse jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen wird, kann es zur Verletzung der Monotonie kommen: Wenn ein Kandidat in der Präferenzfolge eines Wählers auf eine bessere Position rückt, kann sich dadurch die Reihenfolge ändern, in der Kandidaten gestrichen werden. Welche Stimmen übertragen werden und welcher Kandidat anschließend die wenigsten Stimmen hat und als nächstes gestrichen wird, hängt wiederum davon ab, welche Kandidaten gestrichen werden.⁷⁹

Genauer gesagt bedeutet die Verbesserung der relativen Position eines Kandidaten in der Präferenzfolge eines Wählers, dass der in der Präferenzfolge nun überholte Kandidat die Stimme vorerst nicht erhält. Dadurch kann sich dessen Stimmenzahl so verringern, dass er die wenigsten Stimmen hat und nun er an Stelle eines anderen Kandidaten gestrichen wird. Dies

⁷⁹ Vgl. Steven J. Brams / Peter C. Fishburn: Some Logical Defects of the Single Transferable Vote, in: Arend Lijphart / Bernard Grofman: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984, S. 147-151, S. 150f.

bewirkt, dass nun seine Stimmen übertragen werden. Deren Folgepräferenzen können sich jedoch erheblich von denen des jetzt zweitschwächsten Kandidaten unterscheiden, so dass ein anderer Kandidat das Mandat gewinnt. Dies kann tragischerweise auch zu Lasten jenes Kandidaten gehen, dessen relative Position der Wähler verbessert hatte.

Wenn man die STV-Regeln auf einen Einerwahlkreis anwendet, erhält man das Instant-Runoff-Voting-Verfahren (IRV): Da nur eine Person zu wählen ist, ist die Quote die absolute Mehrheit. Es wird solange der Kandidat mit den jeweils wenigsten Stimmen gestrichen (und die Stimmen seiner Wähler übertragen), bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen hat. Bei einer Wahl mit nur drei Kandidaten sind nach dem Ausscheiden des schwächsten Kandidaten nur noch zwei übrig. Dies entspricht genau der Situation bei einer absoluten Mehrheitswahl in zwei Wahlgängen, wie sie in Deutschland bei der Direktwahl von Bürgermeistern und Landräten üblich ist.

Die Nicht-Monotonie kann grundsätzlich bei allen Verfahren auftreten, bei denen Kandidaten gestrichen und Stimmen umverteilt werden. Dies möchte ich am Beispiel einer fiktiven Bürgermeisterwahl verdeutlichen, bei der je ein Kandidat von CDU, SPD und Die Linke antritt. Nehmen wir an, im ersten Wahlgang erhält der CDU-Kandidat 40 % der Stimmen, der SPD-Kandidat 28 % und der Linkspartei-Kandidat 32 %. Als schwächster der drei Kandidaten scheidet jener der SPD aus. Wenn man davon ausgeht, dass die Hälfte der SPD-Wähler in der Stichwahl für den CDU-Kandidaten und die andere Hälfte für den Linkspartei-Kandidaten stimmt, dann gewinnt der CDU-Kandidat mit 54 %. Wenn nun ein Teil der bisherigen Linkspartei-Wähler im ersten Wahlgang statt dessen für den CDU-Kandidaten stimmen würde und dieser 45 % erhalten würde, dann verlöre er die Wahl, weil der Linkspartei-Kandidat 5 Prozentpunkte an den CDU-Kandidaten abgibt und der Linkspartei-Kandidat damit die wenigsten Stimmen hat. Die Stichwahl findet somit zwischen CDU- und SPD-Kandidat statt. Die Stimmen der Linkspartei-Wähler gehen in der Stichwahl zum größten Teil an den SPD-Kandidaten, wodurch dieser die Wahl gewinnt.

Auch wenn die Monotonie eine wünschenswerte Eigenschaft ist, käme man nicht auf die Idee, wegen der Abwesenheit von Monotonie die Stichwahlen abzuschaffen. So wie das 50%-Quorum der absoluten Mehrheitswahl der Spezialfall der Droop-Quote für Wahlen mit einem Gewinner ist, so ist die Droop-Proportionalität in Mehrmandatswahlkreisen das Äquivalent zur absoluten Mehrheit im Einerwahlkreis. Wenn man die Nicht-Monotonie bei der absoluten Mehrheitswahl mit 3 Kandidaten im Einerwahlkreis in Kauf nimmt, so muss dies auch für die Nicht-Monotonie bei STV gelten.

Über die Häufigkeit des Auftretens gibt es unterschiedliche Angaben. Crispin Allard geht von ca. 0,025 % der Fälle aus⁸⁰, Eivind Stensholt hingegen von ca. 1 % der Fälle⁸¹. Warren D. Smith hält die Berechnungen von Allard für fehlerhaft und geht davon aus, dass Monotonieverletzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 1,05 % auftreten⁸². Dies ist jedoch auf jeden Fall erheblich weniger als die regelmäßig auftretenden schweren Verzerrungen, zu denen die einfache Vorzugsstimme und das Kumulieren und Panaschieren führen.

Bisher wurde vor allem die als „mono-raise“ bezeichnete Monotonie-Eigenschaft betrachtet. Daneben gibt es jedoch weitere. Douglas Woodall führt insgesamt neun verschiedene Monotonie-Aspekte auf, die hier zitieren möchte:

“A candidate x should not be harmed if:

- (*mono-raise*) x is raised on some ballots without changing the orders of the other candidates;
- (*mono-raise-delete*) x is raised on some ballots and all candidates now below x on those ballots are deleted from them;
- (*mono-raise-random*) x is raised on some ballots and the positions now below x on those ballots are filled (or left vacant) in any way that results in a valid ballot;
- (*mono-append*) x is added at the end of some ballots that did not previously contain x ;
- (*mono-sub-plump*) some ballots that do not have x top are replaced by ballots that have x top with no second choice;
- (*mono-sub-top*) some ballots that do not have x top are replaced by ballots that have x top (and are otherwise arbitrary);
- (*mono-add-plump*) further ballots are added that have x top with no second choice;
- (*mono-add-top*) further ballots are added that have x top (and are otherwise arbitrary);
- (*mono-remove-bottom*) some ballots are removed, all of which have x bottom, below all other candidates.”⁸³

⁸⁰ Vgl. Crispin Allard: Estimating the Probability of Monotonicity Failure in a UK General Election, in: Voting Matters, No. 5 (1/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE5/P1.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)

⁸¹ Vgl. Eivind Stensholt: Nonmonotonicity in AV, in: Voting Matters, No. 15 (1/2002), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P2.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)

⁸² Vgl. Warren D. Smith: Reweighted Range Voting - new multiwinner voting method, S. 3f., <http://math.temple.edu/~wds/homepage/rerange.pdf> (Version vom 06.08.2005, abgerufen am 01.10.2007)

⁸³ Douglas R. Woodall: Properties of Preferential Election Rules

Von diesen Eigenschaften erfüllt STV nur mono-append.⁸⁴ Woodall hat nachgewiesen, dass bestimmte allgemein wünschenswerte Eigenschaften inkompatibel zu einigen dieser Monotonie-Eigenschaften sind, so dass nicht alle gleichzeitig erfüllt werden können.⁸⁵

I. D. Hill schreibt zur Monotonie: “In general, looking at voters' later preferences whenever they are relevant helps to meet those voters' wishes; that it is occasionally troublesome is a pity but cannot be helped. It remains true that the voter concerned could not possibly anticipate such an effect, so it cannot lead to tactical voting, and also that even if such votes were to arise in reality, the lack of monotonicity would never be noticed except by detailed research of the ballot papers such as is hardly ever performed.”⁸⁶

6.4.5 Taktisches Wählen

Bei STV besteht für den Wähler keine *Notwendigkeit*, taktisch zu wählen, da er nicht darauf verzichten muss, einen vermeintlich aussichtslosen Kandidaten zu wählen. Wenn dieser Kandidat erwartungsgemäß nicht genug Stimmen bekommt, um gewählt zu sein, geht die Stimme an die nächste Präferenz des Wählers über.

Dennoch gibt es durchaus *Möglichkeiten*, taktisch zu wählen. Eine ganz einfache Möglichkeit besteht darin, Kandidaten, die man eigentlich bevorzugt, nicht zu wählen, wenn man sich sicher ist, dass sie genug Stimmen von den anderen Wählern bekommen, um gewählt zu werden. Man kann die eigene Wahlstimme dann in größerem Maße dazu nutzen, Kandidaten zu wählen, deren Mandatsgewinn ungewiss ist. Diese Art des taktischen Wählens, die bei STV-Wahlen als Hylland-Freeriding bezeichnet wird⁸⁷, ist aber auch bei lose gebundenen Listen mit einfacher Vorzugsstimme sowie beim Kumulieren und Panaschieren anzutreffen, mit dem Unterschied, dass man sie dort anwenden muss, um zu verhindern, dass die eigene Stimme verschwendet ist. Daher kann diese Art des taktischen Wählens kein Argument gegen STV sein.

Bei einigen STV-Auszählungsmethoden ist es möglich, von der Unvollkommenheit der Auszählungsmethode zu profitieren, indem man der eigenen Präferenzfolge einen

⁸⁴ Vgl. ebd.

⁸⁵ Vgl. Douglas R. Woodall: Monotonicity and Single-Seat Elections Rules, in: Voting Matters, No. 6 (2/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE6/P4.HTM> (abgerufen am 28.09.2007)

⁸⁶ I. D. Hill: Meek and monotonicity, in: Voting Matters, No. 4 (1/1995), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE4/P2.HTM> (abgerufen am 18.09.2007)

⁸⁷ Vgl. Markus Schulze: Free Riding, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P2.PDF> (abgerufen am 04.09.2007)

aussichtslosen Kandidaten voranstellt. Dieses als Woodall-Freeriding⁸⁸ bezeichnete Verhalten wird im Abschnitt 7.1.4 diskutiert.

6.5 Zusammenfassender Vergleich und Fazit

Bei der einfachen Vorzugsstimme und beim Kumulieren ist mit einem Anteil verschwendeter Stimmen von 80 bis 90 Prozent zu rechnen, bei STV hingegen wird der Anteil verschwendeter Stimmen auf ein Minimum begrenzt und beträgt die Höhe einer Droop-Quote. Das sind bei 4 Mandaten 20 %, bei 49 Mandaten 2 %.

Bei der einfachen Vorzugsstimme und beim Kumulieren treten massive Verzerrungen auf, bei STV besteht hingegen Droop-Proportionalität.

Allerdings ist bei STV die Monotonie nicht gewährleistet, so dass Wähler ihren bevorzugten Kandidaten in manchen Situationen schaden können, indem sie für sie stimmen. Bei einfacher Vorzugsstimme und Kumulieren kann man einem konkreten Kandidaten hingegen nie schaden, indem man für ihn stimmt. In diesem Punkt ist STV also unterlegen. Allerdings ist dieser Punkt deutlich geringer zu gewichten, da das Monotonieversagen nur in wenigen Fällen auftritt und in seinem Ausmaß weitaus geringer ist als die fehlende Proportionalität der einfachen Vorzugsstimme und des Kumulierens. In Kapitel 7 werden zudem STV-Varianten vorgestellt, die das Monotonieproblem teilweise beheben sollen.

Einfache Vorzugsstimme und Kumulieren machen es geradezu notwendig, nicht aufrecht, sondern taktisch zu wählen. Bei STV ist dies nicht nötig, auch wenn es gewisse Möglichkeiten taktischen Wählens gibt. In Kapitel 7 werden STV-Varianten vorgestellt, die taktisches Wählen praktisch unmöglich machen.

In der Gesamtbilanz schneidet STV deutlich besser ab als die Verfahren ohne übertragbare Stimmen.

⁸⁸ Vgl. ebd.

7. Varianten der Single Transferable Vote

Zunächst stelle ich einige der bekannteren STV-Varianten vor, die sich am deutlichsten in der Frage unterscheiden, wie die Stimmenüberschüsse umverteilt werden. Im Anschluss werde ich auf weitere Parameter eingehen und die Vorzüge und Nachteile verschiedener Regelungen diskutieren. Im einzelnen geht es dabei um die verwendete Quote, den Umgang mit nicht-übertragbaren Stimmen und mit Stimmengleichheiten, die Zulässigkeit von gleichrangigen Präferenzen und alternative Streichungsregeln.

7.1 Übertragungsregeln

7.1.1 Zufallsmethoden

STV-Methoden mit Zufallsauswahlen werden heute insbesondere noch in Irland verwendet. Die folgende Darstellung bezieht sich daher auf das Irische Wahlrecht.⁸⁹

Nach dem Ende der Wahlhandlung und der Öffnung der Wahlurnen werden zunächst die Stimmzettel gemischt. Dann werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert und die gültigen nach den Erstpräferenzen sortiert. Für jeden Kandidaten wird dabei ein eigener Stapel („parcel“) angelegt. Die Zahl der Stimmzettel in jedem Stapel wird ermittelt. Diese Zahl wird dem jeweiligen Kandidaten als Stimmenzahl gutgeschrieben.

Als Quote wird die Droop-Quote verwendet. Wenn ein Kandidat unmittelbar aufgrund seiner Erstpräferenzen gewählt ist, werden seine Stimmzettel nach den Zweitpräferenzen sortiert in Teil-Stapel („sub-parcel“) gruppiert.

Bei Kandidaten, die das Erreichen ihrer Quote nicht allein Erstpräferenzen zu verdanken haben, wird jeweils nur der zuletzt erhaltene Teil-Stapel – d.h. derjenigen, dessen Stimmen zum Erreichen der Quote geführt haben – untersucht und dann seinerseits entsprechend der nächsten verfügbaren Präferenz in neue Teil-Stapel gruppiert.

Als „nächste verfügbare Präferenz“ wird derjenige Kandidat eines Stimmzettels bezeichnet, der nach dem übertragenden Kandidaten aufgeführt ist und selbst noch Stimmen erhalten kann. Da gestrichene Kandidaten bereits ausgeschieden sind, können sie keine weiteren Stimmen erhalten, zählen daher nicht als nächste verfügbare Präferenz und werden dementsprechend übersprungen. Auch Kandidaten, die bereits gewählt sind, zählen bei STV-

⁸⁹ Vgl. Electoral Act (Ireland), 1992, <http://acts2.oireachtas.ie/print/zza23y1992.1.html#zza23y1992s112> §§118-128

Methoden mit Zufallsauswahl nicht als nächste verfügbare Präferenz, da sie keine weiteren Stimmen erhalten und ebenfalls übersprungen werden.

Da Stimmzettel ohne mindestens eine weitere verfügbare Präferenz nicht mehr übertragen werden können, werden die auf ihnen enthaltenen Stimmen als „nicht-übertragbare Stimmen“ bezeichnet. Für sie wird jeweils ein eigener Stapel angelegt.

Wenn der Überschuss genau der Anzahl der übertragbaren Stimmzettel entspricht, wird jeder dieser Stimmzettel auf den Kandidaten mit der nächsten verfügbaren Präferenz übertragen. Ist der Überschuss größer als die Anzahl der übertragbaren Stimmzettel, so wird ebenso jeder Stimmzettel auf den Kandidaten mit der nächsten verfügbaren Präferenz übertragen. Zusätzlich wird ein Stapel mit nicht-übertragbaren Stimmzetteln angelegt, der der Differenz aus Überschuss und Anzahl der übertragbaren Stimmen entspricht. Die nicht-übertragbaren Stimmzettel verbleiben also zunächst soweit wie möglich bei dem für gewählt erklärten Kandidaten.

Wenn der Überschuss geringer ist als die Anzahl übertragbarer Stimmzettel, werden jeweils nur einige der Stimmen der Teil-Stapel übertragen. Die Anzahl der aus jedem Teil-Stapel übertragenen Stimmen wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der Stimmen des Teil-Stapels wird mit der Stimmenzahl des Überschusses multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der übertragbaren Stimmzettel dividiert. Die dabei ermittelte Zahl kann jedoch eine Bruchzahl sein. Zunächst wird aus jedem Teil-Stapel der ganzzahlige Anteil übertragen. Weil auf diese Weise aufgrund der Bruchzahlen in der Regel weniger Stimmen übertragen worden sind als der Überschuss groß ist, werden die restlichen zu übertragenden Stimmzettel von den Teil-Stapeln mit den größten Nachkommanteilen genommen, wobei von jedem Teil-Stapel jeweils nur eine weitere Stimmen übertragen werden darf. Mit anderen Worten: wie viele Stimmzettel von den einzelnen Teil-Stapeln zu übertragen sind, wird nach dem Sitzzuteilungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Es werden jeweils die obersten Stimmen der Teil-Stapel übertragen.

Wenn mehrere Kandidaten einen Überschuss haben, wird zunächst der größte Überschuss übertragen, dann der nächstgrößere etc.

Die Übertragung von Überschüssen unterbleibt allerdings zunächst, wenn die Summe dieser Überschüsse kleiner ist als die Differenz zwischen dem stimmenstärksten noch nicht gewählten Kandidaten und der Quote und wenn die Summe dieser Überschüsse zugleich geringer ist als die Differenz zwischen den zwei Kandidaten mit den wenigsten Stimmen. Grund für diese Regelung ist, dass selbst wenn alle übertragenen Stimmen auf den stimmenstärksten noch nicht gewählten Kandidaten lauten sollten, dieser dadurch nicht die

Quote erreichen könnte. Und auch der stimmenschwächste Kandidat hätte keine Aussicht, den zweitschwächsten zu überholen und damit dem Ausschluss noch zu entgehen.

Wenn alle Überschüsse übertragen sind – mit Ausnahme jener Überschüsse, deren Übertragung aufgeschoben wurde – und noch nicht alle Mandate vergeben sind, werden ein oder mehrere Kandidaten mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Das heißt, sie können dann keine weiteren Stimmen erhalten und die Wahl somit nicht mehr gewinnen. Jede auf diese Kandidaten lautende Stimme wird an den Kandidaten übertragen, der auf dem Stimmzettel als nächste verfügbare Präferenz angegeben wurde. Mehrere schwächste Kandidaten werden gemeinsam gestrichen, wenn sie zusammen weniger Stimmen haben als der Kandidat mit der nächstgrößeren Stimmenzahl. Denn keiner der so gestrichenen Kandidaten hätte den schwächsten nicht gestrichenen Kandidaten an Stimmen noch überholen können; sie wären also früher oder später auf jeden Fall gestrichen werden. Die Überlegung dahinter ist, dass der Ausschluss eines Kandidaten erfolgen sollte, sobald klar ist, dass er nicht mehr gewinnen kann. Wenn mehrere Kandidaten gemeinsam gleichzeitig statt einzeln nacheinander ausgeschlossen werden, sind mehr Stimmen zu übertragen. Dies ändert die Höhe möglicher Überschüsse von Kandidaten, die durch diese Übertragungen die Quote erreichen. Wenn mehrere Kandidaten die Quote gleichzeitig erreichen, hängt von der Höhe der Überschüsse ab, welcher Überschuss zuerst übertragen wird.

Wenn die Zahl der Kandidaten, die bislang weder für gewählt erklärt noch ausgeschlossen wurden, der Anzahl der noch nicht vergebenen Mandate entspricht, werden diese Kandidaten für gewählt erklärt. Wenn nur noch ein Mandat zu vergeben ist und ein Kandidat mehr Stimmen hat als alle andere Kandidaten und alle noch nicht übertragenen Überschüsse zusammen, dann wird dieser Kandidat für gewählt erklärt.

Von den Regeln zum Aufschub der Übertragung von Überschüssen oder dem gemeinsamen Ausschluss mehrerer schwächster Kandidaten wird in Irland allerdings wieder abgewichen, wenn dies einem schwächsten Kandidaten theoretisch noch helfen könnte, Stimmen im Wert von mehr als einer Viertel-Quote zu erreichen. Hintergrund dafür ist, dass die Kandidaten bei Wahlen zum Irischen Parlament (Dáil) bei ihrer Kandidatur einen bestimmten Geldbetrag hinterlegen müssen, der ihnen nur zurückerstattet wird, wenn ihre Stimmenzahl mindestens einer Viertel-Quote entspricht. Im 3er Wahlkreis sind das also 6,25 % der Stimmen, im 4er Wahlkreis 5 % und im 5er Wahlkreis 4,167 %.

Eine etwas andere Form der Auszählung mit Zufallsauswahl wird in der Stadt Cambridge im US-Bundesstaat Massachusetts verwendet.⁹⁰

Wichtigster Vorteil dieser Methode ist, dass die Auszählung ohne weiteres von Hand vorgenommen werden kann. Eine computergestützte Auswertung und Berechnung ist nicht notwendig. Die Übertragung von Stimmzetteln kann von jedem Beobachter ohne weiteres nachvollzogen werden.

Ein wesentlicher Nachteil ist allerdings, dass keine echte Nachzählung der Stimmen möglich ist, da bei jeder neuen Auszählung eine andere Zufallsauswahl getroffen würde. Des weiteren geht die Übertragung ganzer Stimmen zu Lasten der Genauigkeit. Andererseits wird bei einer hohen Zahl an Wählern durch die Zufallsauswahl doch ein recht repräsentatives Bild erzeugt.

7.1.2 Gregory-Methode nach Newland und Britton

Die Gregory-Methode ist nach ihrem Erfinder J.B. Gregory benannt. Sie ist aber auch unter dem Namen Senats-Regeln (Senate Rules) bekannt, da sie in Irland bei den Wahlen zum Senat (Seanad Éireann) verwendet wird. Eine verbreitete Umsetzung der Gregory-Methode ist unter dem Namen Newland and Britton bekannt, da sie 1972 in einem STV-Standardwerk von Robert A. Newland und Frank S. Britton veröffentlicht wurde.⁹¹ Beide Autoren waren bei der britischen Electoral Reform Society (ERS) tätig. Daher ist für die aktualisierte Fassung von 1997 auch die Bezeichnung ERS97 anzutreffen.

Verwendet wird die Gregory-Methode, außer für den Irischen Senat, bei allen Wahlen in Nordirland, bei Wahlen zum House of Assembly im australischen Bundesstaat Tasmanien sowie zur Legislative Assembly im australischen Hauptstadtterritorium (Australian Capital Territory).⁹²

⁹⁰ Vgl. Jeffrey C. O'Neill: OpenSTV. Cambridge Rules, <http://stv.sourceforge.net/votingmethods/cambridge> (abgerufen am 01.10.2007)

⁹¹ Vgl. Robert A. Newland / Frank S. Britton: How to conduct an election by the Single Transferable Vote, 3rd edition, London 1997, <http://www.cix.co.uk/~rosenstiel/stvrules/index.htm> (abgerufen am 01.10.2007)

⁹² Vgl. Wikipedia-Autoren: History and use of the Single Transferable Vote, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=History_and_use_of_the_Single_Transferable_Vote&oldid=145067111 (abgerufen am 18.07.2007)

Die Gregory-Methode unterscheidet sich von der zuvor beschriebenen Methode dadurch, dass für die Stimmenübertragung alle Stimmzettel eines Kandidaten, der mit einem Überschuss an Erstpräferenzen gewählt wurde, betrachtet werden. Es werden dann nicht einige Stimmen per Zufall herausgegriffen und als ganze Stimmen übertragen, sondern es wird von allen relevanten Stimmen ein gewisser Bruchteil übertragen. Das Wahlergebnis kann somit nicht mehr davon abhängen, welche Stimmzettel zufällig zur Übertragung ausgewählt wurden. Dies garantiert, dass bei einer eventuellen späteren Neuauszählung der Wahl stets das selbe Ergebnis herauskommt und die selben Kandidaten gewählt werden, was auf Zufall basierende Methoden nicht garantieren können.

Die Übertragung von Stimmenbruchteilen sei an einem Beispiel verdeutlicht: Beträgt die Quote beispielsweise 3000 und Kandidat A hat 4000 Erstpräferenzen erhalten, so ist A gewählt und hat einen Überschuss von 1000 Stimmen. Jede seiner 4000 Stimmen ist also mit dem Wert $1000/4000 = 1/4$ an die jeweils nächste Präferenz zu übertragen. $3/4$ jeder Stimme verbleiben somit bei A, wodurch A dann $4000 \cdot 0,75$ Stimmen hat, also genau die Quote von 3000 Stimmen. Wenn von den 4000 Erstpräferenzen für A 2400 als Zweitpräferenz Kandidat B, 1400 C und 200 D aufweisen, dann werden dem Kandidaten B $2400 \cdot 0,25$ Stimmen = 600 Stimmen gutgeschrieben, also zu Bs bereits vorhandenen Erstpräferenzen hinzugezählt. Kandidat C bekommt $1400 \cdot 0,25$ Stimmen = 350 Stimmen und Kandidat D $200 \cdot 0,25$ Stimmen = 50 Stimmen.

Da Stimmenbruchteile übertragen werden, ist die Stimmenzahl der Kandidaten nach erfolgten Übertragungen in der Regel keine natürliche Zahl mehr. Die Stimmenzahl wird nach Newland und Brittons Regeln mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angegeben. Analog dazu wird auch die Quote auf zwei Dezimalstellen berechnet. Ausgangspunkt ist dabei zunächst die Zahl der gültigen Stimmen geteilt durch eins mehr als die Anzahl der zu vergebenden Sitze. Ist diese Zahl eine ganze Zahl oder ein endlicher Dezimalbruch mit höchstens zwei Nachkommastellen, so ist dies die Quote. Andernfalls werden die dritte und jede weitere Nachkommastelle dieser Zahl ignoriert und diese Zahl anschließend um 0,01 erhöht. James Gilmour hat allerdings dargelegt, dass insbesondere bei der Angabe des Übertragungswerts eine Genauigkeit von mehr als 2 Kommastellen notwendig ist, da andernfalls allein durch die Rundung mehr als 1 % der Quote an Stimmen verloren gehen kann.⁹³

⁹³ Vgl. James Gilmour: Calculation of Transfer Values – Proposal for STV-PR Rules for Local Government Elections in Scotland, in: Voting Matters Nr. 17 (2/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P4.PDF> (abgerufen am 18.07.2007)

Wenn nicht-übertragbare Stimmen auftreten, bevor der erste Kandidat für gewählt erklärt worden ist, dann wird die Quote neu berechnet. Dabei werden dann nur die übertragbaren Stimmen zugrundegelegt; die nicht-übertragbaren werden außer Acht gelassen.

Wenn mehrere Kandidaten einen Überschuss haben, wird jeweils zunächst der größte Überschuss verteilt. Kandidaten, die bereits für gewählt erklärt worden sind oder die bereits gestrichen wurden, erhalten keine weiteren Stimmen und werden in der Präferenzfolge der Wähler übersprungen.

Ähnlich wie bei den irischen STV-Regeln gibt es auch bei Newland und Britton Umstände, unter denen Stimmen nicht sofort übertragen werden. Die Übertragung von Überschüssen wird aufgeschoben, wenn die Gesamtmenge der Überschüsse kleiner ist als die Differenz der Stimmenzahl zwischen dem schwächsten und dem zweitschwächsten Kandidaten. Denn ein so geringer Überschuss kann dem schwächsten Kandidaten auf keinen Fall genug Stimmen einbringen, um seine Schlusslichtposition an einen anderen Kandidaten abzugeben und somit der eigenen Streichung zu entgehen. Die Übertragung des Überschusses wird dann erst in der nächsten Runde der Auszählung vorgenommen, d.h. nachdem der aussichtslose Kandidat gestrichen wurde. Dadurch wird verhindert, dass Überschüsse an Kandidaten übertragen werden, die ohnehin nicht gewinnen können und deshalb auch nicht von zusätzlichen Stimmen profitieren würden.

Analog dazu wird die Übertragung des Überschusses auch dann aufgeschoben, wenn die Summe der Stimmenzahl der zwei oder mehr schwächsten Kandidaten und des gesamten zu verteilenden Überschusses kleiner ist als die Stimmenzahl des Kandidaten mit dem nächstgrößeren Stimmenanteil, da diese zwei oder mehr schwächsten Kandidaten ihrer Streichung dann nicht mehr entkommen können.

Wenn vorerst alle Überschüsse verteilt sind und noch nicht genügend Kandidaten gewählt sind, müssen Kandidaten ausgeschlossen werden, damit weitere Stimmen übertragen werden können. Es sind also so viele schwächste Kandidaten gemeinsam auszuschließen, dass der schwächste dann noch verbleibende Kandidat mithilfe der zu übertragenden Stimmen der auszuschließenden Kandidaten den nächst stärkeren Kandidaten überholen und somit seinem eigenen Ausschluss entgehen kann. Die gemeinsam ausgeschlossenen Kandidaten einzeln auszuschließen, würde keinen dieser Kandidaten vor dem Ausschluss bewahren, da die anderen auszuschließenden Kandidaten zu wenig Stimmen haben, um dem größten der auszuschließenden Kandidaten genug Stimmen zu geben, damit dieser den nächst stärkeren Kandidaten noch an Stimmen überholen könnte.

Wenn Überschüsse nichts bereits durch Erstpräferenzen auftreten, wird nur der letzte Stapel der Stimmen betrachtet, der zu dem Überschuss geführt hat. Alle Stimmen in diesem Stapel, die mindestens eine verfügbare Folgepräferenz enthalten, werden an diese Präferenz übertragen. Alle anderen Stimmen dieses Stapels sind nicht-übertragbar. Der Übertragungswert der Stimmen dieses Stapels ist die Höhe des Überschusses geteilt durch die Anzahl der übertragbaren Stimmen dieses Stapels. Es sei denn, der Gesamtwert der übertragbaren Stimmen ist aufgrund zahlreicher nicht-übertragbarer Stimmen kleiner als der Überschuss; in diesem Fall ist der Übertragungswert genau 1.

Die Folgepräferenzen auf jenen Stimmzetteln, die der Kandidat erhalten hatte, bevor er die Quote erreichte, werden bei der Gregory-Methode also nicht beachtet. Da dies teilweise als ungerecht empfunden wurde, wurde die Weighted-Inclusive-Gregory-Methode entwickelt (siehe dazu Kapitel 7.1.3).

Da bei der Übertragung von Überschüssen jeweils nur der letzte Stapel berücksichtigt wird, ist zu erwarten, dass in manchen Fällen andere Kandidaten gewählt werden als mit der in Irland verwendeten Zufallsauswahl. Zumindest bei Wahlen mit einer großen Zahl an Wählern dürfte die Zufallsauswahl die exakteren Ergebnisse liefern.

Ein Vorteil der Gregory-Methode ist allerdings, dass die Stimmen ohne weiteres von Hand ausgezählt werden können. Es werden dann physische Stapel von Stimmen übertragen, wodurch die Auszählung für interessierte Bürger unmittelbar mitverfolgt werden kann. Die Übertragungswerte der Kandidaten werden entweder auf den Stimmzetteln oder in gesonderten Formularen vermerkt.

Anregungen zur Klarstellung bisheriger Unklarheiten bei der Anwendung der reduzierten Quote finden sich in Beiträgen von Hill⁹⁴ und Rosenstiel⁹⁵. Anregungen für Detailänderungen und eine sprachliche Neuformulierung der Regeln gemäß ISO-Standards wurden von Brian Wichmann vorgebracht.⁹⁶

⁹⁴ Vgl. I. D. Hill: Quota reduction in hand-counting STV rules, in: Voting Matters, No. 11 (1/2000), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE11/P5.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)

⁹⁵ Vgl. Colin Rosenstiel: The problem of surpluses when the quota is reduced, in: Voting Matters, No. 11 (1/2000), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE11/P6.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)

⁹⁶ Vgl. Brian A. Wichmann: A review of the ERS97 rules, in: Voting Matters, No. 10 (1/1999), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE10/P5.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)

7.1.3 Weighted Inclusive Gregory-Methode

Die Weighted Inclusive Gregory-Methode (WIGM) basiert auf der Gregory-Methode und ähnelt ihr in weiten Teilen. Sie wird in Schottland und Western Australia⁹⁷ verwendet. Des weiteren war sie unter dem Namen BC-STV im Gesetzentwurf für ein STV-Wahlrecht im kanadischen Bundesstaat British Columbia vorgesehen. Dieser erhielt in einem Referendum zwar eine deutliche Mehrheit von 57,4 %, verfehlte aber die nötige Zustimmung von 60 %.⁹⁸

Die Bezeichnung „Weighted Inclusive Gregory Method“ geht vermutlich auf D. M. Farrell und I. McAllister zurück. „Inclusive“ meint dabei, dass bei der Stimmenübertragung nach einem Überschuss nicht nur der letzte Stapel an Stimmen berücksichtigt wird, der unmittelbar zu dem Überschuss geführt hat, sondern dass auch alle Stimmen, die der Kandidat zuvor erhalten hat, auf ihre nächste verfügbare Präferenz hin untersucht und dann mit einem geeigneten Wert übertragen werden.⁹⁹ „Weighted“ meint, dass die Stimmen entsprechend des Wertes, mit dem sie zuletzt übertragen wurden, gewichtet werden, wenn es sich nicht um Stimmen handelt, die dieser Kandidat bereits als Erstpräferenzen erhalten hatte. Durch diese Gewichtung wird die WIGM von der einfachen Inclusive Gregory Method abgegrenzt, die bis heute bei Wahlen zum Australischen Senat verwendet wird und die mangels Gewichtung dazu führt, dass manche Wähler effektiv mehr als genau eine Stimme haben, während andere weniger als eine Stimmen haben.

Die folgende Charakterisierung der WIGM bezieht sich auf ihre Umsetzung in Schottland:¹⁰⁰

Als Quote wird die ganzzahlige Droop-Quote verwendet. Sie wird im Verlaufe der Auszählung nicht verändert.

Der Übertragungswert ist eine Zahl zwischen 0 und 1. Er wird auf 5 Kommastellen angegeben. Dabei wird stets abgerundet; mit anderen Worten: die 6. und jede weitere Nachkommastelle wird abgeschnitten. Nach neueren Erkenntnisse wären allerdings 7 Nachkommastellen notwendig. Bei STV-Methoden mit Stimmenbruchteilen muss

⁹⁷ Vgl. Wikipedia-Autoren: History and use of the Single Transferable Vote

⁹⁸ Vgl. Bernard Schulmann: Yes for BC-STV. More choice more democracy in 2009, http://stvforbc.com/index.php?option=com_content&task=view&id=49&Itemid=2 (abgerufen am 01.10.2007)

⁹⁹ Jeffrey C. O'Neill: Comments on the STV Rules Proposed by British Columbia, in: Voting Matters, Ausgabe 22, <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P4.pdf> (abgerufen am 17.07.2007)

¹⁰⁰ Vgl. James Gilmour: Detailed Description of the STV Count in accordance with the Rules in the Scottish Local Government Elections Order 2007, <http://www.votescotland.com/stv/files/STV-WIGMCountDetailedDescriptionVS19Apr07.pdf> (abgerufen am 20.08.2007)

grundsätzlich darauf geachtet werden, die Genauigkeit an die Zahl der Wähler im jeweiligen Wahlkreis anzupassen.

Der Übertragungswert wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Überschuss} \cdot \text{gegenwärtiger Wert des Stimmzettels}}{\text{Stimmenzahl des gewählten Kandidaten}}$$

Wenn das erste Mal eine Übertragung ansteht, ist der gegenwärtige Wert des Stimmzettels genau 1.

Es werden keine Stimmen an bereits gewählte Kandidaten übertragen. Bei Übertragungen wird demzufolge jeweils der nächste nicht ausgeschlossene und nicht bereits gewählte Kandidat in der Präferenzfolge des jeweiligen Stimmzettels berücksichtigt.

Wenn Überschüsse bei mehreren Kandidaten auftreten, wird der größte Überschuss zuerst übertragen. Hat ein Kandidat C seinen Überschuss infolge der Übertragung des Überschusses eines anderen Kandidaten erhalten, so bestehen die Stimmen aus Stimmzetteln mit unterschiedlichem Wert. Der eine Teil der Stimmzettel hat zunächst den Wert 1, der andere Teil der Stimmzettel hat den Wert, mit dem sie auf den jetzt betrachteten Kandidaten C übertragen wurden. Beide Teile müssen im richtigen Verhältnis übertragen werden. Dies geschieht, indem jeweils der gegenwärtige Wert der Stimmzettel mit dem Überschuss von C multipliziert und durch die Stimmenzahl von C dividiert wird. Jeder der Stimmzettel wird nun mit seinem soeben berechneten neuen Wert an die nächste verfügbare Präferenz übertragen. Werden beispielsweise 20 Stimmzettel mit dem Wert 0,055 und 30 Stimmzettel mit dem Wert 0,01745 an Kandidat D übertragen, so erhält D einmal $20 \cdot 0,055 = 1,1$ Stimmen und einmal $30 \cdot 0,01745 = 0,5253$ Stimmen, zusammen also 1,6253 Stimmen, die zur bisherigen Stimmenzahl von D hinzugezählt werden.

Wenn Kandidaten gestrichen werden, werden deren Stimmen zu ihrem gegenwärtigen Übertragungswert an die nächste verfügbare Präferenz übertragen. Ist die Anzahl der bisher nicht gestrichenen und nicht gewählten Kandidaten gleich der Anzahl der noch zu besetzenden Sitze, so sind die verbleibenden Kandidaten gewählt, auch wenn sie keine ganze Quote erreichen. Dies kann deshalb vorkommen, weil die Quote nicht entsprechend der Anzahl der nicht-übertragbaren Stimmen anpasst wird.

Jeffrey C. O'Neill hat in seinen Ausführungen zum BC-STV darauf hingewiesen, dass bei der Weighted Inclusive Gregory Method die Veränderung nur einer Stimme zu einem erheblich anderen Ergebnis führen kann, wenn diese eine Stimme einem Kandidaten zum

Erreichen der Quote verhilft.¹⁰¹ Durch das sofortige Erreichen der Quote gehen keinerlei Stimmen mehr an die nachfolgenden Präferenzen der Wähler dieses Kandidaten. Zugleich wird dieser Kandidat übersprungen, wenn er in der Präferenzfolge anderer Wähler vorkommt, wodurch diese Wähler mehr Stimmenanteile an ihre späteren Präferenzen weitergeben können. Wäre der Kandidat jedoch zunächst unterhalb der Quote geblieben und hätte diese erst später durch übertragene Stimmen überschritten, so hätte der Kandidat seinen dann entstandenen Überschuss zu einem großen Teil an die Zweitpräferenz jener Wähler weitergegeben, die ihn als Erstpräferenz gewählt hatten. Jene Wähler, die dem Kandidaten erst durch Übertragung der Überschüsse ihrer Erstpräferenzen (oder durch Streichung ihrer Kandidaten) zum Überschuss verhalfen, hätten nur einen kleineren Teil ihrer Stimme an die darauffolgenden Präferenzen weitergeben können.

Bei der einfachen Gregory-Methode treten solche, von O'Neill als Diskontinuität bezeichneten Sprünge im Ergebnis der anderen Kandidaten nicht auf, weil die weiteren Präferenzen des hier betrachteten Kandidaten nicht nur dann nicht beachtet wurden, wenn der Kandidat genau die Quote erreicht hat – in diesem Fall hat der Kandidat schließlich keinerlei Überschuss –, sondern sie wurden auch dann betrachtet, wenn der Kandidat später durch Übertragungen von anderen Kandidaten die Quote erreichte. Denn dabei wurden nur die Folgepräferenzen der zuletzt übertragenen Stimmen berücksichtigt.

Auch wenn diese Diskontinuität eine problematische Folge der Weighted Inclusive Gregory Method ist, überwiegen meiner Meinung nach die Vorteile des inklusiven Ansatzes dieser Methode gegenüber dem exklusiven Ansatz der einfachen Gregory-Methode.

Auch wenn der Aufwand für eine Auszählung der Stimmen von Hand größer ist als bei der Gregory-Methode, so bleibt die Auszählung von Hand doch möglich. Allerdings kann insbesondere bei Wahlen mit vielen Kandidaten oder vielen zu vergebenden Sitzen der zeitliche Aufwand so groß sein, dass eine elektronische Auszählung in Betracht kommt (siehe dazu Kapitel 9). Da die manuelle Auszählung im Prinzip möglich ist, können elektronisch ausgezählte Stimmen bei Bedarf oder generell stichprobenweise von Hand nachgezählt und somit überprüft werden.

¹⁰¹ Jeffrey C. O'Neill: Comments on the STV Rules Proposed by British Columbia, S. 16.

7.1.4 Meeks Methode

Die von Brian Lawrence Meek entwickelte Methode¹⁰² gilt als beste Umsetzung der Grundprinzipien von STV. Sie beseitigt das bei der Weighted Inclusive Gregory Method mögliche Paradox. Meeks Methode wird derzeit bei Wahlen auf kommunaler Ebene in Neuseeland verwendet.

Während bei den zuvor betrachteten STV-Methoden bereits gewählte Kandidaten keine weiteren Stimmen erhalten und übersprungen werden, wenn sie in der Präferenzfolge einiger Wähler hinter bereits gewählten oder bereits gestrichenen Kandidaten auftreten, können bereits gewählte Kandidaten bei Meeks Methode weitere Stimmen erhalten. Da jedoch wie bei allen STV-Methoden gilt, dass ein gewählter Kandidat nur so viele Stimmen behält, wie er benötigt, um die Quote zu erreichen, werden die erneut entstehenden Überschüsse wieder umverteilt. Dies geschieht dadurch, dass der Behaltewert der Kandidaten schrittweise immer weiter reduziert wird.

Der Behaltewert ist der Anteil, den ein gewählter Kandidat von jeder für ihn abgegebenen Stimme behält und den er auch von jedem Stimmenbruchteil behält, der bei ihm als Überschuss ankommt. Zu Beginn der Stimmenaushöpfung beträgt der Behaltewert jedes Kandidaten genau 1. Das heißt jeder Kandidat behält 100 % der Stimmen, die er empfängt, und gibt demzufolge nichts an den jeweils nächsten Kandidaten in der Präferenzfolge seiner Wähler weiter. Solange ein Kandidat weder gewählt noch ausgeschlossen ist, bleibt sein Behaltewert 1.

Erreicht bzw. übersteigt die Stimmenzahl eines Kandidaten die Quote, so ist der Kandidat gewählt. Sein Behaltewert wird dann so reduziert, dass die mit dem Behaltewert gewichteten Stimmen aller Wähler insgesamt genau die Quote ergeben. Hat ein Kandidat also das k -fache der Quote an Stimmen bekommen, so wird der Behaltewert auf $1/k$ gesetzt. Dementsprechend wird der nichtbehaltene Teil jeder Stimme weitergegeben, also $(k-1)/k$. Durch die Reduzierung des Behaltewertes eines Kandidaten wird von jenen Stimmen, die zur Wahl dieses Kandidaten beigetragen haben, jeweils ein größerer Teil als zuvor weitergegeben.

Wenn Stimmen an bereits gewählte Kandidaten übertragen werden, haben diese erneut einen Überschuss und müssen somit auch ihren Behaltewert reduzieren, wodurch ebenfalls wieder ein größerer Teil der Stimmen als zuvor übertragen wird. Dabei können auch wieder

¹⁰² Vgl. Brian L. Meek: A New Approach to the Single Transferable Vote. Paper I: Equality of Treatment of voters and a feedback mechanism for vote counting, in: Voting Matters, No. 1 (1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P1.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)

Stimmen an den zuerst betrachteten Kandidaten übertragen werden. Diese gegenseitigen Übertragungen führen in eine unendliche Rekursion. Allerdings werden die beim Hin- und Herübertragen verursachten Überschüsse und Behaltewertänderungen mit jedem Schritt kleiner. Die Behaltewerte streben also gegen die exakten Behaltewerte, auch wenn sie sie nicht erreichen. Daher muss festgelegt werden, wann diese Rekursion abgebrochen wird. Meek schlägt vor, die Rekursion abubrechen, wenn die Stimmenzahl aller gewählten Kandidaten unter Verwendung der momentanen Behaltewerte um nicht mehr als einen vorgegebenen Bruchteil von der Quote abweicht, beispielsweise um $1/100000$.

Die Verwendung von Behaltewerten führt zu einer simultanen Übertragung der Überschüsse, während bei den bisher betrachteten STV-Methoden definiert sein musste, in welcher Reihenfolge die Überschüsse übertragen werden, da davon abhängen konnte, in welcher Reihenfolge Kandidaten gewählt sind und welche Kandidaten zuerst die Quote erreichen und wessen Überschüsse dann verteilt werden bzw. wer fortan in der Präferenzfolge ausgelassen wird, wovon wiederum die Chancen der nachfolgenden Kandidaten abhängen, etwas von der Stimme des jeweiligen Wählers abzubekommen.

Eine zweite Besonderheit von Meeks Methode ist, dass im Verlauf der Auszählung die Quote Neuberechnet wird. Da ein mehr oder weniger großer Teil der Wähler nicht sämtliche Kandidaten in seiner Präferenzfolge aufführt, sondern meist nur einige ihm bekannte Kandidaten, kommt es zu nicht-übertragbaren Stimmen. Auf diese Weise verringert sich im Laufe der Zeit die Anzahl der Stimmen, die überhaupt noch zur Verfügung stehen, um Kandidaten zu wählen. Da die Quote die niedrigste Anzahl der Stimmen angeben soll, die garantiert, dass nicht mehr Kandidaten gewählt werden als Sitze zu vergeben sind, muss folglich die Quote verringert werden, wenn die Zahl der relevanten Stimmen sinkt.

Die Reduzierung der Quote wird bei Meeks Methode jedes Mal vorgenommen, wenn sich die Zahl der nicht-übertragbaren Stimmen erhöht. Dazu wird die Gesamtzahl der nicht-übertragbaren Stimmen zum jeweiligen Zeitpunkt der Auszählung von der ursprünglichen Zahl der gültigen Stimmen abgezogen. Das Ergebnis wird dann um eins mehr als die Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Ob zu diesem Bruch nun noch ein minimaler Teil von beispielsweise einem Milliardstel addiert wird oder nicht, ist in der Praxis nicht relevant. Die reduzierte Quote gilt jeweils auch für bereits gewählte Kandidaten, wodurch sich der Behaltewert dieser Kandidaten ebenfalls ändert.

Gestrichene Kandidaten verhalten sich bei Meeks Methode nach ihrer Streichung so, als wären sie gar nicht erst zur Wahl angetreten, mit der Ausnahme, dass andere bereits gestrichene Kandidaten nicht wieder zum Leben erweckt werden können.

Da die Berechnung der Behaltewerte wegen der Rekursionen sehr aufwendig ist, erfordert Meeks Methode eine Auszählung per Computer. Allenfalls bei Wahlen mit sehr wenigen Kandidaten mag eine Auszählung von Hand noch praktisch durchführbar sein. Für die Umsetzung von Meeks Methode – mit einigen notwendigen Ergänzungen¹⁰³ – in ein Computerprogramm wurde Algorithm 123 entwickelt¹⁰⁴.

Analog zum Begriff „Behaltewert“ kann zur leichteren Erklärung der Begriff „Weitergabewert“ eingeführt werden. Der Weitergabewert ist dabei der Anteil einer Stimme oder eines Stimmenbruchteils, der nicht behalten, sondern an die nächste verfügbare Präferenz weitergegeben wird oder, wenn keine weitere Präferenz vorhanden ist, nicht-übertragbar wird. Der Weitergabewert ist also die Differenz zwischen Behaltewert und 1.

Die Grundoperation bei Meeks Methode ist die Multiplikation: Der Wähler trägt zur Wahl eines Kandidaten mit dem Produkt aus dem Behaltewert dieses Kandidaten und den Produkten der Weitergabewerte jener Kandidaten bei, die in der Präferenzfolge des Wählers weiter oben standen.

Wenn der Behaltewert des Kandidaten A = a sei, jener des Kandidaten B = b, usw., und die Präferenzfolge eines Wählers $A > B > C > D$ lautet, dann kommen a Stimmen bei Kandidat A an und $1 - a$ Stimmen werden an B weitergegeben; da b davon aber nur den prozentualen Anteil b behält, kommen $(1 - a) \cdot b$ Stimmen bei B an, weitergegeben werden also $(1 - a) - (1 - a) \cdot b$ Stimmen oder anders ausgedrückt: $(1 - a) \cdot (1 - b)$; bei Kandidat C kommen somit $(1 - a) \cdot (1 - b) \cdot c$ Stimmen an; bei Kandidat D sindes $(1 - a) \cdot (1 - b) \cdot (1 - c) \cdot d$.

Die Stimme wird nur dann vollständig aufgebraucht, wenn der Wähler in seiner Präferenzfolge einen Kandidaten aufführt, der den Behaltewert 1 und somit den Weitergabewert 0 hat. Dies trifft auf jenen Kandidaten zu, der während der Auszählung das letzte Mandat erhält. Daneben kann es noch den seltenen Sonderfall geben, dass die Zahl der Erstpräferenzen eines Kandidaten genau der Quote entspricht. Da in den meisten Fällen die Stimme nicht vollständig aufgebraucht wird, gibt es bei Meeks Methode mehr nicht-übertragbare Stimmen als bei anderen Methoden.

¹⁰³ Vgl. I. D. Hill: Implementing STV by Meek's method, in: Voting Matters, No. 22 (2/2006), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P2.pdf> (abgerufen am 04.09.2007)

¹⁰⁴ Vgl. I. D. Hill / B. A. Wichmann / D. R. Woodall: Algorithm 123 – Single Transferable Vote by Meek's Method, in: The New Zealand Department of Internal Affairs, [http://www.dia.govt.nz/diawebsite.NSF/Files/meekm/\\$file/meekm.pdf](http://www.dia.govt.nz/diawebsite.NSF/Files/meekm/$file/meekm.pdf) (abgerufen am 04.09.2007)

Brian Wichmann hat anhand von 188 Datensätzen von STV-Wahlen untersucht, wie oft die Gregory-Methode und die Meek-Methode zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es stellte sich heraus, dass bei etwa 10 % der untersuchten Wahlen die Gruppe der gewählten Kandidaten unterschiedlich war. Meist trat der Unterschied bei der Wahl des jeweils letzten Kandidaten des Wahlkreises auf. Insgesamt etwa 2 % der unter der Gregory-Methode gewählten Kandidaten, wären bei Verwendung der Meek-Methode nicht gewählt worden.¹⁰⁵

In einer anderen Untersuchung hat Wichmann eine Abstimmung mit 198 Optionen untersucht. Wäre die Abstimmung nicht mit Meeks Methode, sondern mit der Gregory-Methode nach Newland und Britton durchgeführt worden, wären auch solche Optionen unter den Gewinnern gewesen, die kein einziger Abstimmender in seiner Präferenzfolge aufgeführt hat, während einige andere Optionen nicht zu den Gewinnern gehörten, obwohl sie in Präferenzfolgen vorkamen.¹⁰⁶ Weitere Untersuchungen an einer anderen Wahl mit 129 Kandidaten für 7 Sitze ergaben ebenfalls, dass Meeks Methode bei einer großen Kandidatenzahl gegenüber der Gregory-Methode deutlich überlegen ist.¹⁰⁷

I. D. Hill erörtert den Fall einer Wahl nach der Gregory-Methode, die durch die 15. Präferenz eines Wählers entschieden wurde. Dem Kandidaten wurde eine ganze Stimme gutgeschrieben, obwohl unter den ersten 14 Präferenzen des entscheidenden Wählers 10 letztlich gewählte Kandidaten waren. Dazu kam es, weil acht Kandidaten bereits gewählt waren als die Stimme des Wählers sie erreichte und sie entsprechend der Gregory-Methode übersprungen werden musste. Zu zwei weiteren der 10 Kandidaten musste der entscheidende Wähler nicht beitragen, weil Newland und Brittons Gregory-Methode nicht-übertragbare Stimmen vermeiden will, indem zunächst die Stimmen von Wählern gewertet werden, die entweder keine Folgepräferenzen angegeben haben oder deren Folgepräferenzen keine noch im Rennen befindlichen Kandidaten enthalten. Daher wurde die Stimme des entscheidenden Wählers mit dem vollen Wert an die nächste relevante Präferenz übertragen. Die Wahl führte zwar letztendlich zur Wahl der gleichen Kandidaten wie Meeks Methode, jedoch nur sehr knapp, während die besagte 15. Präferenz bei Meeks Methode nur einen winzigen

¹⁰⁵ Vgl. Brian Wichmann: Do the difference matter, in: Voting Matters, No. 14 (2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE14/P2.HTM> (abgerufen am 04.09.2007)

¹⁰⁶ Vgl. Brian Wichmann: Large elections by computer, in: Voting Matters, No. 7 (3/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE7/P2.HTM> (abgerufen am 05.09.2007) sowie ders: Two STV Elections, in: Voting Matters, No. 2 (2/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE2/P3.HTM> (abgerufen am 05.09.2007)

¹⁰⁷ Vgl. Wichmann: Large elections by computer

Stimmenbruchteil beitrug und der in ihr angegebene Kandidat bereits einen sicheren Vorsprung vor dem besten nicht gewählten Kandidaten hatte.¹⁰⁸

Es ist zu vermuten, dass die Unterschiede in den Ergebnissen verschiedener Übertragungsregeln umso größer sind, je mehr Sitze in einem Wahlkreis oder auf einer lose gebundenen oder freien Liste zu vergeben sind, da bei mehr Sitzen öfter Überschüsse zu übertragen sind.

Meeks Methode ist immun gegenüber der als Woodall-Freeriding bekannten Form taktischen Wählens.¹⁰⁹ Bei Zufallsmethoden, der Gregory-Methode sowie der Weighted-Inclusive-Gregory-Methode ist es taktisch sinnvoll, einen aussichtslosen Kandidaten auf Platz 1 zu setzen, obwohl man ihn nicht mag, und den eigentlichen Lieblingskandidaten auf Platz 2 zu setzen. Denn wenn der eigentliche Lieblingskandidat dann bereits aufgrund seiner zahlreichen Erstpräferenzen oder der Stimmenübertragungen anderer Kandidaten gewählt ist, muss der taktische Wähler nichts zum Erfolg dieses Kandidaten beitragen. Wenn im Verlaufe der Auszählung der auf Platz 1 gesetzte schwache Kandidat gestrichen wird, wird der Lieblingskandidat übersprungen, da er bereits gewählt ist. Der Wähler hat also seinen Lieblingskandidaten im Parlament und trotzdem noch nichts von seiner Stimme verbraucht, kann also sein gesamtes Stimmgewicht an die nächste verfügbare Präferenz weitergeben und damit dieser oder einer späteren zur Wahl verhelfen. Diese Art des taktischen Wählens funktioniert bei der Meek-Methode nicht mehr, da dort Stimmen auch an bereits gewählte Kandidaten übertragen werden und nicht gewählte Kandidaten sich nach ihrem Ausscheiden so verhalten, als wären sie nie angetreten.

7.1.5 Warrens Methode

Warrens Methode¹¹⁰ ist nach C.H.E. Warren benannt und funktioniert so ähnlich wie Meeks Methode. Auch bei Warrens Methode werden Überschüsse an bereits gewählte Kandidaten verteilt.

Allerdings wird im Unterschied zu Meeks Methode kein Behaltewert berechnet, der den prozentualen Verhältnisanteil angibt, den der Kandidat von jeder Stimme und jedem

¹⁰⁸ Vgl. I. D. Hill: An odd feature in a real election, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P3.PDF> (abgerufen am 05.09.2007)

¹⁰⁹ Vgl. Markus Schulze: Free Riding

¹¹⁰ Vgl. C. H. E. Warren: Counting in STV elections, in: Voting Matters, No. 1 (1/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P4.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)

Stimmenbruchteil behält. Statt dessen wird für jeden letztlich gewählten Kandidaten ein „Preis“¹¹¹ (ein Behaltebetrag, engl.: amount retained) berechnet, den jeder Wähler für die Wahl dieses Kandidaten „bezahlen“ muss, egal ob er diesen Kandidat in seiner persönlichen Präferenzrangfolge auf Platz 1 oder etwa auf Platz 3 gesetzt hat. Der Preis jedes Kandidaten ist so bestimmt, dass die addierten „Einnahmen“ des Kandidaten insgesamt genau der Quote entsprechen.

Wie bei Meeks Methode wird die Quote Neuberechnet, wenn Stimmen nicht-übertragbar werden.

Der Behaltebetrag gewählter Kandidaten ist stets ein Wert zwischen 0 und 1. Der Behaltebetrag nicht gewählter Kandidaten ist 0. Wenn der Behaltebetrag von A = a und der von B = b sowie jener von C = c sei, dann gehen von den 1,00 Stimmen eines Wählers mit der Präferenzfolge $A > B > C > D$, zunächst a Stimmen an Kandidat A, $(1 - a)$ Stimmen werden an B weitergegeben, der vom verbliebenen Stimmenkontingent wiederum den Betrag b einbehält und somit $(1 - a - b)$ an Kandidat C weitergibt, sofern von der Stimme noch etwas übrig ist, das weitergegeben werden könnte. Wenn C einen Betrag erhalten hat, der größer als c ist, gibt er den verbleibenden Teil, also $(1 - a - b - c)$ an Kandidat D weiter. Wenn bei D weniger als d Stimmen ankommen, behält er diese, kann aber nichts weitergeben.

Im Unterschied zu Meeks Methode ergibt sich der Anteil der Wählerstimme, der an den jeweils nächsten Kandidaten in der Präferenzfolge des Wählers weitergegeben wird, nicht aus der Multiplikation der Weitergabewerte jener Kandidaten, die in der Präferenzfolge weiter oben standen, sondern aus der fortgesetzten Subtraktion des Behaltebetrags vom Stimmenkontingent des Wählers, bis dieses aufgebraucht ist. Bei Warrens Methode ist die Grundoperation also nicht die Multiplikation, sondern die Addition (welche im Sinne der Addition negativer Zahlen auch die Subtraktion einschließt). Im Vergleich zu Meeks Methode werden weniger Präferenzen verwertet, da für die Folgepräferenzen ein größerer Teil der einen Stimme jedes Wählers verbraucht wird. Somit treten auch weniger nicht-übertragbare Stimmen als bei Meeks Methode auf.

Als Vorteil gegenüber der Meek-Methode wird angeführt, dass sich das Wahlergebnis nicht ändert, wenn Wähler ihre Präferenzfolge von ABCD zu ACBD ändern, wenn die Kandidaten A, B und C auch bei der Präferenzfolge ABCD gewählt worden sind. I. D. Hill hat allerdings

¹¹¹ Vgl. Wilko Zicht / Martin Fehndrich: Artikel „STV“ im Wahlrechtslexikon von [wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de/lexikon/stv.html), <http://www.wahlrecht.de/lexikon/stv.html> (abgerufen am 05.09.2007)

gezeigt, dass diese Behauptung nicht immer zutrifft.¹¹² Nichtsdestotrotz betrachte ich Warrens Methode als die – nach Meeks Methode – bisher zweitbeste STV-Übertragungsmethode.

7.2 Quote

Hinsichtlich der verwendeten Quote gibt es drei Parameter, die variiert werden können.¹¹³ Das ist zum einen die Grundsatzentscheidung, ob die Droop- oder die Hare-Quote verwendet werden soll, als zweites die Frage, ob die Quote eine ganze Zahl oder eine Bruchzahl sein soll, und drittens, ob die Quote konstant oder dynamisch sein soll.

7.2.1 Droop-Quote oder Hare-Quote

Die Hare-Quote ist nach Thomas Hare benannt, der als einer der Erfinder von STV gilt.¹¹⁴ Die Hare-Quote ist die Zahl der gültigen Stimmen geteilt durch die Zahl der zu vergebenden Sitze. Heute wird die Verwendung der Hare-Quote bei STV von fast niemandem mehr unterstützt, und selbst Thomas Hare soll später die Droop-Quote anstelle der Hare-Quote befürwortet haben.¹¹⁵ Zu den wenigen heutigen Unterstützern der Hare-Quote gehört Donald Davison, der etliche Beiträge in der STV-voting- und der Election-methods-Mailingliste verfasst hat. Er argumentiert, dass die Verwendung der Hare-Quote vermeiden würde, dass bis zu eine Droop-Quote an Stimmen verschwendet wird.¹¹⁶ Da die Droop-Quote stets kleiner ist als die Hare-Quote und somit mehr Stimmen übertragen werden und diese Übertragungen oftmals Kandidaten der gleichen Partei zugute kämen, würde die Droop-Quote große Parteien

¹¹² Vgl. I. D. Hill und C. H. E. Warren: Meek vs. Warren, in: Voting Matters, No. 20 (1/2005), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE20/I20P1.PDF> S. 3 (abgerufen am 21.08.2007)

¹¹³ Vgl. Jeffrey C. O'Neill: The Winning Threshold, in: OpenSTV. Single Transferable Vote Software, <http://stv.sourceforge.net/votingmethods/variations/threshold> (abgerufen am 05.09.2007)

¹¹⁴ Vgl. Electoral Reform Society: Thomas Hare, <http://www.electoral-reform.org.uk/article.php?id=113> (abgerufen am 07.09.2007)

¹¹⁵ Vgl. Thomas Round: Proportional means equal portions of the whole, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/1999-October/003319.html> (abgerufen am 07.09.2007)

¹¹⁶ Vgl. Donald Davison: Beitrag "Meek-Hare-STV should replace Droop-STV", in: Yahooogroup "stv-voting", <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/121> (abgerufen am 07.09.2007)

ungerechtfertigt bevorzugen.¹¹⁷ Davison bestreitet nicht, dass bereits die Droop-Quote zum Gewinn eines Mandats genügt, möchte jedoch, dass Überschüsse erst oberhalb der Hare-Quote übertragen werden, da STV dadurch proportionaler würde.¹¹⁸

Enid Lakeman, langjährige Vorsitzende der Electoral Reform Society, hat jedoch gezeigt, dass die Hare-Quote gerade dazu führen kann, dass – bei einer Wahl mit 7 Sitzen, 2 Parteien, 4 Kandidaten pro Partei und Wählern, die nur Kandidaten jeweils einer Partei wählen – die stärkere Partei weniger Mandate als die schwächere gewinnt, wenn zuerst ein relativ schwacher Kandidat der stärkeren Partei gestrichen wird. Bei Verwendung der Droop-Quote hätte dieser Kandidat hingegen mehr Überschussstimmen übertragen bekommen, so dass die stärkere Partei 4 der 7 Sitze erhalten hätte.¹¹⁹

Einzig der jeweils letzte zu vergebende Sitz ist mit der Hare-Quote leichter zu erhalten, da sich an der Vergabe nichts mehr ändern kann, sobald einer der noch im Rennen befindlichen Kandidaten eine halbe Quote an Stimmen erreicht hat, da er dann nicht mehr von anderen Kandidaten eingeholt werden kann. Damit wird aber der auch von Donald Davison geteilte Grundsatz verletzt, dass für jedes Mandat gleich viele Stimmen nötig sein sollen.¹²⁰

Gegen die Hare-Quote spricht auch – wie bereits in der Herleitung der Droop-Quote in Kapitel 6.1 dargelegt –, dass bei einer Wahl um einen einzigen Posten niemand verlangt, dass der Gewinner auf 100 % der Stimmen kommt, sondern lediglich, dass er auf mehr als 50 % der Stimmen kommt. Dies entspricht der Droop-Quote, bei der der Divisor gegenüber der Hare-Quote um 1 erhöht ist. Wenn die Quote bei einer Wahl mit einem Gewinner bei 50 % liegt, ist es unplausibel, dass sie bei einer Wahl mit zwei Gewinnern ebenfalls bei 50 % liegen soll, wie es die Hare-Quote verlangt. Zwar könnte darauf verwiesen werden, dass die Quote bei einer Wahl um nur ein Mandat tatsächlich 100 % beträgt und nur deshalb de facto bei 50 % liegt, weil das letzte Mandat bereits für eine halbe Hare-Quote vergeben wird und bei nur einem Mandat dieses eine Mandat zugleich das letzte ist. Dies hätte jedoch zur Folge, dass bei einer Wahl um zwei Mandate für das erste Mandat 50 % der Stimmen nötig wären,

¹¹⁷ Vgl. Donald Davison: Why the Droop Quota is wrong, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/1999-October/003267.html> (abgerufen am 07.09.2007)

¹¹⁸ Vgl. Donald Davison: Beitrag “STV can be perfect if the public is willing.”, in: Yahooogroup “stv-voting”, <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/395> (Beitrag vom 28.11.2002, abgerufen am 07.09.2007)

¹¹⁹ Vgl. Enid Lakeman: How Democracies Vote. A study of electoral systems, London 1974, S. 146ff.

¹²⁰ Vgl. Thomas Round: Proportional means equal portions of the whole

während das zweite und somit letzte Mandat für nur 25 % der Stimmen benötigt werden. Für eine solche Ungleichbehandlung der Mandate ist kein guter Grund ersichtlich.

Bei der Hare-Quote werden nur scheinbar keine Stimmen verschwendet. Letztendlich ist es unvermeidbar, dass effektiv knapp eine Droop-Quote an Stimmen nicht zur Wahl eines Kandidaten beiträgt, also verschwendet ist. Am deutlichsten wird dies bei der Wahl um ein einziges Mandat. Die Stimmen der Minderheit, also von bis zu knapp unter 50 % der Wähler, sind für den Wahlausgang unerheblich, also gewissermaßen verschenkt.

7.2.2 Ganze Zahl oder Bruchzahl

Traditionellerweise wird die an Droop orientierte Quote ermittelt, indem die Anzahl der Stimmen durch die um 1 erhöhte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt wird. Diese Zahl wird dann abgerundet und anschließend um 1 erhöht. Bei STV-Varianten, die generell nur mit ganzen Stimmen arbeiten, wie etwa in Irland, kann jeder Kandidat immer nur eine ganze Zahl an Stimmen haben. Demzufolge muss die Quote – deren Zweck es ist anzugeben, wie viele Stimmen nötig sind, um einen Sitz zu gewinnen –, ebenfalls ganzzahlig sein.

Wenn jedoch generell mit Bruchteilen von Stimmen gerechnet wird, sollte auch die Quote eine Bruchzahl sein. Wenn also mit zwei Kommastellen gerechnet wird, dann muss gegenüber der als Hagenbach-Bischoff-Quote bekannten Quote, d.h. $\frac{\text{Stimmen}}{\text{Sitze} + 1}$, auch nur auf das nächste Hundertstel aufgerundet werden. Wird mit drei Kommastellen gerechnet, muss nur auf das nächste Tausendstel aufgerundet werden, usw.

Bei Wahlen mit Zehntausenden von Wählern ist der Unterschied zwischen ganzzahliger Quote und nicht-ganzzahliger Quote meist zu vernachlässigen; bei Wahlen in einem Verein oder einer anderen Organisation mit vielleicht nur 20 Wählern, macht es durchaus einen Unterschied.

Da mit Dezimalzahlen statt mit gemeinen Brüchen gerechnet wird, ergibt sich meist ohnehin die Notwendigkeit, die Periode nach einer gewissen Zahl von Nachkommastellen abubrechen oder zu runden. Wenn gegenüber der Hagenbach-Bischoff-Quote aufgerundet wird, ist stets sichergestellt, dass nicht zu viele Kandidaten die Quote erreichen können. Sind in einem Wahlkreis allerdings drei, vier oder sieben Sitze zu vergeben, so ist bei der Berechnung der Quote die Zahl der gültigen Stimmen durch vier, fünf bzw. acht zu teilen. Es ergeben sich somit glatte Dezimalzahlen ohne Periode, nämlich Vielfache von 0,25; 0,2 und 0,125.

Verzichtet man auf das Aufrunden, verwendet also die Hagenbach-Bischoff-Quote, dann kann es – insbesondere bei Wahlen mit wenigen Wählern – passieren, dass mehr Kandidaten die Quote erreichen als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall müsste gelöst werden, welcher Kandidat den Sitz dennoch nicht bekommt. Dies unterscheidet sich aber nur wenig von der Situation, die auch bei einer geringfügig höheren Quote auftreten kann, dass die letzten zwei Bewerber um den letzten Sitz jeweils exakt genauso viele Stimmen haben und daher ebenfalls eine Losentscheidung getroffen werden muss. Bei Wahlen mit Zehntausenden von Wählern ist jedoch beides sehr unwahrscheinlich.

Da der Aufwand, eine nicht-ganzzahlige Quote zu errechnen, nicht nennenswert größer ist als jener, eine ganzzahlige Quote zu errechnen, sollten ganzzahlige Quoten nur verwendet werden, wenn die Wahl insgesamt ohne Bruchteile von Stimmen durchgeführt wird. Da dies jedoch nur um den Preis von Zufallsauswahlen der übertragenen Stimmen möglich ist, was in Kapitel 7.1 bereits als suboptimal verworfen wurde, sollte die Quote bei öffentlichen Wahlen stets ein Dezimalbruch sein, der mit der gleichen Genauigkeit angegeben wird wie die Stimmenzahl der Kandidaten, deren Wahlerfolg von der Quote abhängt.

Bei der Verwendung von Meeks Methode, die mit der wiederholten Multiplikation von Weitergabewerten einhergeht, müssen neben der Quote auch die Behaltewerte mit einer möglichst großen Präzision angegeben werden, damit die Rundungsfehler nach mehreren Multiplikationen immer noch so klein sind, dass sie den Wahlausgang nicht beeinflussen. Denn von der Genauigkeit der Behaltewerte hängt auch die Genauigkeit der Stimmenzahl der Kandidaten ab.

7.2.3 Konstante oder dynamische Quote

Mit einer konstanten Quote ist gemeint, dass die Quote während des gesamten Auszählungsvorgangs unverändert bleibt. Eine dynamische Quote hingegen ändert ihren Wert im Verlaufe der Auszählung. Der Sinn einer dynamischen Quote liegt darin, auf Stimmen einzugehen, die nicht-übertragbar geworden sind, weil der Wähler nicht genügend Präferenzen angegeben hat. Der Wähler hat somit einen Teil seiner Stimme verschenkt, da sie niemandem mehr zugute kommen kann. Dadurch reduziert sich aber die Gesamtzahl der verfügbaren Stimmen. Der Sinn der Quote besteht jedoch darin, dass jeder Kandidat nur so viele Stimmen behält, dass genau so viele Kandidaten die Quote erreichen können wie Sitze zu vergeben sind. Demzufolge ist eine dynamische Quote dem Zweck der Quote angemessener als eine konstante. Blicke die Quote unverändert, kann es bei einer großen Zahl nicht-übertragbarer Stimmen vorkommen, dass ein oder mehrere Kandidaten mit weniger als

einer Quote gewählt werden. Sie würden dann nur dadurch gewählt, dass nach einigen Streichungen nur noch so viele Kandidaten übrig sind wie noch Sitze zu vergeben sind.

Eine dynamische Quote führt allerdings zu einem größeren Aufwand bei der Auszählung. Bei einer Auszählung von Hand ist es aus Gründen der Praktikabilität vertretbar, mit einer konstanten Quote zu arbeiten. Findet die Auszählung hingegen mithilfe eines Computerprogramms statt, sollte auf jeden Fall die dynamische Quote verwendet werden.

Eine konstante Quote wäre bei Auszählung mittels Computer allerdings dann noch richtig, wenn nur in einigen Wahlkreisen Computer eingesetzt werden, in anderen aber per Hand ausgezählt wird; in diesem Fall sollten in allen Wahlkreisen die gleichen Auszählungsregeln gelten.

Im Ergebnis scheint mir zum Beginn der Auszählung die Bruchzahl-Variante der Droop-Quote am sinnvollsten, die im Verlaufe der Auszählung dynamisch reduziert wird. Dies entspricht auch dem Auszählungsverfahren der Meek-Methode.

7.3 Gleiche Stimmenzahlen

Wenn ein Kandidat gestrichen werden muss, damit weitere Stimmen übertragen werden können, ist jeweils der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl zu streichen. Es kann jedoch vorkommen, dass zwei oder mehr Kandidaten exakt die gleiche Stimmenzahl haben, so dass nicht klar ist, welcher Kandidat gestrichen werden soll.

In vielen Fällen, bei den sogenannten „weak ties“, kann eine Entscheidung dadurch herbeigeführt werden, dass im Auszählungsprotokoll nachgesehen wird – bei Computerauszählungen geschieht dies durch das Auszählungsprogramm –, wann die betreffenden Kandidaten zuletzt (oder alternativ: zuerst) unterschiedliche Stimmenzahlen hatten. Der Kandidat, der damals weniger Stimmen hatte als der andere, wird gestrichen.¹²¹ Eine andere Möglichkeit ist die Verwendung – ggf. gewichteter – Borda-Punktzahlen. Besser ist jedoch ein Vergleich der stimmengleichen Kandidaten danach, welcher Kandidat in den (gewichteten) Präferenzfolgen der Wähler öfter vor dem anderen steht.¹²²

¹²¹ Vgl. Jeffrey C. O'Neill: Tie-Breaking with the Single Transferable Vote, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P6.PDF> (abgerufen am 02.10.2007)

¹²² Vgl. Jonathan Lundell: Random tie-breaking in STV, in: Voting Matters, No. 22 (2/2006), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P1.pdf> (abgerufen am 02.10.2007)

Es kann allerdings vorkommen, dass die Kandidaten zu jedem Zeitpunkt der Auszählung exakt die gleiche Stimmenzahl hatten („strong ties“), z.B. wenn die Kandidaten gleich viele Erstpräferenzen erhalten haben und einer dieser Kandidaten gestrichen werden muss, bevor sie weitere Stimmen durch Übertragungen erhalten haben. Dann bestehen folgende Möglichkeiten:

- Es findet ein Losentscheid statt bzw. bei elektronischer Auszählung eine Pseudo-Zufallsentscheidung.¹²³
- Die Auszählung der Stimmen wird separat für jedes mögliche Ergebnis der Zufallsentscheidung durchgeführt. So kann festgestellt werden, welche Zufallsentscheidungen überhaupt Einfluss darauf haben können, welche Kandidaten die Wahl gewinnen. Für jene zu treffenden Zufallsentscheidungen, die Einfluss auf den Wahlausgang haben können, wird eine Vielzahl an Durchläufen mit Zufallsentscheidung durchgeführt. Gewählt sind dann jene Kandidaten mit der größten Wahrscheinlichkeit auf ein Mandat. Diese Variante ist allerdings nur bei elektronischer Stimmenauszählung praktikabel.¹²⁴
- Bei listeninternem STV besteht die Möglichkeit, darauf zurückzugreifen, für welchen Listenplatz die stimmengleichen Kandidaten von der Partei nominiert wurden. Bei Wahlen in Wahlkreisen, wo ein Gleichstand zwischen Kandidaten verschiedener Parteien eintreten kann, versagt dieser Ansatz allerdings.

Es ist jedoch zu beachten, dass ein exakter Stimmengleichstand, der den Ausgang der Wahl beeinflusst, bei Wahlen mit Zehntausenden oder Hunderttausenden von Wählern sehr unwahrscheinlich ist. Eine Pseudo-Zufallsauswahl kann daher ohne Bedenken in den Wahlkreisen verwendet werden. In Parteilisten kommt auch die Verwendung des Listenplatzes infrage.

7.4 Nicht-übertragbare Stimmen

In lose gebundenen Parteilisten kann die Anzahl der Kandidaten durchaus einige Dutzend betragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Wähler nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, sämtliche Kandidaten zu ordnen. Die meisten werden vermutlich nur eine Handvoll Kandidaten ordnen. Je weniger Präferenzen ein Wähler vergibt,

¹²³ Vgl. I. D. Hill / B. A. Wichmann / D. R. Woodall: Algorithm 123

¹²⁴ Vgl. Brian A. Wichmann: Tie Breaking in STV, in: Voting Matters, No. 19 (2/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE19/I19P1.PDF> (abgerufen am 02.10.2007)

desto eher muss er damit rechnen, dass seine Präferenzfolge erschöpft ist, bevor seine Stimme vollständig aufgebraucht ist. Wenn alle Kandidaten der Präferenzfolge entweder mit Überschuss gewählt oder gestrichen sind und noch ein Teil der Stimme übrig ist, wird der Rest der Stimmen zu nicht-übertragbaren Stimmen und verfällt somit. Es gibt verschiedene Wege, damit umzugehen.

7.4.1 Vollständige Präferenzfolge

Im australischen Bundesstaat New South Wales müssen die Wähler bei Wahlen zum Australischen Senat eine komplette Präferenzfolge angeben. Bei der Wahl 1998 waren das 69 Kandidaten. Dies ist den Wählern kaum zuzumuten und führt dazu, dass fast alle Wähler darauf verzichten, überhaupt eine eigene Kandidatenreihenfolge anzugeben, sondern die Möglichkeit nutzen, pauschal eine von der Partei zusammengestellte Reihenfolge zu unterstützen. Nur 0,5 % der Wähler ordneten die 69 Kandidaten selbst. Zwar werden auf diese Weise nichtübertragbare Stimmen verhindert, aber nur um den Preis, dass de facto doch wieder mit starren Parteilisten gewählt wird.¹²⁵ Damit scheidet diese Lösung aus.

7.4.2 STV mit symmetrischer Vervollständigung

Das Verfahren der symmetrischen Vervollständigung soll bewirken, dass jeder gewählte Kandidat die Quote erreicht, ohne dass wegen nicht-übertragbarer Stimmen die Quote gesenkt werden muss. Wenn nicht-übertragbare Stimmen auftreten, werden diese Stimmenanteile zu gleichen Teilen auf die verbliebenen noch nicht gewählten und nicht ausgeschlossenen Kandidaten verteilt. Die symmetrische Vervollständigung ist allerdings nicht als Konkurrenz zu Meeks Methode, sondern nur zur Verbesserung von Verfahren gedacht, die eine Auszählung der Stimmen von Hand vorsehen.¹²⁶

7.4.3 Auswirkungen verschiedener Übertragungsregeln

Wie oben dargestellt ist bei der Verwendung von Meeks Methode mit mehr nicht-übertragbaren Stimmen zu rechnen als bei Warrens Methode.

¹²⁵ Vgl. I. D. Hill: How to ruin STV, in: Voting Matters, No. 12 (2/2000) <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE12/P7.HTM> (abgerufen am 17.09.2007)

¹²⁶ Vgl. Simon Gazeley: STV with Symmetric Completion, in: Voting Matters, No. 14 (2/2001) <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE14/P1.HTM> (abgerufen am 10.09.2007)

Bei der Gregory-Methode gilt bei der Übertragung von Überschüssen die Regel, dass soweit möglich, die nicht-übertragbaren Stimmen bei den gewählten Kandidaten verbleiben. Übertragen werden also vorrangig Stimmen, die eine Folgepräferenz enthalten. Dies hat zur Folge, dass nicht-übertragbare Stimmenreste so behandelt wären, als würde sich der Wähler den Präferenzen der anderen Wähler anschließen.

Das Problem dabei ist, dass das Weglassen von Präferenzen auch bedeuten kann, dass der Wähler nur die von ihm explizit angegebenen Kandidaten unterstützen möchte und dass er lieber in Kauf nimmt, dass der Rest seiner Stimme verfällt als dass sie den nicht angegebenen Kandidaten zugutekommt.

Wenn Wähler so wenige Präferenzen angeben, dass ein nennenswerter Teil ihrer Stimme verloren geht, ist das gewissermaßen ihre eigene Schuld. Insofern bedarf es eigentlich keiner besonderen Maßnahmen hinsichtlich nicht-übertragbarer Stimmen, außer vielleicht des Hinweises an die Wähler, möglichst viele Kandidaten zu ordnen.

Der Gesamtwert der nicht-übertragbaren Stimmen sollte allerdings nicht zu hoch sein, da es sonst zu spürbar verzerrenden Effekten kommt, wenn im Wahlkreis die erschöpften Stimmen bei den Kandidaten verschiedener Parteien in unterschiedlichem Maße auftreten.

7.4.4 Auffüllung durch eine Liste

Beim STV in Parteilisten wäre es möglich, nicht-übertragbare Stimmen weitgehend zu vermeiden, indem nach der letzten vom Wähler angegebenen Präferenz eine von der Partei aufgestellte Präferenzfolge angehängt wird, in der allerdings die bereits vom Wähler angegebenen Kandidaten ausgelassen werden. Damit der Wähler dennoch verhindern kann, dass bestimmte Kandidaten von seiner Stimme profitieren können, sollte er die Möglichkeit haben, diese Kandidaten auf dem Stimmzettel zu streichen. Beim STV in Wahlkreisen müssten die Parteien dazu allerdings noch geordnete Wahlkreislisten aufstellen. Allerdings wird durch dieses Anhängen einer einheitlichen Parteiliste der Einfluss der Partei wieder um einiges größer, so dass ich diesem Vorschlag eher skeptisch gegenüber stehe.

Statt eine Parteiliste an die Präferenzen des Wählers anzuhängen, wäre es auch möglich, dass jeder Kandidat aus den Namen der anderen Kandidaten seine eigene Liste zusammenstellt und dann die Liste des vom Wähler mit der Erstpräferenz versehenen Kandidaten angehängt wird. Insbesondere wenn Kandidaten sich einem bestimmten Parteiflügel oder einer anderen innerparteilichen Gruppe besonders zugehörig fühlen, wird sich dies in der Präferenzfolge dieses Kandidaten niederschlagen. Wähler, die nur wenige

Präferenzen angeben, können die Repräsentation dieser Gruppen daher nicht mehr allzu sehr verzerren.

7.5 Gleichrangige Präferenzen

Unter gleichrangigen Präferenzen verstehe ich, dass der Wähler die gleiche Präferenz an mehrere Kandidaten vergeben kann. Diese Möglichkeit wurde bereits von Brian L. Meek in seinem zweiten Text über die Meek-Methode vorgeschlagen.¹²⁷

Gleichrangige Präferenzen vergeben zu dürfen kann sinnvoll sein, weil Wähler sich mitunter nicht entscheiden können, in welche Rangfolge sie zwei oder mehr Kandidaten ordnen wollen, die sie im Grunde alle gleich gut finden. Mancher Wähler weiß über einige Kandidaten zu wenig, um sie in eine exakte Reihenfolge zu bringen, präferiert sie aber gemeinsam gegenüber andere Kandidaten, so dass er sie auch nicht unerwähnt lassen möchte. Ohne die Möglichkeit von gleichrangigen Präferenzen müsste sich der Wähler für eine genaue Reihenfolge dieser Kandidaten entscheiden, die dann aber wahrscheinlich nur auf einer Zufallsentscheidung beruht. Durch gleiche Präferenzen kann der Wähler seine Ansichten besser ausdrücken.

Außerdem kann so die Anzahl ungültiger Stimmzettel verringert werden; bei dem mit STV durchgeführten kommunalen Wahlen in Neuseeland waren unzulässiger Weise angegebene gleiche Präferenzen einer der Hauptgründe für ungültige Stimmzettel.

Hat ein Wähler zwei Erstpräferenzen angegeben, z.B. je eine für Kandidat A und eine für Kandidat B, dann wird zunächst beiden Kandidaten je eine halbe Stimme gutgeschrieben. Derjenige der beiden Kandidaten, der zuerst gewählt ist oder zuerst gestrichen wird, überträgt dann seine (Rest-)Stimme auf den jeweils anderen. Erst danach wird die Zweitpräferenz bedient. Die Gleichrangigkeit der Kandidaten A und B wird so interpretiert, als hätte der Wähler eine halbe Stimme für $A > B$ und eine halbe Stimme für $B > A$ abgegeben.

Bei drei gleichrangigen Kandidaten würden die Stimmen zunächst zu gleichen Teilen auf die drei Kandidaten aufgeteilt. Nach der Wahl (oder dem Ausscheiden) eines der drei Kandidaten würden dessen (Rest-)Stimmen auf die beiden übrigen aufgeteilt werden. Die drei gleichrangigen Stimmen ließen sich auch als 6 Sechstel-Stimmen auffassen, die je eine der sechs Kombinationen aus A, B und C darstellen: $A > B > C$, $A > C > B$, $B > A > C$, $B > C >$

¹²⁷ Vgl. Brian L. Meek: A New Approach to the Single Transferable Vote. Paper II: The problem of non-transferable vote, in: Voting Matters, Nr. 1 (1/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P2.HTM> (abgerufen am 27.07.2007)

$A, C > A > B$ und $C > B > A$. Mit diesen Sechstel-Stimmen kann dann wie beim einfachen STV ohne Gleichrangigkeiten verfahren werden.

Bei vier gleichrangigen Kandidaten wären es schon $4 \cdot 3 \cdot 2 = 24$ Kombinationen, bei fünf Kandidaten $5 \cdot 4 \cdot 3 \cdot 2 = 120$ und bei sechs Kandidaten 720, also jeweils die Fakultät der Zahl der gleichrangigen Kandidaten.

Eivind Stensholt hat nachgewiesen¹²⁸, dass die Gleichrangigkeit von Präferenzen dennoch nicht zu einer „kombinatorischen Explosion“ führen muss, sondern handhabbar ist. Mit dem von ihm dargelegten Algorithmus ist die Anzahl der Rechenoperationen nur eine quadratische Funktion der Anzahl der gleichrangigen Stimmen.

Nachdem alle Kandidaten, denen ein Wähler Erstpräferenzen gegeben hat, entweder gewählt oder gestrichen sind, werden die restlichen Stimmenbruchteile gleichmäßig auf die Zweitpräferenzen übertragen. Dabei wird analog zu den Erstpräferenzen verfahren.

I. D. Hill hält gleichrangige Präferenzen für problematisch, weil in einem Wahlkreis mit fünf Kandidaten die Präferenzfolgen $A > B > C$ und $A > B > C > D = E$ unterschiedlich behandelt werden, obwohl beide angeblich die gleiche Aussage über die Rangfolge treffen. Beide Wähler stimmten darin überein, dass sie C gegenüber D und E vorziehen und zwischen D und E keinen Unterschied sehen. Nach Ansicht von Hill müssten beide Präferenzfolgen deshalb gleich behandelt werden. Ich teile diese Auffassung allerdings nicht, da die beiden Präferenzfolgen in ihrer Bedeutung nicht identisch sind. Der $A > B > C > D = E$ -Wähler gibt explizit an, dass er D und E als gleichwertig betrachtet wissen möchte, der $A > B > C$ -Wähler hingegen äußert sich nicht explizit zum Verhältnis zwischen D und E, da es ihm offenbar egal ist; er überlässt die Entscheidung den anderen Wählern und nimmt in Kauf, dass seine Stimme nicht-übertragbar wird und somit ggf. zum Teil verfällt.

Bei Wahlen mit gleichrangigen Präferenzen kann der Rechenaufwand so groß werden, dass die Stimmenauszählung grundsätzlich per Computer erfolgen sollte. Wenn man dennoch auf einer Stimmenauszählung per Hand besteht, könnte entweder die Anzahl der gleichrangigen Präferenzen begrenzt werden, so dass z.B. pro Wahlzettel nicht mehr als drei Kandidaten als gleichrangig angegeben werden dürfen und die Stimme somit maximal in 6 Sechstel-Stimmen zerfällt. Eine andere Möglichkeit wäre, die Gleichrangigen jeweils per Zufallsauswahl in eine exakte Reihenfolge zu bringen. Jede Reihenfolge unter den Gleichrangigen ist dabei gleich

¹²⁸ Vgl. Eivind Stensholt: Implementing a suggestion of Meek's, in: Voting Matter, Nr. 16 (1/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE16/P2.HTM> (abgerufen am 27.07.2007)

wahrscheinlich. Im statistischen Mittel dürfte also das gleiche Ergebnis zustandekommen wie bei einer genauen Berechnung.

7.6 Streichungsregeln

Bereits in früheren Kapiteln wurde ausführlich dargelegt, warum das Prinzip der relativen Mehrheitswahl höchst problematisch ist. Dennoch ist der Grundsatz der relativen Mehrheitswahl – welcher von mehr als zwei Kandidaten hat mehr Stimmen als die anderen – bei STV immer noch in der Streichungsregel enthalten: Wenn ein Kandidat gestrichen werden muss, wird derjenige gestrichen, der gerade die wenigsten Stimmen hat. Dass der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen wird, ist zwar weniger dramatisch als wenn derjenige mit den meisten Stimmen sofort gewonnen hätte, aber die Grundidee dahinter ist dennoch die gleiche.

I. D. Hill stellt dazu fest: „Exclusion of the lowest candidate, when an exclusion is necessary, is the trouble. After all, if the so-called first past the post is not necessarily the right person to elect, then neither is the last past the post necessarily the right one to exclude.“¹²⁹

Für eine Partei, die im Verhältnis zur erwarteten Mandatezahl besonders viele Kandidaten aufstellt, z.B. drei Kandidaten bei nur einem erwarteten Mandat, und dem Wähler damit eine echte Auswahl innerhalb der Partei bietet, bedeutet die Standard-Streichungsregel ein höheres Risiko, dass ihre Kandidaten frühzeitig gestrichen werden. Zwar werden auch ein erheblicher Teil der Stimmen der gestrichenen Kandidaten auf andere Kandidaten der gleichen Partei übergehen, aber es besteht das Risiko, dass sich die Stimmen so auf die drei Kandidaten verteilen, dass derjenige Kandidat als erstes gestrichen wird, der bei einer Entscheidung der Wähler dieser Partei bei einem paarweisen Vergleich gegen jeden anderen Kandidaten der Partei gewonnen hätte.

Die Standard-Streichungsregel kann also dazu führen, dass ein Kandidat relativ früh gestrichen wird, der noch durch Übertragungen hätte gewinnen können, hätte er länger im Rennen bleiben dürfen. Der Kandidat wurde gestrichen, bevor letztlich aussichtslose Kandidaten z.B. kleiner Parteien gestrichen wurden, deren Stimmen Folgepräferenzen für den eigentlich nicht aussichtslosen Kandidaten enthalten, die bei einer früheren Streichung der aussichtslosen Kandidaten übertragen würden.

¹²⁹ I. D. Hill: Sequential STV, Voting Matters, Ausgabe Nr. 2 (2/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE2/P2.HTM> (abgerufen am 20.07.2007)

Alternative Streichungsregeln könnten demnach dazu führen, dass Parteien auch deutlich mehr Kandidaten aufstellen können als sie gewählt zu bekommen erwarten, ohne dadurch Gefahr zu laufen, dass diese sich gegenseitig die Erstpräferenzen wegnehmen und Kandidaten mit breitem Rückhalt frühzeitig gestrichen werden oder dass die Partei (oder eine innerparteiliche Gruppierung) gar weniger Mandate erhält als sie mit weniger Kandidaten erhalten hätte.

7.6.1 Frühestmögliche Streichung aussichtsloser Kandidaten

Schon Newland und Brittons Gregory-Methode enthält an verschiedenen Stellen Überprüfungen, ob eine Übertragung von Überschüssen oder Streichung von Kandidaten Einfluss darauf haben kann, ob bestimmte Kandidaten gestrichen werden müssen. Wenn bereits in einem frühen Stadium der Auszählung klar ist, dass ein Kandidat nicht mehr gewinnen kann, ist er sofort zu streichen. Derartige Tests können auch bei Wahlen nach Meeks Methode integriert werden. James Green-Armytage schlägt – im Zusammenhang mit dem unten erläuterten Local-CPO-STV-Verfahren – vor¹³⁰, dass bei einer Wahl für n Sitze zunächst die n Kandidaten mit der größten Zahl an Erstpräferenzen ermittelt werden. Die Erstpräferenzanzahl des schwächsten dieser n Kandidaten, d.h. desjenigen mit den n -ten meisten Erstpräferenzen, wird mit der Variable r angegeben. Alle Kandidaten, die auf weniger als r Stimmzetteln überhaupt Präferenzen erhalten haben, können den Kandidaten mit r Präferenzen nicht mehr einholen und werden daher sofort gestrichen. Ebenso werden jene Kandidaten gestrichen, die nicht auf mindestens r Stimmzetteln eine bessere Präferenz erhalten haben als mindestens einer der anfangs ermittelten n Kandidaten.

Eine weitere Überlegung ist, ob nicht auch ermittelt werden könnte, wie viele Stimmen maximal nicht-übertragbar werden. Dann würde feststehen, wie groß die Quote am Ende der Auszählung mindestens noch sein muss. Die ermittelte Häufigkeit der Vergabe zumindest irgendeiner Präferenz an den Kandidaten kann dann mit der endgültigen Quote verglichen werden. Hat der Kandidat weniger Präferenzen erhalten als die Quote, so kann er nicht mehr gewinnen.

¹³⁰ Vgl. James Green-Armytage: local CPO-STV, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/2003-August/010574.html> (abgerufen am 07.09.2007)

7.6.2 Streichungsregel auf Grundlage von Condorcet-Methoden

Bereits in Kapitel 6.4.4 wurde dargelegt, dass STV mit herkömmlicher Streichungsregel bei Anwendung auf einen Einerwahlkreis (oder Wahlen um ein einzelnes Amt) auf Instant-Runoff Voting (IRV) hinausläuft und daher die Monotonie verletzen kann. IRV kann zudem nicht garantieren, dass ein Kandidat, der im direkten Vergleich gegen jeden anderen Kandidat gewinnen würde (der Condorcet-Sieger), tatsächlich gewinnt. Wenn der Condorcet-Sieger zu wenige Erstpräferenzen hat, wird er im Verlaufe der Stimmenauszählung bereits frühzeitig gestrichen.

Im Unterschied zu IRV findet bei Condorcet-Methoden ein erschöpfender paarweiser Vergleich aller Kandidaten statt, so dass dort keine Kandidaten gestrichen werden. Wenn es einen Condorcet-Sieger gibt, wird er von jeder Condorcet-Methode gefunden und hat die Wahl gewonnen. Allerdings gibt es nicht in jedem Fall einen Condorcet-Sieger, da das sogenannte Condorcet-Paradox auftreten kann. Dieses ist gegeben, wenn eine Mehrheit A gegenüber B präferiert und eine Mehrheit B gegenüber C präferiert und ebenso eine Mehrheit C gegenüber A präferiert. Diese widersprüchlichen zirkulären Mehrheiten werden von den meisten Condorcet-Methoden dadurch aufgebrochen, dass die am schwächsten ausgeprägte Mehrheit außer Acht gelassen wird.

Condorcet-Methoden können so gestaltet werden, dass sie die Monotonie im Sinne von „mono-raise“ einhalten und auch einige weitere wünschenswerte Eigenschaften erfüllen. Dies trifft etwa auf die Schulze-Methode von Markus Schulze zu.¹³¹

Wenn man zu dem Schluss kommt, dass Condorcet-Methoden bei Wahlen mit nur einem Gewinner gegenüber IRV vorzuziehen sind, lässt sich diese Überlegung auch auf Wahlen mit mehreren Gewinnern übertragen, also auf Wahlen in Mehrmandatswahlkreisen und lose gebundenen Parteilisten.

Da kein Wahlverfahren alle wünschenswerten Eigenschaften erfüllen kann, haben auch Condorcet-Verfahren einige Haken. Im Unterschied zum Instant-Runoff Voting kann es passieren, dass der Wähler seinen bevorzugten Kandidaten durch die Abgabe späterer Präferenzen schadet¹³², während bei IRV spätere Präferenzen erst betrachtet werden, wenn frühere bereits gestrichen sind (oder wenn sie bei STV mit herkömmlicher Streichungsregel mit gewählt sind und einen Überschuss haben).

¹³¹ Vgl. Markus Schulze: A New Monotonic and Clone-Independent Single-Winner Election Method, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P3.PDF> (abgerufen am 18.09.2007)

¹³² Vgl. ebd., S. 1

Dieses „later-no-harm“-Kriterium gilt als eines der Grundprinzipien von STV. Daher würden einige STV-Befürworter Verfahren mit veränderter Streichungsregel nicht als STV im eigentlichen Sinne betrachten, da diese bei der Anwendung auf nur ein Mandat auf eine Condorcet-Methode hinauslaufen und Condorcet-Methoden ein grundsätzlich anderes Verfahren als Instant-Runoff Voting sind, aber auf die bloße Bezeichnung des Verfahrens soll es hier nicht ankommen. Die Verletzung des „later-no-harm“-Kriteriums durch Condorcet-basierte Methoden könnte dazu führen, dass Wähler aus Angst davor, ihren bevorzugten Kandidaten zu schaden, auf die Angabe weiterer Präferenzen verzichten und sie somit nicht mehr aufrichtig wählen. Dem gegenüber steht aber die Chance, dass sie mit den eigenen späteren Präferenzen zur Wahl eines Kompromisskandidaten beitragen und damit einen ungeliebten Kandidaten des gegnerischen Lagers verhindern.

Des weiteren erfüllen Condorcet-Methoden nicht das Partizipationskriterium¹³³, d.h. ein Wähler kann unter bestimmten Bedingungen seinem bevorzugten Kandidaten dadurch schaden, dass er zur Wahl geht und ihn wählt. Wäre der Wähler hingegen zuhause geblieben, hätte sein bevorzugter Kandidat gewonnen. Allerdings erfüllt auch IRV dieses Kriterium nicht, so dass die Nichterfüllung kein stichhaltiges Argument im Vergleich zwischen IRV und Condorcet-Methoden ist, es sei denn, es könnte gezeigt werden, dass die Verletzung des Partizipationskriteriums bei Condorcet-Methoden wesentlich häufiger auftritt als bei IRV.

Ein weiteres Problem bei allen oder zumindest den meisten¹³⁴ Präferenzwahlverfahren ist, dass es für einige Wähler vorteilhaft sein kann, nicht für ihren eigentlichen Favoriten zu stimmen, wenn sie dadurch verhindern können, dass ein ungeliebter Kandidat gewinnt. Warren D. Smith vom „Center for Range Voting“ verdeutlicht dies am Beispiel einer Wahl mit 19 Wählern und den drei Kandidaten A, B und C. 8 Wähler geben die Präferenzfolge $B > C > A$ an, 6 Wähler $C > A > B$ und 5 Wähler $A > B > C$. Unter sämtlichen gebräuchlichen Condorcet-Methoden gewinnt B. Die 6 C-Wähler haben B auf den letzten Platz gesetzt, wollen ihn also möglichst verhindern. Wenn sie nun ihre ersten beiden Präferenzen vertauschen und somit $A > B > C$ wählen, gewinnt A – und B ist verhindert.

Diese Art, taktischen Wählens ist aber nur erfolgreich, wenn es keinen eindeutigen Condorcet-Sieger gibt und somit eine Methode zum Aufbrechen der zirkulären Mehrheiten

¹³³ Vgl. Douglas R. Woodall: Monotonicity of single-seat preferential election rules, Nottingham (UK) 1996, S. 90, in: Discrete Applied Mathematics 77 (1997), S. 81-98, <http://www.rangevoting.org/Woodall97.pdf> (abgerufen am 26.09.2007)

¹³⁴ Vgl. Warren D. Smith: Typical simple example of how "strategic exaggeration can pay" causing "favorite betrayal" and "2-party domination", <http://rangevoting.org/IncenToExagg.html> (abgerufen am 13.09.2007)

zum Einsatz kommen muss. Es ist allerdings fraglich, ob der Wähler das Auftreten einer solchen Situation vor der Wahl erkennen kann und taktisches Wählen somit realistisch ist.

Entgegen erster Vermutungen gibt es bei Condorcet-Methoden also ebenfalls Anreize, taktisch zu wählen, auch wenn diese geringer sind als bei Instant-Runoff Voting. Insofern sind Condorcet-Methoden durchaus nicht perfekt, was Präferenzwahlverfahren laut Arrows Theorem zufolge ohnehin nicht sein können. Daher ist eine Abwägung notwendig, welche wünschenswerten Eigenschaften bzw. die Vermeidung welcher Paradoxien als besonders wichtig angesehen werden. Gute Condorcet-Methoden wie die bereits erwähnte Schulze-Methode sind meiner Auffassung nach das beste, was im Rahmen von Präferenzwahlverfahren möglich ist. Dem Instant-Runoff Voting sind sie jedenfalls überlegen.

Wenn man die Idee des paarweisen Vergleichs auf Wahlen mit mehreren Gewinnern anwenden will, so müssen allerdings nicht einzelne Kandidaten, sondern die theoretisch möglichen Zusammensetzungen der Gruppe der Wahlgewinner verglichen werden.

Daher ist es durchaus richtig, dass der Kandidat, der bei Auszählung der Stimmzettel im Sinne einer Wahl im Einerwahlkreis der Condorcet-Sieger wäre, keinen automatischen Anspruch auf ein Mandat im Mehrmandatswahlkreis hat. Denn er war vielleicht nur ein guter Kompromiss-Kandidat, der nur mithilfe übertragener Stimmen ausgeschiedener Kandidaten gewählt wurde. Wenn 4 Wähler $A > B > C$ wählen, 1 Wähler $B > A > C$ und 4 Wähler $C > B > A$, dann ist B im Einerwahlkreis der Condorcet-Sieger, da er gegen C 5 : 4 gewinnt und gegen A ebenfalls 5 : 4 gewinnt. Im 2er Wahlkreis haben hingegen A und C jeweils eine Droop-Quote an Erstpräferenzen und erhalten daher auf jeden Fall ein Mandat. In Mehrmandatswahlkreisen besteht daher keine Notwendigkeit mehr, sich auf einen einzigen Kompromiss-Kandidaten zu verständigen.

7.6.3 CPO-STV

CPO-STV steht für Comparison of Pairs of Outcomes by the Single Transferable Vote und wurde von Nicolaus Tideman entwickelt¹³⁵, der auch die Condorcet-Methode Ranked Pairs entwickelt hat.

Das Problem des frühzeitigen Ausschlusses von Kandidaten wird bei CPO-STV dadurch behoben, dass grundsätzlich kein Kandidat ausgeschlossen wird, der nicht von vornherein

¹³⁵ Vgl. Nicolaus Tideman / Daniel Richardson: Better Voting Methods Through Technology. The Refinement-Manageability Trade-Off in the Single Transferable Vote, in: Public Choice, Vol. 103, Issue 1-2 (March 2000), S. 13-34

aussichtslos ist. Stattdessen wird jede mögliche Konstellation von Kandidaten mit jeder anderen Kandidaten-Konstellation paarweise verglichen, um zu ermitteln, welche Konstellation den Wünschen der Wähler am besten entspricht. Jede Kandidaten-Konstellation umfasst dabei so viele Kandidaten wie in dem Wahlkreis bzw. der Parteiliste zu wählen sind. Für jeden Vergleich von zwei Konstellation wird ermittelt, welche von beiden den Vergleich gewinnt. Eine Konstellation, die gegen jede andere Konstellation gewinnt, ist die Gewinner-Konstellation der CPO-STV-Wahl. Gibt es keinen eindeutigen Gewinner, wird mittels einer Condorcet-Methode – beispielsweise Tidemans Ranked-Pairs-Methode oder der Schulze-Methode – bestimmt, welche Kandidaten-Konstellation die Wahl gewonnen hat.

Der Vergleich zwischen zwei Kandidaten-Konstellationen erfolgt wie folgt: Zunächst werden alle Kandidaten gestrichen, die in keiner der beiden Konstellationen enthalten sind. Die Stimmen der gestrichenen Kandidaten werden – entsprechend der Präferenzen der Wähler – auf die nicht gestrichenen Kandidaten übertragen. Hat ein Kandidat die Quote überschritten und damit einen Überschuss, so wird dieser nur dann übertragen, wenn dieser Kandidat in beiden Konstellationen vorkommt. In den beiden Kandidaten-Konstellationen werden jeweils die so ermittelten Stimmenzahlen der einzelnen Kandidaten addiert. Diejenige der beiden Konstellationen, die dabei die höhere Stimmenzahl erreicht, hat den Vergleich dieser zwei Konstellationen gewonnen.

CPO-STV kann mit jeder Condorcet-Methode verwendet werden. Ebenso funktioniert CPO-STV auch auf Grundlage verschiedener STV-Regeln. Da die Berechnungen allerdings ohnehin nur mithilfe von Computern realistisch durchführbar sind, sollte als STV-Übertragungsregel Meeks Methode verwendet werden, da sie exakter ist als etwa die Gregory-Methode. Allenfalls Warrens Methode käme noch in Frage, sofern man diese der Meek-Methode gegenüber vorzöge.

CPO-STV hat die Eigenschaft, dass, wenn eine Partei in einem Wahlkreis drei Kandidaten aufstellt, obwohl sie nur Aussichten auf ein Mandat hat, jener dieser drei Kandidaten gewinnt, der unter den Wählern dieser Partei der Condorcet-Sieger wäre. Bei der herkömmlichen Streichungsregel bestünde hingegen die reale Gefahr, dass dieser Kandidat gestrichen wird, bevor genug Stimmen von zuvor gestrichenen Kandidaten auf ihn übertragen werden, die ihn weiter im Rennen gehalten hätten.

Der größte Haken bei der Verwendung von CPO-STV ist der Rechenaufwand, der sich bei wenigen Kandidaten zwar noch in Grenzen hält, bei vielen Kandidaten aber zu einer sogenannten kombinatorischen Explosion führt. Dies sei an einigen Zahlenbeispielen verdeutlicht:

In einem 3er Wahlkreis bildet jede Gruppe von 3 Kandidaten eine Kandidaten-Konstellation. Treten zu der Wahl vier Kandidaten an, so gibt es 4 verschiedene Kandidaten-Konstellationen, bei 5 Kandidaten sind es bereits 10 Konstellationen. Allgemein und mathematisch formuliert gibt es bei n Kandidaten und k zu vergebenden Sitzen $\frac{n!}{k! \cdot (n-k)!}$ Konstellationen. Bei 15 Kandidaten für 3 Sitze ergibt dies $\frac{15!}{12! \cdot 3!} = \frac{15 \cdot 14 \cdot 13}{3 \cdot 2} = 455$ Kombinationen. Bei 25 Kandidaten für 7 Sitze sind es allerdings bereits 480700 Kombinationen. Spätestens wenn die Wähler die Kandidatenreihenfolge lose gebundener Parteilisten mittels STV ordnen sollen, wird die Anzahl der Kombinationen nicht mehr handhabbar. Hat eine Partei 40 Kandidaten aufgestellt und stehen ihr nach den Parteistimmen 20 Sitze zu, so ergibt dies mehr als 137 Milliarden Kombinationen.

Auch die derzeit schnellsten Computer wären nicht in der Lage, das Ergebnis in einer akzeptablen Zeit zu berechnen. Als akzeptable Zeit für die Berechnung sämtlicher Wahlkreise sowie der Parteilisten sämtlicher im Parlament vertretenen Parteien betrachte ich maximal vier Tage. Dies ist auch in etwa der Zeitrahmen, der bislang für die manuelle Auszählung von Kommunalwahlen mit Kumulieren und Panaschieren in Frankfurt am Main vorgesehen ist.¹³⁶ Die Rechenzeit kann allerdings verkürzt werden, wenn die Auszählung der einzelnen Wahlkreise und Parteilisten nicht nach einander erfolgt, sondern zeitgleich. Jeder Wahlkreis würde dann auf einem anderen Computer ausgezählt. Nachdem alle direktgewählten Kandidaten feststehen, werden die Gewinner innerhalb der Parteilisten ermittelt, wobei wieder jede Parteiliste auf einem anderen Computer ausgezählt wird.

Allerdings kann der Aufwand noch reduziert werden, indem bestimmte von vornherein aussichtslose Konstellationen ausgelassen werden. Wenn etwa ein Kandidat bereits eine Quote an Erstpräferenzen hat und ihm sein Mandat somit sicher ist, können ohne weiteres all jene Konstellationen unbeachtet bleiben, in denen dieser Kandidat nicht enthalten ist. Ähnliches gilt für Kandidaten, die bei herkömmlichen STV-Methoden allein durch Übertragung von Überschüssen gewählt wären, bevor irgendein anderer Kandidat gestrichen wurde. Vielleicht ermöglichen diese und andere Abkürzungen¹³⁷ in Kombination mit

¹³⁶ Vgl. Nikolaus von Twickel: Wagnis Wahlmaschine, in: stern.de, Artikel vom 23.03.2006, <http://www.stern.de/politik/deutschland/:Elektronische-Stimmenabgabe-Wagnis-Wahlmaschine/558179.html> (abgerufen am 26.09.2007)

¹³⁷ Vgl. James Green-Armytage: CPO-STV shortcuts, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/2003-July/010316.html> (abgerufen am 14.09.2007)

verbesserter Rechnerleistung es in Zukunft tatsächlich, CPO-STV zumindest bei Wahlen in Wahlkreisen mit Dutzenden Kandidaten und Zehntausenden Wählern anzuwenden. Andererseits lassen sich solche Abkürzungen nicht bei jeder denkbaren Verteilung individueller Präferenzen anwenden. Generell ist es ein Problem, wenn ein Wahlverfahren nur mit einer recht begrenzten Zahl von Kandidaten anwendbar ist.

Ein weiteres Problem ist, dass es bei Wahlen mit CPO-STV kaum möglich ist, den Wählern das Zustandekommen des Wahlergebnisses transparent darzulegen, da dafür der gesamte Rechenweg inklusive all der Paarvergleiche veröffentlicht werden müsste. Wenn der Rechenaufwand schon für heutige Computer kaum zu bewältigen ist, ist eine von Computern unabhängige und für den interessierten Bürger nachvollziehbare Überprüfung nicht möglich. Da diese Möglichkeit für öffentliche Wahlen jedoch elementar ist, muss CPO-STV grundsätzlich ausscheiden.

7.6.4 Local CPO-STV

Local CPO-STV wurde von James Green-Armytage vorgeschlagen¹³⁸ und unterscheidet sich CPO-STV dadurch, dass nicht sämtliche potentiellen Kandidaten-Konstellationen unmittelbar miteinander verglichen werden, sondern zunächst nur solche, die sich in genau einem Kandidaten von einer Ausgangskonstellation unterscheiden. Gewinnt die Ausgangskonstellation all diese Vergleiche, so haben deren Kandidaten die Wahl gewonnen.

Andernfalls wird eine Gruppe potentieller Gewinner-Konstellationen angelegt. Neben der Ausgangskonstellation werden dieser Gruppe all jene Konstellationen hinzugefügt, die die Ausgangskonstellation entweder geschlagen haben oder zumindest zu einem Unentschieden geführt haben. Jede neu hinzugefügte Konstellation wird dann ebenfalls mit allen Konstellationen verglichen, die sich in genau einem Kandidaten von ihr unterscheiden. Werden dabei Mitglieder der Gruppe der potentiellen Gewinner-Konstellationen geschlagen oder kommt es zu einem Unentschieden, so werden diese Herausforderer zu der Gruppe hinzugefügt. Dies wird solange wiederholt, bis alle Mitglieder der Gruppe alle Kandidaten außerhalb der Gruppe, die sich in nur einem Kandidaten unterscheiden, schlagen; dann wird die Gruppe geschlossen. Aus dieser Gruppe wird die Gewinner-Konstellation dann durch einen paarweisen Vergleich, also mit CPO-STV bestimmt. Um die Anzahl der nötigen Vergleiche zu reduzieren werden anfangs jene Kandidaten gestrichen, die mit Sicherheit aussichtslos sind.

¹³⁸ Vgl. James Green-Armytage: Local CPO-STV

Durch Local CPO-STV wird die Anzahl der nötigen Vergleiche und somit auch die Programmlaufzeit gegenüber CPO-STV in der Regel massiv reduziert. In Einzelfällen kann das allerdings dazu führen, dass nicht die gleiche Kandidaten-Konstellation als Gewinner ermittelt wird. Der Vorteil der geringeren Programmlaufzeit wiegt diesen Nachteil, der ohnehin nur selten eintreten würde, jedoch auf. Allerdings kann die Anzahl der Vergleiche immer noch sehr hoch sein, so dass die Veröffentlichung aller Vergleiche, die für die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses notwendig ist, immer noch an Kapazitätsgrenzen stößt und im Zweifelsfall von niemandem realistisch nachgeprüft werden kann. Dies betrifft angesichts der großen Kandidaten- und Mandatezahl insbesondere das STV in Parteilisten zu.

7.6.5 Schulze STV

Die als „Schulze STV“ bezeichnete Methode¹³⁹, die nach ihrem Entwickler Markus Schulze benannt ist, verfolgt einen ähnlichen Ansatz wie CPO-STV. Denn sie vergleicht auch verschiedene Kandidaten-Konstellationen. Sie ist jedoch insbesondere bei Wahlen mit vielen Kandidaten wesentlich schneller als CPO-STV, da jeweils nur solche Kandidaten-Konstellationen verglichen werden, die sich nur hinsichtlich eines einzigen Kandidaten unterscheiden. Schulze STV ist eine Weiterentwicklung von Schulzes Condorcet-Methode, die auch als Beatpath bekannt ist und eine mathematische Beschreibung für die als Cloneproof Schwartz Sequential Dropping (CSSD) bezeichnete Condorcet-Methode darstellt. Dementsprechend werden bei Schulze STV ebenso Pfade zwischen Kandidaten-Konstellationen berechnet, und die Stärke der Pfade entscheidet, welche Kandidaten-Konstellation gewinnt. Die Details der Berechnung können in dieser Arbeit jedoch nicht ausgeführt werden.

Schulze STV erfüllt das Kriterium der Monotonie in dem Sinne, dass ein Wähler einem Kandidaten nicht dadurch schaden kann, dass er ihn in seiner persönlichen Präferenzfolge auf einen besseren Platz setzt, während die übrigen Präferenzen unverändert bleiben.¹⁴⁰ Außerdem wurde Schulze STV zu dem Zweck entwickelt, nicht mehr anfällig für das

¹³⁹ Vgl. Markus Schulze: Free Riding and Vote Management under Proportional Representation by the Single Transferable Vote, S. 45ff., <http://m-schulze.webhop.net/schulze2.pdf> (Version vom 24.09.2007, abgerufen am 24.09.2007)

¹⁴⁰ Vgl. S. 42.

taktische Wahlverhalten des Hylland Free Riding bzw. – aus Sicht der Partei gesehen – des Vote Management zu sein.¹⁴¹

Schulze STV bedeutet weniger Aufwand als Local CPO-STV, wenn zwei Gewinnergruppen gefunden werden, die sich in mehr als einem Kandidaten unterscheiden. Bei Schulze STV entscheidet dann die Stärke des Pfades, welche Gruppe gewinnt.

7.6.6 Sequential STV

Sequential STV wurde ursprünglich von I. D. Hill entwickelt¹⁴² und dann zusammen mit Simon Gazeley weiter entwickelt¹⁴³. Im Folgenden beziehe ich mich auf die aktuelle Fassung von 2005.¹⁴⁴ Beim Sequential STV wird geprüft, ob Kandidaten, die beim herkömmlichen STV unterlegen waren, ein Mandat bekommen hätten, wenn die anderen erfolglosen Kandidaten nicht angetreten wären.

Zunächst wird ermittelt, welche Kandidaten bei Verwendung der Meek-Methode mit herkömmlicher Streichungsregel gewonnen hätten. Diese Kandidaten werden zu „potentiellen Gewinnern“ erklärt. Die übrigen Kandidaten sind die Herausforderer und werden in einer Warteschlange angeordnet und zwar in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Streichung, allerdings mit der Ausnahme, dass der zuletzt gestrichene Kandidat ans Ende der Schlange rückt, da von ihm bereits bekannt ist, dass er gegen die Gruppe der potentiellen Gewinner nicht gewinnt; schließlich ist er zu einem Zeitpunkt der Auszählung gestrichen worden, als alle anderen unterlegenen Kandidaten bereits gestrichen waren. Deshalb steht der als vorletztes gestrichene an der Spitze der Schlange.

Nun wird geprüft, wie die Wahl ausgegangen wäre, wenn nur die zu „potentiellen Gewinnern“ erklärten Kandidaten und zusätzlich der erste Kandidat der Warteschlange angetreten wären. Alle Stimmen, die für andere Kandidaten abgegeben wurden, werden sofort an die nächsten verfügbaren Präferenzen übertragen. Ergibt diese Prüfung, dass der zusätzliche Kandidat einer der Gewinner dieser Wahl wäre, so wird er zu einem potentiellen Gewinner erklärt, wohingegen der unterlegene Kandidat seinen Status als potentieller Gewinner verliert und ans Ende der Warteschlange rückt. Anschließend wird die jeweils

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 54

¹⁴² Vgl. I. D. Hill: Sequential STV

¹⁴³ Vgl. I. D. Hill und Simon Gazeley: Sequential STV – a new version, Voting Matters, No. 16 (1/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P4.HTM> (abgerufen am 20.07.2007)

¹⁴⁴ Vgl. I. D. Hill und Simon Gazeley: Sequential STV – a further modification, Voting Matters, No. 20 (1/2005), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE20/I20P2.PDF> (abgerufen am 20.07.2007)

aktuelle Gruppe der potentiellen Gewinner gegen den nächsten Kandidaten der Warteschlange getestet.

Wurde ein Kandidat jedoch erfolglos getestet, rückt er ans Ende der Schlange. Daraufhin wird der Kandidat, der sich jetzt vorne in der Schlange befindet getestet. Dies wird fortgesetzt, bis die gegenwärtige Gruppe potentieller Gewinner gegen jeden einzelnen anderen Kandidaten getestet wurde.

Eine Gruppe potentieller Gewinner, die gegen jeden anderen Kandidaten gewinnt, ist der Gewinner der Sequential-STV-Wahl. Die Kandidaten dieser Gruppe werden dann endgültig für gewählt erklärt.

Es kann jedoch vorkommen, dass es im Sinne des Condorcet-Paradoxes, keine solche Gruppe gibt, sondern dass ein Condorcet-Ring besteht, so dass man beim Austausch der potentiellen Gewinner nach ein paar Schritten wieder bei einer Gruppe ankommt, die bereits untersucht wurde. Wenn sich die Kandidaten in der Schlange dabei in der gleichen Reihenfolge befinden, wie beim vorigen Auftreten der gleichen Konstellation potentieller Gewinner, liegt eine solche Verkettung vor. Solange die Reihenfolge der Schlange jedoch eine andere ist, wird weiter jeweils der erste Kandidat der Schlange getestet.

Wenn ein solche condorcet-paradox-ähnliche Verkettung auftritt, werden jene Kandidaten endgültig gestrichen, die zu keinem Zeitpunkt zu den potentiellen Gewinnern gehört haben und die Auszählung wird neu gestartet. Möglicherweise können dann weitere Kandidaten gestrichen und ein erneuter Neustart vorgenommen werden. Grundsätzlich werden nach einem Neustart die bestehende Gruppe der potentiellen Gewinner und die bestehende Warteschlange als Ausgangspunkt genommen, statt diese – wie ganz zu Beginn – durch eine herkömmliche STV-Auszählung mit allen verbliebenen Kandidaten neuzubestimmen.

Wenn kein Kandidat ausgeschlossen werden kann, werden alle Kandidaten, die seit dem (letzten) Neustart zeitweilig nicht zur Gruppe der Gewinner gehörten, für „gefährdet“ erklärt. Für jeden dieser Kandidaten wird eine Borda-Punktzahl errechnet. Der Kandidat mit der geringsten Borda-Punktzahl wird ausgeschlossen. Wenn dieser Kandidat zuletzt der Warteschlange angehörte, wird er einfach aus der Warteschlange gestrichen. Wenn er zuletzt der Gruppe der potentiellen Gewinner angehörte, rückt der erste Kandidat der Warteschlange in die Gruppe der potentiellen Gewinner auf und es findet ein Neustart statt.

Wie CPO-STV findet Sequential STV bei Anwendung auf die Wahl nur eines Gewinners den Condorcet-Sieger, sofern es einen gibt. Für Wahlen mit mehreren Gewinnern lassen sich zwar auch Beispiele konstruieren, bei denen nicht die gleiche Gewinner-Gruppe wie bei CPO-STV gefunden wird, doch dieser Fall dürfte nur selten eintreten. Angesichts der massiven

Zeitersparnis bei der Berechnung gegenüber CPO-STV kann man diese kleine Ungenauigkeit in Kauf nehmen.

7.6.7 Sonstige Vorschläge

Weitere, nicht unmittelbar an Condorcet-Methoden orientierte Ansätze zur Änderung der Streichungsreihenfolge sind die Streichung nach „Electability Scores“ von Simon Gazeley¹⁴⁵, jene nach der Borda-Punktzahl¹⁴⁶ von Chris Geller sowie „Progressive Elimination“ nach Peter Dean¹⁴⁷. Thomas Round schlägt einen weiteren interessanten Ansatz vor: „Highest-Average STV“ (STV als Höchstzahlverfahren) mit Wiederbelebung gestrichener Kandidaten.¹⁴⁸

7.6.8 Praktisches Problem bei der Einführung

Trotz der Vorteile ihrer theoretisch vorteilhaften Eigenschaften als Condorcet-Methode haben STV-Varianten mit veränderter Streichungsregel einen erheblichen Nachteil, wenn sie bei öffentlichen Wahlen verwendet werden sollen. Sie sind jenen Wählern, die sich für die Funktionsweise der Stimmenauszählung interessieren, um einiges schwerer zu vermitteln als STV-Varianten mit der herkömmlichen Streichungsregel. Dies ist besonders deshalb ein Problem, weil das auf STV basierende Wahlverfahren mittels Volksbegehren und Volksentscheid eingeführt werden soll. Dies erfordert, dass zumindest die aktiven Unterschriftensammler das Wahlverfahren verstehen und es den Bürgern bei Bedarf erklären können.

STV-Varianten mit veränderter Streichungsregel setzen voraus, dass man normales STV bereits verstanden hat, da sie auf diesem aufbauen. Wo STV in der Öffentlichkeit zunächst

¹⁴⁵ Vgl. Simon Gazeley: STV with Elimination by Electability Scores, in: Voting Matters, No. 12 (2/2000), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE12/P6.HTM> (abgerufen am 07.09.2007)

¹⁴⁶ Vgl. Chris Geller: Single Transferable Vote with Borda Elimination. A New Vote Counting System. School of Economics (Deakin University) 2002, Burwood (Victoria, Australien), <http://www.deakin.edu.au/buslaw/aef/publications/wp/wp2201.pdf> (abgerufen am 07.09.2007)

¹⁴⁷ Vgl. Peter Dean: Progressive Elimination, in: Voting Matters, No. 4 (1/1995), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE4/P1.HTM> (abgerufen am 07.09.2007)

¹⁴⁸ Vgl. Thomas Round: A matter of preference? Defending the Single Transferable Vote, Bachelor-Arbeit an der University of Queensland 1992, S. 44ff., <http://web.archive.org/web/20030718061435/home.vicnet.net.au/~prsa/tround/thesis.html> (abgerufen am 17.09.2007)

nahezu unbekannt ist – wie in Berlin – sollte zunächst eine leichter verständliche STV-Variante eingeführt werden, vorzugsweise Meeks Methode. Wenn die Einführung geglückt ist und die Verwendung von Präferenzwahlverfahren in der Öffentlichkeit hinreichend akzeptiert und etabliert ist, könnte vom dann bestehenden STV auf beispielsweise Schulze STV umgestellt werden.

8. Kombinationsmöglichkeiten für Wahlkreise und Parteilisten

Mit Parteilisten einerseits und STV andererseits stehen zwei verschiedene Verfahren zur Verwirklichung der Verhältniswahl zur Verfügung. Bevor die verschiedenen Konstellationen von Wahlsystemen mit STV-Mehrmandatswahlkreisen, Parteilisten oder beidem untersucht werden, möchte ich mich noch einmal der in Kapitel 5 schon angerissenen Frage zuwenden, was überhaupt die Vor- und Nachteile von Mehrmandatswahlkreisen einerseits und Parteilisten andererseits sind.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Proportionalität von STV in Mehrmandatswahlkreisen und die zwischen Parteilisten durchaus verschiedener Art ist und den Wählern unterschiedlich viel Einfluss gibt. Die Unterschiede liegen vor allem in der Rolle der Parteien und des Umfangs der Proportionalität hinsichtlich der Parteien.

8.1 Betrachtung zu Wahlkreisen

Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, ist sichergestellt, dass alle Regionen des Wahlgebietes im Parlament durch Abgeordnete vertreten sind. Die Bürger haben dadurch im Abgeordnetenhaus Ansprechpartner aus ihrem Bezirk oder Stadtteil. Sie wissen daher eher, an wen sie sich wenden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Wahlkreisabgeordneten eher mit den Problemen vor Ort vertraut sind als solche Abgeordneten, die nicht speziell für diesen Stadtteil gewählt worden sind. Insbesondere Mehrmandatswahlkreise können zu einer stärkeren Bindung¹⁴⁹ zwischen Wählern und Abgeordneten führen.

Die Anzahl der Kandidaten in einem Mehrmandatswahlkreis ist kleiner als jene bei einer Wahl im gesamten Wahlgebiet. Damit ist das Kandidatenangebot für den Wähler auch übersichtlicher; es gelingt dem Wähler dann eher, sich ein Bild von einem nennenswerten Anteil der Kandidaten zu machen und seine Wahlentscheidung darauf zu gründen. Allerdings ist ein zu geringes Kandidatenangebot der jeweiligen Parteien auch ein Problem, da die Wähler dann nicht genügend Auswahl zwischen den verschiedenen Kandidaten einer Partei haben. Bei normalem STV im Wahlkreis tendieren die Parteien dazu, nur so viele Kandidaten aufzustellen, wie sie im besten Fall zu gewinnen hoffen¹⁵⁰. Auf diese Weise wollen sie

¹⁴⁹ Vgl. Electoral Reform Society: What councillors think. A survey on multi-member wards and other matters, London 2003(?), S. 7

¹⁵⁰ Vgl. Electoral Reform Society: Campaigning under the Single Transferable Vote. A guide for candidates, agents and parties in Scotland, 2nd edition, London 2006, S. 7f., <http://www.electoral->

verhindern, dass zu viele der Stimmen ihrer Anhänger später auf Kandidaten anderer Parteien übertragen werden. Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht Malta, wo die allermeisten Wähler der beiden dominierenden Parteien ohnehin keine Stimmen an die Kandidaten der jeweils anderen großen Partei übertragen würden.¹⁵¹ Allerdings werden im nächsten Kapitel Möglichkeiten diskutiert, die Parteien auch in Wahlkreisen dazu zu bewegen, eine größere Zahl an Kandidaten aufzustellen.

Wird STV in Wahlkreisen mit einer überschaubaren Zahl an Kandidaten verwendet, so müssen die Wähler nur eine relativ begrenzte Zahl von Präferenzen angeben, um zu vermeiden, dass es zu einer solch großen Menge nicht-übertragbarer Stimmen kommt, dass die Proportionalität *darunter* leiden würde.

Im Unterschied zur Wahl mit Parteilisten ist es bei STV im Wahlkreis möglich, Stimmen zwischen Kandidaten verschiedener Parteien zu übertragen. Dadurch kann STV in Wahlkreisen im Sinne von Listenverbindungen genutzt werden, wenn die Wähler zweier Parteien jeweils ihre ersten Präferenzen an Kandidaten der eigenen Partei und die folgenden Präferenzen an Kandidaten der anderen Partei vergeben. Beide Parteien würden somit mehr übertragene Stimmen und damit tendenziell mehr Mandate erhalten, was beiden Parteien nützt.¹⁵²

Nicht zuletzt schreibt die Verfassung von Berlin Wahlkreise vor. Eine Änderung des Wahlsystems, die – aus Gründen der Durchsetzbarkeit (siehe Kapitel 4) – ohne Verfassungsänderung auskommen will, muss demzufolge Wahlkreise vorsehen.

Ein grundlegender Nachteil der Unterteilung des Wahlgebiets in mehrere Wahlkreise ist der verzerrende Effekt der „Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen“. Sie führt allenfalls zu einer groben Proportionalität. Kleinere Parteien haben dabei nur geringe Chancen auf Mandate. Für das Verhältnis zwischen den Parteien lässt sich dies aber beheben, wenn die Wahlkreise als verbunden gelten und somit ein landesweiter Verhältnisausgleich stattfindet.

Da in kleinen Wahlkreisen ohne Verhältnisausgleich bereits die Verhältniswahl *zwischen* Parteien nur begrenzt funktioniert, ist dort eine Verhältniswahl *innerhalb* der einzelnen Parteien so gut wie nicht möglich. Für eine Partei, die in den meisten Wahlkreisen jeweils ein

reform.org.uk/downloads/Proof%201%20Cam%20under%20STV%20-%20Update-1.pdf (abgerufen am 14.07.2007)

¹⁵¹ Vgl. Wolfgang Hirczy de Miño / John C. Lane: Malta: STV in a two-party system, <http://www.maltadata.com/2pty.htm> (abgerufen am 25.09.2007)

¹⁵² Vgl. Arend Lijphart: Electoral Systems and Party Systems, S. 150

Mandat erhält, handelt es sich innerhalb der Partei (genauer: des gesamten Kandidatenangebots der Partei) um die Wahl in Einerwahlkreisen. Innerhalb jedes Wahlkreises gewinnt derjenige Kandidat der Partei, der im Laufe der Stimmenübertragungen die anderen Kandidaten der gleichen Partei hinter sich lässt, wobei allerdings ein Teil der Stimmen von Wählern kommen kann, die mit früheren Präferenzen Kandidaten anderer Parteien gewählt haben.

Findet die Wahl in größeren Wahlkreisen statt, stellt sich zumindest innerhalb jener Parteien, die pro Wahlkreis mehrere Mandate gewonnen haben, eine grobe Proportionalität ein, da bei ihnen auch innerparteilich betrachtet eine Wahl in Mehrmandatswahlkreisen stattfindet, wobei jeder innerparteiliche Mehrmandatswahlkreis so viele Mandate hat wie die betreffende Partei im eigentlichen Wahlkreis Sitze errungen hat. Für Parteien mit nur einem Mandat bleibt es innerparteilich betrachtet auch hier eine Wahl in Einerwahlkreisen.

Allerdings erfüllen große Wahlkreis nur noch in geringerem Maße die Funktion, dass im Parlament aus allen Stadtteilen Abgeordnete vertreten sind und die Bürger auf jeden Fall Ansprechpartner aus ihrem Stadtteil finden.

8.2 Betrachtung zu landesweiten Parteilisten

Landesweite Parteilisten haben gegenüber Wahlkreisen den Vorteil, dass die Kandidaten landesweit wählbar sind. Das vermeidet Enttäuschungen von Wählern, dass ihr Lieblingskandidat in ihrem Wahlkreis gar nicht wählbar ist.

Wenn Parteien nur mit landesweiten Listen antreten, hat der Wähler mehr Auswahl zwischen Kandidaten seiner bevorzugten Partei als im Wahlkreis. Die Auswahl ist auch größer als sie voraussichtlich bei STV im Einheitswahlkreis wäre, da die Parteien ohne große Bedenken eine Vielzahl von Kandidaten aufstellen können. Denn bei der Verwendung von Parteilisten wird anhand der Parteistimmen ein korrektes Verhältnis zwischen den Parteien im Parlament abgebildet. Zwar werden vielleicht nicht die von der Parteispitze gewünschten Kandidaten gewählt, aber es gehen auch keine Stimmen durch Übertragungen an andere Parteien verloren. Insbesondere können auch nicht-übertragbare Stimmen nicht das Mandateverhältnis der Parteien verschieben, sondern nur das Verhältnis verschiedener innerparteilicher Gruppen etwas verzerren. Allerdings dürften sich diese innerparteilichen Verzerrungen einigermaßen in Grenzen halten, sofern die innerparteilichen Gruppen in etwa gleich stark von nicht-übertragbaren Stimmen betroffen sind.

Beim STV in Parteilisten haben Kandidaten, die innerhalb ihrer Partei Minderheitenpositionen vertreten, bessere Aussichten auf ein Mandat als in Mehrmandatswahlkreisen. Das Meinungsspektrum der Anhänger der jeweiligen Partei kann somit genauer im Parlament abgebildet werden.

Wenn bei der Verwendung von Parteilisten eine künstliche Sperrklausel gilt, bedarf es einer Alternativstimme, damit die Stimmen der Wähler kleiner Parteien nicht unter den Tisch fallen.

Der Nachteil landesweiter Parteilisten ist, dass der Wähler jeweils nur Kandidaten der gleichen Partei ordnen kann, bei mehreren Parteistimmen (siehe unten) auch separat die Kandidaten mehrerer Parteien. Er kann jedoch nicht Kandidaten verschiedener Parteien durcheinander ordnen. Der Wähler kann somit auch nicht sagen: „Ich will von dieser Partei nur diesen Kandidaten; den anderen Kandidaten dieser Partei möchte ich mit meiner Stimme nicht helfen.“ Des weiteren können bei der ausschließlichen Verwendung von Parteilisten keine Einzelbewerber antreten, da ein einzelnes Mandat weniger als landesweit 1 % der Stimmen entspricht und somit die 3%-Hürde unterlaufen würde.

Da für jede Partei die komplette Liste all ihrer Kandidaten aus dem gesamten Wahlgebiet auf dem Wahlzettel aufgeführt werden muss, wird der Wahlzettel umfangreicher und somit unübersichtlicher als auf Wahlkreisebene.

Ohne Wahlkreise kann es passieren, dass bestimmte Regionen nicht im Parlament vertreten sind oder zumindest stark unterrepräsentiert sind. Allerdings haben die Wähler bei lose gebundenen oder freien Parteilisten – im Unterschied zu starren Parteilisten – die Möglichkeit, gezielt Kandidaten aus ihrer Region zu wählen und damit für eine Vertretung lokaler Interessen zu sorgen, wenn ihnen dies ein wichtiges Anliegen ist.

Statt landesweiter Listen wären im Prinzip auch Wahlkreislisten oder Listen in anderen Einheiten unterhalb des Landes denkbar. Allerdings wären diese nicht erstrebenswert, da sie die Auswahl für den Wähler unnötig einschränken, sowohl im Vergleich zu STV in Wahlkreisen (hinsichtlich des Wählens über Parteigrenzen hinweg) als auch im Vergleich zu STV in landesweiten Parteilisten (bezüglich des Kandidatenangebots und der erreichbaren Proportionalität).

8.3 Ein-Ebenen-Varianten

Mit Ein-Ebenen-Varianten ist gemeint, dass der Wähler seine Stimme nur auf einer der politischen Ebenen – entweder im Wahlkreis oder landesweit – abgibt. Das schließt jedoch

nicht aus, dass Wahlkreisstimmen im Sinne eines landesweiten Verhältnisausgleichs auch landesweit gewertet werden.

8.3.1 Einheitswahlkreis

Da STV für Wahlen in Wahlkreisen unterschiedlicher Größe ausgelegt ist, erscheint es durchaus naheliegend, das gesamte Wahlgebiet als einen einzigen Wahlkreis zu betrachten und in diesem nach STV zu wählen. Die Wähler hätten eine enorme Auswahl an Kandidaten, und wer Wert auf Repräsentation seines Stadtteils legt, kann bevorzugt Kandidaten aus diesem Stadtteil wählen, ohne dass damit anderen Wählern die Freiheit genommen wird, Kandidaten aus sämtlichen Gegenden des Wahlgebietes zu wählen.

Der Wahlzettel würde dann allerdings mehrere Hundert Kandidaten umfassen, was an sich aber kein unüberwindbares Problem ist, wie die Kommunalwahlen etwa in München oder Frankfurt am Main zeigen, wo die Wähler mittels Kumulieren und Panaschieren ebenfalls zwischen Hunderten von Kandidaten wählen können.¹⁵³ Die Wähler müssten allerdings eine sehr große Anzahl an Präferenzen angeben, um sicherzugehen, dass von ihrer Stimme nichts verloren geht. Nur wenn genügend Folgepräferenzen angegeben sind, wird die Stimme des Wählers nahezu vollständig verbraucht. Voraussichtlich würde ein erheblicher Teil der Wähler jedoch nur wenige Präferenzen angeben. Um das Problem der nicht-übertragbaren Stimmen zu beheben, müsste auf einen in Kapitel 7.4.4 vorgestellten Ansatz zurückgegriffen werden: Die unvollständige Präferenzfolge des Wählers wird durch eine Liste aufgefüllt.

Zu diesem Zweck könnte es weiterhin von den Parteien aufgestellte Kandidatenlisten geben. Wenn ein Wähler eine solche Liste auswählt, wird deren Kandidatenreihenfolge an die explizit angegebene Präferenzfolge dieses Wählers angehängt. Der Wähler kann allerdings auch einzelne Kandidaten aus der angehängten Reihenfolge streichen, indem er diese Kandidaten auf dem Stimmzettel durchstreicht. Der Wähler kann auch mehr als eine Liste anhängen, was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn seine erste Liste möglicherweise insgesamt zu wenige Stimmen und damit keine Mandate erhalten wird; auf diese Weise wird eine Alternativstimme integriert. Wenn ein Wähler überhaupt keine Liste angibt, wird

¹⁵³ In München gab es bei der Stadtratswahl 2002 insgesamt 728 Kandidaten von 11 Parteien, vgl. Amt für Informations- und Datenverarbeitung: Stadtratswahl 2002. Amtliches Endergebnis, http://www.muenchen.info/wahlen/wahl2002/i_srwahl.htm (abgerufen am 14.08.2007). In Frankfurt am Main standen 2002 insgesamt 643 Kandidaten für 93 Mandate zur Wahl, vgl. dpa: 431.000 Frankfurter sind zur Kommunalwahl aufgerufen, Meldung vom 19.02.2006, veröffentlicht u.a. bei Rhein-Main.Net, <http://www.rhein-main.net/sixcms/detail.php/2786260> (abgerufen am 14.08.2007)

automatisch jene Liste genommen, welcher der Kandidat angehört, dem der Wähler seine Erstpräferenz gegeben hat, es sei denn, er streicht diese Liste explizit.

Durch diese Modifikation hat der Wähler die unbeschränkte Auswahl zwischen sämtlichen Kandidaten, muss aber nicht mühevoll Dutzende von Kandidaten ordnen, sondern kann auf Parteilisten zurückgreifen. Der Wähler hat auch die Möglichkeit, nur Listen anzugeben: Wenn er keine eigene Auswahl an Kandidaten getroffen hat, wird die Liste unmittelbar an seine 0 explizit angegebenen Kandidaten angehängt.

Markus Schulze hat in einem eigenen Entwurf für die Reform des Berliner Wahlrechts vorgeschlagen, dass der Wähler nicht nur Kandidaten durchnummerieren kann, sondern sowohl Kandidaten als auch Parteien.¹⁵⁴ Dabei würden alle Kandidaten einer Partei den gleichen Rang wie ihre Partei erhalten, es sei denn, der Wähler hat einzelnen Kandidaten einen anderen Rang zugewiesen. Auch dies wäre ein Ansatz zum Ausfüllen des Stimmzettels bei einer großen Zahl von Kandidaten, auch wenn Markus Schulze seinen Vorschlag auf die Wahl in 12 Wahlkreisen vom Zuschnitt der 12 Berliner Großbezirke bezogen hatte. Allerdings würde das Durcheinandernummerieren von einzelnen Kandidaten und ganzen Parteien für den eine größere Umstellung bedeuten als das ausschließliche Nummerieren von Kandidaten.

Eine Wahl im Einheitswahlkreis mit Hunderten von Kandidaten ist allerdings in der Auszählung recht aufwendig. Da bei derart vielen Kandidaten die herkömmliche Eliminierungsregel zu einem chaotischen Verhalten des Wahlergebnisses führen kann, wäre die Verwendung von STV-Verfahren mit ausgefeilterer Streichungsregel, beispielsweise Sequential STV oder Schulze STV angebracht, was jedoch mit einem großen Rechenaufwand einhergeht.

Um die Wahl im Einheitswahlkreis durchzusetzen, wäre allerdings eine Verfassungsänderung nötig, da bislang die Existenz von Wahlkreisen vorgeschrieben ist. Dies ließe sich aber möglicherweise umgehen, indem das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise aufgeteilt wird, beispielsweise Ostberlin und Westberlin.

8.3.2 Mehrmandatswahlkreise

STV in Mehrmandatswahlkreisen von 3 bis 7 Mandaten ist die übliche Verwendung von STV in Irland, Nordirland, Malta, usw. Wie bereits in Kapitel 6.4.1 dargelegt, ergeben kleine

¹⁵⁴ Vgl. Markus Schulze: A New MMP Method, S. 8 ff., <http://m-schulze.webhop.net/schulze4.pdf> (Version vom 17.08.2007, abgerufen am 09.09.2007)

Wahlkreise allerdings nur eine mäßige Proportionalität zwischen den Parteien, da u.a. kleine Parteien nicht abgebildet werden können. Kandidaten dieser Parteien können nur in ihren Hochburgen mit Mandaten rechnen. Parteien ohne ausgeprägte Hochburgen sind im Nachteil. Eine Partei mit landesweit 8 % der Stimmen kann somit durchaus leer ausgehen. Dass in Nordirland dennoch Parteien mit landesweit weniger als 2 % der Stimmen¹⁵⁵ im Parlament vertreten sind, liegt daran, dass sie in einzelnen Wahlkreisen deutliche Hochburgen haben, während sie in anderen Wahlkreisen gar nicht erst antreten.

Die Benachteiligung der kleinen Parteien bei STV in kleinen Mehrmandatswahlkreisen ist nicht mit der Senkung der 5%-Hürde vereinbar, da es statt der künstlichen Hürde eine natürliche Hürde in jedem Wahlkreis gäbe, die oberhalb von 5 % läge. Da die Wähler Stimmen zwischen Kandidaten verschiedener Parteien übertragen können, wäre allerdings keine gesonderte Alternativstimmenregelung nötig.

Wenn die natürliche Hürde in etwa 3 % betragen soll, könnte man jedoch große Mehrmandatswahlkreise mit 32 Mandaten einrichten. Die Quote läge dann bei 1/33 der Stimmen, also ca. 3,03 %. Da Kandidaten bei STV in der Regel schon dann Aussicht auf ein Mandat haben, wenn sie etwa drei Viertel einer Quote an Erstpräferenzen erreichen¹⁵⁶, könnten 24er Wahlkreise genügen. Dort läge die Droop-Quote bei $1/25 = 4\%$. In Wahlkreisen dieser Größe dürften die Probleme von reinem STV im Einheitswahlkreis (sehr viele Kandidaten, nicht-übertragbare Stimmen) nur noch in abgeschwächter Form auftreten und vertretbar sein; nötigenfalls kann auch wie im Einheitswahlkreis eine Liste an die Präferenzfolge des Wählers angehängt werden.

Da die Wahlkreise aber unverbunden nebeneinander stehen, kann es einer 3%-Partei leicht passieren, dass sie zwar in einem Wahlkreis ein Mandat erhält, es in den anderen Wahlkreisen aber knapp verfehlt. Somit hätte sie insgesamt nur ein Mandat, obwohl ein Stimmenanteil von landesweit 3 % bei 133 zu vergebenden Sitzen eigentlich zu vier Mandaten berechnen sollte. Andererseits wäre es auch möglich, dass die Partei in mehr als vier Wahlkreisen je ein Mandat gewinnt. Abweichungen von der Parteienproportionalität in diesem Umfang sind auf den ersten Blick bedenklich. Andererseits stehen die kleinen Parteien in Großwahlkreisen durchaus nicht schlechter da als bei einer Wahl mit Parteilisten und Alternativstimme, bei der die kleinen Parteien überhaupt keine Mandate erhalten. Parteien, die landesweit weniger als

¹⁵⁵ Vgl. Electoral Reform Society: STV in Practice. A briefing on the Northern Ireland Assembly Election, 21 March 2007, London/Edinburgh 2007, S. 16, <http://www.electoral-reform.org.uk/downloads/NI%20briefing%20v3.pdf> (abgerufen am 25.09.2007)

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 14

3 % der Stimmen erhalten, aber in bestimmten Teilen der Stadt stärker sind, können in Großwahlkreisen zumindest einzelne Mandate erringen.

STV in mehreren Großwahlkreisen würde die parlamentarische Repräsentation von Parteien mit weniger als 5 % der Stimmen ermöglichen, ohne dass dazu die Verfassung von Berlin geändert werden müsste. Denn die dort verankerte Grundmandatsklausel sieht vor, dass Parteien mit weniger als 5 % der Stimmen Mandate erhalten, wenn sie in mindestens einem Wahlkreis ein Mandat erringen. Auch wäre in Großwahlkreisen die Kandidatur von Einzelbewerbern möglich und dank der relativ niedrigen Quote auch nicht aussichtslos.

Die oben vorgeschlagenen 24er Wahlkreise würden allerdings zu einem weiteren kleinen Problem führen: Um die in der Berliner Verfassung festgeschriebene Mindestgröße des Abgeordnetenhauses von 130 Mandaten zu erreichen, wären 6 Wahlkreise nötig. Das Abgeordnetenhaus hätte dann mit 144 allerdings eine gerade Anzahl an Sitzen. Grundsätzlich ist jedoch eine ungerade Zahl vorzuziehen, da so Patt-Situationen wie 2006 in der Tschechischen Republik¹⁵⁷ vermieden werden können. Idealerweise sollten auch die einzelnen Mehrmandatswahlkreise eine ungerade Sitzanzahl aufweisen, da bei knappen Ergebnissen nur so Mehrheit und Minderheit zuverlässig abgebildet werden können. Eine Lösung wären 5 Wahlkreise à 27 oder 29 Mandate. Eine andere Möglichkeit wäre das Zulassen von Wahlkreisen mit unterschiedlich vielen Mandaten.

8.3.3 Verbundene Wahlkreise mit Verhältnisausgleich

Das folgende Verfahren beruht auf einem Vorschlag des Benutzers „gelegentlicher Besucher“ aus dem Forum von wahlrecht.de.¹⁵⁸

Abgesehen von der für STV charakteristischen Stimmenübertragung zwischen Kandidaten ähnelt der Vorschlag dem Verhältnisausgleich im Reichstagswahlrecht der Weimarer Republik. Die Sitzzuteilung erfolgte dort in einem ersten Schritt in Mehrmandatswahlkreisen. Stimmen, die im Mehrmandatswahlkreis nicht zum Erlangen von Mandaten geführt haben, wurde auf einer höheren Gliederungsebene gesammelt und dort zugeteilt. Nach den §§ 30 bis

¹⁵⁷ Vgl. Tschechien Online: Wahlergebnis: Parlamentswahlen in Tschechien enden mit Patt, <http://www.tschechien-online.org/news/2224-wahlergebnis-parlamentswahlen-tschechien-enden-patt/> (Artikel vom 04.06.2006, abgerufen am 18.09.2007)

¹⁵⁸ Vgl. O. N.: Forumsbeitrag vom 5. April 2007, 15.51 Uhr im Thread „STV in Wahlkreisen und in offenen Parteilisten“ im Forum von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/forum/messages/172/2681.html?1175604960> (abgerufen am 31.08.2007)

32 des Wahlgesetzes der Weimarer Republik¹⁵⁹ erhielt eine Partei ein Mandat für je 60.000 auf einen Kreiswahlvorschlag entfallene Stimmen. Da die Kreiswahlvorschläge verbunden waren, wurden die nicht verwerteten Stimmen (Reststimmen) aller Kreiswahlvorschläge vom Reichswahlausschuss denjenigen Kreiswahlvorschlägen mit der größten Zahl an Reststimmen zugeteilt. Dabei wurde ein Mandat für je 60.000 Reststimmen vergeben, für das jeweils letzte Mandat wurden allerdings nur 30.000 Stimmen benötigt. Die auch in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten Reststimmen kamen dem Reichswahlvorschlag der jeweiligen Partei zugute.

Bei STV in verbundenen Mehrmandatswahlkreisen zählt die Stimme für einen Kandidaten zugleich als Stimme für die Partei des Kandidaten. Dadurch ist ein landesweiter Verhältnisausgleich zwischen den Parteien möglich.

Es gibt eine landesweite Sperrklausel. Da bei Präferenzwahlverfahren die Kandidaten in eine Rangfolge gebracht werden, und die Wahlkreisstimme auch für die jeweilige Partei gezählt wird, ist die Alternativstimme in diesem Wahlverfahren bereits integriert.

Die Stimmenauszählung erfolgt folgendermaßen: Nachdem die Gesamtzahl der gültigen Stimmen festgestellt ist, wird die Quote berechnet, die in diesem Fall eine landesweite Quote ist, aber auch für den Wahlkreis gilt. Als nächstes werden die Erstpräferenzen ausgezählt. Kandidaten, die bereits aufgrund der Erstpräferenzen die Quote erreicht haben, werden für gewählt erklärt.

Nun werden die Überschüsse der bereits gewählten Kandidaten gemäß der Zweitpräferenzen (und ggf. weiterer Folgepräferenzen) verteilt. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob nun weitere Kandidaten die Quote erreicht haben und somit gewählt sind. Wenn weitere Kandidaten gewählt sind, werden auch deren Überschüsse übertragen.

Nachdem vorläufig alle Überschüsse verteilt sind, wird der Stimmenanteil jeder Partei festgestellt. Zu diesem Zweck werden die Stimmen aller noch nicht gewählten Kandidaten einer Partei addiert. Für jeden bereits gewählten Kandidaten einer Partei wird zu dieser Stimmenzahl eine ganze Quote addiert.

Da im Normalfall noch nicht alle Sitze vergeben sind, müssen nun Kandidaten gestrichen werden, damit weiter Stimmen übertragen werden können. Dazu werden schrittweise die erfolglosen Einzelbewerber und die Parteien mit weniger als 3 % der Stimmen gestrichen. Zunächst wird ermittelt, welche Partei bzw. welcher Einzelbewerber die insgesamt wenigsten

¹⁵⁹ Vgl. Das Wahlgesetz der Weimarer Republik, abgedruckt in: Bernhard Vogel / Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze: Wahlen in Deutschland, S. 367-375.

Stimmen hat. Alle Kandidaten dieser Partei werden gestrichen, es sei denn die Partei hat in der ersten Runde mindestens ein Direktmandat gewonnen. Stimmen, die für die Kandidaten der nun gestrichenen Partei abgegeben wurden, werden entsprechend der von den Wählern angegebenen Folgepräferenzen übertragen. Erhält ein Kandidat dabei Stimmen übertragen, so erhöht sich damit auch die Stimmenzahl seiner Partei, wodurch diese Partei noch die 3%-Hürde erreichen kann. Einzelbewerber werden dabei nicht gemeinsam als eine Partei behandelt. Die Streichung der jeweils schwächsten Partei wird solange wiederholt, bis nur noch Parteien mit mindestens 3 % der Stimmen oder einem Direktmandat übrig sind.

Nun steht fest, welche Parteien überhaupt im Parlament vertreten sein werden. Anhand der neuen Stimmenzahlen dieser Parteien wird ermittelt, wie viele Sitze jeder dieser Parteien landesweit insgesamt zustehen. Diese Sitzzahl wird dann auf die Wahlkreise unterverteilt, und zwar entsprechend der Stimmenzahl, die die Wähler dieses Wahlkreises zum landesweiten Ergebnis der jeweiligen Partei beigetragen haben.

Jetzt werden die Streichungen und Übertragungen in den Wahlkreisen fortgesetzt. Allerdings bedarf es einer veränderten Streichungsregel und einer veränderten Regel dafür, wann ein Kandidat gewählt ist. Diese Änderungen sind notwendig, um den zuvor ermittelten landesweiten Verhältnisausgleich zwischen den Parteien zu wahren.

Sind bereits so viele Kandidaten einer Partei gewählt wie ihr in dem Wahlkreis laut Verhältnisausgleich zustehen, werden in diesem Wahlkreis alle anderen Kandidaten dieser Partei gestrichen und die betreffenden Stimmen gemäß der Folgepräferenzen übertragen. Wenn infolge dieser Streichungen mehrere Kandidaten gleichzeitig die Quote überschreiten und deren Partei dadurch mehr Sitze erhielte als ihr zustehen, sind jene Kandidaten, die die Quote am knappsten überschritten haben, dennoch nicht gewählt.

Ein Kandidat kann nur gestrichen werden, wenn seine Partei danach in diesem Wahlkreis noch mindestens so viele Kandidaten im Rennen hat, wie ihr in diesem Wahlkreis laut der Unterverteilung noch zustehen. Sind in einem Wahlkreis nur noch genau so viele ungewählte Kandidaten einer Partei übrig, wie dieser Partei zusätzlich zu ihren bereits gewählten Kandidaten noch zustehen, so sind all diese Kandidaten gewählt.

Diese STV-Variante verbindet die in Wahlkreisen übliche Möglichkeit, Präferenzen über Parteigrenzen hinweg zu vergeben mit einer kleinen Wahlkreisgröße und einer guten Parteienproportionalität, nicht jedoch mit der Proportionalität innerhalb der Fraktionen. Da die Erstpräferenzen von nicht bereits im ersten Schritt gewählten Kandidaten auch vollständig für deren Parteien zählen, haben die Parteien einen großen Anreiz, viele Kandidaten

aufzustellen, da so mehr Erstpräferenzen (und damit Stimmen für die Partei) zu holen sind als mit nur wenigen Kandidaten. Dennoch sind Kandidatenangebot und Wahlzettel überschaubarer als bei STV im Einheitswahlkreis oder in landesweiten Parteilisten.

8.3.4 STV in Landeslisten

Die nachfolgend vorgestellten Ansätze unterscheiden sich darin, ob der Wähler nur eine einzige Parteistimme hat oder ob er mehrere hat und diese panaschieren kann. Hinzu kommen noch Überlegungen, ob der Wähler die Möglichkeit haben soll, Erstpräferenzen unterschiedlich zu gewichten und damit innerhalb von STV zu kumulieren.

8.3.4.1 STV in Landeslisten ohne Panaschieren

STV in Landeslisten ohne Panaschieren ist die einfachste Form von listeninternem STV. Der Wähler hat eine Stimme, mit der er eine Parteiliste wählt. Innerhalb dieser Parteiliste kann er die Kandidatenreihenfolge ändern, indem er die Kandidaten in eine Rangfolge seiner Wahl bringt. Es wird also zunächst wie bei einer normalen Listenwahl ermittelt, wie viele Mandate jeder Parteiliste zustehen. Anschließend werden die Sitze auf die Kandidaten verteilt.

STV innerhalb der einzelnen Landeslisten funktioniert genauso wie STV in Wahlkreisen: Jede Landesliste stellt gewissermaßen ein Wahlkreis dar, in dem so viele Sitze zu vergeben sind, wie der Liste insgesamt zustehen.

Damit die Stimmen von Wählern kleiner Parteien, die die Sperrklausel nicht überwinden, nicht verloren sind, bedarf es zudem der Alternativstimme. Auch die Kandidaten der mit der Alternativstimme gewählten Partei kann der Wähler nach seinen Präferenzen ordnen. Sie werden allerdings nur gewertet, wenn die Alternativstimme tatsächlich zum Zuge kommt.

Die Verwendung von landesweiten Parteilisten liefert eine besonders gute Proportionalität sowohl zwischen den Parteien als auch innerhalb der Parteien. Allerdings hat der Wähler dann nur die Auswahl unter den Kandidaten jeweils einer Partei. Stimmenübertragungen zwischen Kandidaten verschiedener Parteien sind also nicht möglich.

Bei der Wahl mit Parteilisten kann die Verteilung der Mandate auf die Parteien wie bislang bereits am Wahlabend bekanntgegeben werden, auch wenn die Ermittlung der Wahlkreisabgeordneten und der Listenabgeordneten etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die Wahl von Parteilisten ist außerdem für die Wähler etwas vertrautes und macht ihnen die Umstellung somit leichter.

Da dieser Vorschlag allerdings keinerlei Wahlkreise vorsieht, wäre für seine Durchsetzung eine Verfassungsänderung notwendig. Vermieden werden könnten diese, wenn nicht landesweite Listen, sondern regionale Listen verwendet würden. Dazu müsste das Wahlgebiet in mindestens zwei Regionen eingeteilt werden, womit die Bedingung, dass es Wahlkreise gibt, erfüllt wäre. Die Regionallisten wären dabei verbunden, so wie bisher die Bezirkslisten. Eine naheliegende Einteilung in zwei Regionen wäre jene in Ost- und Westberlin. Allerdings könnte dies den Eindruck einer Spaltung der Stadt erwecken. Daher wären auch drei Wahlkreise (City, Ost und West) denkbar.

8.3.4.2 STV in Landeslisten mit Panaschieren

Als innerhalb von Mehr Demokratie e.V. die Debatte STV vs. Kumulieren und Panaschieren lief, räumten nach einer Weile einige Mitglieder ein, dass STV zwar dem Kumulieren überlegen ist, dass sie aber die Möglichkeit des Panaschierens nicht missen mochten. Ich versuchte daher, Wege zu finden, wie sich STV in Landeslisten mit dem Panaschieren verbinden ließe.

Beim Kumulieren und Panaschieren wird panaschiert, indem Kandidaten verschiedener Parteien angekreuzt werden. Die Stimmen für diese Kandidaten werden jedoch stets auch für deren Partei gewertet. Da Panaschieren also bedeutet, das eigene Stimmenkontingent auf verschiedene Parteien aufzuteilen, kann dies auch explizit gemacht werden, indem der Wähler direkt die gewünschten Parteien mithilfe von Parteistimmen kennzeichnet. Auf diese Weise lässt sich auch die Alternativstimme mit dem Panaschieren verbinden.

Der Wähler hat also mehrere Stimmen, z.B. fünf, und kann diese entweder einer einzigen Partei geben oder sie nach Belieben auf mehrere Parteien aufteilen (Panaschieren). Zusätzlich kann er eine Alternativstimme angeben. Bei jeder Partei, der er mindestens eine Stimme oder die Alternativstimme gegeben hat, kann er dann die Kandidatenreihenfolge mittels listeninternem STV verändern.

Wenn ein Wähler einer Parteiliste drei Stimmen gibt, wird auch die vom Wähler angegebene Präferenzfolge mit dem dreifachen des Gewicht gewertet, das die Präferenzfolge hätte, wenn der Wähler dieser Parteiliste nur eine Parteistimme gegeben hätte.

Innerhalb der Parteilisten kann der Wähler seine Stimme auf mehrere Kandidaten aufteilen, indem er mehreren Kandidaten eine Erstpräferenz gibt. Allerdings kann die Erstpräferenz auf diese Weise nur in jeweils gleich große Portionen aufgeteilt werden.

8.3.4.3 STV in Landeslisten mit Panaschieren und Kumulieren

STV in Landeslisten mit Panaschieren und Kumulieren unterscheidet sich vom vorangegangenen Vorschlag dadurch, dass es – neben dem Panaschieren – nicht nur möglich ist, die Präferenzen gleichmäßig auf mehrere Kandidaten aufzuteilen, sondern dass die Aufteilung der Erstpräferenzen auch gewichtet werden kann. Wie beim herkömmlichen Kumulieren und Panaschieren kann der Wähler Kandidaten der gleichen Partei unterschiedlich viele Stimmen bzw. Erstpräferenzen geben.

Die Frage ist, wie dies auf dem Wahlzettel dargestellt werden kann. Eine Möglichkeit ist, dass für stärker gewichtete Kandidaten nicht eine, sondern mehrere Erstpräferenzen vergeben werden können. Hat innerhalb einer Partei ein Kandidat drei Erstpräferenzen, ein anderer zwei Erstpräferenzen sowie zwei weitere Kandidaten jeweils eine Erstpräferenz erhalten, dann wird die Erstpräferenz im Verhältnis 3 : 2 : 1 : 1 unter diesen Kandidaten aufgeteilt; die Kandidaten erhalten also $\frac{3}{7}$ Stimmen, $\frac{2}{7}$ Stimmen, $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{7}$ Stimmen. Hat der Wähler der entsprechenden Partei mehrere Stimmen gegeben, werden die eben genannten Stimmenbruchteile mit der Anzahl der für diese Partei vergebenen Parteistimmen multipliziert.

Markiert ein Wähler nur Erstpräferenzen und gewichtet diese unterschiedlich, so kann er damit das gleiche Ausdrücken, was er beim Kumulieren und Panaschieren ausdrücken kann. Es gehen jedoch durch die Übertragungen zwischen den Kandidaten weniger Stimmen verloren.

Den Vorschlag für STV in Landeslisten mit Panaschieren und Kumulieren habe ich zwar noch vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung von Mehr Demokratie ausgearbeitet, ihn aber nicht mehr in die Diskussion eingebracht, da bereits die Variante mit Panaschieren – aber ohne Kumulieren – auf genügend Zustimmung stieß und eine weitere Verkomplizierung des Wahlsystems somit nicht nötig war und wegen seiner größeren Komplexität vermutlich mehr Leute abgeschreckt als hinzugewonnen hätte. Vermutlich hätte ein solcher Vorschlag auch nicht nur die Vereinsmitglieder abgeschreckt, sondern auch die Bürger, deren Unterstützung für den Erfolg eines Volksbegehrens unverzichtbar ist.

8.4 Zwei-Ebenen-Varianten

Bei Wahlverfahren mit zwei Ebenen hat der Wähler eine Stimme für die Wahlkreisebene und zusätzlich eine (oder mehrere) für die Landesebene. Bei den allgemeinen Überlegungen zu Parteilisten wurde bereits ausgeführt, dass bei Abgeordnetenhauswahlen STV in

Parteilisten in möglichst großen Einheiten verwendet werden sollte. Bei Zwei-Ebenen-Verfahren ist durch die Existenz der kleineren Ebene jedoch bereits die verfassungsmäßige Vorgabe, das Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen, erfüllt. Im Rahmen von Zwei-Ebenen-Verfahren kommen Parteilisten daher nur für die landesweite Ebene in Betracht.

Für die kleinere der zwei Ebenen bleibt damit nur STV in Wahlkreisen. Für die größere Ebene kommen neben STV in Landeslisten STV im Einheitswahlkreis und STV in mehreren großen Wahlkreisen in Frage.

Die grundsätzliche Kritik am bisherigen Zwei-Ebenen-Wahlrecht gilt für die ersten beiden nachfolgend vorgestellten Verfahren ebenso. Ein drittes Verfahren versucht dieses Problem weitgehend zu beheben.

Für die innerparteiliche Proportionalität gilt im wesentlichen der weiter oben erörterte problematische Effekt innerparteilicher kleiner Wahlkreise oder sogar innerparteilicher Einerwahlkreise.

8.4.1 Mehrmandatswahlkreise auf zwei Ebenen

David Gamble schlug 2003 in der stv-voting-Mailingliste¹⁶⁰ ein Verfahren für STV auf Wahlkreis- und regionaler Ebene vor. Ziel des Verfahrens ist es, auch kleineren Parteien eine Chance auf Mandate zu geben, ohne dazu sehr große Wahlkreise einrichten zu müssen, in denen viele Wähler mit der dort zu erwartenden großen Zahl an Kandidaten überfordert wären.

Ein Teil der Mandate wird in lokalen Wahlkreisen vergeben, ein Teil auf regionaler Ebene. Aus der Zahl der insgesamt in der Region zu vergebenden Mandate (einschließlich der Wahlkreismandate) und der gültigen Stimmen wird eine regionale Quote errechnet. Die für die regionale Ebene abgegebenen Stimmen werden für jede Partei gesondert mit einem Kompensationsfaktor gewichtet, der die in den Wahlkreisen erworbenen Mandate der jeweiligen Partei berücksichtigt. Der Kompensationsfaktor berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{regionale Stimmen der Partei} - (\text{gewonnene Wahlkreismandate} \cdot \text{regionale Quote})}{\text{regionale Stimmen der Partei}}.$$

Wenn diese

Berechnung bei einer Partei einen negativen Wert ergibt, bedeutet dies, dass sie in den Wahlkreisen mehr Mandate erhalten hat, als ihr gemäß der regionalen Stimmen zustehen. Es sind also Überhangmandate angefallen, für die jedoch keine Ausgleichsmandate vorgesehen

¹⁶⁰ Vgl. David Gamble: Beitrag "Yet more quotas!!!!!!" in: Yahooogroup „stv-voting“, <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/440> (abgerufen am 18.07.2007)

sind. Der Kompensationsfaktor der betreffenden Partei wird in diesem Fall auf Null gesetzt. Nachdem die Kompensationsfaktoren für alle Parteien ermittelt sind, wird die Stimmenzahl aller Kandidaten einer Partei mit dem Kompensationsfaktor der jeweiligen Partei multipliziert. Auf Grundlage dieser neuen Stimmenzahl wird dann der regionale Wahlkreis ausgezählt. Dabei werden die gleichen STV-Regeln wie im lokalen Wahlkreis verwendet. Die Quote ist die eingangs ermittelte regionale Quote.

Entscheidend für die Anzahl der Mandate einer Partei im Wahlgebiet sind nur die regionalen Stimmen, wenn man einmal von möglichen Überhangmandaten absieht. Der Wähler kann also im Wahlkreis die Kandidaten einer Partei wählen, deren Kandidaten er auf regionaler Ebene nicht wählt. Er kann damit – wie bei anderen Zwei-Ebenen-Verfahren auch – ungerechtfertigten Einfluss auf deren Fraktionszusammensetzung nehmen.

Je weniger Mandate pro Wahlkreis vergeben werden, desto geringer ist die in den Wahlkreisen erreichte Proportionalität und desto mehr Mandate müssen daher zur Kompensation auf der regionalen Ebene vergeben werden. Als regionale Ebene kann in Berlin die Landesebene dienen, und als Wahlkreise könnten die 12 Berliner Bezirke dienen, in denen dann jeweils 7 bis 11 Mandate zu vergeben wären. Zu den 100 in Wahlkreisen vergebenen Mandaten kämen dann mindestens 31 regionale Mandate für die Landesebene, damit das Abgeordnetenhaus insgesamt mindestens 130 Abgeordnete und zudem eine ungerade Sitzzahl hat. Ganz so überschaubar wäre das Kandidatenangebot bei mehr als 30 regional zu vergebenden Sitzen dann allerdings doch nicht.

Aufgrund der Wahlkreise ist eine Proportionalität zwar zwischen den Parteien, aber nur in geringem Maße innerhalb der Fraktionen zu erwarten.

Prinzipiell kann dieses Wahlverfahren auch – wie von David Gamble angedacht – mit mehreren regionalen Wahlkreisen verwendet werden. Das Kandidatenangebot auf der oberen Ebene würde damit übersichtlicher, zugleich würde aber die innerparteiliche Proportionalität noch stärker sinken.

8.4.2 STV in Wahlkreisen und STV in Landeslisten

Bei STV in Wahlkreisen und STV in Landeslisten wählt der Wähler sowohl Kandidaten im Wahlkreis als auch landesweite Parteilisten, deren Kandidatenreihenfolge er mittels STV neu ordnen kann. Die Verrechnung zwischen den Wahlkreis- und den Parteistimmen erfolgt so wie im bisherigen Wahlrecht zwischen Erst- und Zweitstimme: Zunächst werden die Sitze an die im Wahlkreis erfolgreichen Direktkandidaten vergeben. Von den Sitzen, die einer Partei aufgrund ihrer Parteistimmen zustehen, werden dann so viele abgezogen wie die Partei bereits

insgesamt in den Wahlkreisen erhalten hat. Die übrigen Sitze werden mit Kandidaten der Landesliste besetzt.

Da ein Teil der Abgeordneten direkt im Wahlkreis gewählt wird, und ein anderer Teil aus lose gebundenen oder freien Listen, gibt es gewissermaßen zwei Kategorien von Abgeordneten, beide sind jedoch unmittelbar von den Wählern gewählt.

Die Wahl nach Parteilisten kann entweder mit einer Parteistimme (und einer Alternativstimme) erfolgen oder mit der Möglichkeit des Panaschierens mehrerer Parteistimmen (und ebenfalls der Vergabe einer Alternativstimme).

Die Variante ohne Panaschieren ist in der Abstimmung bei Mehr Demokratie knapp gescheitert. Durchgesetzt hat sich das Zwei-Ebenen-Wahlrecht mit STV in Wahlkreisen und STV in Landeslisten mit Panaschieren und Alternativstimme, da es die Vorteile des STV gegenüber dem Kumulieren aufweist, diese aber zugleich mit der vom Kumulieren und Panaschieren bekannten Möglichkeit verbindet, die eigenen Stimmen auf mehrere Parteien aufzuteilen. Durch die Beibehaltung von Wahlkreisen wird gegenüber dem derzeitigen Berliner Wahlrecht keinem Wähler etwas weggenommen. Außerdem wird der Vorgabe der Landesverfassung entsprochen, dass es Wahlkreise gibt, in denen ein Grundmandat erzielt werden kann.

8.4.3 Landesweiter Sitzanspruch nach Wahlkreis- und Parteistimmen

Wenn nur jene Wähler Einfluss auf die Zusammensetzung der Fraktion einer Partei haben sollen, die auch zum landesweiten Mandatsanspruch dieser Partei beigetragen haben, dann besteht eine Lösung darin, dass der landesweite Mandatsanspruch nicht allein aus der Zahl der Parteistimmen ermittelt wird, sondern auch die Wahlkreisstimmen einbezogen werden. Dieser Grundsatz gilt bereits jetzt im derzeitigen Bayrischen Landtagswahlrecht. Dort wird die Anzahl der Mandate, die einer Partei zustehen, anhand der Summe von Erst- und Zweitstimmen der Partei berechnet.

Zur besseren Lesbarkeit möchte ich für dieses Unterkapitel einige vereinfachende Bezeichnungen einführen. Die Bezeichnungen „gleiche Partei“ bzw. „andere Partei“ beziehen sich darauf, ob der von einem Wähler als Erstpräferenz angegebene Wahlkreiskandidat der gleichen Partei angehört, der dieser Wähler seine Parteistimme gegeben hat, oder ob er einer anderen Partei angehört. Mit „Verrechnung“ ist gemeint, dass sich der Beitrag des Wählers zur Stimmenzahl der Parteien (aus der dann errechnet wird, wie viele Mandate jeder Partei insgesamt zustehen), nicht allein aus den Parteistimmen des Wählers ergibt, sondern dass

dabei auch seine Wahlkreisstimme einbezogen wird. Als „erfolglos“ bezeichne ich eine Präferenz dann, wenn der darin genannte Kandidat kein Wahlkreismandat erhält.

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten der Verrechnung. Entweder werden die Erstpräferenzen der Wahlkreisstimmen gezählt oder es wird gezählt, zur Wahl welcher Kandidaten die Wahlkreisstimme tatsächlich beigetragen hat. Da mit Stimmenbruchteilen gerechnet wird, wird die Stimme in der Regel zur Wahl mehrerer Kandidaten beigetragen haben. Zur Wahl nur genau eines Kandidaten trägt die Stimme bei, wenn der Kandidat den Behaltewert 1 hat. Dies ist der Fall, wenn er bei der Auszählung das letzte Mandat erhalten hat oder wenn die Zahl seiner Erstpräferenzen genau der Quote entspricht. Allerdings kann es auch durch nicht-übertragbare Stimmen zur Wahl nur eines Kandidaten kommen.

Soll der ungerechtfertigte Einfluss vollständig beseitigt werden, so muss die zweite Variante gelten. Allerdings würden dadurch jene Parteien benachteiligt, die in den Wahlkreisen keine Mandate erhalten oder zumindest weniger als es ihrem Erstpräferenzanteil entspricht. Es gäbe dann praktisch keinen wesentlichen Unterschied mehr zu einem reinen Grabenwahlsystem. Wenn man davon ausgeht, dass die Hälfte der Mandate in den Wahlkreisen vergeben wird, bekäme eine Partei, die 8 % der Parteistimmen und keine Direktmandate erhält, nur ca. 4 % der insgesamt zu vergebenden Mandate. Daher scheidet diese Variante – zumindest in ihrer Reinform – aus.

Eine Verrechnung auf Grundlage der Erstpräferenzen würde eine solche Unterrepräsentation kleiner Parteien vermeiden. Genau genommen würde es genügen, wenn die Verrechnung dann gemäß der Erstpräferenzen stattfindet, wenn deren Partei im jeweiligen Wahlkreis keine Mandate erhält. Für Wähler, deren erfolglose Erstpräferenz mit der Parteistimme übereinstimmt, ist dies gleichbedeutend damit, dass keine Verrechnung der Wahlkreisstimme stattfindet, sondern nur die Parteistimme zählt.

Eine sinnvolle Kombination beider Ansätze wäre folgende: Wenn die Wahlkreisstimme geholfen hat, einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten einer anderen Partei zu wählen, ohne dass in der Präferenzfolge des Wählers zuvor ein Kandidat der gleichen Partei vorkommt, dann wird der Anteil der Stimme, der zur Wahl des erfolgreichen Kandidaten geführt hat, verrechnet. Wurde der Kandidat mit einem Behaltewert von 0,8 gewählt, so werden 80 % der Wahlkreisstimme, also 40 % des gesamten Stimmgewichts des Wählers der Partei des erfolgreich gewählten Kandidaten zugerechnet.

Der verbleibende Teil der Wahlkreisstimme wird im Grunde nach den gleichen Kriterien behandelt wie der bereits verbrauchte Teil der Stimme. Ob eine Verrechnung stattfindet, hängt wieder davon ab, ob mit dem verbleibenden Teil der Wahlkreisstimme weitere

Kandidaten einer anderen Partei gewählt wurden und ob bzw. an welcher Stelle der Präferenzfolge ein Kandidat der gleichen Partei vorkommt. Geht die Erstpräferenz der Wahlkreisstimme allerdings an einen Kandidaten der gleichen Partei, werden beide Stimmen für diese Partei gezählt; es findet also effektiv keine Verrechnung statt.

Kandidaten, die im Verlaufe der Stimmenauszählung gestrichen werden, verhalten sich bei der Meek-Methode so, als wären sie gar nicht angetreten. Für die Präferenzfolge der Wähler ist dies gleichbedeutend damit, diese Kandidaten ausgelassen zu haben und nur jene Kandidaten aufgeführt zu haben, die tatsächlich ein Mandat erhalten haben. Gibt der Wähler seine Erstpräferenz einem Kandidaten einer anderen Partei, aber die Zweitpräferenz einem Kandidaten der gleichen Partei, so rückt die Zweitpräferenz gewissermaßen auf Platz 1 auf, wenn der Kandidat der Erstpräferenz gestrichen wird. Daher soll in diesem Fall keine Verrechnung der Wahlkreisstimme stattfinden.

Sollte mal ein Einzelbewerber erfolgreich sein, wird die Stimme genauso und unter den gleichen Bedingungen verrechnet, wie beim erfolgreichen Wählen von Kandidaten einer anderen Partei.

Hat der Wähler 5 Parteistimmen und kann diese auf mehrere Parteien aufteilen (panaschieren), wäre es möglich diese 5 Stimmen so zu werten wie je eine Stimme von 5 verschiedenen Wählern, von denen jeder im Wahlkreis die gleiche Präferenzfolge angegeben hat. Beim Panaschieren würde mindestens eine der panaschierten Stimmen von der Erstpräferenz der Wahlkreisstimme abweichen. Dies würde aber dazu führen, dass bei panaschierten Parteistimmen auch ein Teil der Wahlkreisstimme verrechnet werden muss. Da das Panaschieren aber damit bestraft würde, erscheint mir dies nicht sinnvoll. Die Verrechnung der Wahlkreisstimme soll daher nur erfolgen, wenn der Wähler zur erfolgreichen Wahl eines Kandidaten beigetragen hat und dieser Kandidat keiner der panaschierten Parteistimmen entspricht und auch keine dem erfolgreich gewählten Kandidaten vorangehende Präferenz einer der panaschierten Parteien entspricht.

Wenn der Wähler mit der Parteistimme für eine Partei gestimmt hat, die an der Sperrklausel scheitert, und somit die Alternativstimme zum Zuge kommt, dann ist es im Wahlkreis auch in Ordnung, einen Kandidaten der mit der Alternativstimme gewählten Partei erfolgreich gewählt zu haben. Daher findet in diesem Fall keine Verrechnung statt.

Wenn die mit der Parteistimme gewählte Partei nicht in allen Wahlkreisen eigene Kandidaten aufgestellt hat, kann in diesen Wahlkreisen von den Wählern auch nicht verlangt werden, Kandidaten dieser Partei zu wählen. Daher darf man dort ungestraft Kandidaten jeglicher anderen Parteien wählen. Hat der Wähler seine Parteistimmen panaschiert, so gilt

diese Regelung nur, wenn keine der panaschierten Parteien Kandidaten in dem Wahlkreis aufgestellt hat.

Allerdings haben Wähler, die im Wahlkreis die Erstpräferenz einem Kandidaten der gleichen Partei geben, letztlich doch Einfluss auf die Zusammensetzung der Fraktion einer anderen Partei, wenn der als Erstpräferenz angegebene Kandidat kein Mandat erhält, sondern ein als Zweit- oder Drittpräferenz angegebener Kandidat einer anderen Partei. Das ist aber nicht nur bei erfolglosen Kandidaten der Fall, sondern in geringerem Maße auch dann, wenn nach der erfolgreichen Wahl eines Kandidaten der eigenen Partei Stimmenbruchteile auf Kandidaten anderer Parteien übertragen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Verrechnung wird der ungerechtfertigte Einfluss der Wahlkreisstimme also nicht beseitigt, aber wenigstens reduziert. Da der Wähler zumindest versucht hat, im Wahlkreis die gleiche Partei zu wählen, kann es als legitim betrachtet werden, mit der Wahlkreisstimme nun doch zur Wahl eines Kandidaten einer anderen Partei beizutragen.

Zu beachten ist, dass, wenn sich die Anzahl der in Wahlkreisen zu vergebenden Mandate von der Anzahl der insgesamt aus Parteilisten zu besetzenden Sitze unterscheidet, die aus den Wahlkreisstimmen abgeleiteten Stimmenzahlen für die Parteien und die eigentlichen Parteistimmen im Verhältnis von Wahlkreismandaten und Listenmandaten gewichtet werden müssen.

Wenn eine solche bedingte Verrechnung stattfinden soll, müssen Wahlkreisstimme und Parteistimme in einem gemeinsamen Stimmzettelheft enthalten sein, damit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Verrechnung zwischen den Stimmen vorliegen.

8.5 Grabenwahlsysteme

In Grabenwahlsystemen stehen Wahlkreise einerseits und Parteilisten andererseits unverbunden nebeneinander. Wer erfolgreich einen Wahlkreiskandidaten einer Partei wählt, trägt damit auch zur Gesamtzahl der Abgeordneten dieser Partei bei und kann somit mit seiner Wahlkreisstimme keinen ungerechtfertigten Einfluss ausüben.

Wenn Wahlkreiskandidaten auch auf Parteilisten zur Wahl antreten und nach den Stimmenverteilungen sowohl im Wahlkreis als auch über die Parteiliste gewählt wären, kann die Regelung des bisherigen Berliner Wahlrechts gelten, dass sie ihr Mandat im Wahlkreis annehmen. Alle Gewinner eines Wahlkreismandats werden dann auf den Parteilisten

übersprungen; für sie abgegebene Stimmen werden an die nächste verfügbare Präferenz übertragen.

8.5.1 Unverbundene Wahlkreise (ohne Verhältnisausgleich)

Ein Teil, z.B. die Hälfte, der Abgeordneten wird mittels STV in Mehrmandatswahlkreisen gewählt und der andere Teil wird durch lose gebundene oder freie Listen gewählt, die mittels STV neugeordnet werden können.

Allerdings ist es dabei entscheidend, dass die Wahlkreise relativ viele Mandate haben, da kleine und mittelgroße Parteien sonst kaum Aussicht auf Mandate in den Wahlkreisen hätten, sofern sie nicht ausgesprochene Hochburgen vorzuweisen haben. Eine 8%-Partei würde bei Verwendung kleiner Wahlkreise nur im Parteistimmen-Kontingent Mandate erzielen und wäre im Ergebnis im Parlament unterrepräsentiert.

Da die Wahlkreise unverbunden nebeneinander stehen, und somit weder ein Verhältnisausgleich zwischen den einzelnen Wahlkreisen noch gegenüber den Parteistimmen stattfindet, addieren sich die in jedem Wahlkreis auftretenden Abweichungen zwischen gewonnenen Mandaten und Idealansprüchen der Parteien.

Mittelgroße Wahlkreise würden die Benachteiligung kleinerer Parteien zwar reduzieren, aber nicht genug, um die Abweichungen von der Parteienproportionalität auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Dieses wäre erst gegeben, wenn eine 3%-Partei auch in den Wahlkreisen Aussicht auf Mandate hätte. Die Überlegungen zu unverbundenen Mehrmandatswahlkreisen weiter oben haben gezeigt, dass dazu jeder Wahlkreis mehr als 20 Mandate haben müsste. In einem Grabenwahlsystem könnten unter dieser Voraussetzung maximal drei Wahlkreise gebildet werden, wenn es etwa gleich viele Wahlkreismandate und Listenmandate geben soll. Bei Wahlkreisen, die so groß sind, dass sie jeweils ein Drittel der Berliner Bevölkerung umfassen, gehen jedoch einige der Vorteile von Wahlkreisen verloren, etwa die Repräsentation verschiedener Stadtteile im Parlament. Sie dienen dann nur noch der formalen Erfüllung der Pflicht aus der Verfassung, Wahlkreise einzurichten.

8.5.2 Verbundene Wahlkreise (mit Verhältnisausgleich)

Da bei der Variante des Grabenwahlsystems mit unverbundenen Wahlkreisen geringer oder mittlerer Größe Abweichungen von der gewünschten Proportionalität auftreten, könnten anstelle der unverbundenen Wahlkreise das weiter oben vorgestellte Verfahren des STV in verbundenen Mehrmandatswahlkreisen mit Verhältnisausgleich verwendet werden, um die

eine Hälfte der Abgeordneten zu wählen. Der andere Teil der Abgeordneten würde nach STV in Listen gewählt. Beide Teile des Parlaments sind in sich proportional; *zwischen* ihnen ist daher kein Ausgleich notwendig.

8.6 Fazit für dieses Kapitel

Von den hier vorgestellten Kombinationsmöglichkeiten bevorzuge ich tendenziell STV in Landeslisten mit Panaschieren und Alternativstimme, und mit geringem Abstand dahinter: STV im Einheitswahlkreis mit Ergänzungsliste, da sich mit diesen beiden Verfahren die innerparteiliche Proportionalität am besten herstellen lässt.

Wenn die Änderung des Wahlsystems ohne Änderung der Berliner Verfassung auskommen soll, muss der Vorschlag allerdings Wahlkreise vorsehen. Unter dieser Maßgabe erscheint mir die Verwendung von möglichst wenigen großen Wahlkreisen angebracht. Dies wäre bei STV in fünf 29er Wahlkreisen gegeben. Wenn die Wahlkreise als verbunden gelten sollen, ist zusätzlich eine Sperrklausel nötig, wenn eine zu starke Parteienzersplitterung verhindert werden soll. Da die landesweite Sperrklausel aber ohnehin in der Landesverfassung steht, muss sie nicht erst noch eingeführt werden, sondern ist in Form der 5%-Hürde bereits gegeben.

Ungeachtet meiner persönlichen Überlegungen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des Berliner Landesverbandes von Mehr Demokratie e.V. zum Teil noch nicht ausgearbeitet waren, hat sich der Berliner Landesverband von Mehr Demokratie e.V. für STV in Wahlkreisen und STV in Parteilisten mit Panaschieren und Alternativstimme entschieden. Inkonsequenterweise soll jedoch die Anzahl der Mandate, die jeder Partei landesweit zusteht, allein aus dem Verhältnis der Parteistimmen bestimmt werden; dies entspricht dem bisherigen Berliner Wahlrecht. Die in Kapitel 3.4 geäußerte Kritik am ungerechtfertigten Einfluss der Wahlkreisstimmen auf die personelle Zusammensetzung der Fraktion einer Partei, die man nicht mit der oder den Parteistimmen gewählt hat, trifft also auch auf den Vorschlag von Mehr Demokratie zu. Da aber aller Voraussicht nach nur dieser Vorschlag Gegenstand eines Volksbegehrens werden wird und somit Aussicht auf Umsetzung hat, werden meine Ausführungen in den folgenden Kapiteln auf diesem Vorschlag beruhen.

9. Problematik des Einsatzes von Wahlcomputern und elektronischer Stimmenauszählung

Da die Stimmenauszählung bei STV aufwendiger ist und damit länger dauert als bei herkömmlichen Wahlverfahren, ist die Möglichkeit zu prüfen, ob Wahlcomputer verwendet werden sollten. Soll die Meek-Methode verwendet werden, die in Kapitel 7 zur Verwendung empfohlen wurde, müssen die Stimmen für die Berechnung der Behaltewerte in elektronischer Form vorliegen.

Der Einsatz von Wahlcomputern ist jedoch umstritten. Eine Online-Petition an den Deutschen Bundestag¹⁶¹ zum Verbot von Wahlcomputern wurde von mehr als 45.000 Menschen unterstützt¹⁶². In die gleiche Richtung zielt auch ein Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke.¹⁶³ Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Wahlprüfungsbeschwerde (2 BvC 3/07) von Dr. Ulrich Wiesner gegen Wahlcomputer anhängig.¹⁶⁴ Der Wahlprüfungsausschuss bittet die Bundesregierung zu prüfen, „ob gesetzgeberische oder andere Maßnahmen angezeigt sind, um den in Wahleinsprüchen deutlich gewordenen Vorbehalten in Bezug auf den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten Rechnung zu tragen“.¹⁶⁵

Die Kritik an der Verwendung von Wahlcomputern wird in einer Pressemitteilung des Chaos Computer Club kompakt zusammengefasst: „Wahlen mit Wahlcomputern sind vom Bürger nicht mehr öffentlich überprüfbar, da alle Vorgänge im Inneren eines undurchschaubaren Computersystems ablaufen. Eine Neuauszählung von Stimmen würde dabei nur das manipulierte Auswertungsprogramm noch einmal ausführen. Fälschungen sind so, im Gegensatz zur traditionellen Papierwahl, nicht mehr erkennbar.“¹⁶⁶

¹⁶¹ Vgl. Thomas Hahn: Öffentliche Petition „Stimmabgabe mit Wahlgeräten“, in: Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss: Öffentliche Petitionen. http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=294 (abgerufen am 30.08.2007)

¹⁶² Vgl. Deutscher Bundestag: Drs. 16/5700 „Fünfte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu 27 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen“, S. 4, <http://dip.bundestag.de/btd/16/057/1605700.pdf> (abgerufen am 30.08.2007)

¹⁶³ Vgl. Deutscher Bundestag: Drs. 16/5810 „Wahlmanipulationen wirksam verhindern“, <http://dip.bundestag.de/btd/16/058/1605810.pdf> (abgerufen am 30.08.2007)

¹⁶⁴ Vgl. Ulrich Wiesner: Wahlprüfungsverfahren, <http://www.ulrichwiesner.de/wahlpruefung.html> (abgerufen am 30.08.2007)

¹⁶⁵ Deutscher Bundestag: Drs. 16/5700, S. 3

¹⁶⁶ Chaos Computer Club: Chaos Computer Club fordert Verbot von Wahlcomputern in Deutschland, Pressemitteilung vom 05. Oktober 2006, <http://www.ccc.de/press/releases/2006/20061005/?language=de> (abgerufen am 30.08.2007)

Die Kritik an Wahlgeräten betrifft also v.a. deren mögliche Manipulierbarkeit. Es sei somit nicht sicher gestellt, dass die vom Wähler abgegebene Stimme durch das Wahlgerät korrekt erfasst und gespeichert wird. Da die Stimme nur in elektronischer Form im Wahlcomputer registriert wird und nicht physisch auf einem Wahlzettel vorliegt, ist eine effektive Nachzählung der Stimmen nicht möglich. Eventuelle Fälle von Wahlbetrug können dann kaum noch aufgeklärt werden.

Alternativen zur rein elektronischen Stimmabgabe sind Wahlcomputer mit Papierausdruck, bei denen zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein Stimmzettel ausgedruckt wird. Der Wähler kann diesen Ausdruck überprüfen und steckt ihn dann selbst in die Urne. In Zweifelsfällen kann somit eine Nachzählung der Papierstimmzettel erfolgen. Es bleibt allerdings zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Nachzählung stattfinden soll.¹⁶⁷

Eine ähnliche Variante stellt der Digitale Wahlstift dar, der erstmals zur Hamburger Bürgerschaftswahl 2008 verwendet werden soll. Der Wahlstift enthält eine Kamera, die die Position des Stiftes auf dem speziell gerasterten Papier des Stimmzettels erkennt und elektronisch speichert. Gleichzeitig wird der Stimmzettel mit einer Tinte gekennzeichnet und ist so auch nicht-elektronisch auswertbar. Zumindest bei der ersten Wahl soll in einigen Wahllokalen nach der elektronischen Auszählung eine Auszählung von Hand stattfinden.¹⁶⁸ Damit das Risiko für mögliche Wahlfälscher zu groß wird, muss die Zahl der manuell nachgezählten Wahllokale allerdings groß genug sein. Außerdem sollte erst nach der Feststellung des elektronisch ausgezählten Wahlergebnisses per Zufallsauswahl ermittelt werden, in welchen Wahllokalen nachgezählt wird, damit mögliche Wahlfälscher keine Gelegenheit haben, sich auf bestimmte Wahllokale einzustellen.¹⁶⁹

Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Wähler mit ganz normalen Stimmzetteln und Stiften wählen und diese Stimmzettel dann eingescannt werden.¹⁷⁰ Da es Papierstimmzettel gibt,

¹⁶⁷ Vgl. Martin Fehndrich: Artikel „Wahlcomputer“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/wahlcomputer.html> (abgerufen am 30.08.2007)

¹⁶⁸ Vgl. Stadt Hamburg: Bürgerschaft und Bezirksversammlungen werden 2008 digital gewählt, Pressemitteilung vom 31.10.2006, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2006/oktober/31/2006-10-31-bfi-pm-wahl-digitalerstift.html> (abgerufen am 31.08.2007)

¹⁶⁹ Vgl. Stadt Hamburg: Broschüre „Hamburg wählt digital ! Informationen für die CeBIT 2007“, S. 14, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/aktuelles/2007/2007-03-16-bfi-bt-cebit-digit-stift-ppt-pdf.property=source.pdf> (abgerufen am 27.09.2007)

¹⁷⁰ Vgl. Sönke Brummerloh / Mareike Wagner: Elektronische Wahlen im internationalen Vergleich, S. 29, <http://www.informatik.uni->

kann die Wahl bei Bedarf nachgezählt werden. Die Kandidaten für die Wahl innerhalb der einzelnen Parteilisten lassen sich allerdings nicht sinnvoll auf nur einem Stimmzettel darstellen, so dass ein mehrseitiges Stimmzettelheft verwendet werden sollte. Damit die Gewichtung der Wahl innerhalb der Parteilisten nach der Zahl der vergebenen Parteistimmen vorgenommen werden kann, muss die Seite mit den Parteistimmen und der Alternativstimme fest mit den einzelnen Seiten der Kandidatenlisten verbunden sein, z.B. als Stimmzettelheft gebunden oder geklammert. Die Notwendigkeit von Stimmzettelheften erschwert die Durchführbarkeit des automatisierten Einscannens, da dann nicht einzelne Seiten automatisch in den Scanner eingezogen werden können. Denkbar wäre allerdings eine Vorrichtung, die das Stimmzettelheft zunächst durch Abtrennen der Bindung in einzelne Seiten zerlegt, diese dann scannt und anschließend wieder zusammenheftet. Sofern sich jeweils nur die Seiten eines einzelnen Stimmzettelheftes gleichzeitig in der Vorrichtung befinden, können die Seiten auch nicht mit denen anderer Stimmzettelhefte vertauscht werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, ebenfalls mit Papierstimmzetteln und Stift zu wählen, die Stimmzettel aber anschließend nicht maschinell einzuscannen, sondern manuell abzutippen und sie dabei in ein Stimmenauszählungsprogramm einzugeben.¹⁷¹

Nachdem die letzten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, werden die Wahlurnen geleert. Der Inhalt der Stimmzettel wird dann unter den Augen der Öffentlichkeit, d.h. ggf. anwesender interessierter Bürger, in ein Computerprogramm eingegeben. Die Erfassung ist damit transparenter als beim Einscannen der Stimmzettel.

Außer von der Menge der Daten unterscheidet sich diese Eingabe nicht wesentlich von der heutzutage stattfindenden Übermittlung der Anzahl der auf jede Partei bzw. jeden Kandidaten entfallenen Stimmenzahl an den Wahlleiter. Da die Wähler detailliertere Daten als bei der bisherigen Personalisierten Verhältniswahl angeben, genügt es allerdings nicht mehr, Strichlisten zu führen und deren Ergebnisse dann zu übermitteln. Stattdessen wird jede Stimme mit ihrer spezifischen Präferenzfolge einzeln angegeben. Bei der elektronischen Stimmenauszählung ist der Computer im Grunde nur eine verbesserte Zählhilfe. Die Datensätze aus den einzelnen Wahllokalen bzw. Stimmbezirken werden dann beim Landeswahlleiter zu einem landesweiten Datensatz zusammengeführt. Die Datensätze der Wahlkreisstimme werden für den jeweiligen Wahlkreis zusammengeführt.

oldenburg.de/~yeti/Studium/elektronische%20Wahlen%20im%20internationalen%20Vergleich%20-%20Ausarbeitung.pdf (Version vom 10.02.2006, abgerufen am 27.09.2007)

¹⁷¹ Vgl. Brian Wichmann: Recounts with STV, in: Voting Matters, No. 13 (1/2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE13/P2.HTM> (abgerufen am 27.09.2007)

Das Programm für die Eingabe der Stimmen und jenes für die landes- bzw. wahlkreisweite Berechnung der Behaltewerte sollte auf jeden Fall ein Open-Source-Programm sein, damit von unabhängiger Seite überprüft und nachvollzogen werden kann, was das Programm mit den eingegebenen Datensätzen macht. Andernfalls wäre der öffentliche Charakter der Stimmenauszählung nicht mehr gegeben. Die einzelnen Stufen der Stimmenauszählung müssen detailliert protokolliert und der Öffentlichkeit so anschaulich wie möglich dargelegt werden. Wie dies geschehen kann, werde ich in Kapitel 10.9 „Darstellung der Wahlergebnisse“ näher ausführen.

Das von der Electoral Reform Society gegründete Unternehmen Electoral Reform Ballot Services hat ein Computerprogramm entwickelt, das für ein gegebenes Ergebnis die Wahrscheinlichkeit abschätzt, dass eventuelle Fehler bei der manuellen Eingabe von STV-Wahlzetteln in ein Auszählungsprogramm mandatsrelevant sind. Wenn das Programm feststellt, dass eine Änderung nur sehr weniger Stimmen zu einer anderen Mandatsverteilung führen würde, ist eine Überprüfung der eingegebenen Daten ratsam, andernfalls ist sie nicht nötig.¹⁷²

Wie auch bei der oben diskutierten Verwendung des Wahlstifts kann auch bei einer manuellen Eingabe die Sicherheit zusätzlich erhöht werden, indem grundsätzlich in einigen nach der Wahl zufällig ausgesuchten Wahllokalen eine Nachzählung von Hand erfolgt. Verglichen werden kann dabei die Anzahl der Parteistimmen, die Anzahl der Erstpräferenzen der Wahlkreiskandidaten, die Anzahl der Erstpräferenzen der Listenkandidaten sowie die Anzahl der auf einzelne Kandidaten entfallenen Zweit- und Drittpräferenzen. Wenn sich bei diesen Stichproben Abweichungen ergeben, die nicht mehr durch einfaches Verzählen und gelegentliche Eingabefehler erklärt werden können, ist der Anfangsverdacht einer Manipulation der Stimmeneingabe oder -auszählung gegeben. In diesem Fall sollten weitere und umfassendere Stichproben erhoben werden, um den Verdacht entweder zu erhärten oder auszuräumen bzw. Gewissheit darüber zu haben, dass das Ausmaß der Abweichungen zu gering ist, als dass es zu einer anderen Mandatsverteilung führen würde.

Im Ergebnis schlage ich die zuletzt genannte Variante vor: Die Stimmabgabe erfolgt mit einem normalen Stift auf Papier. Der Inhalt der Stimmzettel wird zwecks elektronischer Auszählung nach Meeks Methode von den Wahlhelfern im Beisein interessierter Bürger in ein Computerprogramm übertragen. Zusätzlich werden die so erfassten Daten mit Stichproben der Papierstimmzettel verglichen.

¹⁷² Vgl. ebd.

10. Details eines neuen Berliner Wahlrechts

Nachdem im vorigen Kapitel die Grundstruktur eines per Volksbegehren und Volksentscheid zu verwirklichenden neuen Wahlsystems für Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus erörtert wurde, wende ich mich detaillierter einigen Aspekten des Wahlrechts zu.

10.1 Einteilung der Wahlkreise

Für die Anwendung von STV in Mehrmandatswahlkreisen ist die Größe der Wahlkreise von erheblicher Bedeutung. Daher werde ich hier darauf besonders ausführlich eingehen.

10.1.1 Anzahl der Direktmandate

Laut Verfassung von Berlin muss das Abgeordnetenhaus mindestens 130 Sitze haben. Aufgrund von Überhangmandaten waren es nach der Wahl 2001 allerdings 141 Sitze, 2006 waren es 149 Sitze. Wenn ein Teil der Abgeordneten in Mehrmandatswahlkreisen und ein Teil über freie Parteilisten gewählt werden soll, stellt sich die Frage, wie viele der Mandate in den Wahlkreisen vergeben werden sollen. In den meisten Bundesländern wird etwa die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen gewählt. Höher ist der Anteil derzeit in Schleswig-Holstein (58,0 %), Baden-Württemberg (58,3 %), Hamburg (58,7 %), Niedersachsen (64,4 %), Nordrhein-Westfalen (70,7 %) und Berlin, wo er 60 % beträgt.¹⁷³

Das Verhältnis zwischen Direktmandaten und Listenmandaten muss so gewählt sein, dass genügend Abgeordnete in den Wahlkreisen gewählt werden. Grundsätzlich stellt sich bei Mehrmandatswahlkreisen das Problem, dass diese größer sein müssen als die bisherigen Einerwahlkreise. Das bedeutet, dass die Kandidaten dann in einem größeren Gebiet Wahlkampf führen müssen und gewählte Abgeordnete für eine größere Zahl an Wählern bzw. Einwohnern zuständig sind, auch wenn sie sich die Wahlkreisarbeit dann mit anderen Abgeordneten (ihrer oder anderer Parteien) teilen. Je mehr direkt gewählte Abgeordnete es insgesamt gibt, desto mehr Wahlkreise kann es geben, und desto kleiner können die Wahlkreise (in Bezug auf Einwohner und Fläche) demzufolge sein. Gleichzeitig sollten in den Wahlkreisen nicht zu wenige Abgeordnete zu wählen sein, da sonst nur die zwei größten

¹⁷³ Vgl. Wilko Zicht: Landtagswahlrecht. Übersicht über die Wahlsysteme bei Landtagswahlen, <http://www.wahlrecht.de/landtage/index.htm> (Version vom 07.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)

Parteien des Wahlkreises eine realistische Aussicht auf Mandate haben. Als unterste Grenze für die in einem Mehrmandatswahlkreis zu vergebenden Sitze nehme ich daher 3 Mandate an.

Es müssen allerdings auch genug Listenmandate übrig bleiben, damit die freien Parteilisten nicht allein den Wählern kleiner Parteien nutzen, welche in der Regel keine oder nur wenige Direktmandate erhalten. Auch wenn die Abgeordneten großer Parteien wie etwa der SPD überwiegend über die Wahlkreise gewählt werden, sollten doch noch einige Mandate über die Landesliste zu vergeben sein. Andernfalls würde es für Wähler dieser Parteien auch sinnlos werden, die Kandidatenreihenfolge der Landesliste zu verändern.

Da die Mehrmandatswahlkreise bereits zu einer relativ proportionalen Mandatsverteilung auf die Parteien führen, wird das Auftreten von Überhangmandaten sehr unwahrscheinlich. Je größer der Anteil der Listenmandate ist, desto unwahrscheinlicher werden Überhangmandate.

Ich denke, dass sich das Verhältnis von Direktmandaten zu Listenmandaten in etwa bei dem bisher in Berliner vorgesehenen Verhältnis von 60:40 bewegen sollte.¹⁷⁴ Als Obergrenze für den Anteil der Direktmandate wären zwei Drittel denkbar.

Wie bereits in Kapitel 8.3 angedeutet sollte das Parlament grundsätzlich eine ungerade Anzahl von Sitzen haben, um ein Patt zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien zu vermeiden, wie es etwa in Tschechien nach der Wahl von 2006 auftrat.¹⁷⁵ Da das Abgeordnetenhaus laut Verfassung mindestens 130 Sitze haben muss, kommt als geringste Sitzzahl 131 in Betracht. Als obere Grenze scheint die derzeitige Größe von 149 Sitzen angebracht. Ein noch größeres Parlament könnte den Vorwurf eines unnötig aufgeblähten Parlaments einbringen.

Außerdem muss entschieden werden, ob in jedem Wahlkreis gleich viele Mandate vergeben werden sollen oder ob sich die Wahlkreise an etablierten Verwaltungsgrenzen orientieren sollen und dann je nach Zahl der Wahlberechtigten unterschiedlich viele Mandate zu vergeben sind.

10.1.2 Zulässige Abweichung beim Verhältnis Wahlberechtigte pro Direktmandat

Zu beachten ist in jedem Fall, dass in allen Wahlkreisen etwa gleich viele Wahlberechtigte auf einen Abgeordneten kommen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 in seiner

¹⁷⁴ In der Praxis ist der Anteil der Direktmandate bislang niedriger als 60%, da die Zahl von 78 Direktmandaten fest ist, während die Gesamtzahl der Mandate aufgrund von Überhangmandaten höher als 130 sein kann und bei den letzten Wahlen stets Überhangmandate aufgetreten sind.

¹⁷⁵ Vgl. Tschechien Online: Wahlergebnis: Parlamentswahlen in Tschechien enden mit Patt

„Überhangmandate-II“-Entscheidung¹⁷⁶, dass die bis dahin geltende zulässige Abweichung von 33 1/3 % zu groß ist. Genaue Vorgaben, welche Abweichung statt dessen zulässig sein soll, hat der Bundesverfassungsgericht nicht gemacht. Im Bundestagswahlrecht ist nun vorgesehen, dass kein Wahlkreis um mehr als 15 % vom Durchschnitt abweichen soll. Bei einer Abweichung von mehr als 25 % muss der Wahlkreis neu zugeschnitten werden. Eine Abweichung von 25 % ist somit grundsätzlich zulässig. Ob eine Abweichung von bis zu 30 % ebenfalls zulässig wäre, ist hingegen unklar.¹⁷⁷

In anderen Bundesländern sind hingegen laut Gesetz nach wie vor Abweichungen von 33 1/3 % zulässig, so in Brandenburg, Sachsen und Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg hat der Staatsgerichtshof eine Abweichung von bis zu einem Drittel als mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar befunden, obwohl im baden-württembergischen Wahlrecht die Wahlkreisgröße besonders relevant ist. Denn es gibt dort nur eine Stimme im Wahlkreis, die für die landesweite Verhältniswahl erneut verwertet wird. Dabei werden die Mandate an die unterlegenen Wahlkreiskandidaten entsprechend ihrer absoluten Stimmenzahl verteilt, was Kandidaten in kleinen Wahlkreisen erheblich benachteiligt.¹⁷⁸

Da bei Mehrmandatswahlkreisen die Anpassung nicht durch einen veränderten Zuschnitt der Wahlkreise geschieht, sondern durch eine Änderung der Anzahl der Mandate, ist im Unterschied zum Bundeswahlgesetz keine zweistufige Regelung nötig (bis zu 15 % Abweichung bei Schaffung neuer Wahlkreise und zwingende erneute Änderung ab 25 % Abweichung). Stattdessen kann vor jeder Wahl neu festgelegt werden, wie viele Mandate jedem Wahlkreis zustehen.

Des weiteren muss entschieden werden, ob die Wahlkreise eher groß oder relativ klein sein sollen. Wahlkreise mit einer großen räumlichen Ausdehnung und hohen Einwohnerzahl machen es den Kandidaten im Wahlkampf schwerer, da sie eine größere Zahl von potentiellen Wählern erreichen müssen. Auch die im Wahlkreis gewählten Abgeordneten sind dann Ansprechpartner für eine größere Zahl von Menschen. In Wahlkreisen mit zu wenigen

¹⁷⁶ Vgl. BVerfGE 95, 335; Randnummer 112, dokumentiert unter Deutsches Fallrecht, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv095335.html> (abgerufen am 18.09.2007)

¹⁷⁷ Im Berliner Wahlgesetz sind keine genauen Toleranzgrenzen angegeben. Auffällig ist allerdings, dass sich die zulässige Abweichung im Bundeswahlgesetz auf die Einwohnerzahl bezieht (§3 Abs. 1 Nr. 3 BWahlG), während im Berliner Wahlgesetz auf die Zahl der Deutschen Bezug genommen wird.

¹⁷⁸ Vgl. Wilko Zicht: Wahlsystem Baden-Württemberg

Mandaten haben hingegen die kleineren und mittleren Parteien kaum Aussichten auf Mandate.

10.1.3 Feste Mandatezahl

Für eine feste Zahl von Mandaten pro Wahlkreis spricht, dass dann überall der Stimmenanteil, der für ein Mandat nötig ist, gleich groß ist. Der Nachteil ist, dass die Wahlkreise nicht immer den Grenzen etablierter Verwaltungseinheiten folgen können. Wenn sich im Laufe der Zeit die Zahl der Wahlberechtigten ändert, kann eine Veränderung der Wahlkreisgrenzen notwendig sein, damit dann jeder Wahlkreis wieder nahezu gleich viele Wahlberechtigte hat. Außerdem besteht die Gefahr, dass Wahlkreise von den regierenden Parteien nach wahltaktischen Erwägungen zurechtgeschnitten werden. Allerdings ist dieses als Gerrymandering bekannte Problem bei Mehrmandatswahlkreisen weniger ausgeprägt als bei Einerwahlkreisen. Denn die Konzentration vieler Anhänger einer Partei in einem Wahlkreis führt in Mehrmandatswahlkreisen dazu, dass die Partei mehrere Mandate erhält, während sie in Einerwahlkreisen zu einer großen Zahl verschwendeter Stimmen führt. Dennoch ist es auch mit Mehrmandatswahlkreisen möglich, die Wahlkreisgrenzen so zu ziehen, dass sich die Stimmen kleiner oder mittelgroßer Parteien so auf mehrere Wahlkreise verteilen, dass sie weit vom Erreichen einer Quote entfernt bleiben und somit kein Mandat erhalten.

Im Unterschied etwa zu 2er Wahlkreisen haben in 5er Wahlkreisen auch Parteien wie die Grünen oder im Osten die CDU Aussicht auf Mandate, denn die Droop-Quote läge dort bei ca. 16,67% der Stimmen. Da die Kandidaten allerdings auch mit übertragenen Stimmen bereits gewählter oder gestrichener Kandidaten rechnen können, dürften in der Regel Kandidaten mit etwa 13 % der Erstpräferenzen gute Aussicht auf ein Mandat haben.

Wenn man von insgesamt 80 oder 85 Direktmandaten ausgeht, gäbe es 16 oder 17 dieser 5er Wahlkreise. Da es in Berlin 12 Bezirke gibt, wären die 5er Wahlkreise in den meisten Fällen nicht deckungsgleich mit den Bezirken. Ausnahmen wären die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Spandau, die jeweils einen Wahlkreis bilden würden und Pankow, das zwei Wahlkreise bilden würde.

Nimmt man anstelle der 5er Wahlkreise 7er Wahlkreise, kommt man bei 84 Direktmandaten auf 12 Wahlkreise. Diese könnten weitgehend den Bezirken entsprechen. Auch bei Bundestagswahlen gibt es in Berlin 12 Wahlkreise, die in etwa gleich groß sein müssen. Daher könnte man im Falle von 7er Wahlkreisen einfach die Bundestagswahlkreise übernehmen.

10.1.4 Variable Mandatszahl: Altbezirke

Wenn man sich darauf einlassen möchte, Wahlkreise mit unterschiedlich vielen Mandaten zuzulassen, kann man auf etablierte Einheiten der Verwaltungsgliederung zurückgreifen. Dafür kommen zunächst die ehemaligen 23 Berliner Bezirke oder die nach der Bezirksreform 2001 entstandenen 12 Großbezirke in Betracht.

Zunächst möchte ich die Variante mit den 23 alten Bezirken untersuchen. Die folgende Tabelle gibt an, wie viele Wahlberechtigte es jeweils bei den letzten drei Wahlen gab.¹⁷⁹

Aus der Tabelle wird deutlich, dass sich die Anzahl der Wahlberechtigten im Laufe der Jahre verändert. Wenn das Ziel ist, Wahlkreise mit nur zwei Mandaten dauerhaft zu vermeiden, muss berücksichtigt werden, dass Altbezirke, die derzeit gerade noch ein drittes Mandat erhalten würden, dieses im Jahr 2011 bei einer ersten Anwendung des neuen Wahlrechts vielleicht schon nicht mehr erhalten würden.

Wahlberechtigte in den Altbezirken			
	Wahl 1999	Wahl 2001	Wahl 2006
Mitte	54600	55296	56633
Tiergarten	53825	53169	51310
Wedding	89335	86326	82607
Friedrichshain	74721	78532	84219
Kreuzberg	79560	78960	81112
Prenzlauer Berg	102335	103988	108847
Weißensee	57577	60336	61046
Pankow	95401	99817	104487
Charlottenburg	122821	120771	117343
Wilmerdorf	102821	101355	99031
Spandau	159084	160094	160411
Zehlendorf	73058	72666	71671
Steglitz	143302	143593	142116
Schöneberg	95842	94360	92372

¹⁷⁹ Die Zahlen für 2001 habe ich durch einfache Addition der Zahl der Wahlberechtigten in den Einerwahlkreisen ermittelt, welche aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht neu zugeschnitten wurden und daher nicht die Grenzen der Altbezirke überschritten. Für die Wahl 2006 habe ich die Zahl der Wahlberechtigten der vollständig in einem Altbezirk liegenden Wahlkreise verwendet und dazu die Zahl der Wahlberechtigten der einzelnen Stimmbezirke von sich auf mehrere Altbezirke erstreckenden Wahlkreisen addiert.

Tempelhof	142783	142848	138877
Neukölln	200543	197104	193014
Treptow	89114	91769	95064
Köpenick	92494	95511	98872
Marzahn	107757	105503	103832
Hellersdorf	91469	92712	97377
Lichtenberg	117545	115681	119425
Hohenschönhausen	80856	80868	81671
Reinickendorf	187650	186315	184143
Berlin insgesamt	2414493	2417574	2425480

Grundsätzlich kann jeder Wahlkreis immer nur eine ganzzahlige Anzahl an Mandaten haben, während dessen Idealanspruch – also die Zahl der landesweiten Direktmandate multipliziert mit der Zahl der Wahlberechtigten dieses Wahlkreises geteilt durch die Anzahl der Wahlberechtigten in Berlin – in aller Regel eine Bruchzahl ergibt. Daher bedarf es grundsätzlicher Regeln, wie der Idealanspruch in ganze Mandate übersetzt wird. Im wesentlichen gibt es zwei Ansätze von Sitzzuteilungsverfahren: Quotenverfahren und Divisor- oder Höchstzahlverfahren.

Bei Quotenverfahren erhält jeder Wahlkreis zunächst den ganzzahligen Anteil seines Idealanspruchs zugeteilt. Beim bekanntesten Quotenverfahren – dem Hare/Niemeyer-Verfahren – werden die restlichen Sitze an die Bezirke mit den größten Nachkommawerten des Idealanspruchs vergeben.

Ein Nachteil von Quotenverfahren ist jedoch, dass sie einige Paradoxien aufweisen:¹⁸⁰ Das New State Paradox besagt, dass sich der Mandatsanspruch eines Bezirkes *erhöhen* kann, wenn das Wahlgebiet bei *gleichbleibender* Zahl an insgesamt zu vergebenden Mandaten um einen zusätzlichen Bezirk erweitert wird. Solange allerdings die Anzahl der Bezirke konstant ist, kann das New State Paradox nicht auftreten. Das Alabamaparadox besagt, dass eine *Erhöhung* der Gesamtzahl der Mandate zur *Verringerung* des Mandatsanspruchs eines Bezirks führen kann. Solange jedoch die Gesamtzahl der Direktmandate konstant ist, kann auch das Alabamaparadox nicht auftreten. Da sich jedoch die Zahl der Wahlberechtigten der einzelnen Bezirke im Laufe der Zeit ändert, kann das Populationsparadox auftreten. Das Populationsparadox besagt, dass in einem Bezirk ein *Zuwachs* an Wahlberechtigten dazu führen kann, dass diesem Bezirk *weniger Mandate* zustehen.

¹⁸⁰ Vgl. Martin Fehndrich: Hare/Niemeyer. Das Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html> (Version vom 02.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)

Höchstzahlverfahren (siehe unten) sind hingegen frei von diesen Paradoxien, da sich bei ihnen aus der Verteilung der Wahlberechtigten jeweils eine feste Reihenfolge ergibt, in der die Mandate auf die Bezirke verteilt werden. Allerdings kann es vorkommen, dass die zugeteilte Zahl an Sitzen nicht dem auf- oder abgerundeten Idealanspruch entspricht und somit die Quotenbedingung verletzt wird. Sitzzuteilungsverfahren, die sowohl die Quotenbedingung garantieren als auch frei von den genannten Paradoxien sind, sind nach dem Unmöglichkeitssatz von Balinski und Young allerdings mathematisch unmöglich.¹⁸¹

Es gibt fünf etablierte Höchstzahl- bzw. Divisorverfahren: D'Hondt, Sainte-Laguë, Hill-Huntington, Dean und Adams.¹⁸² Bei Höchstzahlverfahren wird jeweils die Stimmenzahl jeder Partei (bzw. die Zahl der Wahlberechtigten jedes Bezirks) erst durch eine bestimmte Zahl geteilt, dann durch eine andere größere Zahl, dann durch eine weitere noch größere Zahl usw. Die Quotienten, die sich durch diese Divisionen ergeben, werden der Größe nach vom größten zum kleinsten geordnet. Die Mandate werden dann in der Reihenfolge der größten Quotienten an die Parteien (bzw. Wahlkreise) vergeben; deshalb werden diese Verfahren Höchstzahlverfahren genannt. Die verschiedenen Höchstzahlverfahren unterscheiden sich darin, durch welche Divisoren geteilt wird.

Beim bekanntesten Verfahren – dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren – lautet die Divisorreihe 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7 usw. Anstelle der Höchstzahlen gibt es noch einen anderen Weg, der stets zum gleichen Ergebnis führt (Divisorverfahren): Man teilt die Stimmenzahl der Parteien (bzw. Wahlberechtigtenzahl der Bezirke) durch eine geeignete Zahl und rundet jeweils ab. Die Zahl ist dann geeignet, wenn die Summe der abgerundeten Quotienten der Anzahl der insgesamt zu vergebenden Mandate entspricht. Ist die Summe zu klein, muss durch eine kleinere Zahl dividiert werden; ist die Summe zu groß, muss durch eine größere Zahl dividiert werden. Durch die generelle Abrundung werden kleine Bezirke benachteiligt.

Beim Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers lautet die Divisorreihe 0,5; 1,5; 2,5; 3,5; 4,5; 5,5; 6,5 usw. Im Unterschied zu D'Hondt bedeutet dies in der Darstellung als Divisorverfahren, dass nicht abgerundet wird, sondern dass bei Nachkommawerten unter 5 abgerundet und darüber aufgerundet wird. Deshalb wird Sainte-Laguë auch als

¹⁸¹ Vgl. Wikipedia-Autoren: Unmöglichkeitssatz von Balinski und Young, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Unmöglichkeitssatz_von_Balinski_und_Young&oldid=29615635 (Version vom 24. März 2007, 17:35 UTC, abgerufen am 18.09.2007)

¹⁸² Vgl. Martin Fehndrich: Divisorverfahren, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/divisorverfahren.html> (Version vom 09.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)

Divisorverfahren mit Standardrundung bezeichnet. Dadurch würde die Abweichung des Verhältnisses Mandate pro Wahlberechtigter minimiert.

Beim Hill-Huntington-Verfahren ist die Rundungsgrenze statt des arithmetischen Mittels das geometrische Mittel zweier aufeinander folgender Zahlen. Dadurch wird die *relative* Abweichung des Verhältnisses Wahlberechtigte pro Mandat minimiert. Die Divisorfolge lautet $0; \sqrt{1} \cdot \sqrt{2}; \sqrt{2} \cdot \sqrt{3}; \sqrt{3} \cdot \sqrt{4}; \sqrt{4} \cdot \sqrt{5}$ usw. Eine Division durch Null ist zwar eigentlich nicht möglich, soll aber bedeuten, dass durch eine so kleine Zahl dividiert wird, dass zunächst jedem Bezirk unabhängig von seiner Wahlberechtigtenzahl ein Mandat zugeteilt wird.

Beim Dean-Verfahren ist die Rundungsgrenze das harmonische Mittel. Somit wird die (diesmal nicht relative) Abweichung des Verhältnisses Wahlberechtigte pro Mandat minimiert. Die Divisorfolge lautet dort $0; 1 + 1/3; 2 + 2/5; 3 + 3/7; 4 + 4/9; 5 + 5/11$ usw.

Beim Adams-Verfahren wird einfach aufgerundet; die Divisorfolge lautet demzufolge $0; 1; 2; 3; 4; 5$ usw. Somit findet eine Verzerrung zu Gunsten der kleineren Wahlkreise statt.

Eine Verteilung nach D'Hondt scheidet für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise aus, da D'Hondt stets die größeren Bezirke bevorzugt. Hier geht es jedoch gerade darum, in den kleineren Bezirken (Tiergarten, Mitte, Weißensee, Zehlendorf) Wahlkreise mit nur 2 Mandaten zu vermeiden.

Neben den etablierten Sitzzuteilungsverfahren, die jeweils bestimmte Aspekte der Proportionalität optimieren, sind jedoch auch andere Divisorreihen denkbar. Der Divisor sollte dabei nicht zu stark vom Idealanspruch abweichen. Unter den fünf etablierten Verfahren wird bei Adams das Mandat am frühesten zugeteilt. Ein drittes Mandat wird dort bereits dann zugeteilt, wenn ein Bezirk mehr Wahlberechtigte hat als für etwa zwei ganze Mandate nötig sind.

Durch eine Modifikation der Divisorreihe kann erreicht werden, dass zwar die ersten drei Mandate wie bei Adams möglichst früh zugeteilt werden, das vierte, fünfte, sechste und siebte jedoch später als bei Adams, aber ohne dass von der Sainte-Laguë-Divisorreihe um mehr als 0,5 pro Divisor abgewichen wird. Wenn die Divisorreihe also $0; 1; 2; 3,5; 5; 6; 7$ lautet, dann werden die ersten drei Mandate gegenüber Sainte-Laguë vorzeitig zugeteilt, das vierte Mandat gleichzeitig und das fünfte und folgende verzögert, nämlich wie bei D'Hondt. Soll die Zuteilung des fünften und sechsten Mandates weniger stark verzögert werden, bieten sich Werte zwischen 4,5 und 5 für das fünfte Mandat und zwischen 5,5 und 6 für das sechste Mandat an. Die Folge könnte dann lauten: $0; 1; 2; 3,5; 4,666...; 5,833...; 7; 8; 9$ usw. Der Anstieg des Divisors vom 4. bis zum 7. Mandat wäre dann gleichmäßig. Bei beiden

Vorschlägen befinden sich die Divisoren in dem Korridor für exakte Zuteilungsverfahren, da alle Divisoren zwischen $n-1$ und n liegen.¹⁸³

Bei der letztgenannten Variante werden die größeren Bezirke weniger stark benachteiligt, während zugleich das Ziel erfüllt wird, dass bei 85 Direktmandaten zumindest Weißensee und gerade auch noch Mitte 3 Mandate bekommen, wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist. In der Tabelle ist farblich hervorgehoben, ab wie vielen insgesamt zu vergebenden Direktmandaten die kleineren Bezirke ihr drittes Mandat erhalten.

	Sainte-Laguë	Hill-Huntington	Dean	Adams	0; 1; 2; 3,5; 5; 6; 7	0; 1; 2; 3,5; 4,667; 5,833; 7
24.	Mitte 1	Neukölln 2	Neukölln 2	Neukölln 2	Neukölln 2	Neukölln 2
25.	Spandau 2	Reinickend. 2	Reinickend. 2	Reinickend. 2	Reinickend. 2	Reinickend. 2
26.	Tiergarten 1	Spandau 2	Spandau 2	Spandau 2	Spandau 2	Spandau 2
27.	Steglitz 2	Steglitz 2	Steglitz 2	Steglitz 2	Steglitz 2	Steglitz 2
28.	Tempelhof 2	Tempelhof 2	Tempelhof 2	Tempelhof 2	Tempelhof 2	Tempelhof 2
29.	Lichtenberg 2	Lichtenberg 2	Lichtenberg 2	Lichtenberg 2	Lichtenberg 2	Lichtenberg 2
30.	Charlottenb. 2	Charlottenb. 2	Charlottenb. 2	Charlottenb. 2	Charlottenb. 2	Charlottenb. 2
31.	Neukölln 3	Neukölln 3	Prenzl. Berg 2	Prenzl. Berg 2	Prenzl. Berg 2	Prenzl. Berg 2
32.	Reinickend. 3	Prenzl. Berg 2	Neukölln 3	Pankow 2	Pankow 2	Pankow 2
33.	Prenzl. Berg 2	Reinickend. 3	Pankow 2	Marzahn 2	Marzahn 2	Marzahn 2
34.	Pankow 2	Pankow 2	Marzahn 2	Wilmerdorf 2	Wilmerdorf 2	Wilmerdorf 2
35.	Marzahn 2	Marzahn 2	Reinickend. 3	Köpenick 2	Köpenick 2	Köpenick 2
36.	Wilmerdorf 2	Wilmerdorf 2	Wilmerdorf 2	Hellersdorf 2	Hellersdorf 2	Hellersdorf 2
37.	Köpenick 2	Köpenick 2	Köpenick 2	Neukölln 3	Neukölln 3	Neukölln 3
38.	Hellersdorf 2	Hellersdorf 2	Hellersdorf 2	Treptow 2	Treptow 2	Treptow 2
39.	Spandau 3	Treptow 2	Treptow 2	Schöneberg 2	Schöneberg 2	Schöneberg 2
40.	Treptow 2	Spandau 3	Schöneberg 2	Reinickend. 3	Reinickend. 3	Reinickend. 3
41.	Schöneberg 2	Schöneberg 2	Spandau 3	F'hain 2	F'hain 2	F'hain 2
42.	Steglitz 3	F'hain 2	F'hain 2	Wedding 2	Wedding 2	Wedding 2
43.	F'hain 2	Wedding 2	Wedding 2	Hohenschön. 2	Hohenschön. 2	Hohenschön. 2
44.	Tempelhof 3	Steglitz 3	Hohenschön. 2	Kreuzberg 2	Kreuzberg 2	Kreuzberg 2
45.	Neukölln 4	Hohenschön. 2	Kreuzberg 2	Spandau 3	Spandau 3	Spandau 3
46.	Wedding 2	Kreuzberg 2	Steglitz 3	Zehlendorf 2	Zehlendorf 2	Zehlendorf 2
47.	Hohenschön. 2	Tempelhof 3	Tempelhof 3	Steglitz 3	Steglitz 3	Steglitz 3
48.	Kreuzberg 2	Neukölln 4	Neukölln 4	Tempelhof 3	Tempelhof 3	Tempelhof 3

¹⁸³ Vgl. Martin Fehndrich: Artikel „Exakte Zuteilungsverfahren“ im Wahlrechtslexikon von [wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de/lexikon/exakt.html), <http://www.wahlrecht.de/lexikon/exakt.html> (Version vom 24.08.2006, abgerufen am 18.09.2007)

49.	Reinickend. 4	Reinickend. 4	Zehlendorf 2	Neukölln 4	Weißensee 2	Weißensee 2
50.	Zehlendorf 2	Zehlendorf 2	Reinickend. 4	Reinickend. 4	Lichtenberg 3	Lichtenberg 3
51.	Lichtenberg 3	Lichtenberg 3	Lichtenberg 3	Weißensee 2	Charlottenb. 3	Charlottenb. 3
52.	Charlottenb. 3	Charlottenb. 3	Charlottenb. 3	Lichtenberg 3	Mitte 2	Mitte 2
53.	Spandau 4	Spandau 4	Spandau 4	Charlottenb. 3	Neukölln 4	Neukölln 4
54.	Prenzl. Berg 3	Prenzl. Berg 3	Weißensee 2	Mitte 2	Prenzl. Berg 3	Prenzl. Berg 3
55.	Neukölln 5	Weißensee 2	Prenzl. Berg 3	Prenzl. Berg 3	Reinickend. 4	Reinickend. 4
56.	Pankow 3	Neukölln 5	Pankow 3	Spandau 4	Pankow 3	Pankow 3
57.	Marzahn 3	Pankow 3	Neukölln 5	Pankow 3	Marzahn 3	Marzahn 3
58.	Reinickend. 5	Marzahn 3	Marzahn 3	Marzahn 3	Tiergarten 2	Tiergarten 2
59.	Weißensee 2	Reinickend. 5	Mitte 2	Tiergarten 2	Wilmerdorf 3	Wilmerdorf 3
60.	Steglitz 4	Steglitz 4	Steglitz 4	Wilmerdorf 3	Köpenick 3	Köpenick 3
61.	Tempelhof 4	Wilmerdorf 3	Reinickend. 5	Köpenick 3	Hellersdorf 3	Hellersdorf 3
62.	Wilmerdorf 3	Köpenick 3	Wilmerdorf 3	Hellersdorf 3	Treptow 3	Treptow 3
63.	Köpenick 3	Tempelhof 4	Köpenick 3	Neukölln 5	Schöneberg 3	Schöneberg 3
64.	Hellersdorf 3	Mitte 2	Hellersdorf 3	Treptow 3	Spandau 4	Spandau 4
65.	Treptow 3	Hellersdorf 3	Tempelhof 4	Steglitz 4	F'hain 3	F'hain 3
66.	Mitte 2	Treptow 3	Treptow 3	Tempelhof 4	Wedding 3	Neukölln 5
67.	Schöneberg 3	Schöneberg 3	Schöneberg 3	Schöneberg 3	Hohenschön. 3	Wedding 3
68.	Spandau 5	Tiergarten 2	Tiergarten 2	Reinickend. 5	Steglitz 4	Hohenschön. 3
69.	Neukölln 6	Spandau 5	Spandau 5	F'hain 3	Kreuzberg 3	Steglitz 4
70.	Tiergarten 2	Neukölln 6	Neukölln 6	Wedding 3	Tempelhof 4	Kreuzberg 3
71.	Lichtenberg 4	Lichtenberg 4	F'hain 3	Hohenschön. 3	Neukölln 5	Tempelhof 4
72.	F'hain 3	F'hain 3	Lichtenberg 4	Kreuzberg 3	Reinickend. 5	Reinickend. 5
73.	Charlottenb. 4	Charlottenb. 4	Wedding 3	Spandau 5	Zehlendorf 3	Zehlendorf 3
74.	Reinickend. 6	Wedding 3	Charlottenb. 4	Lichtenberg 4	Lichtenberg 4	Spandau 5
75.	Wedding 3	Reinickend. 6	Hohenschön. 3	Charlottenb. 4	Charlottenb. 4	Lichtenberg 4
76.	Hohenschön. 3	Hohenschön. 3	Kreuzberg 3	Neukölln 6	Neukölln 6	Charlottenb. 4
77.	Kreuzberg 3	Kreuzberg 3	Reinickend. 6	Reinickend. 6	Spandau 5	Neukölln 6
78.	Steglitz 5	Steglitz 5	Steglitz 5	Prenzl. Berg 4	Prenzl. Berg 4	Reinickend. 6
79.	Prenzl. Berg 4	Prenzl. Berg 4	Prenzl. Berg 4	Zehlendorf 3	Reinickend. 6	Prenzl. Berg 4
80.	Tempelhof 5	Tempelhof 5	Tempelhof 5	Steglitz 5	Weißensee 3	Weißensee 3
81.	Pankow 4	Pankow 4	Pankow 4	Pankow 4	Pankow 4	Steglitz 5
82.	Neukölln 7	Marzahn 4	Marzahn 4	Tempelhof 5	Marzahn 4	Pankow 4
83.	Marzahn 4	Neukölln 7	Neukölln 7	Marzahn 4	Steglitz 5	Tempelhof 5
84.	Spandau 6	Spandau 6	Zehlendorf 3	Wilmerdorf 4	Mitte 3	Marzahn 4
85.	Zehlendorf 3	Zehlendorf 3	Spandau 6	Köpenick 4	Wilmerdorf 4	Mitte 3
86.	Reinickend. 7	Wilmerdorf 4	Wilmerdorf 4	Hellersdorf 4	Köpenick 4	Wilmerdorf 4
87.	Wilmerdorf 4	Köpenick 4	Köpenick 4	Neukölln 7	Hellersdorf 4	Köpenick 4

88.	Köpenick 4	Reinickend. 7	Reinickend. 7	Spandau 6	Tempelhof 5	Hellersdorf 4
89.	Hellersdorf 4	Hellersdorf 4	Hellersdorf 4	Treptow 4	Neukölln 7	Neukölln 7
90.	Treptow 4	Treptow 4	Treptow 4	Schöneberg 4	Treptow 4	Spandau 6
91.	Lichtenberg 5	Lichtenberg 5	Schöneberg 4	Reinickend. 7	Spandau 6	Treptow 4
92.	Schöneberg 4	Schöneberg 4	Lichtenberg 5	Weißensee 3	Schöneberg 4	Schöneberg 4
93.	Charlottenb. 5	Charlottenb. 5	Charlottenb. 5	Lichtenberg 5	Reinickend. 7	Reinickend. 7
94.	Steglitz 6	Steglitz 6	Steglitz 6	Charlottenb. 5	Tiergarten 3	Tiergarten 3
95.	Neukölln 8	Neukölln 8	Neukölln 8	Steglitz 6	Neukölln 8	Lichtenberg 5
96.	Tempelhof 6	Tempelhof 6	Tempelhof 6	Mitte 3	F'hain 4	Charlottenb. 5
97.	Spandau 7	Weißensee 3	Weißensee 3	F'hain 4	Lichtenberg 5	Steglitz 6
98.	Reinickend. 8	Spandau 7	Spandau 7	Tempelhof 6	Steglitz 6	Neukölln 8
99.	Weißensee 3	Reinickend. 8	Reinickend. 8	Neukölln 8	Wedding 4	F'hain 4
100.	Prenzl. Berg 5	Prenzl. Berg 5	F'hain 4	Wedding 4	Charlottenb. 5	Tempelhof 6

Die nachfolgende Tabelle gibt an, wie viele Mandate den Bezirken bei 80 und bei 85 Direktmandaten je nach Zuteilungsverfahren zustehen. Außerdem ist jeweils der Idealanspruch bei 80 und bei 85 Mandaten angegeben.

Bezirk	Wahlberechtigte	Idealanspruch bei 80 Mandaten	80 nach Sainte Laguë	80 nach Hill-Huntington	80 nach Dean	80 nach Adams	80 nach 0; 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8	80 nach 0; 1; 2; 3; 5; 4,665; 5,833; 7; 8	Idealanspruch bei 85 Mandaten	85 nach Sainte Laguë	85 nach Hill-Huntington	85 nach Dean	85 nach Adams	85 nach 0; 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8	85 nach 0; 1; 2; 3; 5; 4,665; 5,833; 7; 8
Mitte	56633	1,87	2	2	2	2	2	2	1,98	2	2	2	2	3	3
Tiergarten	51310	1,67	2	2	2	2	2	2	1,80	2	2	2	2	2	2
Wedding	82607	2,72	3	3	3	3	3	3	2,89	3	3	3	3	3	3
Friedrichshain	84219	2,78	3	3	3	3	3	3	2,95	3	3	3	3	3	3
Kreuzberg	81112	2,68	3	3	3	3	3	3	2,84	3	3	3	3	3	3
Prenzlauer Berg	108847	3,59	4	4	4	4	4	4	3,81	4	4	4	4	4	4
Weißensee	61046	2,01	2	2	2	2	3	3	2,14	2	2	2	2	3	3
Pankow	104487	3,45	3	3	3	3	3	3	3,66	4	4	4	4	4	4
Charlottenburg	117343	3,87	4	4	4	4	4	4	4,11	4	4	4	4	4	4
Wilmersdorf	99031	3,27	3	3	3	3	3	3	3,47	3	3	3	4	4	3
Spandau	160411	5,29	5	5	5	5	5	5	5,62	6	6	6	5	5	5
Zehlendorf	71671	2,36	2	2	2	3	3	3	2,51	3	3	3	3	3	3
Steglitz	142116	4,69	5	5	5	5	4	4	4,98	5	5	5	5	5	5
Schöneberg	92372	3,05	3	3	3	3	3	3	3,24	3	3	3	3	3	3

Tempelhof	138877	4,58	5	5	5	4	4	4	4,87	5	5	5	5	4	5
Neukölln	193014	6,37	6	6	6	6	6	6	6,76	7	7	7	6	6	6
Treptow	95064	3,14	3	3	3	3	3	3	3,33	3	3	3	3	3	3
Köpenick	98872	3,26	3	3	3	3	3	3	3,46	3	3	3	4	3	3
Marzahn	103832	3,42	3	3	3	3	3	3	3,64	4	4	4	4	4	4
Hellersdorf	97377	3,21	3	3	3	3	3	3	3,41	3	3	3	3	3	3
Lichtenberg	119425	3,94	4	4	4	4	4	4	4,19	4	4	4	4	4	4
Hohenschönh.	81671	2,69	3	3	3	3	3	3	2,86	3	3	3	3	3	3
Reinickendorf	184143	6,07	6	6	6	6	6	6	6,45	6	6	6	6	6	6

Weißensee als der Altbezirk mit der drittniedrigsten Zahl an Wahlberechtigten erhält sein 3. Mandat gerade noch so bei 80 Mandaten. Allerdings ist dieses 3. Mandat für Weißensee bei insgesamt 80 Mandaten noch sehr wackelig. Verlöre Weißensee nur etwa 200 Wahlberechtigte oder gewännen andere Bezirke nur einige Hundert Wahlberechtigte hinzu, ginge Weißensees 3. Mandat wieder verloren. Deshalb sollte es etwas mehr als 80 Direktmandate geben.

Nach der gegenwärtigen Zahl der Wahlberechtigten erhielte bei 81 Mandaten Steglitz ein 5. Mandat; ab 82 Mandaten Pankow ein 4. Mandat; ab 83 Tempelhof ein 5. Mandat und ab 84 Mandaten Marzahn ein 4. Mandat.

Diese zusätzlichen Mandate stellen für die jeweiligen Wahlkreise eine deutliche Verbesserung dar. Pankow und Marzahn entkämen dem wenig befriedigenden Status eines 3er Wahlkreises. 3er Wahlkreise sind zwar gerade noch zumutbar, ermöglichen die Repräsentation der Bevölkerung dieses Wahlkreises aber eher schlecht als recht. Ein 4. Mandat für Pankow wäre auch für die Verhältnisse innerhalb des Großbezirkes Pankow sinnvoll. Denn der Altbezirk Pankow könnte sich mit einem 4. Mandat von Weißensee absetzen, welches 40 % weniger Einwohner hat als Pankow. Außerdem hätte der Altbezirk Pankow die gleiche Mandatezahl wie Prenzlauer Berg, was angesichts der fast gleichen Zahl an Wahlberechtigten auch angemessen wäre. Ab insgesamt 84 Direktmandaten hätten alle Altbezirke mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten mindestens 4 Mandate.

Auch das 5. Mandat für Tempelhof und Steglitz ist angebracht, da sie bereits bei 80 Direktmandaten einen Idealanspruch von mehr als 4,5 Mandaten hatten, dieser aber zugunsten der Vermeidung von 2er Wahlkreisen aufgeschoben worden war.

Ab 85 Mandaten bekäme – bei der gegenwärtigen Zahl an Wahlberechtigten – auch der Altbezirk Mitte ein 3. Mandat, das aber sehr wackelig ist. Ein 3. Mandat für den einzigen verbliebenen 2er Wahlkreis, Tiergarten, ist noch weit entfernt: Es wären insgesamt 94

Direktmandate nötig. Im Grunde müsste die Gesamtzahl der Direktmandate aber höher sein, damit Tiergarten dieses Mandat nicht wieder verliert, wenn sich später die Zahl der Wahlberechtigten zu Ungunsten von Tiergarten verschiebt.

Da also das 3. Mandat für Mitte nicht sehr sicher ist und jenes für Tiergarten nur bei sehr viel mehr Direktmandaten überhaupt erreichbar ist, erscheint es mir sinnvoll, im Falle von Mitte und Tiergarten eine Ausnahme von dem Prinzip zu machen, dass jeder Altbezirk ein eigener Wahlkreis sein soll. Da Mitte und Tiergarten aneinander angrenzen und zum selben Großbezirk gehören, könnten sie einen gemeinsamen Wahlkreis bilden. Bei der Abgeordnetenhauswahl 2006 hätte dieser Wahlkreis 107.943 Wahlberechtigte gehabt, etwa so viele wie Prenzlauer Berg. Mitte-Tiergarten wäre somit ein 4er Wahlkreis. Da gerade die zwei kleinsten Wahlkreise zusammengelegt würden, wäre der entstehende Wahlkreis Mitte-Tiergarten auch nicht unüberschaubar groß. Nach Wahlberechtigten wäre er dann nur der neuntgrößte Wahlkreis. Auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung wäre Mitte-Tiergarten immer noch einer der kleineren Wahlkreise.

Wenn Mitte-Tiergarten 4 Mandate erhält gegenüber insgesamt 5 Mandaten (3 für Mitte und 2 für Tiergarten), dann geht bei der Divisorfolge 0; 1; 2; 3,5; 4,666..., 5,833...; 7 der 85. Platz an Wilmersdorf, das dann 4 Mandate hat.

Abweichung des Verhältnisses Wahlberechtigte pro Direktmandat bei 85 Direktmandaten											
Bezirk	Wahlbe- rechtigte	Sainte-Laguë/ Hill/ Dean	Wahlberechtigte pro Mandat	Abweichung gegenüber 28535 Wahlber. pro Mandat	Adams	Wahlberechtigte pro Mandat	Abweichung gegenüber 28535 Wahlber. pro Mandat	0; 1; 2; 3,5; 4,667; 5,833; 7; 8	Wahlberechtigte pro Mandat	Abweichung gegenüber 28535 Wahlber. pro Mandat	
Tiergarten	107943	4	26986	-5,43	4	26986	-5,43	4	26986	-5,43	
Wedding	82607	3	27536	-3,5	3	27536	-3,5	3	27536	-3,5	
Friedrichshain	84219	3	28073	-1,62	3	28073	-1,62	3	28073	-1,62	
Kreuzberg	81112	3	27037	-5,25	3	27037	-5,25	3	27037	-5,25	
Prenzlauer Berg	108847	4	27212	-4,64	4	27212	-4,64	4	27212	-4,64	
Weißensee	61046	2	30523	6,97	2	30523	6,97	3	20349	-28,69	
Pankow	104487	4	26122	-8,46	4	26122	-8,46	4	26122	-8,46	
Charlottenburg	117343	4	29336	2,81	4	29336	2,81	4	29336	2,81	
Wilmersdorf	99031	3	33010	15,68	4	24758	-13,24	4	24758	-13,24	
Spandau	160411	6	26735	-6,31	5	32082	12,43	5	32082	12,43	
Zehlendorf	71671	3	23890	-16,28	3	23890	-16,28	3	23890	-16,28	
Steglitz	142116	5	28423	-0,39	5	28423	-0,39	5	28423	-0,39	

Schöneberg	92372	3	30791	7,9	3	30791	7,9	3	30791	7,9
Tempelhof	138877	5	27775	-2,66	5	27775	-2,66	5	27775	-2,66
Neukölln	193014	7	27573	-3,37	6	32169	12,74	6	32169	12,74
Treptow	95064	3	31688	11,05	3	31688	11,05	3	31688	11,05
Köpenick	98872	3	32957	15,5	4	24718	-13,38	3	32957	15,5
Marzahn	103832	4	25958	-9,03	4	25958	-9,03	4	25958	-9,03
Hellersdorf	97377	3	32459	13,75	3	32459	13,75	3	32459	13,75
Lichtenberg	119425	4	29856	4,63	4	29856	4,63	4	29856	4,63
Hohenschönhausen	81671	3	27224	-4,6	3	27224	-4,6	3	27224	-4,6
Reinickendorf	184143	6	30691	7,55	6	30691	7,55	6	30691	7,55
Berlin insgesamt	2425480	85	28535			28535			28535	

Einzig die Abweichung im 3er Wahlkreis Weißensee ist mit 28,69 % problematisch und könnte als Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl gewertet werden, da sie mehr als 25 % beträgt und unklar ist, ob eine Abweichung bis 30 % in den Augen des Bundesverfassungsgerichts Bestand hätte. Allerdings wird die Gleichheit der Wahl nicht nur durch größere Abweichungen vom Verhältnis Stimmen pro Sitz eingeschränkt, sondern auch durch Wahlkreise mit zu unterschiedlich vielen Mandaten. In einem 2er Wahlkreis bleibt ein größerer Teil der Stimmen unberücksichtigt als in einem 6er Wahlkreis. Von daher wäre im Ergebnis ein 3er Wahlkreis Weißensee gerechtfertigt.

10.1.5 Variable Mandatszahl: Großbezirke

Verwendet man als Wahlkreise die 12 Großbezirke, hat man mit der Mandatsverteilung auf die Bezirke keine Probleme. Verteilt man 84 Mandate auf die Bezirke, erhält man – sowohl nach Sainte-Laguë, nach Hill-Huntington, nach Dean als auch nach Adams – drei 6er Wahlkreise (Spandau, Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf), sieben 7er Wahlkreise (Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg), einen 8er Wahlkreis (Tempelhof-Schöneberg) und einen 9er Wahlkreis (Pankow). Damit haben auch mittelgroße Parteien überall gute Chancen auf Mandate.

Wahlberechtigte in den Großbezirken			
	Wahl 1999	Wahl 2001	Wahl 2006
Mitte	197760	194791	190550
Friedrichshain-Kreuzberg	154281	157492	165331

Pankow	255313	264141	274380
Charlottenburg-Wilmersdorf	225642	222126	216374
Spandau	159084	160094	160411
Steglitz-Zehlendorf	216360	216259	213787
Tempelhof-Schöneberg	238625	237208	231249
Neukölln	200543	197104	193014
Treptow-Köpenick	181608	187280	193936
Marzahn-Hellersdorf	199226	198215	201209
Lichtenberg	198401	196549	201096
Reinickendorf	187650	186315	184143
Berlin insgesamt	2414493	2417574	2425480

Die Wahlkreise sind für die Abgeordneten durchaus handhabbar. Sie entsprechen im wesentlichen den Bundestagswahlkreisen, bei denen jeweils nur ein Abgeordneter für den ganzen Wahlkreis zuständig ist, während hier jeweils 6 bis 9 Abgeordnete gemeinsam zuständig sind.

Bei den BVV-Wahlen wird schon heute kleinen Parteien zugetraut, dass sie im ganzen Bezirk Wahlkampf machen und sich anschließend um Anliegen aus dem ganzen Bezirk kümmern, wenn sie mit mehr als 3 % der Stimmen gewählt worden sind.

Der Vorschlag, die 12 Bezirke als Wahlkreise zu nehmen, fand bei Mehr Demokratie leider keine Mehrheit, da befürchtet wurde, dass die Wahlkreise dann nach Einwohnerzahl und Fläche zu groß wären. Daher wird es doch auf die 23 bzw. 22 Wahlkreise auf Grundlage der Altbezirke hinauslaufen.

10.1.6 Mögliche Mandatsverteilung in den Wahlkreisen nach Parteien

Eines der Motive für die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen ist, dass die Bürger unter den Wahlkreisabgeordneten mit großer Wahrscheinlichkeit welche jener Partei finden, der sie selbst nahe stehen.

Für die Abschätzung der Mandatsverteilung in Mehrmandatswahlkreisen vom Zuschnitt der Altbezirke habe ich zunächst die Erststimmenergebnisse der Parteien auf dem Gebiet der jeweiligen Altbezirke ermittelt. Zu diesem Zweck habe ich die Ergebnisse der Einerwahlkreise bzw. wo nötig die Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke addiert. Allerdings ist zu beachten, dass die kleinen Parteien nicht immer in allen Wahlkreisen angetreten sind und auch die Kandidaten der im jeweiligen Wahlkreis mittelgroßen Parteien andere

Stimmenzahlen hätten, wenn die Wähler weniger Anlass zu taktischem Wählen als in Einerwahlkreisen hätten.

Innerhalb jeder Zelle der folgenden Tabelle gibt die erste Zeile die absolute Stimmenzahl an, die zweite Zeile den Stimmenanteil.

Wahlkreis	gültige Stimmen	SPD	CDU	Linke	Grüne	FDP	WASG	NPD	REP	sonstige
Mitte-Tiergarten	63844	21724 (34,0)	11324 (17,7)	10295 (16,1)	11606 (18,2)	3948 (6,2)	2480 (3,9)		675 (1,1)	1789
Wedding	37134	15038 (40,4)	8810 (23,7)	2649 (7,1)	4796 (12,9)	2570 (6,9)	2417 (6,5)		147 (0,4)	707
Friedrichshain	43583	12598 (28,9)	3527 (8,1)	11458 (26,3)	9770 (22,4)	1729 (4,0)	2221 (5,1)			2280
Kreuzberg	46418	12659 (27,3)	4925 (10,6)	3768 (8,1)	18582 (40,0)	1897 (4,1)	3329 (7,2)			1258
Prenzlauer Berg	61821	18730 (30,3)	5402 (8,7)	13924 (22,5)	16637 (26,9)	2384 (3,9)	3113 (5,0)			1631
Weißensee	28506	9475 (33,2)	5491 (19,3)	7079 (24,8)	2247 (7,9)	1828 (6,4)	1811 (6,4)			575
Pankow	58097	19388 (33,4)	9858 (17,0)	15471 (26,6)	6067 (10,4)	3366 (5,8)	3348 (5,8)			599
Charlottenburg	71717	26569 (37,0)	20718 (28,9)	3162 (4,4)	12935 (18,0)	6175 (8,6)				2162
Wilmerdorf	63243	24285 (38,4)	21096 (33,4)	2253 (3,6)	8881 (14,0)	5815 (9,2)				908
Spandau	90309	34855 (38,6)	33567 (37,2)	3247 (3,6)	6445 (7,1)	6987 (7,7)	4411 (4,9)	543 (0,6)		254
Zehlendorf	50186	15347 (30,6)	19503 (38,9)	1030 (2,1)	6733 (13,4)	5940 (11,9)	1183 (2,4)		5 (0,0)	355
Steglitz	93019	32753 (35,2)	33279 (35,8)	2568 (2,8)	11469 (12,3)	8887 (9,6)	3217 (3,5)		356 (0,4)	490
Schöneberg	56403	22727 (40,3)	11435 (20,3)	2298 (4,1)	13571 (24,1)	3551 (6,3)	2472 (4,4)			349
Tempelhof	83838	28817 (34,4)	32499 (38,8)	2642 (3,2)	8465 (10,1)	8295 (9,9)	3120 (3,7)			
Neukölln	102363	38454 (37,6)	33498 (32,7)	6831 (6,7)	11606 (11,3)	9060 (8,9)		950 (0,9)		1964
Treptow	48615	16663 (34,3)	6885 (14,2)	14036 (28,9)	3437 (7,1)	2240 (4,6)	1943 (4,0)	2669 (5,4)		742
Köpenick	59989	20662 (34,4)	8346 (13,9)	17787 (29,7)	3817 (6,4)	3094 (5,2)	2391 (4,0)	3100 (5,2)		836
Marzahn	49243	14331 (29,1)	6087 (12,4)	18620 (37,8)	2141 (4,3)	2029 (4,1)	2790 (5,7)	967 (2,0)	444 (0,9)	1859
Hellersdorf	46754	12263 (26,2)	9332 (20,0)	15144 (32,4)	2287 (4,9)	2430 (5,2)	2051 (4,4)	831 (1,8)	267 (0,6)	2125

Lichtenberg	60954	19667 (29,7)	6639 (12,4)	23893 (39,6)	3798 (4,5)	2850 (5,4)	3803 (7,3)			304
Hohenschön- hausen	35335	10489 (32,2)	4393 (10,9)	14005 (39,2)	1585 (6,2)	1909 (4,7)	2575 (6,2)			379
Reinickendorf	110921	38417 (34,6)	42523 (38,3)	3341 (3,0)	9277 (8,4)	10251 (9,2)	3411 (3,1)		3413 (3,1)	288

Bei den Stimmenübertragungen gehe ich von folgenden Annahmen aus: Die Wähler geben ihre ersten Präferenzen jeweils an Kandidaten der gleichen Partei, bzw. Übertragungen zwischen Parteien gleichen sich in etwa aus. Linkspartei-Wähler in Ostberlin übertragen ihre Stimmen überwiegend auf SPD-Kandidaten und in Westberlin überwiegend auf Grünen-Kandidaten. Grünen-Wähler übertragen überwiegend auf SPD-Kandidaten, SPD-Wähler zum Teil auf Grüne, zum Teil auf CDU-Kandidaten sowie im Osten auch auf Linkspartei-Kandidaten. FDP-Wähler übertragen mehrheitlich auf CDU-Kandidaten, zum Teil aber auch auf SPD-Kandidaten, CDU-Wähler übertragen. WASG-Wähler übertragen überwiegend auf Linkspartei-Kandidaten, zum Teil aber auch für Grünen- oder SPD-Kandidaten.

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der von der jeweiligen Partei erreichten Droop-Quoten sowie fettgedruckt in Klammern die zu erwartende Zahl an Mandaten an. Bei letzterem handelt es sich nur um Schätzungen auf Grundlage der genannten Annahmen.

	Sitze insg.	SPD	CDU	Linke	Grüne	FDP
Mitte-Tiergarten	4	1,7 (1-2)	0,89 (1)	0,81 (0-1)	0,91 (1)	0,31
Wedding	3	1,62 (1-2)	0,95 (1)	0,29	0,52 (0-1)	0,28
Friedrichshain	3	1,16 (1)	0,32	1,05 (1)	0,9 (1)	0,16
Kreuzberg	3	1,09 (1)	0,42	0,32	1,6 (2)	0,16
Prenzlauer Berg	4	1,51 (2)	0,44	1,13 (1)	1,35 (1)	0,19
Weißensee	3	1,33 (1-2)	0,77 (0-1)	0,99 (1)	0,32	0,26
Pankow	4	1,67 (2)	0,85 (1)	1,33 (1)	0,52	0,29
Charlottenburg	4	1,85 (2)	1,44 (1)	0,22	0,9 (1)	0,43
Wilmersdorf	3	1,54 (2)	1,33 (1)	0,14	0,56	0,37
Spandau	5	2,32 (3)	2,23 (2)	0,22	0,43	0,46
Zehlendorf	3	1,23 (1-2)	1,56 (1-2)	0,08	0,54	0,47
Steglitz	5	2,11 (2)	2,15 (2)	0,17	0,74 (1)	0,57
Schöneberg	3	1,61 (1-2)	0,81 (0-1)	0,16	0,96 (1)	0,25
Tempelhof	5	2,06 (2-3)	2,33 (2)	0,19	0,61 (0-1)	0,59
Neukölln	6	2,63 (3)	2,29 (2)	0,47	0,79 (1)	0,62
Treptow	3	1,37 (1-2)	0,57 (0-1)	1,15 (1)	0,28	0,18

Köpenick	3	1,38 (1-2)	0,56 (0-1)	1,19 (1)	0,25	0,21
Marzahn	4	1,46 (1-2)	0,62 (0-1)	1,89 (2)	0,22	0,21
Hellersdorf	3	1,05 (1)	0,8 (1)	1,3 (1)	0,2	0,21
Lichtenberg	4	1,48 (1-2)	0,62 (0-1)	1,98 (2)	0,22	0,27
Hohenschönhausen	3	1,29 (1-2)	0,44	1,57 (1-2)	0,25	0,19
Reinickendorf	6	2,42 (2-3)	2,68 (2-3)	0,21	0,59 (0-1)	0,65 (0-1)
insgesamt	84	33-45	17-25	12-14	9-12	0-1

10.2 Mehr Auswahl für den Wähler

Wenn Parteien in jedem Wahlkreis nur so viele Kandidaten aufstellen, wie sie dort bestenfalls Mandate zu gewinnen erwarten, dann kann der Wähler letztendlich kaum Einfluss auf die personale Zusammensetzung der Fraktion seiner bevorzugten Partei(en) nehmen. Und aus Sicht der Parteien ist es völlig rational, in einem Wahlkreis nur einen Kandidaten aufzustellen, wenn sie in diesem Wahlkreis ohnehin keine Aussicht auf ein zweites Mandat haben. Wenn eine Partei in einem Wahlkreis mit 5 Mandaten davon ausgeht, zwei Mandate zu gewinnen, dann wird sie vermutlich genau zwei Kandidaten aufstellen. Trotz Mehrmandatswahlkreisen gäbe es immer noch eine beträchtliche Anzahl „sicherer Wahlkreise“.

Der Wähler hat mit seiner Wahlkreisstimme nur dann Einfluss auf die Fraktionszusammensetzung, wenn eine Partei weniger Mandate erhält als sie Kandidaten aufgestellt. Daher ist es sinnvoll, die Parteien dazu zu bewegen, eine größere Zahl an Kandidaten aufzustellen. „Eine größere Zahl“ könnte z.B. bedeuten, dass so viele Kandidaten aufgestellt werden müssen wie in dem Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Da aber keine Partei auch nur annähernd Aussicht auf sämtliche Mandate eines Wahlkreises hat, erscheint es zunächst plausibel zu fordern, das mehr als halb so vielen Kandidaten wie in dem Wahlkreis Mandate zu vergeben sind aufgestellt werden müssen.

Die Parteien könnten zur Aufstellung von genügend Kandidaten bewegt werden, wenn sie dadurch einen bedeutenden Vorteil hätten oder wenn sie dadurch unangenehme Nachteile abwenden können. So könnte beispielsweise gelten, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen der Kandidaten seine Parteizugehörigkeit nur dann aufgeführt wird, wenn seine Partei in dem betreffenden Wahlkreis genügend Kandidaten aufgestellt hat. Andernfalls würde der Kandidat wie ein Einzelbewerber ganz unten auf dem Stimmzettel stehen. Da ein erheblicher Teil der Wähler am Wahltag dadurch verunsichert würde, wäre der Anreiz für die Parteien wahrscheinlich groß genug. Eine ähnliche Regelung gibt es im Australien Bundesstaat New

South Wales, wo bei den Wahlen zur zweiten Parlamentskammer 21 Sitze zu besetzen sind und jede Partei mindestens 15 Kandidaten aufstellen muss, damit ihre Kandidaten nicht als Einzelkandidaten sondern als Liste (Group Voting Ticket) behandelt werden.¹⁸⁴

Eine andere Möglichkeit wäre, dass Parteien generell verpflichtet werden, genügend Kandidaten aufzustellen. Parteien, die nicht genügend Kandidaten aufstellen, könnten andernfalls in dem betreffenden Wahlkreis nicht mit Direktkandidaten antreten.

Für kleinere Parteien wäre es allerdings nicht leicht, pro Wahlkreis mehrere Kandidaten zu finden. Daher könnten kleine Parteien von dieser Auflage befreit bleiben; sie könnten selbst entscheiden, ob sie nur einen oder mehrere Kandidaten aufstellen wollen. Ein plausibles Kriterium wäre, ob sie bei der vorangegangenen Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ins Parlament gekommen ist. Letztendlich ist es ohnehin unwahrscheinlich, dass eine Partei, die bei der vorangegangenen Wahl weniger als 5 oder 3 % bekommen hat, ein Direktmandat zu erringen vermag. Immerhin beträgt die Quote in einem 3er Wahlkreis 25 % und in einem 7er Wahlkreis auch noch 12,5 %.

Allerdings hätte diese Regelung auch ihre Schwächen. Denn manche Parteien, sind in einigen Bezirken vergleichsweise schwach. Warum also sollen die Grünen in Marzahn oder die Linke in Reinickendorf mehrere Kandidaten im Wahlkreis aufstellen, wenn es doch für sie dort noch nicht einmal für ein einziges Direktmandat reichen dürfte? Statt des landesweiten Wahlergebnisses erscheint als Bezugsgröße das Vorwahlergebnis im jeweiligen Wahlkreis als sinnvoller. Da die Chancen, wenigstens ein Mandat zu erhalten, davon abhängen, wie viele Mandate in dem Wahlkreis zu vergeben sind, wäre ein für alle Wahlkreise gleicher Prozentsatz unangebracht. Denkbar wäre hingegen, dass jene Parteien befreit sind, die bei der vorangegangenen Wahl in dem jeweiligen Wahlkreis weniger als eine halbe Quote an Stimmen erhalten haben. Letztendlich bedeutet das, Parteien, die auch nur ansatzweise Aussicht auf ein Mandat haben, müssen mehrere Kandidaten aufstellen, so dass tatsächlich der Wähler über die personelle Zusammensetzung des Parlaments entscheidet.

Diese Regelung kommt den kleinen Parteien entgegen, die voraussichtlich ohnehin kein Mandat erhalten, und bietet den Wählern mittelgroßer Parteien, die mehrere Kandidaten aufstellen müssen, eine effektive Auswahl. Wenn die Parteien lediglich mehr als halb so viele Kandidaten aufstellen müssen wie der Wahlkreis Mandate hat, haben die großen Parteien

¹⁸⁴ Vgl. Antony Green: Prospects for the 2003 Legislative Council Election. Background Paper No 3/03, in: Parliament of New South Wales: NSW Parliamentary Library Research Service, <http://www.parliament.nsw.gov.au/prod/parlment/publications.nsf/0/48938DAD890A6A27CA256ECF000C7F10> (Artikel vom Februar 2003, abgerufen am 26.09.2007)

jedoch weiterhin sichere Wahlkreise: In einem 4er Wahlkreis müssen die bei der letzten Wahl dort erfolgreichen Parteien jeweils zwei Kandidaten aufstellen. Mit 40 % der Stimmen und vielleicht schon mit 30 % der Erstpräferenzen können sie jedoch bereits ein zweites Mandat erreichen. Wenn eine Partei zwei Kandidaten aufstellt und dann zwei Mandate gewinnt, haben deren Wähler jedoch effektiv keine Auswahl zwischen mehreren Kandidaten.

Als Orientierung sollte daher gelten, dass eine Partei etwa doppelt so viele Kandidaten aufstellen muss, wie sie voraussichtlich erhalten wird. Die Anzahl der mindestens aufzustellenden Kandidaten einer Partei im Wahlkreis könnte dann nach folgender Vorschrift berechnet werden: Addiere die Anzahl der Quoten der einzelnen Kandidaten, verdopple diese Summe und runde dann auf. Eine Partei, deren Kandidaten zusammen weniger als eine halbe Quote erreichen, müssen also nur einen Kandidaten aufstellen, eine Partei mit bis zu einer ganzen Quote muss zwei Kandidaten aufstellen, bis 1,5 Quoten 3 Kandidaten, bis 2 Quoten 4 Kandidaten, bis 2,5 Quoten 5 Kandidaten, usw. Auf Grundlage der Wahlkreisergebnisse von 2006 ergibt sich für die Parteien dann folgende Zahl an mindestens aufzustellenden Kandidaten.

	Sitze pro Wahlkreis.	SPD	CDU	Linke	Grüne	FDP
Mitte-Tiergarten	4	4	2	2	2	1
Wedding	3	4	2	1	2	1
Friedrichshain	3	3	1	3	2	1
Kreuzberg	3	3	1	1	4	1
Prenzlauer Berg	4	4	1	3	3	1
Weißensee	3	3	2	2	1	1
Pankow	4	4	2	3	2	1
Charlottenburg	4	4	3	1	2	1
Wilmerdorf	3	4	3	1	2	1
Spandau	5	5	5	1	1	1
Zehlendorf	3	3	4	1	2	1
Steglitz	5	5	5	1	2	2
Schöneberg	3	4	2	1	2	1
Tempelhof	5	5	5	1	2	2
Neukölln	6	6	5	1	2	2
Treptow	3	3	2	3	1	1
Köpenick	3	3	2	3	1	1
Marzahn	4	3	2	4	1	1

Hellersdorf	3	3	2	3	1	1
Lichtenberg	4	3	2	4	1	1
Hohenschönhausen	3	3	1	4	1	1
Reinickendorf	6	5	6	1	2	2
insgesamt	84	84	60	45	39	26

Mittelgroßen Parteien, die mehrere Kandidaten aufstellen (müssen), kann es allerdings passieren, dass ihre Kandidaten zusammen mehr als eine Quote an Erstpräferenzen haben und am Ende dennoch keiner ihrer Kandidaten gewählt ist. Dazu kann es kommen, wenn ein Teil der Wähler z.B. als Zweit- oder Drittpräferenz Kandidaten anderer Parteien angibt, und die Stimmen der Erstpräferenzen bei dessen Streichung daher nicht vollständig auf andere Kandidaten der gleichen Partei übertragen werden. Dieses Problem ist in Irland als „leakage“ („Lecken“) bekannt. Dass die betroffene Partei dann kein Mandat erhält ist allerdings kein Makel. Es bedeutet nur, dass es den Wählern nicht in erster Linie darum ging, die jeweilige Partei zu unterstützen, sondern dass es ihnen um konkrete Kandidaten ging. STV liefert proportionale Ergebnisse, aber dies muss nicht allein Proportionalität zwischen den Parteien bedeuten, sondern bezieht sich auf jegliche Kriterien, die die Wähler anlegen. Allerdings dürfte der Effekt des „leakage“ zum Teil wieder dadurch kompensiert werden, dass die Kandidaten von Parteien, deren Erstpräferenzen zusammen etwa ein Mandat wert sind, selbst auch Stimmen durch Übertragung von Überschüssen gewählter Kandidaten erhalten.

10.3 Parteistimmen

10.3.1 Panaschieren der Parteistimmen

Wenn es die Möglichkeit des Panaschierens geben soll, stellt sich die Frage, wie viele Stimmen der Wähler dafür haben soll. Die Zahl sollte nicht zu klein sein, weil der Wähler sonst zu wenige Möglichkeiten hat, die Stimme gewichtet auf mehrere Parteien zu verteilen. Wenn der Wähler beispielsweise nur drei Stimmen hätte, könnte er sie entweder nur im Verhältnis 2:1 auf zwei Parteien oder 1:1:1 auf drei Parteien aufteilen. Er müsste beim Panaschieren also jeder angegebenen Partei mindestens ein Drittel seiner Stimmen zur Verfügung stellen, was psychologisch vielleicht eine zu hohe Hürde ist.

Eine sehr große Zahl von Stimmen würde dem Wähler hingegen ermöglichen, seine Stimme sehr differenziert auf zwei oder mehr Parteien aufzuteilen. Allerdings müsste der Wähler dann sehr viele Kreuze machen, um sein Stimmenkontingent vollständig

auszuschöpfen. Es würde zudem den Parteistimmenteil des Stimmzettelheftes voller und tendenziell unübersichtlicher machen.

Ein vernünftiger Mittelweg scheint mir die Vergabe von fünf Parteistimmen zu sein. Diese kann der Wähler alle einer Partei geben oder sie im Verhältnis 3:2 oder 4:1 auf zwei Parteien oder 3:1:1 oder 2:2:1 auf drei Parteien aufteilen. Im Grunde kann der Wähler damit bis zu fünf Parteien angeben, auch wenn dies ein eher unwahrscheinlicher Fall wäre. Die fünf Stimmen ermöglichen dem Wähler aber, neben seiner bevorzugten Partei eine weitere, etwa eine gewünschte Koalitionspartei bereits mit einem Fünftel seines Stimmenkontingents zu unterstützen. Damit sinkt die Hemmschwelle, tatsächlich vom Panaschieren Gebrauch zu machen.

10.3.2 Alternativstimmen

In Kapitel 5.1.3 wurde bereits der Sinn von Alternativstimmen erörtert. Dabei ging es auch um die Frage, ob der Wähler für seine Parteistimme nur eine einzige oder mehrere Alternativstimmenpräferenzen angeben können soll. Wenn es nun nicht nur eine Parteistimme gibt, sondern mehrere Parteistimmen, die panaschiert werden können, stellt sich die Frage, ob es für jede Parteistimme eine separate Alternativstimme (mit ggf. mehreren Präferenzen) geben soll.

Gerade bei Wählern, die kleine Parteien wählen, weil sie sich mit den etablierten Parteien nicht identifizieren können, kann der Wunsch bestehen, auch die Alternativstimme auf mehrere Parteien aufzuteilen, um sich dort nicht auf eine einzige Partei festlegen zu müssen. Wenn der Wähler seine Parteistimmen z.B. auf eine ökologische und eine sozialistische Partei aufteilt und beide Parteien an der Sperrklausel scheitern, wäre es für ihn günstig, auch bei den Alternativstimmen eine entsprechende Aufteilung vornehmen zu können, so dass er beim Scheitern der kleinen ökologischen Partei diese Stimmen an die Grünen übertragen kann und beim Scheitern der kleinen sozialistischen Partei deren Stimmen an Die Linke übertragen kann.

Durch eine solche Aufteilung der Alternativstimme hätte der Wähler dann bei der Alternativstimme die gleiche Möglichkeit des Panaschierens wie bei den eigentlichen Parteistimmen. Auf dem Stimmzettel müsste dazu klar erkennbar sein, welche Alternativstimme zu welcher Parteistimme gehört, damit eindeutig ist, welche der panaschierten Alternativstimmen zum Zuge kommen soll, falls bei den Parteistimmen auch panaschiert wurde und nur ein Teil der Parteistimmen auf erfolglose Parteien entfallen ist.

Auch wenn eine Kombination aus panaschierten Alternativstimmen und mehreren Alternativstimmenpräferenzen prinzipiell möglich ist, wird der Wahlzettel dadurch deutlich

komplizierter und kann insbesondere bei Wählern, die nur ganz traditionell eine Partei wählen wollen, zur Verunsicherung führen. Daher erscheint es mir sinnvoll, nicht beides gleichzeitig zu verwenden. Da ich generell die Existenz der Alternativstimme für wichtiger erachte als die Möglichkeit des Panaschierens, erscheint mir in der Abwägung die Möglichkeit, mehrere Alternativstimmenpräferenzen anzugeben, wichtiger als das Panaschieren der Alternativstimmen. Es ist wichtiger, dass keine Stimmen unter den Tisch fallen, da die Wähler dann auch bei der Alternativstimme ohne Bedenken kleinere Parteien angeben können und die kleineren Parteien mithilfe der Alternativstimmen doch noch die Sperrklausel überwinden können.

Allerdings ist zu befürchten, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Wähler durch die Möglichkeit, im Zusammenhang mit panaschierten Parteistimmen mehrere Alternativstimmenpräferenzen zu vergeben, irritiert und verunsichert wäre, da z.B. eine Partei, die keine Parteistimmen erhalten hat, bei den Alternativstimmenpräferenzen einen besseren Platz erhalten könnte als eine Partei, der er Wähler mehrere Parteistimmen gegeben hat.

Wie bereits in Kapitel 5.1.3 festgestellt, wäre für die erstmalige Einführung der Alternativstimme die einfache Variante einer einzelnen Alternativstimme ohne weitere Präferenzen am besten geeignet. Dies entspricht auch dem Beschluss von Mehr Demokratie e.V. Die durch diese Beschränkung eingebüßte Ausdrucksmöglichkeit für einige Wähler dürfte in der Bilanz durch die bessere Verständlichkeit für die breite Mehrheit der Wähler kompensiert werden.

10.3.3 Sitzzuteilungsverfahren für Parteistimmen

Bei der Umrechnung von Parteistimmen in Mandate für die Partei wird das modifizierte Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren mit der Divisorfolge 0,75; 1,5; 2,5; 3,5; 4,5 etc. verwendet. Im Unterschied zum Höchstzahlverfahren nach D'Hondt werden bei Sainte-Laguë nicht einseitig die großen Parteien begünstigt, sondern es verhält sich neutral. Im Unterschied zum Hare/Niemeyer-Verfahren, das sich bezüglich der Parteigröße ebenfalls neutral verhält, vermeidet es jedoch einige Paradoxien. Sainte-Laguë gilt unter den drei etablierten Verfahren als das beste; es wird auch in Bremen und Hamburg verwendet.

Für die Landesebene macht es aufgrund der 3%-Hürde praktisch keinen Unterschied, ob der erste Divisor wie beim normalen Sainte-Laguë 0,5 lautet oder ob er modifiziert 0,75 lautet. Möchte man jedoch zugleich auch das Wahlrecht zu den Bezirksverordnetenversammlungen reformieren und dort ähnlich wie in anderen Bundesländern ganz auf eine künstliche

Sperrklausel verzichten, macht es jedoch einen Unterschied, und zwar ob eine Partei ihr erstes Mandat ab einem Idealanspruch von etwa 0,5 Sitzen oder von etwa 0,75 Sitzen erhält.

10.3.4 Mehrheitsklausel

Hat eine Partei trotz einer absoluten Mehrheit der Parteistimmen nicht die absolute Mehrheit der Mandate zugeteilt bekommen (was bei Höchstzahlverfahren in seltenen Fällen vorkommen kann), erhält sie solange weitere Mandate zugeteilt, bis sie über eine absolute Mehrheit der Mandate verfügt.

10.3.5 Überhangmandate

Aufgrund des 2-Ebenen-Wahlrechts kann der Fall eintreten, dass eine Partei landesweit mehr direktgewählte Abgeordnete hat, als ihr gemäß ihrer Partei-Stimmen zustehen. Die direktgewählten Abgeordneten erhalten ihr Mandat in jeden Fall. Die anderen Parteien erhalten Ausgleichsmandate, um das Mandateverhältnis zwischen den Parteien wiederherzustellen. Dazu wird die Gesamtzahl der Sitze des Parlaments so erhöht, dass der zunächst überhängenden Partei dann gemäß ihrer Parteistimmen so viele Mandate zustehen wie sie Direktmandate erhalten hat.

10.4 STV in freien Listen

10.4.1 Zählung nicht veränderter Kandidatenlisten

Die Wähler haben die Möglichkeit, die Kandidatenreihenfolge der Parteien zu verändern, denen sie mindestens eine ihrer Parteistimmen gegeben haben. Aber sie müssen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern können auch einfach nur die Parteistimmen abgeben. Es muss allerdings geklärt werden, wie sich ein solches Votum auf die Kandidatenreihenfolge der betreffenden Parteien auswirkt.

Dabei gibt es grundsätzlich zwei mögliche Interpretationen, was der Wähler damit ausdrücken wollte. Eine Interpretation lautet, dass dem Wähler die Kandidatenreihenfolge egal ist und er sich diesbezüglich enthält. Das Wesen einer Enthaltung ist, dass sie keine Auswirkung auf das Ergebnis haben soll. Wer sich enthält, überlässt die Entscheidung den übrigen Wählern. Die Stimme des Wählers würde dann zwar für die von ihm angegebene(n) Partei(en) zählen, nicht jedoch für deren Kandidatenreihenfolge. Für die Kandidaten-

reihenfolge wären nur die Stimmen jener Wähler der jeweiligen Partei relevant, die selbst Präferenzen für einzelne Kandidaten vergeben haben. Eine solche Regelung, wenn auch im Rahmen des Kumulierens und Panaschierens, sah auch das 2004 beschlossene Wahlrecht zur Hamburger Bürgerschaft vor. Im Frühjahr 2007 wurde diese Regelung allerdings vom Hamburger Verfassungsgericht für unzulässig erklärt, da sie gegen das Gebot der Normenklarheit verstoße.¹⁸⁵ Auch wenn man sich der Kritik des Gerichts inhaltlich nicht anschließen möchte, würde eine vergleichbare Regelung in Berlin ein rechtliches Risiko darstellen: Schlimmstenfalls könnte es die Unzulässigkeit eines Antrags auf Volksbegehren bedeuten und zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Allerdings hat eine nicht veränderte Kandidatenliste in Baden-Württemberg effektiv die gleiche Wirkung wie eine Enthaltung. Der Wähler hat so viele Stimmen wie der Gemeinde- oder Stadtrat Mitglieder hat. Jede Parteiliste darf ebenso viele Kandidaten enthalten.¹⁸⁶ Gibt der Wähler eine unveränderte Kandidatenreihenfolge an, so erhält jeder Kandidat der Liste eine Stimme. Der Stimmenabstand der Kandidaten zueinander bleibt dadurch unverändert.¹⁸⁷

Die zweite mögliche Interpretation dessen, was ein Wähler damit ausdrücken will, wenn er keine eigene Kandidatenreihenfolge angibt, ist, dass er mit der Kandidatenreihenfolge der Partei einverstanden ist und keinen Änderungsbedarf sieht. In diesem Fall ist seine Stimme so zu werten, als hätte er die Kandidaten in der Reihenfolge nummeriert, in der die Kandidaten auf der Parteiliste aufgeführt sind. Das setzt allerdings voraus, dass die Listenkandidaten überhaupt so etwas wie einen Listenplatz haben und nicht nur einfach Mitglieder der Liste ohne eine feste Reihenfolge sind.

In den meisten Bundesländern, deren Kommunalwahlrecht (bzw. im Falle Bremens auch: deren Bürgerschaftswahlrecht) das Kumulieren beinhaltet, sind die Wähler entweder verpflichtet, konkrete Kandidaten anzukreuzen (Brandenburg¹⁸⁸), oder es wird von einer Unterstützung der Kandidatenreihenfolge der Partei ausgegangen, wenn der Wähler keine eigenen Kandidaten ankreuzt oder dabei nicht alle Stimmen ausschöpft.

Die Verrechnung zwischen den Stimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge und den Stimmen für einzelne Kandidaten erfolgt in verschiedenen Bundesländern jedoch auf sehr

¹⁸⁵ Vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht: Urteil vom 27.04.2006, HverfG 04/06, S. 37ff. <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/gerichte/verfassungsgericht/aktuelles/entscheidungen/HVerfG-4-06-pdf.property=source.pdf>, (abgerufen am 10.09.2007)

¹⁸⁶ Vgl. Andreas Henke: Kumulieren und Panaschieren, S. 170, in: Oscar W. Gabriel / Frank Brettschneider / Angelika Vetter (Hrsg.): Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen 1997, S. 169-179

¹⁸⁷ Vgl. ebd., 178

¹⁸⁸ Vgl. Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg, § 48 Abs. 4

unterschiedliche Weise. Die unterschiedlichen Verrechnungen dürften auch darauf zurückzuführen sein, dass die Unterstützung für Kandidaten in den zwei Stimmenkontingenten (einerseits Stimmen für einzelne Kandidaten und andererseits unveränderte Kandidatenreihenfolge der Parteien) in sehr unterschiedlicher Form vorliegt. In dem einen Fall gibt der Wähler einzelnen ausgewählten Kandidaten eine oder mehrere Stimmen. In dem anderen Fall gibt es eine klare Kandidatenreihenfolge, die die Übertragung von Stimmen von einem Listenplatz auf den jeweils nächsten impliziert. Diese Daten lassen sich nicht auf eindeutige Weise zu einem gemeinsamen Ganzen – einer eindeutigen gemeinsamen Kandidatenreihenfolge, nach der die Mandate vergeben werden – zusammenfassen. Es ist nicht unüblich, dass Kandidaten sowohl gemäß der expliziten Kandidatenstimmen als auch gemäß der unveränderten Kandidatenlisten gewählt wären. Die verschiedenen Verrechnungsregeln befassen sich damit, aus welchem der Kontingente ein solcher Kandidat dann gewählt ist, d.h. wie viele weitere Kandidaten aus den einzelnen Kontingenten zu wählen sind.

Bei STV in Parteilisten wird hingegen keine spezielle Verrechnungsformel zwischen den beiden Kontingenten benötigt. Denn es liegt immer eine geordnete Kandidatenreihenfolge vor: entweder die von einem einzelnen Wähler zusammengestellte Reihenfolge oder die Reihenfolge der Partei. Es wäre auch nicht plausibel, die Stimmen eines Wählers, der durch Offenlassen die Kandidatenreihenfolge der Partei indirekt bestätigt, anders zu zählen als die Stimmen eines Wählers, der die gleiche Reihenfolge eigenhändig durch Nummerieren der einzelnen Kandidaten unterstützt.

Bei der Verwendung von Meeks STV-Methode wird die Stimmenauszählung nach dem Ausschluss eines Kandidaten neu gestartet und verhält sich damit so, als wäre der betreffende Kandidat gar nicht angetreten und die Wähler hätten gleich ihre nachfolgenden Präferenzen gewählt. Wenn ein Wähler innerhalb einer Parteiliste nur einen Kandidaten angibt und dieser Kandidat im Verlaufe der Auszählung ausgeschlossen wird, müsste das so gezählt werden, als hätte der Wähler keinen Kandidaten angegeben. In diesem Fall gilt die Kandidatenreihenfolge der Partei.

Wenn nach dem Ausschluss des einzigen vom Wähler angegebenen Kandidaten die Kandidatenreihenfolge der Partei gelten soll, dann muss diese Reihenfolge konsequenterweise bereits vor dem Ausschluss des vom Wähler angegebenen Kandidaten für die nachfolgenden Plätze seiner individuellen Präferenzfolge gegolten haben. Das bedeutet, dass beim STV innerhalb der Parteilisten grundsätzlich die Kandidatenreihenfolge der Partei an die vom Wähler angegebene Präferenzfolge anzuhängen ist. In der angehängten Reihenfolge werden

allerdings die vom Wähler bereits angegebenen Kandidaten ausgelassen, da jeder Kandidat nur einmal in der Präferenzfolge vorkommen darf.

Dieses Anhängen entspricht auch der Idee des Veränderns der Kandidatenliste, was ja voraussetzt, dass es eine solche Liste bereits gibt und dann einzelne Positionen verändert werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, Stimmen für unveränderte Parteilisten jeweils zur Hälfte als Stimmen zugunsten der Kandidatenreihenfolge der Partei und zur Hälfte als Übernahme der Reihenfolge jener Wähler zu werten, die die Kandidatenreihenfolge verändert haben.

Eine andere Möglichkeit, die allerdings den Wahlzettel noch komplexer machen würde, bestünde darin, dass der Wähler gezielt ankreuzen kann, dass er die Kandidatenreihenfolge der Partei ausdrücklich übernimmt. Wenn er dies nicht ankreuzt, überlässt er die Entscheidung den anderen Wählern dieser Partei. Eine Ankreuzmöglichkeit bei einer Liste, innerhalb derer ansonsten Nummern zu vergeben sind, würde allerdings zur Verwirrung mancher Wähler beitragen. Daher sollte zunächst darauf verzichtet werden. Es ließe sich ggf. später ergänzen, wenn die Wähler mit dem neuen Wahlsystem bereits einigermaßen vertraut sind.

Mehr Demokratie e.V. hat sich für das Anhängen der Kandidatenliste der Partei entschieden.

10.4.2 Kandidaten streichen

Mit dem Anhängen der Kandidatenliste der Partei unterstützt der Wähler allerdings auch Kandidaten, die er vielleicht nicht unterstützen möchte. Es könnte dies verhindern, indem er eigenhändig so viele Präferenzen angibt, dass die ungeliebten Kandidaten auf aussichtslosen hinteren Plätzen seiner Präferenzfolge landen. Diese Arbeit kann dem Wähler aber erspart werden, wenn er einfach Kandidaten von der Parteiliste streichen kann. Das Streichen von Kandidaten hat die Wirkung, dass diese Kandidaten von der Stimme dieses Wählers bei Übertragungen nichts abbekommen, also grundsätzlich übersprungen werden. Ggf. wird die Stimme dadurch nicht-übertragbar. Mit dem Streichen von Kandidaten drückt der Wähler aus, dass er im Zweifelsfall lieber in Kauf nimmt, dass ein Teil seiner Stimme bzgl. der Kandidatenreihenfolge entfällt, als dass sie dazu verwendet wird, Kandidaten zu wählen, die er überhaupt nicht unterstützen möchte.

10.4.3 Kandidatenreihenfolge der Parteilisten

Für die Festlegung der Kandidatenreihenfolge der Parteiliste gibt es Vorschläge von Colin Rosenstiel, Joseph Otten und Markus Schulze, die jeweils sicherstellen sollen, dass die Parteiliste die verschiedenen innerparteilichen Gruppen entsprechend ihres Anteils repräsentiert, unabhängig davon, wie viele Mandate die Partei letztendlich erhält.

Rosenstiel schlägt vor¹⁸⁹, bei der Aufstellung einer 10 Kandidaten umfassenden Liste zunächst mittels STV aus sämtlichen Bewerbern um einen Listenplatz die 10 Kandidaten zu ermitteln, die auf einen dieser 10 Plätze kommen. Dann werden aus diesen 10 Kandidaten unter Verwendung der gleichen Stimmzettel 9 Gewinner ermittelt; der dabei ausgeschiedene erhält den 10. Platz. Unter den 9 verbliebenen werden 8 Gewinner ermittelt, der dabei ausgeschiedene erhält den 9. Platz, usw. Dieser Ansatz wird als Bottom-Up-Ansatz bezeichnet, da er am Ende der Liste beginnt und sich zu den aussichtsreichsten Listenplätzen vorarbeitet.

Joseph Otten schlägt vor, andersherum zu verfahren: Zunächst wird anhand der Stimmzettel der Gewinner bei nur einem zu besetzenden Mandat ermittelt, dann für zwei Mandate, wobei der zuvor gewählte Kandidat nicht gestrichen werden kann, dann für drei Kandidaten, wobei die zwei zuvor gewählten Kandidaten nicht gestrichen werden können, usw. Dieser Ansatz wird als Top-Down-Ansatz bezeichnet.¹⁹⁰

Markus Schulze macht mit dem Proportionalen Ranking¹⁹¹ einen ähnlichen Top-Down-Vorschlag, wobei er jedoch die Schulze-STV-Methode verwendet, so dass der Erstplatzierte der Condorcet-Sieger ist, falls es einen gibt.

Allerdings erscheint es sinnvoll, die Wahl um den ersten Platz separat durchzuführen, da nicht alle Kandidaten an der herausgehobenen Position des Spitzenkandidaten interessiert bzw. dafür geeignet wären.

10.5 Nachrücker

Scheidet ein Abgeordneter aus dem Parlament aus, so rückt ein Kandidat der selben Partei nach. Wurde der ausscheidende Abgeordnete im Wahlkreis gewählt, dann wird der

¹⁸⁹ Vgl. Colin Rosenstiel: Producing a Party List using STV, in: Voting Matters, No. 9 (1/1998), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE9/P4.HTM> (abgerufen am 24.09.2007)

¹⁹⁰ Vgl. Joseph Otten. Ordered List Selection, in: Voting Matters, No. 9 (1/1998), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE9/P5.HTM> (abgerufen am 24.09.2007)

¹⁹¹ Vgl. Markus Schulze: Free Riding and Vote Management, S. 56ff.

Nachrücker anhand der Wahlkreisstimmen des betreffenden Wahlkreises durch Neuauszählung der Stimmzettel bestimmt. Wurde der ausscheidende Abgeordnete über die Parteiliste gewählt, wird der Nachrücker durch Neuauszählung der für diese Partei abgegebenen Parteistimmen und ihrer Kandidatenreihenfolge bestimmt. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Abgeordneten um einen Einzelbewerber oder ist die Kandidatenliste seiner Partei erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Bei der Neuauszählung der Wahlkreisstimmen wird wie folgt verfahren: Der ausgeschiedene Abgeordnete wird in der Präferenzfolge aller Wähler gestrichen; seine Stimmen werden übertragen. Die amtierenden Abgeordneten, die in diesem Wahlkreis direkt gewählt wurden, sind bei der Neuauszählung allerdings gegen Streichung immun, da ihr Mandat nicht zur Disposition stehen soll. Erreicht ein Kandidat der betreffenden Partei die Quote oder ist nur noch ein Kandidat dieser Partei übrig, so ist dieser gewählt. Für diese Regelung ist es wichtig, dass die Parteien auch im Wahlkreis mehr Kandidaten aufstellen als sie dort voraussichtlich Mandate gewinnen werden.

Für Parteilisten-Nachrücker gilt: Der Nachrücker wird mittels STV durch Neuauszählung der Stimmen für Listenkandidaten der jeweiligen Partei bestimmt. Der ausgeschiedene Abgeordnete wird gestrichen und seine Stimmen werden übertragen. Wie bereits bei der ursprünglichen Auszählung der Stimmen der Listenkandidaten werden die direkt gewählten Abgeordneten ebenfalls gestrichen und ihre Stimmen übertragen. Die amtierenden Abgeordneten, die über die Liste gewählt wurden, sind hingegen immun gegen Streichung. Der eine Abgeordnete, der jetzt zusätzlich zu den gegen Streichung immunen Abgeordneten die listeninterne Quote der betreffenden Partei erreicht, ist als Nachrücker gewählt.

10.6 Gestaltung der Wahlzettel

10.6.1 Angabe der Präferenzen

Zur Kennzeichnung der Kandidatenreihenfolge gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:¹⁹²

¹⁹² Vgl. Wikipedia-Autoren: Preferential Voting, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Preferential_voting&oldid=147019824 (Version vom 25. Juli 2007, 16.28 Uhr (UTC), abgerufen am 20.08.2007)

10.6.1.1 Namen eintragen

Eine Möglichkeit ist, die Namen der Kandidaten, in der Reihenfolge der eigenen Präferenz untereinander zu schreiben. Bei Wahlen in politischen Organisationen oder Vereinen, bei denen es oftmals keine gedruckten Stimmzettel gibt, ist dies eine naheliegende Variante. Wenn gleichrangige Präferenzen zulässig sein sollen, könnten diese angegeben werden, indem die gleichrangigen Kandidaten gemeinsam in die gleiche Zeile geschrieben werden.

Wenn die Wähler die Namen der Kandidaten selbst auf dem Wahlzettel eintragen sollen, besteht allerdings ein erhöhtes Risiko, dass die Namen der Kandidaten falsch oder unleserlich geschrieben sind und dass die Wähler bei der Auszählung an ihrer Handschrift wiedererkannt werden und somit das Wahlgeheimnis ausgehöhlt wird. Zudem steigt für Wähler, die eine größere Zahl von Kandidaten ordnen wollen, der Aufwand des Stimmzettelausfüllens erheblich an. Aus diesen Gründen ist diese Variante für Parlamentswahlen ungeeignet.

10.6.1.2 Für jede Präferenz eine Spalte zum Ankreuzen

Der Wahlzettel enthält die Namen aller Kandidaten untereinander aufgeführt. Daneben gibt es eine Spalte, in deren Kopf „1.“ steht, eine weitere Spalte mit dem Kopf „2.“, eine mit „3.“ usw. Insgesamt werden so viele Spalten benötigt wie Kandidaten in dem Wahlkreis bzw. in der Parteiliste zur Wahl stehen. Der Wähler setzt dann für jene Kandidaten, für die er Präferenzen angeben möchte, ein Kreuz in die Spalte der entsprechenden Präferenz. Für gleichrangige Präferenzen werden Kreuze bei verschiedenen Kandidaten in der gleichen Spalte gesetzt.

Die Wähler sind somit nicht anhand ihrer Handschrift identifizierbar. Allerdings benötigt ein solcher Wahlzettel viel Platz für die Spalten. Bei mehr als 10 oder 15 Kandidaten wird das auch unübersichtlich und ist somit für Wahlen in den Berliner Wahlkreisen und insbesondere für Parteilisten nicht gut geeignet.

10.6.1.3 Nummern eintragen

Der Wahlzettel enthält die Namen aller Kandidaten. Neben jedem Namen gibt es ein Feld, in das der Wähler eine Nummer einträgt.

Der Wähler muss zwar etwas mehr schreiben als beim Setzen von einfachen Kreuzen, wodurch ein gewisses Risiko bleibt, dass der Wähler an der Handschrift erkannt werden kann. Allerdings ist dieses Risiko bei Zahlen deutlich geringer als bei ganzen Wörtern (Namen der Kandidaten). Der Wahlzettel ist übersichtlicher als bei der Verwendung von Kreuzen für

Präferenzspalten. Im Ergebnis ist das Eintragen von Nummern den anderen beiden Varianten gegenüber deutlich vorzuziehen.

10.6.2 Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel

Eine nur auf den ersten Blick unwichtige Frage ist, in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf dem Stimmzettel erscheinen sollen.

Untersuchungen der Wahlergebnisse in Irland haben ergeben, dass Kandidaten, die weiter oben auf dem Stimmzettel stehen, signifikant öfter gewählt werden, und dass dieser Effekt umso größer ist, je mehr Kandidaten der Wähler zur Auswahl hat. Dies betraf nicht so sehr die Wiederwahl bisheriger Abgeordneter als die erstmalige Wahl von bisher nicht im Parlament vertretenen Kandidaten.¹⁹³ Eine alphabetische Auflistung würde daher Kandidaten bevorzugen, die im Alphabet weiter vorne stehen. Dies könnte verhindert werden, indem die Reihenfolge ausgelost wird, wie Robson und Walsh 1974 vorschlugen.¹⁹⁴ Die Chancen eines Kandidaten hingen dann nicht mehr vom Anfangsbuchstaben seines Namens ab, sondern vom Zufall. Auch dies wäre eine Ungleichbehandlung. In einigen australischen Bundesstaaten wird daher „Robson Rotation“ verwendet, bei der jeweils ein Teil der Stimmzettel mit unterschiedlicher Namensreihenfolge zu drucken.¹⁹⁵ Dann stünde jeder Kandidat auf einigen Zetteln oben, auf anderen weiter unten, so dass kein Kandidat mehr benachteiligt würde. Allerdings würde dies den Aufwand bei der Zettelherstellung erhöhen, da mehr verschiedene Druckvorlagen zum Einsatz kommen, und die Auswertung der Stimmzettel erschweren. Würden die Stimmzettel zur Auszählung eingescannt oder die Wahl mit dem Digitalen Wahlstift durchgeführt, wäre die unterschiedliche Position der Kandidaten auf dem Stimmzettel bei der Auszählung kein Problem. Manuelle Stichproben-Nachzählungen oder die manuelle Eingabe der Stimmzettel in ein Auszählungsprogramm wäre allerdings fehleranfälliger und würden daher ein größeres Maß an Sorgfalt erfordern. Dies macht die Verwendung der Robson Rotation tendenziell unpraktikabel.

Da bei Wahlen in Berlin die Parteizugehörigkeit auch im Wahlkreis eine größere Rolle spielen dürfte, erscheint es sinnvoll, die Wahlkreis-Kandidaten auf dem unausgefüllten

¹⁹³ Vgl. Philip Kestelman: Positional Voting Bias Revisited, in: Voting Matters, No. 15 (1/2002), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P1.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)

¹⁹⁴ Vgl. ebd.

¹⁹⁵ Vgl. Tasmanian Parliamentary Library: House of Assembly Elections, <http://www.parliament.tas.gov.au/tpl/Backg/HA Elections.htm> (Version vom 12.07.2005, abgerufen am 27.09.2007)

Stimmzettel nach Parteien zu gruppieren, also alle Kandidaten einer Partei untereinander aufzuführen, sowie die Parteien wie bisher nach ihrer Listennummer zu sortieren, welche vom Parteistimmenergebnis der vorigen Wahl abhängt. Analog dazu könnten die Reihenfolge der Kandidaten der gleichen Partei von ihrem Ergebnis bei der letzten Wahl abhängen; und neue Kandidaten kommen jeweils nach den bereits früher angetretenen. Hat eine Partei im Wahlkreis mehrere neue Kandidaten, wird deren Reihenfolge ausgelost. Bei der erstmaligen Anwendung des neuen Wahlrechts gelten alle Kandidaten als neu, so dass deren Reihenfolge innerhalb des Kandidatenblocks ihrer Partei ausgelost wird.

Bei der Wahl innerhalb der Parteilisten sollten die Kandidaten in jener Reihenfolge auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, die von der jeweiligen Partei als Reihenfolge ihrer Parteiliste festgelegt wurde.

10.6.3 Angabe der Parteistimmen

Nachdem geklärt ist, dass der Wähler seine Kandidatenreihenfolge mittels Durchnummerieren der Kandidaten angeben soll, bleibt die Frage, wie die Parteistimmen und die Alternativstimme angegeben werden sollen.

Erfahrungen aus Neuseeland und Schottland legen nahe, für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen die gleiche Art der Kennzeichnung zu verwenden. In Neuseeland werden überall im Land die District Health Boards mittels STV gewählt, während bei den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen nur in einigen Orten STV verwendet wird, in den meisten Orten hingegen die relative Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen.¹⁹⁶ In jenen Orten war offenbar ein erheblicher Teil der Wähler angesichts der zwei verschiedenen Wahlverfahren verwirrt, so dass es zu einer erheblichen Zahl ungültiger Stimmen kam.¹⁹⁷

In Schottland fanden am 3. Mai 2007 sowohl die Wahlen zum Schottischen Regionalparlament als auch die Kommunalwahlen statt. Auf dem Wahlzettel für das Regionalparlament musste der Wähler Wahlkreiskandidaten und Parteienlisten ankreuzen, da nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird. Bei den Kommunalwahlen hingegen wurde STV in Mehrmandatswahlkreisen verwendet, so dass die Kandidaten durchzunummerieren waren. Auch dies führte zu einem deutlich größeren Anteil ungültiger

¹⁹⁶ Vgl. Department of Internal Affairs (New Zealand): Single Transferable Vote. Media releases, <http://www.stv.govt.nz/media.htm#7> (abgerufen am 23.08.2007)

¹⁹⁷ Vgl. Television New Zealand, OneNews: STV still seen as viable, <http://tvnz.co.nz/view/page/425825/453031> (Artikel vom 13.10.2004, abgerufen am 27.09.2007)

Stimmen als bei vorangegangenen Wahlen. Allerdings gab es bei STV weniger ungültige Stimmen als bei der Personalisierten Verhältniswahl.¹⁹⁸

Diese Erfahrungen führten zu der Überlegung, dass die Stimmzettel nicht nur bezüglich der Kandidaten, sondern auch bezüglich der Partei mittels Durchnummerieren ausgefüllt werden sollten. Eine Parteistimme wäre dabei als „1“ zu kennzeichnen, eine Alternativstimme als „2“. Ein solcher Stimmzettel wurde dann im Rahmen eines Infostandes von Mehr Demokratie e.V. an interessierten Bürgern getestet. Es stellte sich heraus, dass den Probanden das Nummerieren der Listenkandidaten keine Schwierigkeiten bereitete, die Vergabe von Einsen und Zweien an Parteien jedoch eher zur Verwirrung führte.

Daher erscheint es doch sinnvoller, dass die Wahl von Parteien durch Ankreuzen erfolgt, während die Wahl einzelner Kandidaten im Wahlkreis und auf den Parteilisten durch Nummerieren erfolgt. Für jene Wähler, die nur Parteistimmen angeben wollen, ändert sich dadurch wenig im Verhältnis zu heute. Und wenn jemand im Wahlkreis oder auf Parteilisten doch Kreuze statt Zahlen verwendet, so werden die Kreuze einfach als Erstpräferenzen interpretiert.

10.6.4 Beispielstimmzettel

Die Seite des Stimmzettelheftes für die Angabe von Parteistimmen und Alternativstimme könnte wie folgt aussehen¹⁹⁹:

¹⁹⁸ Vgl. Fairshare, Scotland's Campaign for a Better Democracy: Scottish Elections Review, S. 12f., <http://www.fairsharevoting.org/Fairshare-Submission-Scottish-Elections-Review-31Jul07.pdf> (veröffentlicht am 31.07.2007, abgerufen am 27.09.2007)

¹⁹⁹ Vgl. Oliver Wiedmann / Martin Wilke u.a.: Stimmheft Parteistimme. Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, verwendet bei der von Mehr Demokratie Berlin organisierten Testwahl am 23.09.2007 an einem Infostand in Berlin-Charlottenburg

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

∞ Sie haben insgesamt **5 Parteistimmen**. Sie können diese beliebig einer oder mehreren Parteien geben. Kennzeichnen Sie hierzu die vorgesehenen Felder. Aus den Parteistimmen wird die Sitzzahl der Parteien im Abgeordnetenhaus festgestellt.

∞ Zusätzlich können Sie **1 Alternativstimme** angeben. Ihrer Alternativwahl werden die Stimmen der von Ihnen gewählten Parteien zugerechnet, welche nicht ausreichend Stimmen erhalten haben, um ins Abgeordnetenhaus einzuziehen.

Partei		Parteistimmen					Alternativstimme
		↓	↓	↓	↓	↓	↓
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	DIE LINKE.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	FDP Freie Demokratische Partei	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	DIE GRAUEN Graue Panther	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	REP DIE REPUBLIKANER	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3

⇒ weitere Parteien auf der nächsten Seite

Die Seite für die Anleitung zur Veränderung der Kandidatenliste sowie die Seite einer Kandidatenliste könnten wie folgt aussehen:

Kandidatenlisten zur Wahl des Abgeordnetenhauses Berlin

Nachfolgend sind die Kandidatenlisten aller zur Abgeordnetenhauswahl antretenden Parteien in der von der jeweiligen Partei vorgelegten Rangfolge abgedruckt. Sie können Einfluss darauf nehmen, welcher dieser Kandidaten ein Mandat bekommt. Hierzu können Sie die Listen verändern:

- Sie können nur **Kandidatenlisten** der Parteien **verändern**, die Sie mit mindestens einer **Parteistimme** bzw. mit der **Alternativstimme** gewählt haben.
- Sie können Kandidaten in eine **neue Rangfolge** bringen, indem Sie sie **nummerieren**. Ihrem Favoriten geben Sie die Nummer 1, Ihrem zweiten Kandidaten die Nummer 2 usw. Sie können so viele Nummern vergeben, wie Sie wollen.
- Die Nummern sind **fortlaufend** zu vergeben. Bei ausgelassenen Nummern rücken die nachfolgenden (von Ihnen vergebenen) Nummern auf.
- Sie können Kandidaten auf den **gleichen Rang** setzen, indem Sie die gleiche Nummer an mehrere Kandidaten vergeben.
- Sie können Kandidaten **streichen**. Hierzu streichen Sie den Namen im Namensfeld.

Mit einer **unveränderten** Kandidatenliste unterstützen Sie die durch die Partei vorgegebene Rangfolge.

Listenverzeichnis:

SPD	Seite 1-4	DIE FRAUEN	Seite 27
CDU	Seite 5-8	APPD	Seite 28
DIE LINKE.	Seite 9-12	PASS	Seite 29
DIE GRÜNEN	Seite 13-15	AFGF	Seite 30
FDP	Seite 16-18	BüSo	Seite 31-32
DIE GRAUEN	Seite 19-21	Offensive D	Seite 33
NPD	Seite 22	DAP	Seite 34
REP	Seite 23	Humanwirtschaftspartei	Seite 35
Tierschutzpartei	Seite 24	ödp	Seite 36
Elternpartei	Seite 25	Forumsparitei	Seite 37-38
Bildungspartei	Seite 26	PSG	Seite 39

5

Sie können die **Kandidatenreihenfolge** der SPD **verändern**, wenn Sie dieser Partei mindestens eine Stimme oder eine Alternativstimme gegeben haben. Ordnen Sie die Kandidaten in der Reihenfolge Ihrer Wahl.

Kandidaten SPD

1. Klaus Wowereit Jurist, Regierender Bürgermeister, 1953	
2. Ingeborg Junge-Reyer Verwaltungsangestellte, Senatorin, 1946	
3. Karin Seidel-Kalmutzki Kauffrau, Anestellte, MdA, 1960	
4. Iris Spranger Bilanzbuchhalterin, MdA, 1961	
5. Jutta Leder Übersetzerin, MdA, 1947	
6. Dr. Fritz Felgentreu Klassischer Philologe, Wissenschaftlicher Assistent, MdA, 1968	
7. Torsten Hilse Dipl.Ing. Polygraphie, Selbständig, MdA, 1955	
8. Jörg Stroedter Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer, 1954	
9. Thomas Kleineidam Jurist, Rechtsanwalt, MdA, 1958	
10. Dr. Michael Arndt Volkswirt, wissenschaftl. Mitarbeiter, 1951	
11. Michael Müller Bürokaufmann, selbst. Drucker, 1964	
12. Karlheinz Nolte Oberstudienrat, Freiberufler, 1949	
13. Hella Dunger-Löper Literaturwissenschaftlerin, Staatssekretärin, Sen. Stadtentwicklung, 1951	

⇒ weitere Kandidaten dieser Partei auf der nächsten Seite

7

10.7 Interpretation nicht korrekt ausgefüllter Stimmzettel

10.7.1 Nicht fortlaufende Nummerierung

Die Kennzeichnung der Kandidaten soll zwar durch eine *fortlaufende* Nummerierung seitens der Wähler erfolgen, es ist gleichwohl davon auszugehen, dass der eine oder andere Wähler bei der Nummerierung einzelne Nummern auslassen wird. Dies ist vor allem in Zusammenhang mit der Möglichkeit, mehrere Kandidaten auf die gleiche Präferenz zu setzen, zu erwarten. Wenn ein Wähler beispielsweise zwei Kandidaten gemeinsam auf Platz 1 setzt, kann es sein, dass er den nächstplatzierten auf Platz 3 setzt, da ja bereits zwei Plätze vergeben wurden.

Es gibt nun mehrere Möglichkeiten, wie solche Stimmzettel gewertet werden sollen. Eine Möglichkeit wäre, diese Stimmzettel einfach für ungültig zu erklären. Dies würde allerdings die Anzahl ungültiger Stimmen unnötigerweise in die Höhe treiben und könnte betroffene Wähler frustrieren.

Bei STV-Wahlen, bei denen die Vergabe gleichrangiger Präferenzen unzulässig ist, gibt es oftmals die Regelung, dass alle Präferenzen, die vor den mehrfach vergebenen auftreten, gewertet werden und nur die restlichen Präferenzen ungültig sind und als nicht abgegeben zählen. Dies erhöht nicht die Zahl der ungültigen Stimmen, führt aber immer noch dazu, dass Stimmen nicht-übertragbar werden und somit Bruchteile von Stimmen verfallen.

Als Alternative dazu bietet sich an, bei ausgelassenen Nummern die nachfolgend aufgeführten Kandidaten aufzurücken. Insbesondere im Zusammenhang mit ausgelassenen Präferenzen nach mehrfach vergebenen Präferenzen ist dies die plausibelste Interpretation dessen, was der Wähler mit seinem Stimmzettel ausdrücken wollte.

Bei den Diskussionen innerhalb von Mehr Demokratie gab es noch die – letztlich verworfene – Idee, nachfolgende Präferenzen nicht aufzurücken, sondern die Lücken mit Kandidaten von der Liste aufzufüllen. Hinter diesem Vorschlag stand die Überlegung, dass ein Wähler vielleicht möchte, dass ein Kandidat auf einen ganz bestimmten Platz kommt, beispielsweise auf den letzten Platz, weil der Wähler diesen Kandidaten nicht gewählt sehen möchte; oder dass der Wähler mit den ersten Plätzen der Kandidatenreihenfolge einverstanden ist, aber beispielsweise einen Kandidaten vom 10. Platz auf den 5. Platz vorziehen möchte. Eine solche Behandlung ausgelassener Präferenzen wäre allerdings im Wahlkreis mangels Liste gar nicht möglich. Eine unterschiedliche Behandlung der abgegebenen Präferenzen im

Wahlkreis und auf den Listenlisten würde vermutlich auch eher zur Verwirrung der Wähler beitragen. Daher erscheint mir das Aufrücken weiterhin als die sinnvollste Variante.

10.7.2 Kreuze bei Kandidaten

Manche Wähler, die es gewohnt sind, mit Kreuzen statt mit Ziffern zu wählen, werden vermutlich Kandidaten ankreuzen statt sie durchzunummerieren. Man könnte diese Stimmzettel zwar für ungültig erklären, dies ist aber nicht nötig, da der Wählerwille erkennbar ist. Der Wähler möchte offenbar, dass die Kandidaten ein Mandat bekommen. Ein Kreuz soll deshalb jeweils als eine „1“ interpretiert und gewertet werden.

10.8 Stimmenauszählung

10.8.1 Schritte der Stimmenauszählung

Während bei Wahlen nach dem bisherigen Wahlverfahren die Stimmen in den einzelnen Wahllokalen ausgezählt und dann die Ergebnisse aller Wahllokale addiert werden können, ist dies bei Wahlverfahren, die mit Stimmenübertragungen arbeiten, nicht möglich. Die Entscheidung, ob bei bestimmten Wahlzetteln die Alternativstimme zur Geltung kommt, kann erst getroffen werden, wenn feststeht, welche Parteien die Sperrklausel endgültig verfehlt haben. In den Wahlkreisen und innerhalb der Parteilisten sind zudem Überschüsse zu übertragen, was nur anhand zentral erfasster Stimmenzahlen möglich ist. Daher muss der gesamte Inhalt der Stimmzettel an eine landesweit zentrale Stelle übermittelt werden.

Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Stimmzettel in eine Zentrale transportiert und dort ausgezählt werden. Allerdings würde dies die Möglichkeit der Bürger beschneiden, die Auszählung mit eigenen Augen mitzuverfolgen, da jeweils nur sehr wenige Leute unmittelbar dabei sein können. In den einzelnen Wahllokalen ist die Zahl der Zuschauer zwar auch begrenzt, aber die Zuschauer verteilen sich auf mehr als 2000 Wahllokale. Bei der Verwendung von Meeks Methode ist allerdings von einer Auszählung per Hand ohnehin nicht auszugehen, so dass die Berechnung mithilfe eines Computerprogramms erfolgen muss. Die Eingabe der Stimmzettelinhalte muss allerdings nicht zentral erfolgen, sondern kann in den einzelnen Wahllokalen stattfinden. Erst danach müssen die Datensätze an die Zentrale übermittelt werden, in der sie dann zusammengeführt werden.

Die Wahlkreisdaten müssen zunächst nicht notwendigerweise in einer landesweiten Zentrale zusammenlaufen, da zur Ermittlung der Wahlkreisgewinner nur die Stimmen aus

dem jeweiligen Wahlkreis benötigt werden. Allerdings müssen nach der Auszählung der Wahlkreise die Namen der Wahlkreisgewinner in der landesweiten Zentrale eintreffen, damit die im Wahlkreis gewählten Kandidaten auf den Parteilisten gestrichen werden können. Wenn auch die Wahlkreisdaten gleich in einer landesweiten Zentralen erfasst werden, verringert sich die Zahl der nötigen Datenübertragungen.

Da die Erfassung des Inhalts jedes Stimmzettels durch manuelle Eingabe in ein geeignetes Computerprogramm geschieht, können interessierte Bürger den Wahlhelfern dabei zuschauen und darauf achten, dass bei der Eingabe keine Fehler auftreten. Das verwendete Computerprogramm für die Eingabe als auch jenes für die Berechnung muss ein Open-Source-Programm sein, da nur so die nötige Transparenz hergestellt werden kann.

Landtagswahlen sind immer auch Medienereignisse. Ein wichtiger Bestandteil der Wahlberichterstattung am Wahlabend ist das Eintreffen von Zwischenergebnissen und darauf basierenden Hochrechnungen. Daher sollten die Wahlhelfer aus den einzelnen Wahllokalen frühzeitig Zwischenstände der Parteistimmenergebnisse übermitteln. Das vorläufige Endergebnis wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt als bislang vorliegen wie auch die Überlegungen im nächsten Abschnitt zeigen werden.

10.8.2 Aufwand und Kosten der Stimmenauszählung

Da das Wahlrecht komplexer als das bisherige ist, steigt der Aufwand für die Stimmenauszählung und damit auch die Kosten der Wahl insgesamt.

Bei derzeit ca. 2,425 Millionen Wahlberechtigten und 2501 Stimmbezirken und damit 2501 Wahllokalen²⁰⁰, kommen auf jedes Wahllokal durchschnittlich 970 Wahlberechtigte, bei einer Wahlbeteiligung von rund 60 % also etwa 600 Wähler. Tatsächlich ist die Zahl der Wähler in den Wahllokalen allerdings geringer, da etwa ein Viertel der Wähler von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht, bei den Wahlen 2006 waren unter den 1.407.754 Wählern 343.649 Briefwähler.²⁰¹ Diese Stimmen werden in 467 Briefwahlbezirken²⁰² ausgezählt. Somit gibt es pro Briefwahlbezirk durchschnittlich 736 Wähler.

Da das Eingeben der Stimmzettel einige Zeit dauert, ist es sinnvoll, dass gleichzeitig an mehreren Computern Stimmen eingegeben werden. Bei durchschnittlich 3 Computern für 450 Wähler würden an jedem Computer also die Stimmen von etwa 150 Wählern eingegeben

²⁰⁰ Vgl. Der Landeswahlleiter (Hrsg.): Wahlen in Berlin, S. 3

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 12

²⁰² Vgl. ebd., S. 3

werden. Manche Stimmbezirke haben mehr Wahlberechtigte (ca. 1300-1400), andere weniger (600-700), so dass in manchen Wahllokalen 4 Computer, in anderen nur 2 benötigt werden. In den Briefwahlbezirken werden durchschnittlich 5 Computer benötigt. Insgesamt werden somit $2501 \cdot 3 + 467 \cdot 5 = 9838$ Computer benötigt. Da die Zahl von 3 Computern pro Wahllokal nur eine Schätzung ist, ist auch die Gesamtzahl nicht exakt. Im weiteren gehe ich daher von 10.000 Computern aus.

Bei jedem Wähler sind einzugeben: die Wahlkreisstimme mit je einigen Präferenzen, die 5 Parteistimmen, ggf. die Alternativstimme und für eine oder mehrere der Parteilisten die Präferenzen und Streichungen von Kandidaten auf der Parteiliste.

Damit die Logistik der Auszählung nicht zusammenbricht, wenn besonders viele Wähler von ihren neuen Einflussmöglichkeiten Gebrauch machen, setze ich jeweils etwas höhere Werte an, als ich tatsächlich erwarte, wobei es sich dennoch nur um grobe Schätzungen handelt. Als Orientierung können dabei andere deutsche Großstädte gelten, bei deren Kommunalwahlen Kumulieren und Panaschieren möglich ist. Bei der Kommunalwahl 2006 in Frankfurt am Main haben 39,9 % der Wähler kumuliert und/oder panaschiert. In Stuttgart haben 2004 sogar 58 % der Wähler diese Möglichkeiten genutzt, in Freiburg 76 %.²⁰³ Je kleiner die Stadt ist, desto größer ist der Anteil der Wähler, der auch auf die personelle Zusammensetzung des Kommunalparlaments Einfluss nimmt. Da Berlin deutlich größer als Frankfurt ist, dürfte der Anteil eher unter jenem von Frankfurt liegen. In Frankfurt stammten knapp 20 % der Stimmen von Stimmzetteln, auf denen panaschiert wurde, 18 % stammten von Stimmzetteln, auf denen nur innerhalb einer Liste Veränderungen vorgenommen wurden.²⁰⁴

Zur Abschätzung des maximalen Aufwands gehe ich davon aus, dass

- bei den Wahlkreisstimmen durchschnittlich 4 Präferenzen vergeben werden.
- 60 % der Wähler alle 5 Stimmen einer Partei geben
- 10 % der Wähler alle 5 Stimmen einer Partei geben und zusätzlich eine Alternativstimme vergeben.
- 20 % der Wähler panaschieren und dabei durchschnittlich 3 Stimmen an eine Partei und 2 Stimmen an eine andere Partei vergeben

²⁰³ Vgl. Stadt Frankfurt am Main - Der Magistrat - Bürgeramt, Statistik und Wahlen (Hrsg.): Frankfurter Wahlanalysen 37, Frankfurt am Main 2006, S. 26, <http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/678/Kap02.pdf> (abgerufen am 24.09.2007)

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 28

- 10 % der Wähler panaschieren und dabei durchschnittlich 3 Stimmen an eine Partei und 2 Stimmen an eine andere Partei vergeben und zusätzlich eine Alternativstimme vergeben.
- 50 % der Wähler die Parteilisten verändern, darunter 20 % ausschließlich Kandidaten streichen (durchschnittlich 3 Kandidaten) und 30 % durchschnittlich 5 Kandidaten pro unterstützter Liste durchnummerieren oder streichen.

Durch das Panaschieren erhöht sich die Eingabeaufwand pro Wähler um $2 \text{ Stimmen} * 30 \% = 0,6 \text{ Stimmen}$, durch die Alternativstimme um $1 \text{ Stimme} * 20 \% = 0,2 \text{ Stimmen}$. Insgesamt sind demnach pro Wähler 1,8 Parteistimmen einzugeben.

Entsprechend der obigen Annahmen geben 60 % der Wähler insgesamt nur eine Partei an, 30 % geben inklusive der Alternativstimme zwei Parteien an und 10 % insgesamt 3 Parteien. Damit würde jeder Wähler durchschnittlich 1,5 Parteien angeben. Da hierbei allerdings noch nicht jene Wähler berücksichtigt sind, die ihre 5 Stimmen auf mehr als 2 Parteien panaschieren, sollte der Anteil für 3 oder mehr Parteien etwas höher angesetzt werden, so dass eher von 1,6 angegebenen Parteien pro Wähler auszugehen ist.

Wenn nach der obigen Schätzung 20 % der Wähler Veränderungen an 3 Kandidaten pro Liste und 30 % der Wähler 5 Veränderungen pro Liste vornehmen, werden von jedem Wähler im Durchschnitt 2,1 Veränderungen an jeder Liste vorgenommen. Bei 1,6 Listen pro Wähler ergibt das 3,36 Veränderungen (wobei die 2 Kommastellen eine Scheingenaugigkeit sind, die sich allein aus der Multiplikation ergibt).

Pro Wähler sind also 4 Präferenzen im Wahlkreis, 1,8 Parteistimmen und ca. 3,4 Streichungen oder Präferenzen auf den Parteilisten in das Auszählungsprogramm einzutragen, das ergibt insgesamt mehr als 9 Eintragungen pro Wähler. Daher sollte eine Eingabezeit von mindestens einer Minute pro Wähler eingeplant werden. Bei 150 Wählern sind dies mindestens 150 Minuten oder 2 Stunden und 30 Minuten.

Für die Eingabe der Stimmen zur BVV-Wahl ist noch mal ein ähnlicher Aufwand zu veranschlagen, wenn die BVVen nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Eingabe aller Stimmen von 150 Wählern kann daher ohne weiteres 5 oder 6 Stunden dauern. Theoretisch könnte die Eingabe statt parallel an drei Computern auch nacheinander in drei Schichten an ein und demselben Computer erfolgen. Allerdings würde damit selbst den ausdauerndsten interessierten Bürgern de facto die Möglichkeit genommen werden, der Stimmenauszählung bzw. -eingabe beizuwohnen.

Die Dauer der Stimmeneingabe verdeutlicht auch, dass die Eingabe der Stimmen nicht von den gleichen Wahlhelfern durchgeführt werden kann, die bereits während des Wahlvorgangs von 8 bis 18 Uhr im Dienst waren.

Was die Kosten für die verwendeten Computer angeht, können diese de facto dadurch reduziert werden, dass diese Computer anschließend entweder in Schulen oder in der Verwaltung weiter genutzt werden. Schulen und öffentliche Verwaltung müssen ohnehin im Abstand einiger Jahre neue Hardware anschaffen, so dass diese Kosten auch ohne die Wahl anfallen würden. Und es wäre auch nicht sinnvoll, die zur Eingabe der Stimmen verwendeten Computer nach der Wahl für die nächsten fünf Jahre einzulagern und jeder sonstigen Nutzung zu entziehen.

Neuwertige Notebooks sind in Computerläden und Elektronikfachmärkten heute schon für 499 € erhältlich. Allerdings beinhaltet dieser Preis bereits die Mehrwertsteuer und die Gewinnspanne des Händlers und der Zwischenhändler. Zwar muss das Land Berlin auch Mehrwertsteuer bezahlen, wenn es bei Privatunternehmen kauft, aber letztendlich gehen 42,5 % der Mehrwertsteuereinnahmen wieder an das Land Berlin. Das wären $499 \text{ €} \cdot 0,425 \cdot 0,19/1,19 = 33,86 \text{ €}$. Inklusive Großhandelsrabatt müsste der Preis pro Notebook bei einer Bestellung von rund 10.000 Stück unter 400 € liegen. Der Anschaffungspreis für die Notebooks wäre mit maximal 4.000.000 € bereits der mit Abstand größte Finanzposten bei der Umsetzung des hier vorgeschlagenen Wahlrechts. Im Grunde würde allerdings auch ein sogenannter 100-Dollar-Laptop genügen, der für 188 US-Dollar, also derzeit weniger als 140 €, erhältlich sein soll.²⁰⁵ Somit könnten die Anschaffungskosten noch einmal deutlich reduziert werden.

Da für die Eingabe der Stimmen zusätzliche Wahlhelfer benötigt werden, entstehen auch an diesem Punkt zusätzliche Kosten. Wenn man davon ausgeht, dass pro Computer zwei Leute mit der Stimmeneingabe beschäftigt sind, sind somit rund 20.000 zusätzliche Wahlhelfer zu bezahlen. Wenn diese eine Aufwandsentschädigung von 15 € erhalten, ergibt dies 300.000 €.

Die Kosten für die Entwicklung des Auszählungsprogramms dürften einige Tausend Euro nicht übersteigen, da zentrale Elemente, wie die Übertragung der Stimmen nach Meeks Methode aus veröffentlichtem Quellcode übernommen werden können.

Da die Stimmzettel bzw. Stimmzettelhäfte umfangreicher sind, fallen auch höhere Druckkosten und bei der Briefwahl höhere Portokosten an.

²⁰⁵ Vgl. heise online: 100-Dollar-Laptop kommt später und wird teurer, Artikel vom 16.09.2007, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/96056/from/rss09> (abgerufen am 25.09.2007)

Demgegenüber stehen Einsparungen durch die faktische Verkleinerung des Parlaments. Grundsätzlich sollte Demokratie allerdings nicht am Geld scheitern.

10.9 Darstellung der Wahlergebnisse

Die einfachste Möglichkeit, die STV-Ergebnisse darzustellen, ist, die Anzahl der Erstpräferenzen der einzelnen Kandidaten anzugeben, sowie, ob der Kandidat gewählt ist. So werden beispielsweise die nordirischen Wahlergebnisse in einer beim Northern Ireland Social and Political Archive angegeben.²⁰⁶ In Neuseeland wird zusätzlich angegeben, in welcher Runde der Auszählung der Kandidat gewählt ist.²⁰⁷

Da Meeks Methode verwendet wird, kann der Erfolg der gewählten Kandidaten einfach mittels ihrer Behaltewerte angegeben werden. Je kleiner der Behaltewert eines gewählten Kandidaten ist, desto erfolgreicher war der Kandidat, da er von jeder erhaltenen Stimmen und jedem Stimmenbruchteil nur einen kleinen Teil behalten musste. Für die Darstellung gegenüber politisch interessierten Bürgern könnte es allerdings sinnvoller sein, anstelle der Behaltewerte die Weitergabewerte ($= 1 - \text{Behaltewert}$) zu verwenden, da die erfolgreicheren Kandidaten dann die größeren Zahlenwerte aufweisen. Ein Kandidat war umso erfolgreicher, je mehr er von den auf ihn entfallenen Stimmen weitergeben konnte. Allerdings haben Kandidaten, die kein Mandat erhalten haben, den Behaltewert 0 bzw. den Weitergabewert 1.

Anhand der Behalte- bzw. Weitergabewerte kann für den Wähler transparent gemacht werden, wie viel von seiner Stimme bei welchen Kandidaten angekommen ist. Dies kann in Form einer Tabelle²⁰⁸ dargestellt werden, deren Werte entweder vom Wähler mit einem Taschenrechner ausgerechnet werden können oder die er durch Eingabe in ein Online-Formular (z.B. auf der Seite des Landeswahlleiters) von einem kleinen Programm berechnen lassen kann. Voraussetzung für eine solche Darstellung ist allerdings, dass der Wähler sich an seine Präferenzfolge erinnert.

Für jene, die das Zustandekommen des Wahlergebnisses im einzelnen nachvollziehen wollen, sollten die Übertragungsprotokolle veröffentlicht werden. Diese geben in Form einer

²⁰⁶ Vgl. Nicholas Whyte: Northern Ireland Elections. Upper Bann, <http://www.ark.ac.uk/elections/aub.htm> (abgerufen am 24.08.2007)

²⁰⁷ Vgl. Wellington City Council: Election Results – 2004 Results, Northern Ward, <http://www.wellington.govt.nz/haveyoursay/elections/2004results/final/onslowfinal.html> (abgerufen am 23.08.2007)

²⁰⁸ Vgl. I. D. Hill: How was my vote used?, in: Voting Matters, No. 7 (3/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE7/P4.HTM> (abgerufen am 23.08.2007)

Tabelle an, wie viele Erstpräferenzen jeder Kandidat hatte, wie viele Stimmen die einzelnen verbliebenen Kandidaten bei der Verteilung von Überschüssen sowie bei der Streichung des jeweils schwächsten Kandidaten erhalten und was danach ihre neue Stimmenzahl ist. In Irland werden diese Übertragungsprotokolle sowohl in gedruckter Form als auch online veröffentlicht.²⁰⁹ Eine ähnliche Darstellung auf einer privaten Website gibt es für die Wahlergebnisse aus Malta.²¹⁰ Für STV-Wahlen nach Meeks Methode ist eine Modifikation des Übertragungsprotokolls nötig, in der für die verschiedenen Auszählungsrunden die jeweiligen Behaltewerte angegeben werden. Dies kann wie folgt²¹¹ aussehen:

Election: R059
Number to be elected: 6
Valid votes: 1147
Invalid votes: 0
Program: IDH 6.03
Election rules: Meek

	Iteration 1		Iteration 3		Iteration 6		Iteration 10		Iteration 11		Iteration 16	
	To elect C6,C1,C5 To exclude C7		To exclude C2		To exclude C3		To elect C9		To elect C8		To elect C4 To exclude C10	
Quota	163.9		163.6		162.9		161.2		161.1		161.0	
C1	173.0	92.8%	166.4	84.4%	164.0	73.7%	161.9	73.4%	161.5	72.9%	161.1	
C2	78.0	100.0%	88.0	0.0%	0.0		-		-		-	
C3	97.0	100.0%	105.1	100.0%	121.6	0.0%	0.0		-		-	
C4	111.0	100.0%	117.9	100.0%	127.8	100.0%	159.6	100.0%	160.2	100.0%	161.1	
C5	168.0	87.9%	165.9	79.3%	164.4	66.0%	162.2	65.6%	161.6	65.1%	161.1	
C6	174.0	91.0%	168.7	80.2%	164.5	64.1%	162.1	63.7%	161.7	63.2%	161.1	
C7	43.0	0.0%	0.0		-		-		-		-	
C8	99.0	100.0%	104.9	100.0%	133.3	100.0%	160.6	100.0%	161.1	99.5%	161.1	
C9	78.0	100.0%	98.4	100.0%	127.6	100.0%	162.2	99.4%	161.8	98.3%	161.1	
C10	126.0	100.0%	129.8	100.0%	136.9	100.0%	159.6	100.0%	159.9	100.0%	160.6	
Non-Trans.	0.0		1.9		6.8		18.9		19.2		19.8	
Totals	1147.0		1147.0		1147.0		1147.0		1147.0		1147.0	

Was in den Übertragungsprotokollen als Tabelle angegeben ist, ließe sich zusätzlich auch in ausformulierter Form als Balkendiagramm²¹² für jeden Auszählungsschritt sowie als Animation der Stimmenübertragungen darstellen. Die Ergebnisse jeder STV-Wahl (in Wahlkreisen und in Parteilisten) sollte auf der Website des Landeswahlleiters parallel in all diesen Formen dargestellt werden, so dass die Besucher jener Website die Wahlergebnisse nach Wunsch in unterschiedlicher Ausführlichkeit und in verschiedenen Darstellungsformen aufrufen können.

²⁰⁹ Vgl. Ordnance Survey Ireland / Government of Ireland: European Parliament Election Results 2004: <http://www.environ.ie/en/LocalGovernment/Voting/EuropeanElections/PublicationsDocuments/FileDownload,1878,en.pdf> (abgerufen am 24.08.2007)

²¹⁰ Vgl. u.a. John Lane: Elections in Malta. The Single Transferable Vote System in Action, 1921 - 2007. European Parliament Elections, <http://www.maltadata.com/euoparl.htm> (abgerufen am 24.08.2007)

²¹¹ Brian Wichmann: A Technical Description of the Single Transferable Vote, S. 19 <http://www.math.duke.edu/~robbins/mgso/stvtechnical.pdf> (Version vom 17.03.2003, abgerufen am 24.08.2007)

²¹² Vgl. ebd. S. 5ff.

10.10 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Das Nummerieren der Kandidaten gibt den Wählern die Möglichkeit, ihre eigenen Kandidatenlisten zusammenzustellen. Die Anzahl der möglichen eindeutigen Kandidatenreihenfolgen ist dabei die Anzahl der möglichen Permutationen der im Wahlkreis bzw. innerhalb der einzelnen Parteilisten antretenden Kandidaten; also die Fakultät der Kandidatenanzahl. Bei 15 Kandidaten sind dies bereits $15! = 1.307.674.368.000$ verschiedene theoretisch denkbare Präferenzfolgen. Durch die Möglichkeit, nicht sämtliche Kandidaten ordnen zu müssen sowie gleichrangige Präferenzen vergeben zu können, gibt es sogar noch mehr mögliche Präferenzfolgen. Auf jeden Fall sind es weit mehr mögliche Präferenzfolgen als Wähler. Es dürfte also in jedem Wahlkreis und in jeder Parteiliste viele Tausend Präferenzfolgen geben, die von jeweils nur einem Wähler angegeben wurden.

Dies macht es möglich, Wähler zu bestechen oder zu erpressen, damit sie eine bestimmte Partei oder bestimmte Kandidaten wählen. Der Erpressende oder Bestechende kann bei der Stimmenauszählung überprüfen, ob die in Auftrag gegebene Präferenzfolge tatsächlich auf einem der Stimmzettel vorkommt.²¹³ Solange dies nur unmittelbar während der Auszählung durch anwesende Personen überprüft werden kann, ist die Überprüfung zu aufwendig, um dadurch Stimmen in einer mandatsrelevanten Größenordnung manipulieren zu können. Leichter würde dies aber, wenn nach der Wahl die kompletten Präferenzfolgen aller Wähler veröffentlicht würden.

Um zu vermeiden, dass einzelne Wähler anhand ihrer Präferenzfolge identifiziert werden können und somit das Wahlgeheimnis ausgehöhlt werden kann, sollten die Präferenzfolgen der einzelnen Wähler bei der Veröffentlichung der Datensätze nur soweit angegeben werden, wie dies notwendig ist, damit daraus die gewählten Gewinner festgestellt werden können. Die hinteren Präferenzen sollten daher nicht mitveröffentlicht werden.²¹⁴ Eine zusätzliche Möglichkeit ist, in den veröffentlichten Präferenzfolgen jene Kandidaten unkenntlich zu machen, die im Verlaufe der Auszählung gestrichen wurden. Da diese sich bei Verwendung von Meeks Methode so verhalten, als wären sie gar nicht erst angetreten, hätte die Unkenntlichmachung dieser Kandidaten keine Auswirkung auf das Ergebnis einer elektronischen Neuauszählung der reduzierten Präferenzfolgen.

²¹³ Vgl. Joseph Otten: Fuller Disclosure than Intended, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003) <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P2.PDF> (abgerufen am 24.08.2007)

²¹⁴ Vgl. ebd. sowie Brian Wichmann: Is STV transparent?, in: Voting Matters, No. 13 (1/2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE13/P5.HTM> (abgerufen am 26.08.2007)

11. Vermittelbarkeit und Begleitmaßnahmen

Wie bereits die kontrovers geführte Debatte innerhalb von Mehr Demokratie gezeigt hat, ist eines der Hauptargumente der STV-Kritiker, dass STV zu kompliziert und für den Wähler nicht nachvollziehbar sei.²¹⁵ Es ist damit zu rechnen, dass dieses Argument auch während eines Volksbegehrens von Kritikern aus Parteien, Verbänden und Medien vorgebracht werden wird. Daher ist es an dieser Stelle notwendig zu überlegen, wie dem sinnvoll entgegengetreten werden kann. Zunächst einmal ist ja durchaus zutreffend, dass STV ein hierzulande nahezu unbekanntes Verfahren ist, das sowohl für die Wähler als auch für die Parteien ungewohnt ist und dessen genaue Funktionsweise bei der Stimmenauszählung sich nicht ohne Erklärung erschließt.

Die Frage nach der Kompliziertheit des hier vorgeschlagenen Wahlverfahrens lässt sich aufteilen in den Aspekt der Stimmabgabe und jenen der Auszählung.

11.1 Stimmabgabe

Das Durchnummerieren von Kandidaten ist keine besonders große Herausforderung an den Wähler. Schließlich sind Menschen in den unterschiedlichsten Situationen ihres Lebens damit konfrontiert, irgendwelche Dinge nach Prioritäten zu ordnen. In Schottland hatten die Wähler keine Probleme mit STV, als es 2007 erstmals verwendet wurde, wohl aber mit der personalisierten Verhältniswahl, wie sich an der dort deutlich höheren Zahl ungültiger Stimmen zeigte.²¹⁶

Das Streichen unliebsamer Kandidaten von den Parteilisten ist auch intuitiv und dürfte bei Wählern sogar auf eine gewisse Befriedigung stoßen.

Die Vergabe mehrerer Parteistimmen und die Möglichkeit, diese auf mehrere Parteien zu verteilen (Panaschieren), kann zunächst durchaus etwas verwirren. Auf dem Stimmzettel sollte es anhand der 5 Spalten aber sofort ersichtlich sein, dass jeder Wähler 5 Stimmen hat. Das Panaschieren wird dabei vor allem für jene Wähler interessant sein, die bisher Schwierigkeiten hatten, sich für eine einzige Partei zu entscheiden.

Der Zweck der Alternativstimme ist auch in wenigen Worten erklärt und vor allem für Wähler kleiner Parteien von Bedeutung. Die meisten von denen werden schon bisher darauf gestoßen sein, dass ihre Stimme aufgrund der 5%-Hürde unter den Tisch fallen könnte.

²¹⁵ Vgl. Kurt Wilhelmi: Warum Kumulieren und Panaschieren statt STV? in: Mehr Demokratie e.V. (Hrsg.): mehr demokratie. Zeitschrift für Direkte Demokratie, Nr. 75 (3/2007), 17. Jahrgang, S. 15

²¹⁶ Vgl. Fairshare: Scottish Elections Review, S. 12f.

Wähler, die wie bisher wählen wollen, haben die Möglichkeit, einfach nur 5 Parteistimmen an eine Partei ihrer Wahl zu vergeben. Im Wahlkreis ist ihr Stimmzettel auch gültig, wenn sie nur einen Kandidaten angeben, wobei sie sich an dessen Parteizugehörigkeit orientieren können. Dem Wähler werden also keine Möglichkeiten weggenommen, sondern nur weitere hinzugefügt. Wer will, kann also so einfach (und mit genauso wenig Einfluss) wählen, wie er es gewohnt ist.

Beispielstimmzettel können helfen, dem Wähler zu erklären, was er mit seinem Stimmzettel machen kann.

11.2 Auszählung

Zunächst stellt sich hier die Frage, ob der Wähler wirklich verstehen muss, wie seine Stimme gezählt wird. Auch im derzeitigen Wahlsystem wissen die Wähler nicht im einzelnen, was mit ihrer Stimme geschieht. Die wenigsten Wähler wären in der Lage, aus den Stimmenzahlen der einzelnen Parteien und Direktkandidaten genau anzugeben, welche Abgeordneten gewählt sind. Dies scheint den Durchschnittswähler allerdings nicht zu stören. Die meisten Wähler interessiert es auch nicht.

Ich sehe keine Anhaltspunkte, warum dies bei STV anders sein sollte. Entscheidend für den Wähler ist, dass er weiß, wie er den Stimmzettel ausfüllen kann (siehe oben). Wie die Auszählung im einzelnen funktioniert, muss er dazu nicht wissen. Genauso wenig wie ein Autofahrer Ahnung von der Funktionsweise eines Ottomotors und der Bordelektronik haben muss, um das Auto benutzen zu können²¹⁷.

Ein benutzerfreundliches Wahlrecht ist eines, bei dem der Wähler nach seinen wahren Überzeugungen wählen kann, ohne sich um den Wählerwillen verzerrende Effekte Sorgen machen zu müssen. STV gibt dem Wähler praktisch keinen Anlass zu taktischem Wählen und entlastet ihn dadurch, so dass er sich ganz aufs Wählen konzentrieren kann. Dass die Berechnung der Mandate schwerer ist, ist nicht das Problem des Wählers. Dennoch kann das Wahlergebnis so aufbereitet werden, dass jeder Interessierte es nachvollziehen kann.

Das Grundprinzip von STV kann jedem interessierten Bürger in wenigen Sätzen erklärt werden: „Kandidaten, die mehr Stimmen bekommen haben, als für einen Sitz nötig ist, geben die nicht benötigten überschüssigen Stimmen an andere Kandidaten weiter. Welche das sind, legen die Wähler mit ihrer persönlichen Rangfolge auf dem Stimmzettel fest. Durch diese

²¹⁷ Vgl. Electoral Reform Society: STV myths and misunderstandings, <http://www.electoral-reform.org.uk/article.php?id=52> (abgerufen am 27.08.2007)

weitergegebenen Stimmen können andere Kandidaten die nötige Stimmenzahl noch erreichen. Außerdem werden die Stimmen der schwächsten Kandidaten an aussichtsreichere weitergegeben, die damit die nötige Stimmenzahl erreichen können.“

11.3 Möglichkeiten zur Veranschaulichung

Vor dem Referendum in British Columbia gab es auf der Website der Befürworter eine Flash-Animation, die die Stimmenauszählung nach der Weighted Inclusive Gregory Method anschaulich erklärt.²¹⁸ Diese Animation hat auch innerhalb von Mehr Demokratie viel dazu beigetragen, STV verständlich zu machen. Daher wäre es sehr sinnvoll, eine vergleichbare Animation auch auf der Website zum Berliner Wahlrechts-Volksbegehren gut auffindbar bereitzustellen.

In Schottland gab die Electoral Commission eine Broschüre heraus, die in ähnlicher Weise das Prinzip und die Auszählung von STV mithilfe von comicartigen Grafiken erklärt.²¹⁹ Solche kleinen Broschüren oder Faltblätter könnten in großer Stückzahl unter die Bevölkerung gebracht werden.

In Schottland gab es außerdem kurze Videoclips, die wohl sogar im Fernsehen liefen, die einzelne Aspekte von STV dargestellt haben. So wurde beispielsweise die Übertragung von Stimmen auf die Folgepräferenzen am Beispiel einer Telefonzelle erklärt, in die nur eine definierte Zahl von Personen passt. Wenn die Zelle bereits voll ist, muss auf die nächst beliebteste ausgewichen werden, usw.

Fernsehsports werden im Rahmen einer Berliner Volksbegehrenskampagne wohl kaum finanzierbar sein. Und selbst wenn sie es wären, würde wohl eher im Mittelpunkt stehen, dass die Wähler mehr Einfluss bekommen sollen und nicht solche technischen Aspekte wie das Auszählungsverfahren. In Schottland liefen die besagten Clips allerdings auch erst, als die erste Wahl mit STV bevorstand. Denkbar wäre aber ein Ideenwettbewerb, bei dem interessierte Bürger eingeladen werden, ihre selbst erstellten Videoclips über das neue Wahlverfahren einzureichen. Diese könnten dann auf die Volksbegehrens-Website gestellt werden sowie in Videoportalen wie Youtube veröffentlicht werden. Die besten Videoclips könnten dann von einer Jury gekürt werden. Auf diese Weise könnten zum einen Mitstreiter

²¹⁸ Vgl. Citizens' Assembly on Electoral Reform: STV in (animated) action, <http://www.citizensassembly.bc.ca/flash/bc-stv-full> (abgerufen am 27.08.2007)

²¹⁹ Vgl. The Electoral Commission (Scotland): How STV works, http://www.votescotland.com/stv/How_STV_Works.pdf (abgerufen am 02.09.2007)

gewonnen werden. Zum anderen könnte man frühzeitig herausfinden, welche Art der Veranschaulichung bei den Bürgern besonders gut ankommt.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei derartigen Veranschaulichungen einfache Begriffe zu verwenden, beispielsweise „genug Stimmen“ für Quote. Wenn von dem Wahlverfahren die Rede ist, sollte in der öffentlichen Darstellung vereinfachend von Präferenzwahl gesprochen werden und nicht so viel „STV“. Außerdem sollte in der öffentlichen Kommunikation vor allem der Zweck des neuen Wahlrechts in den Mittelpunkt gestellt: Die Wähler sollen mehr Auswahl haben und besser repräsentiert werden.

Bei Einwänden, dass STV zu kompliziert sei, kann ganz allgemein auf Erfahrungen im Ausland verwiesen werden: Wenn die Iren, Schotten, Malteser und Australier mit STV zurechtkommen, werden die Wahlberechtigten Berlins das auch können.

Bei der ersten Anwendung des neuen Wahlrechts wäre es auf jeden Fall sinnvoll, wenn an alle Haushalte ein Informationsheft verschickt würde, das das Wahlsystem erklärt, damit die Wähler wissen, welche Möglichkeiten sie haben und was sie mit ihrer Stimme bewirken können.

Des weiteren wäre es sinnvoll, den Wählern bei dieser Gelegenheiten Muster des Wahlzettels ihres Wahlkreises sowie das Stimmzettelheft für die Parteilisten zuzuschicken. Somit kann sich jeder Wähler bereits vor der Wahl mit den Wahlzettel und dem Kandidatenangebot vertraut machen.

11.4 Kandidaten besser kennenlernen

Wenn die Wähler die Möglichkeit der Personalisierung nutzen sollen, müssen sie allerdings auch die Kandidaten kennen. Bisher kennen die meisten Wähler jedoch nur wenige der Kandidaten, während die meisten ihnen unbekannt sind. Und selbst wenn Wähler mehrere Kandidaten kennen, ist unklar, ob sie genug über sie wissen, um sich zwischen ihnen zu entscheiden und sie in eine Reihenfolge zu bringen, sei es im Wahlkreis oder auf den Parteilisten.

Als in Hamburg per Volksentscheid das neue Wahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren eingeführt wurde, starteten einige der Initiatoren des neuen Wahlrechts das Projekt Abgeordnetenwatch.²²⁰ Dabei handelt es sich um eine Website, die das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten bei wichtigen politischen Entscheidungen

²²⁰ Vgl. Angelika Gardiner: Demokratie im Internet – wie abgeordnetenwatch.de entstand, http://www.abgeordnetenwatch.de/wir_ueber_uns-150-0.html (abgerufen am 11.08.2007)

dokumentiert und dem Bürger ermöglicht, den Abgeordneten öffentlich Fragen zu stellen, die die Abgeordneten dann ebenfalls öffentlichen beantworten können. Außerdem werden einige Angaben zur Person des Abgeordneten veröffentlicht. Ziel dieses Projektes ist es, dem Wähler eine fundierte Wahlentscheidung hinsichtlich der Kandidaten zu ermöglichen. Abgeordnetenwatch wurde inzwischen auch auf den Bundestag ausgedehnt und soll, sofern die Finanzierung geklärt ist, auch für die übrigen Bundesländer eingerichtet werden. Vor Landtags- und Bundestagswahlen können die Wähler über das Partnerprojekt Kandidatenwatch den Direktkandidaten Fragen stellen, die diese online beantworten können. Abgeordnetenwatch und Kandidatenwatch könnten den Wählern helfen, sich für bestimmte Kandidaten zu entscheiden.

Zu den vergangenen Bundestags- und Landtagswahlen betrieb die Bundeszentrale für politische Bildung das Projekt „Wahl-O-Mat“. Auf der Wahl-O-Mat-Website wurden den Wählern ausgewählte politische Aussagen präsentiert, zu denen sie sich durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung positionieren sollten. Anschließend gab es die Möglichkeit, Aussagen als besonders wichtig zu gewichten. Der Wahl-O-Mat ermittelte dann, mit den inhaltlichen Positionen welcher Partei der Benutzer am stärksten übereinstimmt.²²¹ Auch wenn der Aufwand dafür um einiges größer wäre, könnte etwas derartiges auch für die einzelnen Kandidaten in den Wahlkreisen und auf den Parteilisten eingerichtet werden. Die Wähler könnten so erfahren, welche Kandidaten am besten ihren Vorstellungen entsprechen.

In Berlin wird künftig vor Volksabstimmungen ein sogenanntes Abstimmungsbüchlein an alle Haushalte verschickt. Darin legen Befürworter und Gegner der zur Abstimmung stehenden Frage ihre Position dar. Analog dazu wäre es denkbar, den Wählern vor der Wahl ein Heft zuzuschicken, in dem sich die Kandidaten des Wahlkreises vorstellen. Auch für die Kandidaten auf den Parteilisten könnte es derartige Hefte geben. Allerdings wäre es möglicherweise ein zu großer Material- und Finanzaufwand, jedem Wähler die Hefte für alle Kandidaten sämtlicher Parteilisten zuzuschicken. Es könnte genügen, die entsprechenden Informationen online bereit zu halten und gedruckte Hefte in den Bürgerämtern auszulegen und auf Wunsch zu verschicken.

Es ist anzunehmen, dass sich während des Wahlkampfes auch die Parteien bzw. Kandidaten an die Wähler wenden werden.

²²¹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Wahl-O-Mat, <http://www.bpb.de/methodik/XQJYR3> (abgerufen am 11.08.2007)

12. Auswirkungen der Wahlreform auf politische Akteure

In diesem Kapitel betrachte ich, wie sich die vorgeschlagene Reform des Wahlverfahrens auf die verschiedenen politischen Akteure auswirken könnte bzw. welche Interessen der Akteure davon berührt sind.

Die Frage der Auswirkungen ist auch wichtig, weil davon abhängt, wer als Unterstützer gewonnen werden kann und von wem Widerstand zu erwarten ist. Für ein erfolgreiches Volksbegehren wäre es wünschenswert, möglichst viele Unterstützer und möglichst wenige Gegner zu haben.

Ich werde die Auswirkungen dabei für die Akteursgruppen Parteien, Kandidaten, Abgeordnete, Wähler und Zivilgesellschaftliche Organisationen jeweils getrennt auf die Hauptelemente der Wahlreform – 3%-Hürde, Alternativstimme, Panaschieren, STV in Listen und STV im Wahlkreis – eingehen. Ggf. ist es notwendig, innerhalb der Akteursgruppen weiter zu differenzieren.

12.1 Parteien

Die angestrebte, durch ein Volksbegehren zur Veränderung des Landeswahlgesetzes allerdings nicht durchsetzbare, Senkung der Sperrklausel von 5 auf 3 % würde es kleinen Parteien erleichtern, ins Parlament zu kommen. Sie würden damit an Bedeutung gewinnen. Für die etablierten Parteien bedeutet dies allerdings eine größere Konkurrenz.

Dieser Effekt wird auch durch die Alternativstimme verstärkt, da kleine Parteien mehr Stimmen erhalten werden, wenn sie gewählt werden können ohne das Risiko, dass beim Scheitern an der Sperrklausel all ihre Stimmen verloren sind. Dies erhöht für die etablierten Parteien die Wahrscheinlichkeit, dass es bei größeren innerparteilichen Konflikten zu Abspaltungen kommt, da die abgespaltenen Parteien bei der Wahl nicht mehr so chancenlos wären wie bisher. Andererseits können die etablierten Parteien anhand der Alternativstimme auch sehen, von welchen kleinen Parteien sie vielleicht Wähler (zurück)erobern können, wenn sie Anliegen dieser Partei in ihr Wahlprogramm integrieren würden.

Aufgrund der Alternativstimme gibt es weniger Anlass für Leihstimmen-Kampagnen zugunsten eines von der Sperrklausel bedrohten kleinen Koalitionspartners. Dies könnte in Zukunft für Koalitionen relevant sein, an denen die FDP beteiligt wäre, die in den 90er Jahren deutlich unter 5 % lag und auch in einer am 12.09.2007 veröffentlichten Infratest-Dimap-Umfrage wieder bei nur 5 % gesehen wird. Ganz ausgeschlossen wären Leihstimmen-Kampagnen allerdings nicht, da die FDP-Wähler ihre Alternativstimme nicht einheitlich nur

der SPD oder nur der CDU geben würden, so dass der Koalition vielleicht 1 bis 2 Prozentpunkte verloren gingen. Dennoch ist es für die große Regierungspartei attraktiver, eine aus weniger Parteien bestehende Regierungskoalition bilden zu können.

Andererseits kommen den etablierten Parteien durch die Alternativstimme auch Stimmen zugute, die bisher verloren gehen. Bisher werden diese verlorenen Stimmen de facto auf die erfolgreichen Parteien aufgeteilt, was diesen zusätzliche Mandate einbrachte. Parteien, die im Verhältnis zu ihrem Parteistimmenergebnis besonders viele Alternativstimmen erhalten, profitieren insgesamt von der Alternativstimme. Dank der Alternativstimmen besteht auch fast keine Gefahr mehr, dass aufgrund von unter den Tisch fallenden Stimmen dasjenige politische Lager gewinnt, das weniger Stimmen als das andere hat.

Auch das Panaschieren kann kleinen und mittelgroßen Parteien zugute kommen, da manche Wähler ihnen aus Sympathie möglicherweise eine ihrer fünf Stimmen geben. Ähnlich wie bei der Alternativstimme können Parteien anhand panaschierter Stimmen sehen, welche Parteien in den Augen der Wähler relativ gut zusammenpassen, woraus sie wiederum Rückschlüsse auf die Akzeptanz verschiedener Koalitionsoptionen ziehen können.

Gegenüber der gegenwärtigen Anzahl an Direktmandaten der einzelnen Parteien würde sich durch Mehrmandatswahlkreise überraschenderweise nicht viel ändern. Profitieren würden davon v.a. die Grünen, die in zahlreichen Bezirken mit je einem Direktmandat vertreten sein dürfen; allerdings werden sie sich die Kreuzberger Direktmandate mit der SPD teilen müssen. Da es allerdings insgesamt 84 statt bisher 78 Direktmandate geben soll, geht diese positive Gesamtbilanz der Grünen kaum zu Lasten der übrigen Parteien. Bei der Partei Die Linke dürfte die Zahl der Direktmandate etwa gleich bleiben und die Partei wäre in jedem ehemaligen Ostbezirk mit mindestens einem Direktmandat vertreten, wird aber Mandate in Lichtenberg, Hohenschönhausen, Marzahn und Hellersdorf Mandate verlieren. Die SPD erhält mehr Mandate in Wahlkreisen wie Reinickendorf, Zehlendorf, Kreuzberg, Lichtenberg, Hohenschönhausen und Marzahn und Hellersdorf, wird dagegen in Treptow, Köpenick, Pankow, Weißensee, Wedding und Tiergarten Direktmandate abgeben müssen. Auch die Anzahl der Direktmandate der CDU dürfte etwa gleich bleiben, sich aber anders auf die Bezirke verteilen, so dass sie auch im Osten und den Innenstadtbezirken besser vertreten ist, aber in Zehlendorf, Steglitz, Tempelhof und Reinickendorf Mandate verlieren wird. Für die FDP besteht nach derzeitigem Stand nirgendwo die Aussicht auf ein Direktmandat, bei einem insgesamt stärkeren Ergebnis und mithilfe übertragener Stimmen eventuell in Steglitz und Tempelhof und Reinickendorf.

In den Mehrmandatswahlkreisen entsteht bereits eine grobe Parteienproportionalität, was das Entstehen von Überhangmandaten sehr unwahrscheinlich macht. Die vorgeschlagene Parlamentsgröße von 141 Mandaten ist daher de facto eine Verkleinerung des Parlaments. Auch dies führt dazu, dass die etablierten Parteien weniger Sitze als bisher erhalten werden, selbst wenn ihr Anteil an den zu berücksichtigenden Stimmen unverändert bleiben sollte.

Im australischen Bundesstaat Tasmanien hatten es neue Parteien unter STV in 7er Wahlkreisen allerdings schwer, sich etablieren. Zumindest bis in die 1980er Jahre gab es nur zwei große Parteien und gelegentlich unabhängige Einzelkandidaten. Dies wird darauf zurückgeführt, dass neu aufkommende Themen von den bestehenden Parteien durch die Aufstellung entsprechender Kandidaten abgedeckt wurden. Üblicherweise stellten die Parteien tatsächlich 7 Kandidaten auf, so dass die Wähler eine wirkliche Auswahl hatten. Diese Kandidaten, die sich um neue politische Themen kümmerten, wurden dann auch gewählt, so dass es für die Wähler weniger Anlass gab, eine neue Partei zu wählen.²²² In diesem Sinne können auch freie Parteilisten auf die Parteien stabilisierend wirken.

Wenn also die Wähler mit der Arbeit von bestimmten Abgeordneten unzufrieden und enttäuscht sind, haben sie die Chance, diese Abgeordnete auszuwechseln, statt gleich die ganze Partei abzuwählen. Dies kann helfen, die Stimmenverluste einer regierenden Partei, insbesondere eines kleineren Koalitionspartners, zu begrenzen.

Die Personenwahl dürfte für alle Parteien eine Herausforderung sein. Die Parteiorganisationen verlieren an Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments. Sie entscheiden jedoch weiterhin, welche Kandidaten sie überhaupt aufstellen. Dies gilt sowohl für Wahlkreise als auch für Parteilisten. Bei den Landeslisten bleibt den Parteien allerdings ein nicht unwesentlicher Einfluss auf die personelle Zusammensetzung, da beim STV in den Parteilisten die von der Partei vorgegebene Reihenfolge gilt, soweit der Wähler keine eigene Kandidatenreihenfolge angegeben hat. Somit können die vorderen Listenplätze weiter als „sichere Listenplätze“ gelten, auch wenn sich deren Zahl deutlich reduziert.

Das Bild einer in sich geschlossenen Partei lässt sich mit freien Listen nicht länger aufrechterhalten, da die Kandidaten die innerparteiliche Vielfalt offenbaren müssen. Die Kandidaten einer Partei müssen im Wahlkampf auch deutlich machen, worin sie sich

²²² Vgl. J. F. H. Wright: An Electoral Basis for Responsible Government: The Australian Experience, in: Arend Lijphart / Bernard Grofmand (Hrsg.): Choosing an Electoral System. Issues and Alternatives, S. 127-134, S. 132f.

voneinander unterscheiden. Das Offenlegen dieser innerparteilichen Vielfalt kann zu mehr innerparteilicher Demokratie führen, da gegenüber der Öffentlichkeit auch außerhalb der Wahlen nicht mehr die Illusion von Geschlossenheit aufrechterhalten werden muss.

Die vorgeschlagene Änderung des Wahlsystems beschneidet den Einfluss der etablierten Parteien, so dass diese, zumindest wenn sie nach ihren Eigeninteressen gehen, wenig Anlass haben, die Wahlreform zu befürworten. Es sei denn, sie erkennen die Vorschläge als faire Lösung an und unterstützen die Forderung nach mehr Einfluss für die Wähler inhaltlich. Dies ist am ehesten bei Grünen und Linkspartei zu vermuten.

Einzelne innerparteiliche Gruppierungen und Basisstrukturen, die sich als bisher bei der Kandidatenaufstellung benachteiligt empfinden, könnten allerdings durchaus ein Interesse an einem stärker personalisierten Wahlrecht haben.

12.2 Kandidaten

In diesem Unterkapitel geht es um die Rolle der Kandidaten, bevor sie gewählt sind. Die Auswirkungen auf die gewählten Abgeordneten sind hingegen Gegenstand des nächsten Unterkapitels.

Sperrklausel und Alternativstimme betreffen die Chancen einer Partei als Ganzes, aber nicht die Aussichten einzelner Kandidaten.

Durch die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen wird es insgesamt weniger Direktkandidaten geben. Bisher stellten SPD und CDU in jedem Wahlkreis einen Kandidaten auf. Die Linke, Bündnis90 / Die Grünen und FDP waren in fast allen Wahlkreisen vertreten und traten nur in wenigen Einzelfällen nicht mit einem Direktkandidaten an. Wenn man von der Regel ausgeht, dass eine Partei so viele Kandidaten aufstellen muss, wie der aufgerundete Wert der doppelten Anzahl der von ihren Kandidaten gemeinsam erreichten Quoten beträgt, dann ergibt sich für die etablierten Parteien folgendes Bild:

Die SPD muss mindestens 84 Kandidaten aufstellen, die CDU 60, Die Linke 45, die Grünen 39 und die FDP 26. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Parteien freiwillig wesentlich mehr Kandidaten aufstellen als sie per Gesetz aufzustellen verpflichtet sind, wird also mit Ausnahme der SPD jede der etablierten Parteien mit deutlich weniger Direktkandidaten als bisher in den Wahlkampf ziehen. Ob dies für die Kandidaten ein Nachteil ist, hängt von ihren Wahlchancen ab. Für einen Kandidaten, der bisher in einem für ihn aussichtslosen Einerwahlkreis aufgestellt wurde, bringt es keinen erheblichen Nachteil,

nun nicht mehr Direktkandidat zu sein. In jenen Altbezirken, in denen eine Partei bisher viele Direktmandate erhalten hat, wird sie allerdings auch künftig viele Direktkandidaten aufstellen müssen.

Es wird keine „sicheren Wahlkreise“ mehr geben, bei denen der Wahlsieg eines Kandidaten unabhängig davon, wie der Kandidat im Wahlkampf auftritt, de facto bereits vor der Wahl feststeht, weil er von einer bestimmten Partei aufgestellt wurde. Da mit Ausnahme der aussichtslosen Parteien alle Parteien mehrere Kandidaten aufstellen müssen, haben die Wähler dieser Partei die Auswahl zwischen mehr Kandidaten als diese Partei in dem Wahlkreis voraussichtlich gewinnen wird. Daher befinden sich alle Kandidaten eines Wahlkreises im Wettbewerb miteinander. Kandidaten, die bisher einen sicheren Wahlkreis hatten, können sich nun nicht mehr auf der Gewissheit des Wahlsieges ausruhen, sondern müssen sich bei den Bürgern bekannt machen und sie überzeugen, tatsächlich sie als Person zu wählen. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Kandidaten auf der Landesliste, da die Anzahl der sicheren Listenplätze deutlich sinkt.

Die Kandidaten müssen sich überlegen, wie sie weitere Präferenzen von Wählern bekommen können, die mit der Erstpräferenz andere Kandidaten gewählt haben. Damit haben sie einen Anreiz, den Wahlkampf fair zu führen, da es ihnen sonst schwer fallen dürfte, von dem Stimmen ausgeschlossener Kandidaten oder den Überschüssen gewählter Kandidaten zu profitieren.

Einzelbewerber haben in den Mehrmandatswahlkreisen grundsätzlich etwas bessere Chancen als derzeit. Allerdings beträgt die Quote selbst in einem 6er Wahlkreis immerhin rund 14,3 % der Stimmen, in einem 3er Wahlkreis sogar 25 %. Ein Einzelbewerber bräuchte in einem 6er Wahlkreis mindestens etwa 8 % der Erstpräferenzen, um Aussichten zu haben, die Quote noch durch Übertragungen zu erreichen. Gleichzeitig ist es für die Wähler kein Risiko, einen Einzelbewerber zu wählen, da ihre Stimme einfach an die nächste Präferenz übertragen wird, wenn der Einzelbewerber die Quote nicht erreicht.

Ggf. ist es für die Kandidaten sinnvoll, den Wählern mitzuteilen, welche Kandidaten anderer Parteien sie als Folgepräferenzen empfehlen.

Innerparteiliche Minderheiten und Querdenker haben die Chance, im Parlament entsprechend ihres Rückhalts in der Bevölkerung vertreten zu sein. Auch populäre Außenseiter haben Chancen auf ein Mandat.

Neben der Repräsentation von Parteiflügeln und inhaltlichen Positionen ermöglicht STV auch die angemessene Repräsentation von Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund,

Menschen mit Behinderung und sonstigen Minderheiten. Solange die Parteien sowohl auf den Parteilisten als auch in den Wahlkreisen genügend Personen aus diesen Gruppen aufstellen, können die Wähler, welche zum Teil selbst diesen Gruppen angehören, dafür sorgen, dass diese Kandidaten Mandate erhalten.

Zwar gibt es im traditionell streng katholischen Malta auch mit STV nur einen geringen Frauenanteil in den Parlamenten, dies liegt jedoch daran, dass bereits nur relativ wenige Frauen als Kandidaten aufgestellt werden. Ihr Anteil an den Abgeordneten entspricht allerdings in etwa ihrem Anteil an den Kandidaten.²²³ Die Aussichten weiblicher Kandidaten, gewählt zu werden sind etwa gleich groß wie die Aussichten männlicher Kandidaten.²²⁴ Auch bei den Kommunalwahlen in Schottland entsprach der Anteil der gewählten Frauen recht genau ihrem Anteil an den Kandidaten. Dies gilt auch für die einzelnen Parteien.²²⁵ Parteien, die in Einerwahlkreisen bisher im Zweifelsfalle einen Mann aufgestellt haben, weil sie diesem besseren Wahlchancen prognostizierten, können in Mehrmandatswahlkreisen mit STV ohne Bedenken sowohl Männer als auch Frauen aufstellen. Die Entscheidung liegt dann bei den Wählern.

Als STV zwischen 1915 und 1960 in einigen Städten des US-Bundesstaates Ohio verwendet wurde, führte dies teilweise sogar zu einer leichten Überrepräsentierung der Schwarzen Minderheit.²²⁶ In New York City wurden die im Jahr 2002 abgeschafften School Boards jahrzehntelang mit STV gewählt, mit der Folge, dass Schwarze und Puertoricaner gute Ergebnisse erzielten.²²⁷ In Neuseeland wird mit STV die Erwartung auf angemessene Repräsentation der Maori-Bevölkerung verbunden.²²⁸

In Irland ist es hingegen üblich, dass die Kandidaten der gleichen Partei den Wahlkreis unter einander aufteilen und jeweils vorrangig in ihrem Teil des Wahlkreises um Stimmen

²²³ Vgl. John C. Lane: Elections in Malta. Women's Shares of Candidacies and Legislative Seats, <http://www.maltadata.com/wom-runs.htm> (abgerufen am 25.09.2007)

²²⁴ Vgl. John C. Lane: Elections in Malta. Men and Women Candidates: Their Respective Electoral Successes, <http://www.maltadata.com/winfe.htm> (abgerufen am 25.09.2007)

²²⁵ Vgl. Electoral Reform Society Scotland: The local authority elections in Scotland 3 May 2007, S. 21f. <http://www.electoral-reform.org.uk/downloads/Scottish%20LG%20report%20May%202007.pdf> (abgerufen am 25.09.2007)

²²⁶ Vgl. Jacky Zvulun: Implementation of STV in 2004 New Zealand Elections, Refereed paper presented to the Australasian Political Studies Association Conference University of Adelaide 29 September - 1 October 2004, S. 6, http://www.adelaide.edu.au/apsa/docs_papers/Others/Zvulun.pdf (abgerufen am 25.09.2007)

²²⁷ Vgl. Enid Lakeman: The Case for Proportional Representation, in: Arend Lijphart / Bernard Grofman: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984, S. 50

²²⁸ Vgl. Jacky Zvulun: Implementation of STV in 2004 New Zealand Elections, S. 11

werben. Die Wähler entscheiden zwischen den Kandidaten einer Partei weniger nach ideologischen Gesichtspunkten bzw. inhaltlichen Differenzen, sondern eher danach, wer ihre lokalen Interessen vertritt.

Für die Kandidaten gibt es weniger Gewissheit, ob sie ein Mandat erhalten werden, aber zugleich auch Chancen für bislang aussichtslose Kandidaten. In jedem Fall werden die Kandidaten einen aktiven Wahlkampf führen müssen.

Die Kandidaten sind allerdings keine einheitliche Gruppe: Einige sind bereits Abgeordnete und wollen ihr Mandat verteidigen, andere sind aktive Parteimitglieder, die erst noch ein Mandat erhalten wollen. Da davon auszugehen ist, dass die meisten Abgeordneten erneut antreten und bevorzugt sichere Listenplätze oder sichere Wahlkreise erhalten, erschwert dies den anderen Kandidaten den Einzug ins Parlament, so dass diese ein größeres Interesse an mehr Wettbewerb haben müssten.

12.3 Abgeordnete

Sperrklausel und Alternativstimme sind für das Verhältnis der Abgeordneten zu ihrer Fraktion einerseits und zu den Wählern andererseits relativ unerheblich. Das Panaschieren betrifft die Abgeordneten nur insofern, dass bestimmte Abgeordnete attraktive Listenkandidaten waren und dadurch der Partei einen Vorteil gegenüber anderen Parteien eingebracht haben.

Mehrmandatswahlkreise und freie Listen können zu einer größeren Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber ihrer Fraktion bzw. Partei führen, da sie ihr Mandat nicht mehr einem sicheren Wahlkreis und oftmals auch nicht mehr ihrem Listenplatz, sondern dem Wählervotum verdanken und sich somit auf eine größere Legitimation berufen können. Allerdings entscheidet die Partei weiterhin, ob sie einen Kandidaten überhaupt aufstellt. Wenn Abgeordnete des öfteren verhältnismäßig unabhängig von der Meinung ihrer Partei entscheiden, kann es sein, dass sie statt eines schlechteren Listenplatzes überhaupt keinen Listenplatz mehr erhalten, wenn die an der Kandidatenaufstellung beteiligten Parteimitglieder das Verhalten dieser Abgeordneten nicht gutheißen. Wenn eine Partei bestimmte profilierte Abgeordnete nicht wieder aufstellt, kann dies allerdings dazu führen, dass sie weniger Parteistimmen erhält, so dass es für die Partei unvorteilhaft sein kann, in der potentiellen Wählerschaft beliebte „Abweichler“ nicht wieder aufzustellen.

Wenn bei einem stärker personalisierten Wahlrecht zu erwarten ist, dass sich die Abgeordneten stärker ihren Wählern verpflichten fühlen, kann dies allerdings auch bedeuten, dass Abgeordnete, die im Wahlkreis maßgeblich durch übertragene Stimmen der Wähler anderer Parteien gewählt wurden, auf Anhänger anderer Parteien Rücksicht nehmen müssen, da sie auch ihnen ihr Mandat zu verdanken haben. Andererseits betrifft dies in gewissem Maße auch heute schon direktgewählte Abgeordnete, und in anderen Bundesländern ebenso Bürgermeister und Landräte, die in Stichwahlen mit der Unterstützung der Wähler kleinerer Parteien gewählt wurden.

Mindestens jene Abgeordneten, die sich bisher durch eine ausgeprägte Fraktionsdisziplin daran gehindert sehen, zu ihren eigenen Überzeugungen zu stehen und auch entgegen der Fraktionsmehrheit die Interessen ihrer Wähler gegenüber Regierung und Koalitionspartner zu vertreten, dürften gegenüber der vorgeschlagenen Wahlreform aufgeschlossen sein. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass allein dies dazu führen könnte, dass im Parlament eine Mehrheit für die Wahlreform zustandekommt. Für den Erfolg eines Volksbegehrens wiederum wird die Unterstützung einzelner Abgeordneter nicht sonderlich entscheidend sein.

12.4 Wähler

Die Senkung der 5%-Sperrklausel käme den Wählern kleiner Parteien entgegen, da die Chancen steigen, dass solche Parteien tatsächlich im Abgeordnetenhaus vertreten sein werden. Allerdings ist diese Senkung der Sperrklausel in der Bevölkerung auch umstritten, da viele Wähler befürchten, dass dadurch rechtsextreme Parteien wie die NPD ins Parlament kommen könnten. Diese Befürchtung ist nicht unbegründet, da NPD und Republikaner jetzt schon in fünf Bezirksverordnetenversammlungen vertreten sind, für deren Wahl jeweils eine 3%-Hürde gilt, und die NPD landesweit bereits mehr als 2 % der Stimmen erreicht hat. Andererseits zeigen die Wahlergebnisse aus Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, dass auch die gegenwärtige Sperrklausel in Höhe von 5 % den Einzug dieser Partei nicht verhindert hat. Es gilt, den Wählern gegenüber deutlich zu machen, dass das Wahlrecht nicht dazu da ist, missliebige Parteien aus dem Parlament fernzuhalten. Allerdings ist die Senkung der Sperrklausel ohnehin nur per Verfassung möglich, so dass ein Volksbegehren zu diesem Punkt ohnehin nicht ansteht.

Dank der Alternativstimme können Sympathisanten von bisher nicht im Parlament vertretenen Parteien ihre bevorzugte Partei wählen, ohne befürchten zu müssen, dass ihre

Stimme dadurch verloren ist. Wie viele Wähler davon unmittelbar profitieren, lässt sich nicht genau sagen. Ein wichtiger Anhaltspunkt ist jedoch, dass bei der letzten Abgeordnetenhauswahl 13,7 % der Zweitstimmen an Parteien mit weniger als 5 % der Zweitstimmen gingen und somit unberücksichtigt blieben. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl von Wählern, die eine kleine Partei bisher nur aus taktischen Gründen nicht gewählt haben oder erst gar nicht zur Wahl gegangen sind.

Die Möglichkeit des Panaschierens der Parteistimmen kommt unentschlossenen Wählern entgegen. Laut Umfragen im Vorfeld von Wahlen sind sich oftmals bis zu einem Drittel der Wähler kurz vor der Wahl noch unsicher, welche Partei sie wählen wollen. Es ist anzunehmen, dass sich die Unsicherheit zumeist auf die Entscheidung zwischen zwei oder höchstens drei Parteien bezieht. Mittels des Panaschierens können die Wähler ihre Stimmen dann beispielsweise im Verhältnis 3:2 oder 4:1 auf zwei Parteien aufteilen, oder sie im Verhältnis 2:2:1 oder 3:1:1 auf drei Parteien aufteilen.

Aufgrund der Mehrmandatswahlkreise finden die Wähler im Parlament mit größerer Wahrscheinlichkeit einen Ansprechpartner aus ihrem Wahlkreis, den sie selbst gewählt haben oder der zumindest einer Partei angehört, die sie selbst gewählt haben.

Die freien Parteilisten ermöglichen es den Wählern, die personelle Zusammensetzung des Parlaments entscheidend zu beeinflussen und so selbst zu entscheiden, von wem sie sich im Parlament vertreten lassen wollen. Sie können gezielt Kandidaten unterstützen oder ihnen die Unterstützung verweigern. Auf diese Weise können die Wähler Abgeordnete für aus ihrer Sicht erfolgreiche Arbeit unterstützen oder für unbefriedigende Arbeit abstrafen und durch neue Abgeordnete ersetzen. Somit können die Wähler auch Korrekturen an der inhaltlichen Ausrichtung der Politik der von ihnen gewählten Partei vornehmen. Es ist anzunehmen, dass viele Wähler die Möglichkeit begrüßen werden, unbeliebte Kandidaten ihrer ansonsten bevorzugten Partei streichen zu können.

Abstimmungs- und Umfrageergebnisse aus anderen Bundesländern deuten darauf hin, dass eine deutliche Mehrheit der Wähler daran interessiert ist, derart Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments zu nehmen. In Hamburg stimmten im Juni 2004 beim Volksentscheid über ein neues Wahlrecht ca. zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung freier Listen (allerdings in Form von Kumulieren und Panaschieren). Laut einer von Mehr Demokratie e.V. in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage sind in NRW mehr als 70 % der Wahlberechtigten für die Einführung von Kumulieren und Panaschieren bei

Kommunalwahlen.²²⁹ Da davon auszugehen ist, dass den meisten Wählern außer dem Kumulieren und Panaschieren kein weiteres Verfahren zur Personalisierung bekannt ist und es ihnen unabhängig vom genauen Verfahren vorrangig um die Auswahl von Kandidaten ging, dürfte in Berlin mit einer ähnlich großen Unterstützung für eine effektive Personalisierung durch Mehrmandatswahlkreise und freie Listen zu rechnen sein.

Wie für alle anderen Beteiligten ist ein neues Wahlverfahren, insbesondere ein neues Stimmgebungsverfahren, auch für die Wähler zunächst ungewohnt. Ein neues Wahlverfahren kennenzulernen ist in jedem Fall mit Informationskosten verbunden, insbesondere für diejenigen, die den Anspruch haben, die genaue Funktionsweise der Stimmenauszählung nachvollziehen zu können. Allerdings dürfte letzteres nur eine kleine Minderheit betreffen, die jedoch bereits ein grundlegendes Interesse mitbringt.

Jene Wähler, die sich nicht näher mit dem Wahlsystem beschäftigen wollen, könnten sich von den vielen Neuerungen zunächst erschlagen und überfordert fühlen. Sie könnten den Eindruck gewinnen, dass das alles zu kompliziert sei. Hierauf gilt es, beim Volksbegehren in der Öffentlichkeitsarbeit einzugehen und deutlich zu machen, dass den Wählern neue Möglichkeiten gegeben werden, aber keine weggenommen werden. Wer will, kann auch einfach nur einen Kandidaten im Wahlkreis wählen, alle Parteistimmen der gleichen Partei geben und auf die Änderung der Kandidatenlisten verzichten.

Da die Wähler nicht nur zwischen Parteien, sondern auch zwischen Kandidaten auswählen können, kommt vor der Wahl ein größerer Informationsaufwand auf sie zu. Um zwischen mehreren Kandidaten einer Partei zu wählen, müssen sie mehr Kandidaten als bisher kennenlernen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Kandidaten sich im Wahlkampf darum bemühen werden, bekannt zu werden.

Wähler, die die Möglichkeiten des neuen Wahlrechts nutzen wollen, haben beim Ausfüllen des Stimmzettels einen größeren Aufwand als bisher. Allerdings gewinnen sie dabei an Einfluss, so dass der relativ geringe zusätzliche Aufwand von vielleicht ein oder zwei Minuten für das Ausfüllen der Stimmzettel nicht ins Gewicht fällt.

Insgesamt kann und sollte von dem neuen Wahlrecht die Botschaft an die Wähler ausgehen, dass sie mehr Einfluss auf die Politik erhalten, dass ihre Meinung gefragt ist und dass man ihnen etwas zutraut.

²²⁹ Vgl. TNS EMNID: Umfrage vom 12.-17.09.2007 zum Kommunalwahlrecht in NRW, <http://www.neues-wahlrecht.de/uploads/media/vi-nrw-emnid-umfrage.pdf> (abgerufen am 24.09.2007)

Die Wähler profitieren deutlich von den verschiedenen Elementen des neuen Wahlrechts. Wenn die Forderung nach mehr Einfluss für die Wähler unter diesen selbst nicht sonderlich umstritten ist, sondern tatsächlich auf breite Zustimmung trifft, erleichtert dies die Unterschriftensammlung im Volksbegehren ganz erheblich. Allenfalls Desinteresse könnte ein Problem sein.

12.5 Zivilgesellschaftliche Organisationen

Wenn die Senkung der Sperrklausel und die Alternativstimme neuen Parteien zum Einzug ins Parlament verhelfen, könnten beispielsweise soziale Bewegungen neue Ansprechpartner im Parlament finden, die den eigenen Anliegen gegenüber aufgeschlossen sind.

Schon bisher haben verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, u.a. Gewerkschaften, zur Wahl bestimmter Parteien aufgerufen. Organisationen und engagierte Individuen könnten unter dem neuen Wahlrecht auf Grundlage programmatischer Erwägungen auch gezielt zur Wahl oder Nicht-Wahl bestimmter Kandidaten aufrufen. In Anlehnung an die in Australien von den Parteien verteilten How-to-vote-Kärtchen könnte Organisationen den Wählern der verschiedenen Parteien eigene Vorschläge für die Präferenzfolge unterbreiten.

Insbesondere Bürgerrechtsorganisationen und allgemeinpolitische Organisationen, die mehr Mitbestimmung der Bürger begrüßen oder fordern, könnten als Bündnispartner für das Volksbegehren gewonnen werden. Es ist allerdings auch denkbar, dass etwa bestimmte Unternehmens- und Branchenverbände, deren Anliegen in der Öffentlichkeit auf wenig Sympathie treffen, ihren politischen Einfluss bedroht sehen, wenn Abgeordnete stärker auf die Wähler eingehen müssen und die Forderungen der Wähler im Widerspruch zu den Interessen stehen, die jene Verbände vertreten. Es ist aber unwahrscheinlich, dass diese Organisationen, aktiv gegen ein Volksbegehren für ein neues Wahlrecht arbeiten werden.

12.6 Sonstiges

Die Wahlbeteiligung dürfte steigen, da es nicht mehr aussichtslos ist, für eine kleine Partei zu stimmen. Die Responsivität des politischen System steigt, da einerseits Politiker nun persönlich abgewählt werden können, auch wenn ihre Partei relativ gut abschneidet, und andererseits mehr Wettbewerb zwischen den Parteien entsteht.

Dadurch dürfte die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Funktionsweise der Demokratie steigen und die Politikverdrossenheit sinken, da die Bürger weniger das Gefühl haben müssen, dass sie ohnehin nichts bewirken können.

13. Fazit

1. In der vorliegenden Diplomarbeit ging ich von der Annahme aus, dass eine grundsätzliche Personalisierung des Wahlrechts notwendig ist, damit die Ansichten der Wähler effektiver im Parlament repräsentiert werden können. Eine angemessene Repräsentation kann allerdings nur auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts erfolgen. Bei einem personalisierten Wahlrecht muss der Grundsatz der Verhältniswahl sowohl für das Verhältnis zwischen den Parteien als auch für das Verhältnis zwischen Gruppierungen und Strömungen innerhalb der Parteien gelten. Es ist zudem in hohem Maße wünschenswert, die Zahl einflussloser und damit verschwendeter Stimmen zu reduzieren und taktisches Wählen überflüssig zu machen.

2. und 3. Das gegenwärtige Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus erfüllt diese Ziele nicht und ist daher reformbedürftig. Aufgrund der starren Parteilisten steht ein Großteil der Abgeordneten bereits vor der Wahl namentlich fest. Die Einerwahlkreise mit relativer Mehrheitswahl sind zur Personalisierung ungeeignet. Die 5%-Sperrklausel führt zu verschwendeten Stimmen, zu taktischem Wählen und erschwert die Etablierung neuer Parteien. Kritisch werden zudem mögliche Auswirkungen des Stimmensplittings gesehen.

4. Die Durchsetzung der im Folgenden vorgeschlagenen Reformen ist eher durch Volksgesetzgebung als auf parlamentarischen Wege erreichbar. Ein erfolgreiches Volksgesetzgebungsverfahren erscheint durchaus realistisch, da in den beiden anderen Stadtstaaten (Hamburg und Bremen) Volksbegehren zur Änderung des Wahlverfahrens bereits erfolgreich waren und die Unterschriften-Quoren in Berlin ebenfalls moderat sind. Allerdings gilt diese Feststellung nur für einfache Gesetze wie das Landeswahlgesetz. Für Verfassungsänderungen auf direktdemokratischem Weg sind die Hürden hingegen so hoch, dass sie realistischerweise nicht zu überspringen sind. Da die vorgeschlagenen Änderungen jedoch gegenüber den Bürgern kommunizierbar sein müssen, sind an manchen Stellen vereinfachende Kompromisse nötig.

5. Als Alternative zur 5%-Hürde wird eine Senkung der Sperrklausel auf 3 % sowie zusätzlich die Einführung einer Alternativstimme vorgeschlagen. Statt starrer Parteilisten soll es lose gebundene oder freie Listen geben, deren Kandidatenreihenfolge von den Wählern geändert werden kann. Als Alternative zu Einerwahlkreisen wird entweder die Abschaffung der Wahlkreise oder die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen vorgeschlagen.

Es wurden drei Verfahren für offene bzw. freie Parteilisten vorgestellt: Erstens die einfache Vorzugsstimme in Anlehnung an das Bayrische Landtagswahlrecht, zweitens das Kumulieren und Panaschieren, das im Bremer und Hamburger Landtagswahlrecht sowie in zahlreichen

Bundesländern bei Kommunalwahlen verwendet wird, sowie drittens das Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote, STV), bei dem der Wähler Kandidaten durchnummerieren und sie so in seine persönliche Rangfolge bringen kann. Die Funktionsweise von STV wurde kurz erklärt: Hat ein Kandidat mehr Stimmen als nötig sind, um seine Wahl zu garantieren, wird der Überschuss an die nächsten Präferenzen seiner Wähler übertragen. Ebenso werden die Stimmen aussichtsloser Kandidaten übertragen. Neben STV existieren noch weitere Verfahren, die zu proportionalen Ergebnissen innerhalb der Parteilisten führen. Diese konnten in dieser Arbeit jedoch nicht näher untersucht werden.

6. Die einfache Vorzugsstimme und das Kumulieren und Panaschieren wurden verworfen, da sie jeweils zu einer großen Zahl effektiv verschwendeter Stimmen und zu massiven Verzerrungen im Mandateverhältnis der Parteiflügel oder anderer innerparteilicher Gruppen führen. Das Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung wurde trotz gewisser Probleme bei der Monotonie als grundsätzlich geeignet für die Personalisierung befunden, da die Anzahl verschwendeter Stimmen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird und aufgrund der Eigenschaft der Droop-Proportionalität innerparteiliche Gruppen angemessen repräsentiert werden. Des weiteren gibt es bei STV kaum Anlass für taktisches Wählen.

7. Unter den etablierten STV-Verfahren ist Meeks Methode die beste, da bei ihr auch Stimmen an bereits gewählte Kandidaten übertragen werden. Sie behebt damit sowohl Schwächen der einfachen Gregory-Methode als auch der Weighted-Inclusive-Gregory-Methode. Methoden, die bei der Übertragung der Überschüsse auf eine Zufallsauswahl von Stimmzetteln zurückgreifen, wurden ebenfalls verworfen, da eine Neuauszählung der Stimmzettel mit anderer Zufallsauswahl andere Gewinner hervorbringen könnte. Die Quote sollte grundsätzlich an die Droop-Quote und nicht an die Hare-Quote angelehnt sein, als rationale Zahl angegeben werden und Neuberechnet werden, wenn Stimmen nicht-übertragbar werden. Dies entspricht jeweils der Praxis von Meeks Methode.

Weitere Verbesserungen der Übertragbaren Einzelstimmgebung könnten über eine veränderte Streichungsregel erreicht werden, wobei allerdings beachtet werden muss, dass der Berechnungsaufwand nicht zu groß werden darf und die Berechnung für daran interessierte Bürger nachvollziehbar bleiben muss. Für die erstmalige Einführung von STV wird daher die Meek-Methode mit normaler Streichungsregel empfohlen, was jedoch spätere Änderungen zu Schulze STV nicht ausschließen soll. Es ist prinzipiell machbar und sinnvoll, dem Wähler die Möglichkeit einzuräumen, die gleiche Präferenz an mehrere Kandidaten zu vergeben.

8. Da STV ein proportionales Personenwahlverfahren ist, kann es sowohl für lose gebundene oder freie Parteilisten als auch für Wahlkreise verwendet werden. Es wurden

verschiedene Varianten mit kleinen und größeren, unverbundenen und verbundenen Wahlkreisen sowie mit landesweiten Parteilisten daraufhin untersucht, inwiefern sie zu proportionalen Ergebnissen führen, aber auch, ob die Handhabung für die Wähler praktikabel ist. Für Varianten von STV in lose gebundenen Parteilisten wurde festgestellt, dass sich diese mit dem Panaschieren der Parteistimme und mit der Alternativstimme verbinden lassen: Der Wähler kann dann die Kandidaten in jeder Partei ordnen, der er mindestens eine Parteistimme oder die Alternativstimme gegeben hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität zwischen und innerhalb der Parteien ist STV in landesweiten freien Parteilisten mit Panaschieren und Alternativstimme die beste Lösung. STV in einem einzigen landesweiten Wahlkreis kann ebenfalls sehr proportionale Ergebnisse liefern und bietet dem Wähler zudem die Möglichkeit, Kandidaten aus unterschiedlichen Parteien in einer einzigen Präferenzfolge aufzuführen und somit Stimmen zwischen Kandidaten verschiedener Parteien zu übertragen. Damit allerdings nicht-übertragbare Stimmen, die bei einer Wahl mit Hunderten von Kandidaten in großem Maße zu erwarten sind, nicht zu deutlichen Verzerrungen der Parteienproportionalität führen, bedarf es der Auffüllung der Präferenzfolgen der Wähler durch Parteilisten.

Mit Wahlkreisen mit wenigen Mandaten ist keine Proportionalität innerhalb der Fraktionen erreichbar. Da Wahlkreise allerdings ohne – auf direktdemokratischen Wege unrealistische – Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden können, sollte es möglichst wenige Wahlkreise mit möglichst vielen Mandaten geben.

Wenn es sowohl Mehrmandatswahlkreise als auch landesweite Parteilisten geben soll – und die Wähler demzufolge Stimmen auf zwei Ebenen abgeben –, dann erscheint ein landesweiter Verhältnisausgleich anhand der Wahlkreis- und der Parteistimmen nötig. Da sich Mehr Demokratie e.V. jedoch für STV in Parteilisten mit Panaschieren und STV in Mehrmandatswahlkreisen ohne eine Verrechnung der Wahlkreisstimmen im landesweiten Verhältnisausgleich entschieden hat, und ein Volksbegehren nur auf dieser Grundlage stattfinden wird, sind meine Ausführungen in späteren Kapiteln stets auf diesen Vorschlag bezogen.

9. STV nach der Meek-Methode erfordert eine elektronische Auszählung der Stimmen. Die Verwendung von Wahlcomputern wird jedoch abgelehnt, da sie das Prinzip der Öffentlichkeit und der Transparenz der Wahl gefährden. Zudem ist das Vorhandensein von Papierstimmzetteln für unabhängige Nachzählungen unabdingbar. Empfohlen wird die Stimmabgabe mittels Stift und Papier. Der Inhalt der Stimmzettel wird dann öffentlich

manuell in ein Open-Source-Computerprogramm eingegeben. Parallel finden stichprobenartige Teilauszählungen von Hand statt.

10. Im Folgenden wurden Vorschläge zur Einteilung Berlins in Mehrmandatswahlkreise erarbeitet. Der Beschlusslage von Mehr Demokratie e.V. folgend orientiert sich die Einteilung an den ehemaligen 23 Berliner Bezirken. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, auch in Altbezirken mit relativ geringer Einwohnerzahl Wahlkreise mit nur zwei Mandaten zu verhindern.

Damit der Wähler in den Wahlkreisen genügend Auswahl auch zwischen den Kandidaten der gleichen Partei hat, ist es notwendig, die Parteien zum Aufstellen einer größeren Anzahl an Kandidaten zu verpflichten. Die Anzahl der mindestens aufzustellenden Kandidaten sollte sich dabei nach dem Wahlkreisergebnis bei der vorangegangenen Wahl richten. Genaugenommen soll sie die aufgerundete doppelte Summe der bei der vorigen Wahl erreichten Quoten an Wahlkreisstimmen betragen.

Der Wähler soll fünf Parteistimmen zur Verfügung haben, die er auf mehrere Parteien panaschieren kann. Bei den Alternativstimmen genügt zunächst eine einzige ohne weitere Präferenzen.

Als Sitzzuteilungsverfahren für die Parteistimmen sollte Sainte-Laguë mit modifizierter Divisorreihe 0,75; 1,5; 2,5; 3,5; 4,5 etc. verwendet werden. Überhangmandate werden wie bisher ausgeglichen.

Wenn der Wähler nur Parteistimmen vergibt und keine Angaben zur Kandidatenreihenfolge macht, gilt die von der Partei aufgestellte Reihenfolge. Wenn der Wähler nicht an sämtliche Kandidaten einer Partei Präferenzen vergibt, werden die noch nicht genannten Kandidaten in der Reihenfolge der Partei an die Präferenzfolge des Wählers angehängt. Der Wähler hat allerdings die Möglichkeit, Kandidaten zu streichen. Diese werden dann in der angehängten Kandidatenreihenfolge ausgelassen.

Auch für die Festlegung der Kandidatenreihenfolge auf ihrer Parteiliste können die Parteien auf STV basierende Verfahren verwenden, die die innerparteiliche Vielfalt auf der Parteiliste abbilden.

Wenn Abgeordnete aus dem Parlament ausscheiden, werden die Nachrücker durch eine Neuauszählung der Stimmzettel bestimmt, die jedoch nicht zur Streichung nicht ausgeschiedener Abgeordneter führen darf.

Die Reihenfolge, in der die Kandidaten auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, sollte sich bei den Parteilisten nach der von der Partei beschlossenen Reihenfolge richten. Im Wahlkreis

werden die Kandidaten nach Parteien gruppiert; Kandidaten der gleichen Partei werden nach ihrem Erfolg bei der letzten Wahl geordnet, die Reihenfolge neuer Kandidaten wird ausgelost.

Während für die Angabe der Kandidatenreihenfolge Nummern am besten geeignet sind, sollten Parteistimmen und Alternativstimme weiterhin durch Kreuze angegeben werden. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen werden an Kandidaten vergebene Kreuze als Erstpräferenzen gewertet. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt.

Für die dezentrale Erfassung der Stimmzettelinhalte werden ca. 10.000 Laptops benötigt, deren Anschaffung Kosten von bis zu 4.000.000 € verursachen kann. 20.000 Wahlhelfer werden für die Erfassung der Stimmzettel von Abgeordnetenhauswahl und BVV-Wahlen insgesamt etwa 5 bis 6 Stunden benötigen und zusätzliche Kosten von 300.000 Euro verursachen. Für die Stimmzettelhefte werden zudem höhere Druckkosten anfallen.

Zur Darstellung des Wahlergebnisses der einzelnen Kandidaten können deren Behalte- bzw. Weitergabewerte angegeben werden. Der genaue Verlauf der Stimmenauszählung kann durch detaillierte Übertragungsprotokolle verfolgt werden. Diese können zur leichteren Nachvollziehbarkeit auch als Serie von Balkendiagrammen oder als Animation dargestellt werden. Die einfachste Darstellungsform ist die Angabe der Erstpräferenzen aller Kandidaten sowie, welche Kandidaten gewählt sind. Damit Wähler nicht anhand ihrer oftmals einzigartigen Präferenzfolge identifiziert werden können, sollten die Datensätze nur in gekürzter Form veröffentlicht werden.

11. Vorwürfen von Kritikern, dass STV zu kompliziert sei, kann entgegengehalten werden, dass das Nummerieren die Wähler sicher nicht überfordert und dass die allermeisten Wähler sich nicht für die genaue Funktionsweise der Stimmenauszählung interessieren. Jedem interessierten Bürger kann die Funktionsweise des Wahlverfahrens jedoch in wenigen Sätzen erklärt werden und noch besser durch Grafiken, Animationen oder Videos veranschaulicht werden. Vor der ersten Anwendung des neuen Wahlverfahrens sollte den Wählern ein Informationsheft sowie ein Muster des Stimmzettelhefts zugeschickt werden.

Damit die Wähler die verschiedenen Kandidaten und deren Positionen besser kennenlernen können, sollten die Projekte Abgeordnetenwatch und Kandidatenwatch ausgeweitet werden. Hilfreich wäre zudem ein „Wahl-O-Mat“ für die einzelnen Kandidaten. Darüber hinaus könnte es Broschüren geben, in denen sich jeder Kandidat auf einer Seite vorstellt.

12. Durch die vorgeschlagenen Wahlreformen entsteht ein größerer Wettbewerb sowohl zwischen als auch innerhalb der Parteien. Die Chancen kleiner Parteien und innerparteilicher Minderheiten, im Parlament vertreten zu sein, verbessern sich. Da es keine sicheren Wahlkreise und kaum noch sichere Listenplätze gibt, müssen die Kandidaten einen aktiven

Wahlkampf betreiben und die Wähler für sich gewinnen. Gewählte Abgeordnete gewinnen an Unabhängigkeit gegenüber ihren Fraktionen und Parteien und sind stärker dem Wähler gegenüber verpflichtet. Die Wähler gewinnen deutlich an Einfluss und können effektiv die personelle Zusammensetzung des Parlaments bestimmen.

Literatur

Monographien und Sammelbandbeiträge

- Arrow, Kenneth J.: Social Choice and Individual Values, 2nd edition, New Haven and London 1963
- Becht, Ernst: Die 5%-Klausel im Wahlrecht. Garant für ein funktionierendes parlamentarisches Regierungssystem?, Stuttgart / München / Hannover 1990
- Brams, Steven J. / Fishburn, Peter C.: Some Logical Defects of the Single Transferable Vote, in: Lijphart, Arend / Grofman, Bernard: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984
- Griffith, Elmer C.: The Rise and Development of the Gerrymander, Reprint Edition, New York 1974
- Henke, Andreas: Kumulieren und Panaschieren, in: Gabriel, Oscar W. / Brettschneider, Frank / Vetter, Angelika (Hrsg.): Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen 1997, S. 169-179
- Huber-Schlatter, Andreas: Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden, Bern 1987
- Inglehart, Ronald: Kultureller Umbruch. Wertwandel in der westlichen Welt, Frankfurt / New York 1989
- Jesse, Eckhard: Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform. Eine Analyse der Wahlrechtsdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1983, Düsseldorf 1985
- Katz, Richard: The Single Transferable Vote and Proportional Representation, in: Lijphart, Arend / Grofman, Bernard: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984
- Lakeman, Enid: How Democracies Vote. A study of electoral systems, London 1974
- Lakeman, Enid: The Case for Proportional Representation, in: Lijphart, Arend / Grofman, Bernard: Choosing an electoral system. Issues and Alternatives, New York 1984
- Lijphart, Arend: Electoral Systems and Party Systems. A Study of Twenty-Seven Democracies 1945-1990
- Lipset, Seymour Martin / Rokkan, Stein: Cleavage Structures, Party Systems and Voter Alignments. An Introduction, in: dies. (Hrsg.): Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives, New York 1967, S. 1-64
- Meyer, Hans: Wahlsystem und Verfassungsordnung. Bedeutung und Grenzen wahlsystematischer Gestaltung nach dem Grundgesetz, Frankfurt am Main 1973
- Newland, Robert A. / Britton, Frank S.: How to conduct an election by the Single Transferable Vote, 3rd edition, London 1997,
<http://www.cix.co.uk/~rosenstiel/stvrules/index.htm> (abgerufen am 01.10.2007)
- Nohlen, Dieter / Kasapovic, Mirjana: Wahlsysteme und Systemwechsel in Osteuropa. Genese, Auswirkungen und Reform politischer Institutionen, Opladen 1996

- Vogel, Bernhard / Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf: Wahlen in Deutschland. Theorie – Geschichte – Dokumente 1848-1970, Berlin / New York 1971
- Wright, J. F. H.: An Electoral Basis for Responsible Government: The Australian Experience, in: Arend Lijphart / Bernard Grofmand (Hrsg.): Choosing an Electoral System. Issues and Alternatives, New York 1984
- Zimmermann, Joseph Francis: The New England Town Meeting. Democracy in Action, Westport (Connecticut, USA) 1999

Zeitschriftenbeiträge

- Allard, Chrispin: Estimating the Probability of Monotonicity Failure in a UK General Election, in: Voting Matters, No. 5 (1/1996),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE5/P1.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)
- Gazeley, Simon: STV with Elimination by Electability Scores, in: Voting Matters, No. 12 (2/2000), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE12/P6.HTM> (abgerufen am 07.09.2007)
- Gazeley, Simon: STV with Symmetric Completion, in: Voting Matters, No. 14 (2/2001)
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE14/P1.HTM> (abgerufen am 10.09.2007)
- Gilmour, James: Calculation of Transfer Values – Proposal for STV-PR Rules for Local Government Elections in Scotland, in: Voting Matters Nr. 17 (2/2003),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P4.PDF> (abgerufen am 18.07.2007)
- Hill, I. D.: An odd feature in a real election, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P3.PDF> (abgerufen am 05.09.2007)
- Hill, I. D.: How to ruin STV, in: Voting Matters, No. 12 (2/2000)
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE12/P7.HTM> (abgerufen am 17.09.2007)
- Hill, I. D.: How was my vote used?, in: Voting Matters, No. 7 (3/1996),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE7/P4.HTM> (abgerufen am 23.08.2007)
- Hill, I. D.: Implementing STV by Meek's method, in: Voting Matters, No. 22 (2/2006),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P2.pdf> (abgerufen am 04.09.2007)
- Hill, I. D.: Measuring proportionality, in: Voting Matters, No. 8 (1/1997),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE8/P5.HTM> (abgerufen am 28.09.2007)
- Hill, I. D.: Meek and monotonicity, in: Voting Matters, No. 4 (1/1995),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE4/P2.HTM> (abgerufen am 18.09.2007)
- Hill, I. D.: Quota reduction in hand-counting STV rules, in: Voting Matters, No. 11 (1/2000),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE11/P5.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)
- Hill, I. D.: Sequential STV, Voting Matters, Ausgabe Nr. 2 (2/1994),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE2/P2.HTM> (abgerufen am 20.07.2007)
- Hill, I. D. / Warren, C. H. E.: Meek vs. Warren, in: Voting Matters, No. 20 (1/2005),
<http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE20/I20P1.PDF> (abgerufen am 21.08.2007)
- Hill, I. D. / Gazeley, Simon: Sequential STV – a new version, Voting Matters, No. 16 (1/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P4.HTM> (abgerufen am 20.07.2007)
- Hill, I. D. und Gazeley, Simon: Sequential STV – a further modification, Voting Matters, No 20 (1/2005), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE20/I20P2.PDF> (abgerufen am 20.07.2007)

- Jesse, Eckhard: Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 52 / 2003
- Kestelman, Philip: Positional Voting Bias Revisited, in: Voting Matters, No. 15 (1/2002), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P1.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)
- Lundell, Jonathan: Random tie-breaking in STV, in: Voting Matters, No. 22 (2/2006), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P1.pdf> (abgerufen am 02.10.2007)
- Meek, Brian L.: A New Approach to the Single Transferable Vote. Paper I: Equality of Treatment of voters and a feedback mechanism for vote counting, in: Voting Matters, No. 1 (1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P1.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)
- Meek, Brian L.: A New Approach to the Single Transferable Vote. Paper II: The problem of non-transferable vote, in: Voting Matters, Nr. 1 (1/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P2.HTM> (abgerufen am 27.07.2007)
- O'Neill, Jeffrey C.: Comments on the STV Rules Proposed by British Columbia, in: Voting Matters, Ausgabe 22, <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE22/I22P4.pdf> (abgerufen am 17.07.2007)
- O'Neill, Jeffrey C.: Tie-Breaking with the Single Transferable Vote, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P6.PDF> (abgerufen am 02.10.2007)
- Otten, Joseph: Fuller Disclosure than Intended, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003) <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P2.PDF> (abgerufen am 24.08.2007)
- Otten, Joseph. Ordered List Selection, in: Voting Matters, No. 9 (1/1998), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE9/P5.HTM> (abgerufen am 24.09.2007)
- Rosenstiel, Colin: Producing a Party List using STV, in: Voting Matters, No. 9 (1/1998), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE9/P4.HTM> (abgerufen am 24.09.2007)
- Rosenstiel, Colin: The problem of surpluses when the quota is reduced, in: Voting Matters, No. 11 (1/2000), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE11/P6.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)
- Schulze, Markus: A New Monotonic and Clone-Independent Single-Winner Election Method, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P3.PDF> (abgerufen am 18.09.2007)
- Schulze, Markus: Free Riding, in: Voting Matters, No. 18 (1/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE18/I18P2.PDF> (abgerufen am 04.09.2007)
- Speckmann, Werner: 5%-Klausel und subsidiäre Wahl, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 3 (1970)
- Stensholt, Eivind: Implementing a suggestion of Meek's, in: Voting Matter, Nr. 16 (1/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE16/P2.HTM> (abgerufen am 27.07.2007)
- Stensholt, Eivind: Nonmonotonicity in AV, in: Voting Matters, No. 15 (1/2002), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE15/P2.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)
- Tideman, Nicolaus / Richardson, Daniel: Better Voting Methods Through Technology. The Refinement-Manageability Trade-Off in the Single Transferable Vote, in: Public Choice, Vol. 103, Issue 1-2 (March 2000), S. 13-34
- Warren, C. H. E.: Counting in STV elections, in: Voting Matters, No. 1 (1/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE1/P4.HTM> (abgerufen am 01.10.2007)

- Wichmann, Brian: A review of the ERS97 rules, in: Voting Matters, No. 10 (1/1999), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE10/P5.HTM> (abgerufen am 20.08.2007)
- Wichmann, Brian: Do the difference matter, in: Voting Matters, No. 14 (2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE14/P2.HTM> (abgerufen am 04.09.2007)
- Wichmann, Brian: Is STV transparent?, in: Voting Matters, No. 13 (1/2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE13/P5.HTM> (abgerufen am 26.08.2007)
- Wichmann, Brian: Large elections by computer, in: Voting Matters, No. 7 (3/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE7/P2.HTM> (abgerufen am 05.09.2007)
- Wichmann, Brian: Recounts with STV, in: Voting Matters, No. 13 (1/2001), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE13/P2.HTM> (abgerufen am 27.09.2007)
- Wichmann, Brian: Tie Breaking in STV, in: Voting Matters, No. 19 (2/2004), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE19/I19P1.PDF> (abgerufen am 02.10.2007)
- Wichmann, Brian: Two STV Elections, in: Voting Matters, No. 2 (2/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE2/P3.HTM> (abgerufen am 05.09.2007)
- Wilhelmi, Kurt: Warum Kumulieren und Panaschieren statt STV? in: Mehr Demokratie e.V. (Hrsg.): mehr demokratie. Zeitschrift für Direkte Demokratie, Nr. 75 (3/2007),
- Woodall, Douglas R.: Monotonicity and Single-Seat Elections Rules, in: Voting Matters, No. 6 (2/1996), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE6/P4.HTM> (abgerufen am 28.09.2007)
- Woodall, Douglas R.: Monotonicity of single-seat preferential election rules, Nottingham (UK) 1996, in: Discrete Applied Mathematics 77 (1997), S. 81-98, <http://www.rangevoting.org/Woodall97.pdf> (abgerufen am 26.09.2007)
- Woodall, Douglas R.: Properties of Preferential Election Rules, in: Voting Matters, No. 3 (3/1994), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE3/P5.HTM> (abgerufen am 29.09.2007)
- Woodall, Douglas R.: QPQ, a quota-preferential STV-like election rule, in: Voting Matters, No. 17 (2/2003), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE17/I17P1.PDF> (abgerufen am 27.09.2007)

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten

- Brummerloh, Sönke / Wagner, Mareike: Elektronische Wahlen im internationalen Vergleich, <http://www.informatik.uni-oldenburg.de/~yeti/Studium/elektronische%20Wahlen%20im%20internationalen%20Vergleich%20-%20Ausarbeitung.pdf> (Version vom 10.02.2006, abgerufen am 27.09.2007)
- Electoral Reform Society: Campaigning under the Single Transferable Vote. A guide for candidates, agents and parties in Scotland, 2nd edition, London 2006, <http://www.electoral-reform.org.uk/downloads/Proof%201%20Cam%20under%20STV%20-%20Update-1.pdf> (abgerufen am 14.07.2007)
- Electoral Reform Society: STV in Practice. A briefing on the Northern Ireland Assembly Election, 21 March 2007, London/Edinburgh 2007, <http://www.electoral-reform.org.uk/downloads/NI%20briefing%20v3.pdf> (abgerufen am 25.09.2007)
- Electoral Reform Society: What councillors think. A survey on multi-member wards and other matters, London 2003(?)

- Electoral Reform Society Scotland: The local authority elections in Scotland 3 May 2007, <http://www.electoral-reform.org.uk/downloads/Scottish%20LG%20report%20May%202007.pdf> (abgerufen am 25.09.2007)
- Geller, Chris: Single Transferable Vote with Borda Elimination. A New Vote Counting System. School of Economics (Deakin University) 2002, Burwood (Victoria, Australien), <http://www.deakin.edu.au/buslaw/aef/publications/wp/wp2201.pdf> (abgerufen am 07.09.2007)
- Round, Thomas: A matter of preference? Defending the Single Transferable Vote, Bachelor-Arbeit an der University of Queensland 1992, <http://web.archive.org/web/20030718061435/home.vicnet.net.au/~prsa/tround/thesis.html> (abgerufen am 17.09.2007)
- Schulze, Markus: A New MMP Method, <http://m-schulze.webhop.net/schulze4.pdf> (Version vom 17.08.2007, abgerufen am 09.09.2007)
- Schulze, Markus: Free Riding and Vote Management under Proportional Representation by the Single Transferable Vote, <http://m-schulze.webhop.net/schulze2.pdf> (Version vom 24.09.2007, abgerufen am 24.09.2007)
- Smith, Warren D.: Reweighted Range Voting - new multiwinner voting method, <http://math.temple.edu/~wds/homepage/rerange.pdf> (Version vom 06.08.2005, abgerufen am 01.10.2007)
- TNS EMNID: Umfrage vom 12.-17.09.2007 zum Kommunalwahlrecht in NRW, <http://www.neues-wahlrecht.de/uploads/media/vi-nrw-emnid-umfrage.pdf> (abgerufen am 24.09.2007)
- Wichmann, Brian: A Technical Description of the Single Transferable Vote, <http://www.math.duke.edu/~robbins/mgso/stvtechnical.pdf> (Version vom 17.03.2003, abgerufen am 24.08.2007)
- Zvulun, Jacky: Implementation of STV in 2004 New Zealand Elections, Refereed paper presented to the Australasian Political Studies Association Conference University of Adelaide 29 September - 1 October 2004, http://www.adelaide.edu.au/apsa/docs_papers/Others/Zvulun.pdf (abgerufen am 25.09.2007)

Zeitungsartikel und Beiträge in Nachrichtenportalen

- dpa: 431.000 Frankfurter sind zur Kommunalwahl aufgerufen, Meldung vom 19.02.2006, veröffentlicht u.a. bei Rhein-Main.Net, <http://www.rhein-main.net/sixcms/detail.php/2786260> (abgerufen am 14.08.2007)
- Hanauer, Florian: Letztes Gefecht um neues Wahlrecht, in: Welt Online, Ausgabe vom 12.10.2006, http://www.welt.de/print-welt/article158988/Letztes_Gefecht_um_neues_Wahlrecht.html (abgerufen am 16.09.2007)
- heise online: 100-Dollar-Laptop kommt später und wird teurer, Artikel vom 16.09.2007, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/96056/from/rss09> (abgerufen am 25.09.2007)
- Ruppersberg, Veit: FDP und GAL für neues Wahlrecht, in: Hamburg Abendblatt, Ausgabe vom 05.08.2002, <http://www.abendblatt.de/daten/2002/08/05/53985.html> (abgerufen am 29.09.2007)

Television New Zealand, OneNews: STV still seen as viable,
<http://tvnz.co.nz/view/page/425825/453031> (Artikel vom 13.10.2004, abgerufen am 27.09.2007)

Tschechien Online: Wahlergebnis: Parlamentswahlen in Tschechien enden mit Patt,
<http://www.tschechien-online.org/news/2224-wahlergebnis-parlamentswahlen-tschechien-enden-patt/> (Artikel vom 04.06.2006, abgerufen am 18.09.2007)

von Twickel, Nikolaus: Wagnis Wahlmaschine, in: stern.de, Artikel vom 23.03.2006,
<http://www.stern.de/politik/deutschland/:Elektronische-Stimmenabgabe-Wagnis-Wahlmaschine/558179.html> (abgerufen am 26.09.2007)

Zawatka-Gerlach, Ulrich: Ins Parlament gewählt – für nur zwei Wochen, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 06.10.2006,
<http://www.tagesspiegel.de/berlin/art270,1962583> (abgerufen am 26.07.2007)

Internetseiten staatlicher Institutionen

Amt für Informations- und Datenverarbeitung (München): Stadtratswahl 2002. Amtliches Endergebnis, http://www.muenchen.info/wahlen/wahl2002/i_srwahl.htm (abgerufen am 14.08.2007)

Bayrisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Wahl zum Bayrischen Landtag am 21. September 2003. Direkt bzw. über Wahlkreisliste gewählte Bewerber sowie Listennachfolger, Wahlkreis Oberbayern,
http://www.landtagswahl2003.bayern.de/901/akt/zd2_901_01.html (abgerufen am 11.09.2007)

Bayrisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Wahl zum Bayrischen Landtag am 21. September 2003. Direkt bzw. über Wahlkreisliste gewählte Bewerber sowie Listennachfolger, Wahlkreis Oberbayern,
http://www.landtagswahl2003.bayern.de/901/akt/zd2_901_02.html (abgerufen am 11.09.2007)

Benken, Björn: Wahlrecht: Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz, in: Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss (Hrsg.): Öffentliche Petitionen, http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=429 (abgerufen am 13.08.2007)

Bundeszentrale für politische Bildung: Wahl-O-Mat, <http://www.bpb.de/methodik/XQJYR3> (abgerufen am 11.08.2007)

Central Elections Commission Palestine: Electoral System – PLC elections,
<http://www.elections.ps/template.aspx?id=143> (abgerufen am 30.09.2007)

Central Elections Commission Palestine: The second Palestinian Legislative Council elections – 25th January 2006. Distribution of the 66 seats according to district votes,
http://www.elections.ps/pdf/final_results_Map_districts_Seats_Distribution_EN.pdf (abgerufen am 30.09.2007)

Citizens' Assembly on Electoral Reform: STV in (animated) action,
<http://www.citizensassembly.bc.ca/flash/bc-stv-full> (abgerufen am 27.08.2007)

Department of Internal Affairs (New Zealand): Single Transferable Vote. Media releases,
<http://www.stv.govt.nz/media.htm#7> (abgerufen am 23.08.2007)

Department of the Environment, Heritage and Local Government (Ireland): 2002 General Election – Statistics re Party/Group Showing,

<http://www.environ.ie/en/LocalGovernment/Voting/NationalElections/PublicationsDocuments/FileDownload,1900,en.pdf> (abgerufen am 29.09.2007)

Deutscher Bundestag: Drs. 16/5700 „Fünfte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu 27 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen“, <http://dip.bundestag.de/btd/16/057/1605700.pdf> (abgerufen am 30.08.2007)

Deutscher Bundestag: Drs. 16/5810 „Wahlmanipulationen wirksam verhindern“, <http://dip.bundestag.de/btd/16/058/1605810.pdf> (abgerufen am 30.08.2007)

Green, Antony: Prospects for the 2003 Legislative Council Election. Background Paper No 3/03, in: Parliament of New South Wales: NSW Parliamentary Library Research Service, <http://www.parliament.nsw.gov.au/prod/parlament/publications.nsf/0/48938DAD890A6A27CA256ECF000C7F10> (Artikel vom Februar 2003, abgerufen am 26.09.2007)

Hahn, Thomas: Öffentliche Petition „Stimmabgabe mit Wahlgeräten“, in: Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss: Öffentliche Petitionen. http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=294 (abgerufen am 30.08.2007)

Hill, I. D. / Wichmann, B. A. / Woodall, D. R.: Algorithm 123 – Single Transferable Vote by Meek's Method, in: The New Zealand Department of Internal Affairs, [http://www.dia.govt.nz/diawebsite.NSF/Files/meekm/\\$file/meekm.pdf](http://www.dia.govt.nz/diawebsite.NSF/Files/meekm/$file/meekm.pdf) (abgerufen am 04.09.2007)

Landeswahlleiter Brandenburg: Stimmen- und Sitzverteilung zur Stadtverordnetenversammlung Potsdam Kommunalwahl 2003 (erhalten nach E-Mail-Anfrage vom 03.05.2007 an sitzungsdienst@svpotsdam.brandenburg.de)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Berliner Wahlen 2006. Gewonnene Direktmandate im Abgeordnetenhaus von Berlin, <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/aghbvwahl-2006/ergebnis/direktmandate/mandate.asp> (abgerufen am 27.09.2007)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Bundestagswahl 2002. Endgültiges Ergebnis. Wahlergebnisse im Überblick: <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2002/ergebnis/ueberblick/zweit-berlin.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Bundestagswahl 2005. Endgültiges Ergebnis. Wahlergebnisse im Überblick: <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/zweit-berlin.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Erststimmenergebnisse für Bundestagswahlkreis 84. Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost, <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/erst-wkr84.htm> (abgerufen am 16.08.2007)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Vergangene Wahlen. Wahl zum 14. Deutschen Bundestag in Berlin am 27. September 1998 <http://www.statistik-berlin.de/wahlen/vorwahlen/btw-98/ergebnisse/tabellen/tab1.htm> (abgerufen am 16.09.2007)

Der Landeswahlleiter Berlin (Hrsg.): Wahlen in Berlin – Abgeordnetenhaus – Bezirksverordnetenversammlungen – Volksabstimmung über die Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin – in Berlin am 17. September 2006, http://www.statistik-berlin.de/wahlen/aghbvwahl-2006/ergebnis/bericht/Bericht_endg.pdf (abgerufen am 29.09.2007)

Der Landeswahlleiter für Berlin: Zweitstimmenergebnisse für Bundestagswahlkreis 84. Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost, [http://www.statistik-](http://www.statistik-berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/erst-wkr84.htm)

berlin.de/wahlen/bundestagswahl-2005/ergebnis/ueberblick/zweit-wkr84.htm (abgerufen am 16.08.2007)

Lincoln, Abraham: The Gattysburg Address, zit. nach: Library of Congress: Transcript of the “Nicolay Draft” of the Gattysburg Address, <http://www.loc.gov/exhibits/gadd/gatr1.html> (abgerufen am 16.09.2007)

Ordnance Survey Ireland / Government of Ireland: European Parliament Election Results 2004: <http://www.environ.ie/en/LocalGovernment/Voting/EuropeanElections/PublicationsDocuments/FileDownload,1878,en.pdf> (abgerufen am 24.08.2007)

SPD Berlin / Linkspartei.PDS Berlin: Vereinbarung über die parlamentarische Zusammenarbeit, in: SPD Berlin / Linkspartei.PDS Berlin: Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und der Linkspartei.PDS (Die Linke.) Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2006-2011, <http://www.berlin.de/rbmskzl/koalitionsvereinbarung/abss22.html> (abgerufen am 16.09.2007)

Staatskanzlei des Kantons Glarus: Glarner Landsgemeinde, <http://www.glarusnet.ch/landsgemeinde/> (abgerufen am 16.09.2007)

Stadt Frankfurt am Main - Der Magistrat - Bürgeramt, Statistik und Wahlen (Hrsg.): Frankfurter Wahlanalysen 37, Frankfurt am Main 2006, <http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/678/Kap02.pdf> (abgerufen am 24.09.2007)

Stadt Hamburg: Broschüre „Hamburg wählt digital ! Informationen für die CeBIT 2007“, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/aktuelles/2007/2007-03-16-bfi-bt-cebit-digit-stift-ppt-pdf,property=source.pdf> (abgerufen am 27.09.2007)

Stadt Hamburg: Bürgerschaft und Bezirksversammlungen werden 2008 digital gewählt, Pressemitteilung vom 31.10.2006, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2006/oktober/31/2006-10-31-bfi-pm-wahl-digitalerstift.html> (abgerufen am 31.08.2007)

Tasmanian Parliamentary Library: House of Assembly Elections, <http://www.parliament.tas.gov.au/tpl/Backg/HAElections.htm> (Version vom 12.07.2005, abgerufen am 27.09.2007)

Wellington City Council: Election Results – 2004 Results, Northern Ward, <http://www.wellington.govt.nz/haveyoursay/elections/2004results/final/onslowfinal.html> (abgerufen am 23.08.2007)

Internetseiten von Privatpersonen und Organisationen

Behrens, Fritz: Direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerinitiative, Bürgerentscheid, http://www.fritzbehrens.de/publish/binarydata/pdfs/vortraege_semester_06_07/konzept6.pdf (abgerufen am 16.09.2007)

Benken, Björn: Wahlreform.de. Verfassungsbeschwerden, <http://www.wahlreform.de/verfassungsbeschwerde.htm> (abgerufen am 13.08.2007)

Center for Range Voting: Asset voting – an interesting and very simple multiwinner voting system, <http://www.rangevoting.org/Asset.html> (abgerufen am 16.09.2007)

- Chaos Computer Club: Chaos Computer Club fordert Verbot von Wahlcomputern in Deutschland, Pressemitteilung vom 05. Oktober 2006, <http://www.ccc.de/press/releases/2006/20061005/?language=de> (abgerufen am 30.08.2007)
- Davison, Donald: Beitrag "STV can be perfect if the public is willing.", in: Yahooogroup "stv-voting", <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/395> (Beitrag vom 28.11.2002, abgerufen am 07.09.2007)
- Davison, Donald: Beitrag "Meek-Hare-STV should replace Droop-STV", in: Yahooogroup "stv-voting", <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/121> (abgerufen am 07.09.2007)
- Davison, Donald: Why the Droop Quota is wrong, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/1999-October/003267.html> (abgerufen am 07.09.2007)
- Dean, Peter: Progressive Elimination, in: Voting Matters, No. 4 (1/1995), <http://www.mcdougall.org.uk/VM/ISSUE4/P1.HTM> (abgerufen am 07.09.2007)
- Electoral Reform Society: STV myths and misunderstandings, <http://www.electoral-reform.org.uk/article.php?id=52> (abgerufen am 27.08.2007)
- Electoral Reform Society: Thomas Hare, <http://www.electoral-reform.org.uk/article.php?id=113> (abgerufen am 07.09.2007)
- Fairshare, Scotland's Campaign for a Better Democracy: Scottish Elections Review, <http://www.fairsharevoting.org/Fairshare-Submission-Scottish-Elections-Review-31Jul07.pdf> (veröffentlicht am 31.07.2007, abgerufen am 27.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Artikel „Erststimme“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/erststimme.html> (abgerufen am 16.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Artikel „Exakte Zuteilungsverfahren“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/exakt.html> (Version vom 24.08.2006, abgerufen am 18.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Artikel „Kumulieren“ im Wahlrechts-Lexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/kumulieren.html> (Version vom 28.05.2007, abgerufen am 26.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Artikel „Wahlcomputer“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/wahlcomputer.html> (abgerufen am 30.08.2007)
- Fehndrich, Martin: Divisorverfahren, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/divisorverfahren.html> (Version vom 09.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Faktische Sperrklausel, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/faktische-sperrklausel.html> (Version vom 11.04.2007, abgerufen am 16.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Hare/Niemeyer. Das Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen, <http://www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html> (Version vom 02.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)
- Fehndrich, Martin: Stimmensplitting, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/splitting.html> (abgerufen am 16.09.2007)
- Gamble, David: Beitrag "Yet more quotas!!!!!!" in: Yahooogroup „stv-voting“, <http://tech.groups.yahoo.com/group/stv-voting/message/440> (abgerufen am 18.07.2007)

- Gardiner, Angelika: Demokratie im Internet – wie abgeordnetenwatch.de entstand, http://www.abgeordnetenwatch.de/wir_ueber_uns-150-0.html (abgerufen am 11.08.2007)
- Gilmour, James: Detailed Description of the STV Count in accordance with the Rules in the Scottish Local Government Elections Order 2007, <http://www.votescotland.com/stv/files/STV-WIGMCountDetailedDescriptionVS19Apr07.pdf> (abgerufen am 20.08.2007)
- Green-Armytage, James: CPO-STV shortcuts, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/2003-July/010316.html> (abgerufen am 14.09.2007)
- Green-Armytage, James: local CPO-STV, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/2003-August/010574.html> (abgerufen am 07.09.2007)
- Hirczy de Miño, Wolfgang / Lane, John C.: Malta: STV in a two-party system, <http://www.maltadata.com/2pty.htm> (abgerufen am 25.09.2007)
- Kok, Jan / Smith, Warren D.: Reweighted Range Voting – a Proportional Representation voting method that feels like range voting, <http://www.rangevoting.org/RRVj.html> (abgerufen am 25.09.2007)
- Lane, John C.: Elections in Malta. Men and Women Candidates: Their Respective Electoral Successes, <http://www.maltadata.com/winfem.htm> (abgerufen am 25.09.2007)
- Lane, John C.: Elections in Malta. Women's Shares of Candidacies and Legislative Seats, <http://www.maltadata.com/wom-runs.htm> (abgerufen am 25.09.2007)
- Lane, John C.: Elections in Malta. The Single Transferable Vote System in Action, 1921 - 2007. European Parliament Elections, <http://www.maltadata.com/europarl.htm> (abgerufen am 24.08.2007)
- Lane, John C.: Malta Elections Results. The Parties' Parliamentary Seats, 1921 – 2003, By District, <http://www.maltadata.com/party02.htm> (abgerufen am 29.09.2007)
- Lane, John C.: Use of Transfer Vote in Malta. Who Needs Transfer Votes? <http://www.maltadata.com/nocounts.htm> (Artikel vom Juni 2001, abgerufen am 17.09.2007)
- Die Linke. Berlin: Wahlprüfsteine Humanistische Union, http://www.die-linke-berlin.de/wahlen/wahl_2006/wahlpruefsteine/humanistische_union/ (abgerufen am 17.09.2007)
- Mehr Bürgerrechte – Ein neues Wahlrecht für Hamburg: 81.147 Eintragungen – danke!, <http://www.faires-wahlrecht.de/?page=home&postid=39> (veröffentlicht am 01.10.2003, abgerufen am 16.09.2007)
- Mehr Demokratie e.V.: Ein neues Wahlrecht für Bremen! Die Unterstützer: <http://www.bremen.neues-wahlrecht.de/1425.html> (abgerufen am 16.09.2007)
- Mehr Demokratie e.V.: Über uns. Geschichte, <http://www.mehr-demokratie.de/556.html> (abgerufen am 27.09.2007)
- Mehr Demokratie e.V.: Volksbegehren-Bericht 2003, <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/md/pdf/volksentscheid/volksbegehrensberichte/vb-bericht2003.pdf> (abgerufen am 17.09.2007)
- Mehr Demokratie e.V.: Volksbegehrensbericht 2006, <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdfarchiv/bund/vb-bericht2006.pdf> (abgerufen am 17.09.2007)

- Mehr Demokratie e.V Landesverband Bremen-Niedersachsen: Mehr Demokratie beim Wählen. Nachrichten, <http://www.bremen.neues-wahlrecht.de/1431.html> (abgerufen am 17.09.2007)
- O. N.: Forumsbeitrag vom 5. April 2007, 15.51 Uhr im Thread „STV in Wahlkreisen und in offenen Parteilisten“ im Forum von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/forum/messages/172/2681.html?1175604960> (abgerufen am 31.08.2007)
- O'Neill, Jeffrey C.: OpenSTV. Cambridge Rules, <http://stv.sourceforge.net/votingmethods/cambridge> (abgerufen am 01.10.2007)
- O'Neill, Jeffrey C.: The Winning Threshold, in: OpenSTV. Single Transferable Vote Software, <http://stv.sourceforge.net/votingmethods/variations/threshold> (abgerufen am 05.09.2007)
- The Electoral Commission (Scotland): How STV works, http://www.votescotland.com/stv/How_STV_Works.pdf (abgerufen am 02.09.2007)
- Round, Thomas: Proportional means equal portions of the whole, in: Electorama: election methods mailing list, <http://lists.electorama.com/pipermail/election-methods-electorama.com/1999-October/003319.html> (abgerufen am 07.09.2007)
- Schulmann, Bernard: Yes for BC-STV. More choice more democracy in 2009, http://stvforbc.com/index.php?option=com_content&task=view&id=49&Itemid=2 (abgerufen am 01.10.2007)
- Smith, Warren D.: Typical simple example of how "strategic exaggeration can pay" causing "favorite betrayal" and "2-party domination", <http://rangevoting.org/IncenToExagg.html> (abgerufen am 13.09.2007)
- Whyte, Nicholas: Northern Ireland Elections. Menüpunkt „Elections > Assembly > By Constituency“, <http://www.ark.ac.uk/elections/> (abgerufen am 04.09.2007)
- Whyte, Nicholas: Northern Ireland Elections. Upper Bann, <http://www.ark.ac.uk/elections/aub.htm> (abgerufen am 24.08.2007)
- Wiesner, Ulrich: Wahlprüfungsverfahren, <http://www.ulrichwiesner.de/wahlpruefung.html> (abgerufen am 30.08.2007)
- Wikipedia-Autoren: History and use of the Single Transferable Vote, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=History_and_use_of_the_Single_Transferable_Vote&oldid=145067111 (abgerufen am 18.07.2007)
- Wikipedia-Autoren: Palestinian legislative election, 2006, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Palestinian_legislative_election%2C_2006&oldid=157574119 (Version vom 13.09.2007, 08:44 Uhr UTC, abgerufen am 30.09.2007)
- Wikipedia-Autoren: Preferential Voting, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Preferential_voting&oldid=147019824 (Version vom 25. Juli 2007, 16.28 Uhr (UTC), abgerufen am 20.08.2007)
- Wikipedia-Autoren: Single transferable vote, in: Wikipedia, The Free Encyclopedia, http://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Single_transferable_vote&oldid=160929685 (Version vom 28.09.2007, 15:27 Uhr UTC, abgerufen am 30.09.2007)
- Wikipedia-Autoren: Unmöglichkeitssatz von Balinski und Young, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie,

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Unm%C3%B6glichkeitssatz_von_Balinski_und_Young&oldid=29615635 (Version vom 24. März 2007, 17:35 UTC, abgerufen am 18.09.2007)

Zicht, Wilko / Fehndrich, Martin: Artikel „STV“ im Wahlrechtslexikon von wahlrecht.de, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/stv.html> (abgerufen am 05.09.2007)

Zicht, Wilko: Landtagswahlrecht. Übersicht über die Wahlsysteme bei Landtagswahlen, <http://www.wahlrecht.de/landtage/index.htm> (Version vom 07.04.2007, abgerufen am 18.09.2007)

Zicht, Wilko: Wahlsystem Baden-Württemberg, <http://www.wahlrecht.de/landtage/baden-wuerttemberg.htm> (Version vom 28.03.2006, abgerufen am 28.09.2007)